

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 1

Limburg, 30. Januar 1995

Nr. 143	Ordnung für die Visitation des Bischofs	181	Nr. 153	Neuwahl der Mitarbeiterseite in der KODA 1995	190
Nr. 144	Ordnung für die Visitation des Weihbischofs	182	Nr. 154	22. Fachtagung „Kirche im Strafvollzug“	190
Nr. 145	Verwaltungsvisitation	184	Nr. 156	Firmopfer zur Förderung der Kinder- und Jugendseelsorge in der Diaspora	190
Nr. 146	Änderung der Geschäftsanweisung für den Gesamtverband der katholischen Kirchengemeinden in Frankfurt am Main	184	Nr. 157	Priesterexerzitien	190
Nr. 147	Dekret der Römischen Kongregation für die Orientalischen Kirchen zur Jurisdiktion der lateinischen Ortsordinarien für in der Bundesrepublik Deutschland lebende orientalische Gläubige gemäß c. 916 § 5 CCEO	184	Nr. 158	Todesfälle	191
Nr. 148	Festlegung der Termine der Wahlen für die 8. Amtsperiode der synodalen Gremien 1995/96 im Bistum Limburg	184	Nr. 159	Wahl der Vertretung der Schwerbehinderten	191
Nr. 149	Verordnung zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen für die 8. Amtsperiode der synodalen Gremien 1995/96 im Bistum Limburg	185	Nr. 160	Haushaltsplan des Bistums Limburg für das Rechnungsjahr 1995	191
Nr. 150	Gebetstag für die verfolgte Kirche	188	Nr. 161	Grund- und Aufbaukurs in personenzentrierter Gesprächsseelsorge	194
Nr. 151	Eigenfeiern des Bistums Limburg	189	Nr. 162	Kirchliche Statistik - Erhebungsbogen 1994	194
Nr. 152	Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 1995	189	Nr. 163	Referent für Küsterfragen	194
			Nr. 164	Dienstnachrichten	194
			Nr. 164	Änderungen im Schematismus	195
			Nr. 165	Warnung vor „Pater Don Demidoff“	196
			Nr. 166	Wohnung für Ruhestandsgeistlichen	196

Nr. 143 Ordnung für die Visitation des Bischofs

1. Ziele der Visitation

Die Visitation des Bischofs in den Pfarreien und Pfarrvikarien, den Gemeinden anderer Muttersprache und in den Bezirken des Bistums:

1.1.

Ermöglicht dem Bischof, seine Leitungsverantwortung wahrzunehmen, indem er Einblick nimmt in die Situation und die Probleme der Pfarreien und Pfarrvikarien und des Bezirks, so daß notwendige Hilfen angeboten und auch Korrekturen vorgenommen werden können.

1.2.

Dient dem persönlichen Kontakt und dem Erfahrungsaustausch zwischen dem Bischof und der Pfarrei bzw. Pfarrvikarie, den Gemeinden anderer Muttersprache und dem Bezirk.

1.3.

Dient der Ermutigung der hauptamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorger, der anderen hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der synodalen Gremien und der anderen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrer Verantwortung für die Pastoral auf Gemeinde- und Bezirksebene.

1.4.

Soll auf Gemeinde- und Bezirksebene eine gemeinsame Reflexion über den Stand und die Weiterentwicklung der Pastoral unterstützen.

2. Elemente der Visitation

2.1. Die Vorklausur

Sie dient der allgemeinen inhaltlichen und organisatorischen Vorbereitung und Absprache zwischen Visitor und dem Bezirksdekan und den hauptamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorgern des Bezirks sowie den Referentinnen und Referenten des Bezirksamts.

2.2. Die Terminplanung

Das Bezirksamt klärt mit dem Sekretariat des Bischofs und den Pfarreien bzw. Pfarrvikarien die jeweiligen Gesprächs- bzw. Veranstaltungstermine.

2.3. Die Visitation der Pfarrei bzw. Pfarrvikarie

Grundelemente sind:

- ein Gottesdienst mit der Pfarrei bzw. Pfarrvikarie, in der Regel der Firmgottesdienst
- das Einzelgespräch bzw. Teamgespräch mit den in der Seelsorge Tätigen
- das Gespräch mit den synodalen Gremien gemäß § 14 SynO

2.4. Die Visitation des Bezirksamts

- Gespräch mit dem Bezirksdekan
- Gespräch mit der Amtskonferenz bzw. den einzelnen Referentinnen und Referenten des Bezirksamts
- Gespräch mit dem Bezirkssynodalrat

2.5. Sonderveranstaltungen

Je nach Absprache können zusätzlich u. a. stattfinden:

- Gespräche mit einzelnen Gruppen im Bezirk (z. B. Katechetinnen und Katecheten)

- Besuche und Gespräche in Schulen, in Ordensniederlassungen und in Einrichtungen kirchlicher Trägerschaft
- Besuche von Betrieben und Unternehmen
- Gespräche mit Kommunalpolitikern
- Jugendveranstaltungen
- Gottesdienste (z. B. in Verbindung mit einer Wallfahrt)

2.6. Firmung

Die Verbindung von Visitation und Firmung ist die Regel; das Gespräch mit dem PGR sollte aber zeitlich nicht mit der unmittelbaren Firmfeier verflochten werden.

2.7. Nachklausur

Sie dient der inhaltlichen und organisatorischen Auswertung der Visitation anhand des Schlußberichtes des Bischofs: Was wird aus den Überlegungen? Welche Konsequenzen sind zu ziehen im Ordinariat, im Bezirk und in den einzelnen Pfarreien bzw. Pfarrvikarien? Wer ist jeweils verantwortlich dafür? Die Nachklausur findet im gleichen Personenkreis wie bei der Vorklausur statt. Es können darüber hinaus die Vorstandsmitglieder des Bezirkssynodalrats und der Bezirksversammlung eingeladen werden.

2.8. Öffentlichkeitsarbeit

Sie geschieht in wechselseitiger Information und Abstimmung zwischen der Informations- und Öffentlichkeitsstelle des Bischöflichen Ordinariates, der Bezirks- und der Gemeindeebene. Die Koordination übernimmt die Informations- und Öffentlichkeitsstelle, die rechtzeitig über den Visitationsplan informiert wird.

3. Berichte zur Visitation

3.1. Pfarrei bzw. Pfarrvikarie

Zur Vorbereitung auf die Visitation des Bischofs werden von der Pfarrei bzw. Pfarrvikarie und den Gemeinden anderer Muttersprache (vom Pfarrer bzw. vom leitenden Seelsorger und der Bezugsperson, in Verbindung mit den anderen hauptamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorgern und dem Pfarrgemeinderat) ein Pastoralbericht und ein Verwaltungsbericht erstellt.

Der Pastoralbericht wird vom Dezernat Grundseelsorge durchgesehen. Er dient als Grundlage für das jeweilige Gespräch des Bischofs mit den hauptamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorgern und den synodalen Gremien sowie als Grundlage für die Auswertung auf Bezirksebene (Nachklausur).

Der Verwaltungsbericht ist Grundlage für die Verwaltungsvisitation durch den Bezirksdekan bzw. Dekan. Er wird anschließend vom Dezernat Finanzen auf gegebenenfalls notwendige Maßnahmen durchgesehen.

3.2. Bezirk

Zur Vorbereitung auf die Visitation des Bischofs wird vom Bezirk (Bezirksdekan in Zusammenarbeit mit den Referentinnen und Referenten des Bezirksamts und mit dem Bezirkssynodalrat) ein Pastoralbericht erstellt. Dieser dient als Grundlage für das Gespräch des Bischofs mit dem Bezirkssynodalrat und den hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bezirksamts.

3.3. Bischof

Im Anschluß an die Visitationsgespräche wird vom Bischof ein Schlußbericht erstellt, der als Grundlage für

das Gespräch bei der Nachklausur dient.

3.4. Der Bischof gibt unmittelbar nach der Visitation in der Dezentenkonferenz einen zusammenfassenden Bericht. Konkrete Erwartungen aus den Visitationsgesprächen gibt er schriftlich an die zuständigen Dezenten und die Bezirksdekane weiter. Die Dezenten unterrichten den Bischof über den weiteren Verlauf der Angelegenheit.

4. Leitung und Organisation der Visitation

4.1.

Gemäß § 7 c des Statuts für Bezirksdekane ist der Bezirksdekan verpflichtet, die Pastoralvisitation im Bezirk gemäß der Visitationsordnung des Bistums Limburg vorzubereiten und ihre Durchführung zu begleiten.

Er ist verantwortlich für die Durchführung der Verwaltungsvisitation in den Pfarreien bzw. Pfarrvikarien und in den Gemeinden anderer Muttersprache im Bezirk, wobei er die Dekane mit einzelnen Verwaltungsvisitationen beauftragen kann.

Er sorgt für die rechtzeitige Abgabe der Visitationsberichte an den Generalvikar.

4.2.

Das Sekretariat des Bischofs teilt dem Bezirksdekan die Termine mit, zu denen der Bischof zur Firmung und Visitation zur Verfügung steht. Es klärt ebenso die Termine für die Vor- und Nachklausur des Bischofs.

4.3.

Das Referat pastorale Planung des Dezernats Grundseelsorge sorgt für den rechtzeitigen Versand aller Berichtsvorlagen an den Bezirksdekan, damit sie von ihm an die Pfarreien und Pfarrvikarien, an die Gemeinden anderer Muttersprache bzw. an die Abteilungen im Bezirksamt weitergegeben werden können.

Es bereitet weiterhin die Mitteilung vor, mit der der Generalvikar die Dezenten auffordert, eventuelle Informationen über die Situation der Pfarreien und Pfarrvikarien, der Gemeinden anderer Muttersprache bzw. des Bezirks dem Dezernat Grundseelsorge mitzuteilen.

Das Referat pastorale Planung stellt die eingegangenen Berichte und Informationen aus den Dezernaten fristgerecht dem Sekretariat des Bischofs zur Verfügung.

Die Ordnung tritt zum 1. Januar 1995 in Kraft.

Limburg, 14. Dezember 1994
Az. 501 L/94/01/4

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 144 Ordnung für die Visitation des Weihbischofs

1. Ziele der Visitation

Die Visitation des Weihbischofs in den Pfarreien und Pfarrvikarien, den Gemeinden anderer Muttersprache und in den Bezirken des Bistums:

1.1.

Ermöglicht dem Weihbischof, dem Bischof in seiner Leitungsverantwortung zuzuarbeiten.

1.2.

Ermöglicht dem Bischofsvikar für den synodalen Bereich, seine Leitungsverantwortung auf diesem Feld wahrzu-

nehmen, indem er Einblick nimmt in die Situation und die Probleme der Pfarreien und Pfarrvikarien und des Bezirks, so daß notwendige Hilfen angeboten und auch Korrekturen vorgenommen werden können.

1.3.

Dient dem persönlichen Kontakt und dem Erfahrungsaustausch zwischen dem Weihbischof und der Pfarrei bzw. Pfarrvikarie, den Gemeinden anderer Muttersprache und dem Bezirk.

1.4.

Dient der Ermutigung der hauptamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorger, der anderen hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der synodalen Gremien und der anderen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrer Verantwortung für die Pastoral auf Gemeinde- und Bezirksebene.

1.5.

Soll auf Gemeinde- und Bezirksebene eine gemeinsame Reflexion über den Stand und die Weiterentwicklung der Pastoral unterstützen.

2. Elemente der Visitation

2.1. Das Vorgespräch

Es dient der allgemeinen inhaltlichen und organisatorischen Vorbereitung und Absprache zwischen Visitor und dem Bezirksdekan und den hauptamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorgern des Bezirks sowie den Referentinnen und Referenten des Bezirksamts.

2.2. Die Terminplanung

Das Bezirksamt klärt mit dem Sekretariat des Weihbischofs und den Pfarreien bzw. Pfarrvikarien die jeweiligen Gesprächs- bzw. Veranstaltungstermine.

2.3. Die Visitation der Pfarrei bzw. Pfarrvikarie

- Grundelemente sind:
- ein Gottesdienst mit der Pfarrei bzw. Pfarrvikarie; in der Regel der Firmgottesdienst;
- das Gespräch mit den synodalen Gremien gemäß § 14 SynO;
- Gespräche mit hauptamtlich in der Seelsorge Tätigen, soweit dies von ihnen gewünscht wird. Diese Gespräche sind auf Vermittlung und Rat hin angelegt.

2.4. Die Visitation des Bezirksamts

- Gespräch mit dem Bezirksdekan
- Gespräch mit der Amtskonferenz bzw. den einzelnen Referentinnen und Referenten des Bezirksamts
- Gespräch mit dem Bezirkssynodalrat

2.5. Sonderveranstaltungen

Je nach Absprache können zusätzlich u. a. stattfinden:

- Gespräche mit einzelnen Gruppen im Bezirk
- Besuche und Gespräche in Schulen, in Ordensniederlassungen und in Einrichtungen kirchlicher Trägerschaft
- Besuche von Betrieben und Unternehmen
- Gespräche mit Kommunalpolitikern
- Jugendveranstaltungen
- Gottesdienste (z. B. in Verbindung mit einer Wallfahrt)

2.6. Firmung

Die Verbindung von Visitation und Firmung ist die Regel. Ob das Gespräch mit den synodalen Gremien

zeitlich nicht mit der Firmfeier verflochten werden kann, ist aufgrund der Situation vor Ort im Benehmen mit dem Weihbischof zu klären.

Erfahrungsgemäß ist Samstag nachmittag vor der Firmfeier das Visitationsgespräch gut möglich.

2.7. Nachkonferenz

Sie dient der inhaltlichen und organisatorischen Auswertung der Visitation anhand des Schlußberichtes des Weihbischofs: Was wird aus den Überlegungen? Welche Konsequenzen sind zu ziehen im Ordinariat, Bezirk und in den einzelnen Pfarreien bzw. Pfarrvikarien? Wer ist jeweils verantwortlich dafür? Die Nachkonferenz findet im gleichen Personenkreis wie bei dem Vorgespräch statt. Es können darüber hinaus die Vorstandsmitglieder des Bezirkssynodalarats und der Bezirksversammlung eingeladen werden.

2.8. Öffentlichkeitsarbeit

Sie geschieht in wechselseitiger Information und Abstimmung zwischen der Informations- und Öffentlichkeitsstelle des Bischöflichen Ordinariates, der Bezirks- und der Gemeindeebene. Die Koordination übernimmt die Informations- und Öffentlichkeitsstelle, die rechtzeitig über den Visitationsplan informiert wird.

3. Berichte zur Visitation

3.1. Pfarrei bzw. Pfarrvikarie

Zur Vorbereitung auf die Visitation des Weihbischofs werden von der Pfarrei bzw. Pfarrvikarie und den Gemeinden anderer Muttersprache (vom Pfarrer bzw. vom leitenden Seelsorger und der Bezugsperson, in Verbindung mit den anderen hauptamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorgern und dem Pfarrgemeinderat) ein Pastoralbericht und ein Verwaltungsbericht erstellt.

Der Pastoralbericht wird vom Dezernat Grundseelsorge durchgesehen. Er dient als Grundlage für das jeweilige Gespräch des Weihbischofs mit den hauptamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorgern und den synodalen Gremien sowie als Grundlage für die Auswertung auf Bezirksebene (Nachkonferenz).

Der Verwaltungsbericht ist Grundlage für die Verwaltungsvisitation durch den Bezirksdekan bzw. Dekan. Er wird anschließend vom Dezernat Finanzen auf gegebenenfalls notwendige Maßnahmen durchgesehen.

3.2. Bezirk

Zur Vorbereitung auf die Visitation des Weihbischofs wird vom Bezirk (Bezirksdekan in Zusammenarbeit mit den Referentinnen und Referenten des Bezirksamts und mit dem Bezirkssynodalrat) ein Pastoralbericht erstellt. Dieser dient als Grundlage für das Gespräch des Weihbischofs mit dem Bezirkssynodalrat und den hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bezirksamts.

3.3. Weihbischof

Im Anschluß an die Visitationsgespräche wird vom Weihbischof ein Schlußbericht erstellt, der als Grundlage für das Gespräch bei der Nachkonferenz dient.

3.4. Konsequenzen aus Visitationsgesprächen

Der Weihbischof gibt in der Dezernentenkonferenz unmittelbar nach der Visitation einen Kurzbericht.

Konkrete Erwartungen aus den jeweiligen Visitationsgesprächen gibt er schriftlich an die zuständigen Dezernten und die Bezirksdekane weiter.

Die Dezernten unterrichten den Weihbischof über den weiteren Verlauf der Angelegenheit.

4. Leitung und Organisation der Visitation

4.1.

Gemäß § 7 c des Statuts für Bezirksdekane ist der Bezirksdekan verpflichtet, die Pastoralvisitation im Bezirk gemäß der Visitationsordnung des Bistums Limburg vorzubereiten und ihre Durchführung zu begleiten.

Er ist verantwortlich für die Durchführung der Verwaltungsvisitation in den Pfarreien bzw. Pfarrvikarien und in den Gemeinden anderer Muttersprache im Bezirk, wobei er die Dekane mit einzelnen Verwaltungsvisitationen beauftragen kann.

Er sorgt für die rechtzeitige Abgabe der Visitationsberichte an den Generalvikar.

4.2.

Das Sekretariat des Weihbischofs teilt dem Bezirksdekan die Termine mit, zu denen der Weihbischof zur Firmung und Visitation zur Verfügung steht. Es klärt ebenso die Termine für das Vorgespräch und die Nachkonferenz des Weihbischofs.

4.3.

Das Referat pastorale Planung des Dezernats Grundseelsorge sorgt für den rechtzeitigen Versand aller Berichtsvorlagen an den Bezirksdekan, damit sie von ihm an die Pfarreien und Pfarrvikarien, an die Gemeinden anderer Muttersprache bzw. an die Abteilungen im Bezirksamt weitergegeben werden können.

Es bereitet weiterhin die Mitteilung vor, mit der der Generalvikar die Dezernten auffordert, eventuelle Informationen über die Situation der Pfarreien und Pfarrvikarien, der Gemeinden anderer Muttersprache bzw. des Bezirks dem Dezernat Grundseelsorge mitzuteilen.

Das Referat pastorale Planung stellt die eingegangenen Berichte und Informationen aus den Dezernaten fristgerecht dem Sekretariat des Weihbischofs zur Verfügung.

Die Ordnung tritt zum 1. Januar 1995 in Kraft.

Limburg, 14. Dezember 1994 † Franz Kamphaus
Az. 501 L/94/01/3 Bischof von Limburg

Nr. 145 Verwaltungsvisitation

Mit Datum 1. Januar 1995 hat der Bischof von Limburg die geänderte Ordnung zur „Verwaltungsvisitation durch Bezirks- bzw. Stadtdekan bzw. beauftragter Dekan bzw. gegebenenfalls durch Generalvikar“ (Az.: 501L/94/01/2) in Kraft gesetzt. Auf Anfrage ist diese Ordnung im Bischöflichen Ordinariat, Dezernat Grundseelsorge, erhältlich.

Nr. 146 Änderung der Geschäftsanweisung für den Gesamtverband der katholischen Kirchengemeinden in Frankfurt am Main

Die Geschäftsanweisung für den Gesamtverband der katholischen Kirchengemeinden in Frankfurt am Main

vom 17. Dezember 1974 (Amtsblatt des Bistums Limburg 1975, Seite 19) wird wie folgt geändert:

1.

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Bei entsprechenden Anträgen der Kirchengemeinden vertritt er diese auch in anderen Angelegenheiten gegenüber staatlichen und kommunalen Behörden, soweit nicht die Zuständigkeit des Rentamtes gegeben ist.

2.

§ 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Verbandsvertretung ist beschlußfähig, wenn ein Drittel der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist.

3.

Die bevorstehenden Änderungen treten am 1. Januar 1995 in Kraft.

Limburg, den 8. Dezember 1994 Dr. Günther Geis
Az.: 636 K/94/03/1-V/i Generalvikar

Nr. 147 Dekret der Römischen Kongregation für die Orientalischen Kirchen zur Jurisdiktion der lateinischen Ortsordinarien für in der Bundesrepublik Deutschland lebende orientalische Gläubige gemäß c. 916 § 5 CCEO

Der Text des Dekretes (Prot. Nr. 193/94) lautet:

Da die Deutsche Bischofskonferenz, in ihrer Hirten Sorge um das Wohl der in Deutschland lebenden orientalischen Gläubigen, den Heiligen Stuhl nach Kanon 916, § 5 des CCEO ersucht hat, einen Hierarchen für dieselben zu benennen, entscheidet die Kongregation für die orientalischen Kirchen nach eingehender Erwägung aller Umstände, kraft ihrer Vollmachten wie folgt:

Die Gläubigen der Patriarchalkirchen und der Großbistümer, welche keinen Hierarchen des eigenen Ritus besitzen, erwerben nach Kanon 912 des CCEO ihr Domizil oder Quasidomizil in der lateinischen Diözese, in der sie wohnen, und unterstehen deshalb der Jurisdiktion des lateinischen Ortsordinarius, unbeschadet der diesbezüglichen Fakultät der Oberhäupter des betreffenden Ritus, „ad normam iuris“ anders zu entscheiden.

Außerdem befindet diese Kongregation nach dem genannten Kanon 916, § 5 des CCEO, daß die lateinischen Ordinarien, jeder für seinen eigenen Jurisdiktionsbereich, die Hierarchen aller Gläubigen der übrigen orientalischen katholischen Kirchen sind.

Contrariis quibuslibet minime obstantibus.

Vatikanstadt, am Sitz der Kongregation für die Orientalischen Kirchen,

den 30. November 1994 Achille Kard. Silvestrini,
Präfekt
+ Miroslav S. Marusyn,
Sekretär

Nr. 148 Festlegung der Termine der Wahlen für die 8. Amtsperiode der synodalen Gremien 1995/96 im Bistum Limburg

Nach Beratung in den jeweiligen synodalen Gremien lege ich die Termine der Wahlen für die 8. Amtsperiode

der einzelnen Gremien aufgrund der Synodalordnung (§ 6 Abs. 2) wie folgt fest:

Wahl der Pfarrgemeinderäte

11./12. November 1995

Wahl der Gemeinderäte in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache

18./19. November 1995

Konstituierende Sitzung der Bezirksversammlungen
spätestens 24. Februar 1995

Konstituierende Sitzung der Bezirkssynodalräte
spätestens 13. Mai 1996

Konstituierende Sitzung der Diözesanversammlung
20. April 1996

Konstituierende Sitzung des Diözesansynodalrates
01. Juni 1996

Konstituierende Sitzung des Priesterrates
18. März 1996

Konstituierende Sitzung des Diakonenrates
01. März 1996

Ermittlung der Mitglieder des Ordensrates
spätestens 03. Januar 1996

Konstituierende Sitzung des Ordensrates
27. Februar 1996

Konstituierende Sitzung des Rates der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache
16. März 1996

Die Amtszeit der zu wählenden Gremien dauert vier Jahre; sie endet mit der Konstituierung des nachfolgenden Gremiums (vgl. § 6 Abs. 1 SynO).

Limburg, 14.12.1994

† Franz Kamphaus

Az.: 760D/94/01/35

Bischof von Limburg

Nr. 149 Verordnung zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen für die 8. Amtsperiode der synodalen Gremien 1995/96 im Bistum Limburg

Der Herr Bischof hat gemäß § 6 Abs. 2 der Synodalordnung die Termine für die Wahlen zu den synodalen Gremien bestimmt.

Für die Vorbereitung und Durchführung dieser Wahlen wird der folgende Terminplan festgelegt:

A. Wahlen zu den Pfarrgremien

1. Wahl zum Pfarrgemeinderat

Der Pfarrgemeinderat beschließt über die Aufteilung der Gemeinde nach Gebietsteilen (§ 7 WO PGR); er wählt den vorbereitenden Wahlausschuß (§ 8 WO PGR):

spätestens 03. September 1995

Der Pfarrer teilt der Gemeinde (Kanzelvermeldung, Pfarrbriefe, Aushang) den Wahltermin mit und bittet um Wahlvorschläge:

spätestens 10. September 1995

Die Wahlvorschläge müssen dem Vorbereitenden Wahlausschuß vorliegen (§ 10 WO PGR):

bis 08. Oktober 1995

Der Vorbereitende Wahlausschuß teilt der Abt. Synodalamt im Bezirksamt den Umfang der Kandidatenliste zur Weiterleitung an das Diözesansynodalamt mit:

spätestens 13. Oktober 1995

Der Vorbereitende Wahlausschuß prüft die Wahlvorschläge; die Ablehnung einer Kandidatur muß der betroffenen Person mitgeteilt werden (§ 11 WO PGR):
spätestens 15. Oktober 1995

Der Jugendwahlausschuß lädt alle Jugendlichen der Gemeinde zu einer Wahlversammlung zur Wahl des Jugendsprechers bzw. der Jugendsprecherin ein; diese Wahlversammlung findet statt zwischen der Pfarrgemeinderatswahl und der konstituierenden Sitzung des Pfarrgemeinderates (§ 4 WO J), also frühestens am 13. November und spätestens am 26. November 1995:
spätestens am dritten Sonntag vor der Wahl des Jugendsprechers bzw. der Jugendsprecherin

Für den Fall, daß die Kandidatenliste vom vorbereitenden Wahlausschuß nicht ordnungsgemäß ergänzt werden kann, kann der Pfarrgemeinderat gemäß § 12 Abs. 2 WO PGR mit einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschließen, daß die Zahl der gewählten Mitglieder des neuen Pfarrgemeinderates um bis zu zwei gesenkt wird. Der Beschluß ist dem Diözesansynodalamt über das Bezirksamt mitzuteilen.

spätestens bis 21. Oktober 1995

Der Pfarrgemeinderat kann die Gemeinde in Wahlbezirke einteilen (§ 14 WO PGR). Der Pfarrgemeinderat legt Wahlzeit(en) und Wahllokal(e) fest (§ 14 WO PGR) und bestellt für jedes Wahllokal einen Wahlvorstand (§ 15 WO PGR):

spätestens 28. Oktober 1995

Der Pfarrer teilt Wahlzeit(en) und Wahllokal(e) sowie die Kandidatenliste (Kanzelvermeldung, Pfarrbrief, Aushang) mit (§ 16 WO PGR); außerdem weist er auf die Möglichkeit der Briefwahl hin:

spätestens 28./29. Oktober 1995

Anträge auf Briefwahl können gestellt werden (§ 18 WO PGR):

30. Oktober bis 10. November 1995

Wahl der Pfarrgemeinderäte

11./12. November 1995

Der Jugendwahlausschuß führt eine Wahlversammlung zur Wahl des Jugendsprechers bzw. der Jugendsprecherin durch (§ 4 WO J):

zwischen PGR-Wahl und konstituierender Sitzung des Pfarrgemeinderates, also frühestens am 13. November und spätestens am 26. November 1995

Der Pfarrer teilt das Ergebnis der Wahl des Pfarrgemeinderates mit (§ 22 WO PGR); die Einspruchsfrist endet am 26. November 1995 (§ 23 WO PGR):

18./19. November 1995

Konstituierende Sitzung des Pfarrgemeinderates (§ 1 der Ordnung für die Konstituierung des Pfarrgemeinderates):

spätestens 27. November 1995

in Kirchengemeinden, deren Pfarrer für mehrere Gemeinden verantwortlich ist:

spätestens 12. Dezember 1995

Der Pfarrgemeinderat teilt dem Diözesansynodalamt über das Bezirksamt die Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates (Mitglieder, Vorstand) mit (§ 5 der Ordnung für die Konstituierung des Pfarrgemeinderates); ebenso teilt er Name und Anschrift der vom Pfarrgemeinderat benannten Kandidaten und Kandidatinnen für die Wahlen in den Vorstand der Bezirksversammlung, in den Bezirkssynodalrat und in die Diözesanversammlung mit

(§ 4 der Ordnung für die Konstituierung des Pfarrgemeinderates):
spätestens 18. Dezember 1995

2. Wahl des Verwaltungsrates

Im Falle des Verzichts auf den Vorsitz im Verwaltungsrat seitens des Pfarrers gemäß KKVg § 3 Abs. 2 hat dieser eine schriftliche Erklärung unter Darlegung seiner Gründe an den Bischof abzugeben.

spätestens 12. Oktober 1995

Stimmt der Bischof diesem Ansinnen zu, hat der Pfarrer in diesem Fall gegenüber dem/der Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates in der Konstituierenden Sitzung des Pfarrgemeinderates eine verbindliche Absichtserklärung abzugeben.

spätestens 27. November 1995

In Kirchengemeinden, deren Pfarrer für mehrere Gemeinden verantwortlich ist.

spätestens 12. Dezember 1995

Diese Erklärung hat der Pfarrer binnen einer Woche nach dieser Sitzung dem/der Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates schriftlich zuzuleiten. Er hat über die Abgabe der Erklärung das Bischöfliche Ordinariat unverzüglich zu informieren.

Der Pfarrgemeinderat wählt den Verwaltungsrat:

spätestens drei Monate nach der Konstituierung des Pfarrgemeinderates

Pfarrgemeinderat und Pfarrer teilen dem Diözesansynodalamt die Zusammensetzung des Verwaltungsrates mit (§ 10 Abs. 3 WO VRK):

spätestens 08. März 1996

Der Pfarrer als Vorsitzender bzw. der/die gewählte Vorsitzende des Verwaltungsrates teilt dem Diözesansynodalamt mit, wer vom Verwaltungsrat zum/zur stellvertretenden Vorsitzenden und gegebenenfalls zum/zur Vorsitzenden gewählt wurde:

spätestens 17. Mai 1996

3. Wahl zum Gemeinderat in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache

Der Gemeinderat beschließt über die Aufteilung der Gemeinde in Wahlbezirke (§ 7 WO GR); er wählt den Vorbereitenden Wahlausschuß (§ 8 WO GR):

spätestens 10. September 1995

Der Pfarrer teilt der Gemeinde (Kanzelvermeldung, Pfarrbrief, Aushang) den Wahltermin mit und bittet um Wahlvorschläge (§ 9 WO GR):

spätestens 16./17. September 1995

Die Wahlvorschläge müssen dem Vorbereitenden Wahlausschuß vorliegen (§ 10 WO GR):

spätestens 15. Oktober 1995

Der Vorbereitende Wahlausschuß teilt dem Diözesansynodalamt den Umfang der Kandidatenliste mit:

spätestens 21. Oktober 1995

Der Vorbereitende Wahlausschuß prüft die Wahlvorschläge; die Ablehnung einer Kandidatur muß der betroffenen Person unter Hinweis auf die einwöchige Einspruchsfrist mitgeteilt werden (§ 11 WO GR):

spätestens 22. Oktober 1995

Der Gemeinderat legt Wahlzeit(en) und Wahllokal(e) fest (§ 14 WO GR) und bestellt für jedes Wahllokal einen Wahlvorstand (§ 15 WO GR):

spätestens 04. November 1995

Der Pfarrer teilt Wahlzeit(en) und Wahllokal(e) sowie die Kandidatenliste (Kanzelvermeldung, Pfarrbrief, Aushang) mit (§ 16 WO GR); außerdem weist er auf die Möglichkeit der Briefwahl hin:

spätestens 04./05. November 1995

Anträge auf Briefwahl können gestellt werden (§ 18 WO GR):

06. - 17. November 1995

Wahl der Gemeinderäte:

18./19. November 1995

Der Pfarrer teilt das Wahlergebnis mit (§ 22 WO GR); die Einspruchsfrist endet am 03. Dezember 1995 (§ 23 WO GR):

25./26. November 1995

Konstituierende Sitzung des Gemeinderates (§ 1 der Ordnung für die Konstituierung des Gemeinderates):

spätestens 19. Dezember 1995

Der/Die Vorsitzende des Gemeinderates und der Pfarrer teilen dem Diözesansynodalamt die Zusammensetzung des Gemeinderates (Mitglieder, Vorstand) mit (§ 5 der Ordnung für die Konstituierung des Gemeinderates):

spätestens 02. Januar 1996

B. Wahlen zu den Bezirksgremien

1. Die Bezirksversammlung

Die Pfarrgemeinderäte teilen dem Bezirksamt Name und Anschrift des/der Vorsitzenden bzw. des Vertreters/der Vertreterin in der Bezirksversammlung sowie der vom Pfarrgemeinderat für die von der Bezirksversammlung zu tätigen Wahlen benannten Kandidatinnen und Kandidaten mit (§ 5 der Ordnung für die Konstituierung des Pfarrgemeinderates):

spätestens 18. Dezember 1995

Die Gemeinderäte in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache teilen dem Diözesansynodalamt Name und Anschrift des/der Vorsitzenden mit (§ 5 der Ordnung für die Konstituierung des Gemeinderates):

spätestens 02. Januar 1996

Das Diözesansynodalamt teilt den jeweiligen Bezirksämtern Name und Anschrift des/der Vorsitzenden des Gemeinderates mit:

spätestens 15. Januar 1996

Der Bezirksdekan lädt zur konstituierenden Sitzung der Bezirksversammlung ein und bittet gleichzeitig die Vorschlagsberechtigten um Kandidatenvorschläge für die in der Bezirksversammlung zu tätigen Wahlen (§§ 1 und 2 der Ordnung für die Konstituierung der Bezirksversammlung):

spätestens drei Wochen vor der konstituierenden Sitzung

Konstituierende Sitzung der Bezirksversammlung:

spätestens 24. Feb. 1996; in Bezirken mit wenigstens einer Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache jedoch nicht vor dem 29. Januar 1996

Die Bezirksämter teilen dem Diözesansynodalamt die Zusammensetzung der Bezirksversammlung (Mitglieder, Vorstand) sowie die Kandidaten bzw. Kandidatinnen für die Zuwahl in die Diözesanversammlung mit:

spätestens 26. Februar 1996

2. Wahl der Priester in den Bezirkssynodalrat

Der Bezirksdekan bittet alle wahlberechtigten Priester, bis 15. Dezember 1995 Kandidatenvorschläge für die Wahl

der Vertreter der im Bezirk tätigen Priester in den Bezirkssynodalrat (§ 2 Abs. 2 der Ordnung für die Wahl der Vertreter der Priester in den Bezirkssynodalrat) einzureichen:

spätestens 01. Dezember 1995

Der Bezirksdekan befragt die vorgeschlagenen Priester, ob sie der Kandidatur zustimmen:

spätestens 19. Januar 1996

Der Bezirksdekan stellt den wahlberechtigten Priestern die Wahlunterlagen für die Wahl der Priester in den Bezirkssynodalrat zu mit der Bitte um Rücksendung bis spätestens 23. Februar 1996 (§ 2 Abs. 3 und 4 der Ordnung für die Wahl der Priester in den Bezirkssynodalrat):

spätestens 02. Februar 1996

Feststellung des Ergebnisses der Wahl der Vertreter der Priester in den Bezirkssynodalrat:

26. - 29. Februar 1996

3. Wahl der Vertreter der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache in den Bezirkssynodalrat

Der Gemeinderat der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache benennt Kandidaten bzw. Kandidatinnen für die Wahl der Vertretung der Katholiken anderer Muttersprache im Bezirkssynodalrat (§ 1 Abs. 2 der Ordnung für die Konstituierung des Gemeinderates):

spätestens 19. Januar 1996

In Bezirken mit nur einer Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache wählt deren Gemeinderat zwei Personen in den Bezirkssynodalrat:

spätestens 19. Januar 1996

Namen und Anschriften der Gewählten werden der Abt. Synodalamt des zuständigen Bezirksamtes mitgeteilt:

spätestens 26. Januar 1996

In Bezirken mit mehreren Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache teilen diese der Abt. Synodalamt des zuständigen Bezirksamtes Namen und Anschriften der Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl in den Bezirkssynodalrat mit:

spätestens 26. Januar 1996

In Bezirken mit mehreren Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache lädt der Bezirksdekan zu einer Versammlung zur Wahl von zwei Personen in den Bezirkssynodalrat ein:

drei Wochen vor der Wahlversammlung; frühestens am 02. Februar 1996

Durchführung der Wahlversammlung zur Wahl von zwei Personen in den Bezirkssynodalrat:

spätestens vier Wochen vor der Konstituierung des Bezirkssynodalrates, jedoch nicht vor dem 23. Februar 1996

4. Konstituierung des Bezirkssynodalrates

Der Bezirksdekan lädt zur konstituierenden Sitzung des Bezirkssynodalrates ein.

spätestens drei Wochen vor der konstituierenden Sitzung

Konstituierende Sitzung des Bezirkssynodalrates:

spätestens 03. Mai 1996; in Bezirken mit mehreren Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache nicht vor dem 25. März 1996

Das Bezirksamt teilt dem Diözesansynodalamt die Zusammensetzung des Bezirkssynodalrates (Mitglieder, Vorstand) mit:

spätestens 09. Mai 1996

C. Wahlen zu den Diözesangremien

1. Diözesanversammlung

Das Diözesansynodalamt bittet die Arbeitsgemeinschaft der Verbände um Wahlvorschläge für die Zuwahl in die Diözesanversammlung gem. § 59 Abs. 1 d der Synodalordnung (§ 2 Abs. 2 b der Ordnung für die Konstituierung der Diözesanversammlung):

spätestens 17. Januar 1996

Die Bezirksämter teilen dem Diözesansynodalamt Name und Anschrift der Bezirksvertreter/innen und ggf. der für die Vorsitzenden bestellten Vertreter/innen in der Diözesanversammlung mit:

spätestens 26. Februar 1996

Einladung zur konstituierenden Sitzung der Diözesanversammlung; zugleich Aufforderung an die Mitglieder der Diözesanversammlung, Kandidatinnen und Kandidaten für die zu tätigen Wahlen zu benennen (§§ 1 und 2 der Ordnung für die Konstituierung der Diözesanversammlung):

spätestens 09. März 1996

Bekanntgabe der eingegangenen Vorschläge zur Kandidatur (§ 2 Abs. 3 der Ordnung für die Konstituierung der Diözesanversammlung):

spätestens 23. März 1996

Konstituierende Sitzung der Diözesanversammlung mit Wahl in den Diözesansynodalrat:

20. April 1996

2. Priesterrat

Bildung der Wahlvorstände in den Bezirken und Vorbereitung der Wahl:

spätestens 04. September 1995

Aufforderung an alle Wahlberechtigten, bis 30. September 1995 Kandidaten für die Wahl in den Bezirken zu benennen:

spätestens 16. September 1995

Kandidatenvorschläge für die Wahl in den Bezirken liegen vor:

spätestens 30. September 1995

Sitzung der Wahlvorstände in den Bezirken, Bekanntgabe der Kandidatenliste und Aufforderung zur Stimmabgabe bis zum 4. November 1995:

02. - 09. Oktober 1995

Stimmabgabe im 1. Wahlgang in den Bezirken:

spätestens 04. November 1995

Sitzung der Wahlvorstände in den Bezirken:

- Feststellung des Wahlergebnisses des 1. Wahlgangs;
- ggf. Aufforderung zur Stimmabgabe für den 2. Wahlgang bis zum 25. November 1995:

06. - 10. November 1995

Stimmabgabe zum 2. Wahlgang in den Bezirken:

spätestens 25. November 1995

Sitzung der Wahlvorstände in den Bezirken, Feststellung des Wahlergebnisses:

27. November - 01. Dezember 1995

Meldung des Wahlergebnisses durch den Bezirksdekan an den Geschäftsführenden Ausschuss des Priesterrates:

spätestens 04. Dezember 1995

Sitzung des Geschäftsführenden Ausschusses:

- Bekanntgabe des Wahlergebnisses aus den Bezirken;
- Aufforderung an die dazu Berechtigten, bis 27. Januar 1996 Kandidaten für die Ermittlung von Berufungsvorschlägen an den Herrn Bischof zu benennen

(Diözesanliste);

- Aufforderung an die Emeritierten, bis 27. Januar 1996 Kandidaten für die Ermittlung von Berufungsvorschlägen an den Herrn Bischof zu benennen (Emeritiertenliste):

11. - 15. Dezember 1995

Die Kandidatenvorschläge zur Ermittlung von Berufungsvorschlägen an den Herrn Bischof liegen dem Geschäftsführenden Ausschuss vor:

spätestens 27. Januar 1996

Sitzung des Geschäftsführenden Ausschusses, Erstellung der Kandidatenliste und Aufforderung zur Stimmabgabe bis spätestens 15. Februar 1992 für die Ermittlung von Berufungsvorschlägen an den Herrn Bischof (Diözesanliste und Emeritiertenliste):

29. Januar - 02. Februar 1996

Stimmabgabe Diözesanliste und Emeritiertenliste, Meldung der Berufungsvorschläge durch

- die Vertretung der jüngeren Priester,
- die Versammlung der Priester im Ordensrat,
- die Vollversammlung der Priester anderer Muttersprache:

17. Februar 1996

Sitzung des Geschäftsführenden Ausschusses des Priesterrates:

- Feststellung des Ergebnisses der Diözesanliste und der Emeritiertenliste;
- Übermittlung sämtlicher Berufungsvorschläge an den Herrn Bischof mit der Bitte, die Berufung auszusprechen;
- Erstellung der Tagesordnung für die konstituierende Sitzung und Bitte an den Herrn Bischof, zu dieser Sitzung einzuladen:

19. - 23. Februar 1996

Konstituierende Sitzung des Priesterrates mit Wahl der Vertreter in den Diözesansynodalrat:

18. März 1996

3. Diakonenrat

Bitte des Wahlvorstandes an alle Wahlberechtigten um Kandidatenvorschläge

spätestens 05. Januar 1996

Übersendung der Wahlunterlagen durch den Wahlvorstand und Mitteilungen des Termines, bis zu dem der Wahlbrief beim Wahlvorstand vorliegen muß. Wahlvorstand vorliegen muß.

spätestens 26. Januar 1996

Wahltermin:

09. Februar 1996

Bekanntgabe des Wahlergebnisses:

16. Februar 1996

Konstituierende Sitzung des Diakonenrates:

01. März 1996

4. Ordensrat

Der Bischofsvikar für den synodalen Bereich bittet die höheren Ordensoberinnen und -oberen, der Wahl in den Ordensrat zuzustimmen (§ 1 WO OR):

spätestens 03. Juli 1995

Ermittlung der Mitglieder des Ordensrates in den einzelnen Orden:

spätestens 03. Januar 1996

Meldung des Wahlergebnisses in den einzelnen Orden

an das Sekretariat des Ordensrates (§ 8 WO OR):

spätestens 13. Januar 1996

Konstituierende Sitzung des Ordensrates mit Wahl der Vertreter/innen in den Diözesansynodalrat:

spätestens 05. Februar 1996

5. Rat der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache

Die Gemeinderäte melden Name und Anschrift der von ihnen in den Rat Gewählten an das Diözesansynodalamt (§ 1 Abs. 2 der Ordnung für die Konstituierung des Gemeinderates):

spätestens 26. Januar 1996

Einladung zur konstituierenden Sitzung:

spätestens 24. Februar 1996

Konstituierende Sitzung des Rates der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache mit Wahl in den Diözesansynodalrat:

16. März 1996

6. Wahl der Vertreter der Pastoralreferenten, Pastoralreferentinnen, Gemeindereferenten und Gemeindereferentinnen in den Diözesansynodalrat

Der Wahlvorstand bittet alle Wahlberechtigten, bis 15.03.1996 einen Kandidatenvorschlag mit der Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person einzureichen:

spätestens 01. März 1996

Die Kandidatenvorschläge und die Einverständniserklärungen liegen dem Wahlvorstand vor:

15. März 1996

Der Wahlvorstand stellt den Wahlberechtigten die Wahlunterlagen zu mit der Bitte um Rücksendung bis spätestens 05.04.1996:

spätestens 19. März 1996

Sitzung des Wahlvorstandes, Feststellung des Wahlergebnisses, Information der Wahlberechtigten:

spätestens 03. Mai 1996

7. Diözesansynodalrat

Einladung zur konstituierenden Sitzung des Diözesansynodalrates:

spätestens 09. Mai 1996

Konstituierende Sitzung des Diözesansynodalrates:

01. Juni 1996

Limburg, 14.12.1994

Az.: 760D/94/01/34

+ Gerhard Pieschl

Bischofsvikar für den synodalen Bereich

Nr. 150 Gebetstag für die verfolgte Kirche

Der Priesterrat hat den Herrn Bischof und den Herrn Generalvikar verschiedentlich darum gebeten, sich für eine Reduzierung der vielen thematisch festgelegten Tage im Laufe des Kirchenjahres einzusetzen.

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat auf diese und andere Bitten hin bei seiner Sitzung am 20./21.06.1994 in Würzburg-Himmelspforten folgenden Beschluß gefaßt:

„Der Ständige Rat beschließt, künftig auf den Gebetstag für die verfolgte Kirche als einen eigenen thematischen

Sonntag zu verzichten. Er unterstreicht zugleich die Notwendigkeit, die Verfolgung um des Glaubens an Jesus Christus willen als wesentliches Existenzmerkmal der Kirche, das nicht an bestimmte Zeiten und Orte gebunden ist, im Bewußtsein zu halten. Auch künftig soll deshalb auf aktuelle Verfolgungssituationen hingewiesen und zum Gebet für die Betroffenen aufgerufen werden. Die kirchlichen Hilfswerke sollen im Rahmen ihrer Aktionen und in den dafür vorgesehenen Materialien hieran mitwirken. Das Gedenken für die verfolgten Christen bleibt ein zentrales Anliegen für die Kirche, dem insbesondere durch die Fürbitten in den Gottesdiensten Rechnung getragen werden soll.“

Nr. 151 Eigenfeiern des Bistums Limburg

Zur Feier des Stundengebetes der Diözesanheiligen liegt nun die authentische Ausgabe für den liturgischen Gebrauch vor: „Die Feier des Stundengebetes - Eigenfeiern des Bistums Limburg“, approbatum durch Bischof Dr. Franz Kamphaus, durch Dekret vom 29.06.1994, Az: 251A/94/02/1, confirmatum ex aedibus Congregationis de Cultu Divino et Disciplina Sacramentorum, die 4 augusti 1994, Prot. Nr. 1486/94/L, Gerardus M. Agnello, Archiepiscopus a Secretis. - Die „Eigenfeiern des Bistums Limburg“ sind nur über das Dezernat Grundseelsorge des Bischöflichen Ordinariates zu beziehen.

Nr. 152 Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 1995

„Zeit für Versöhnung“ - unter diesem Leitwort ruft das Bischöfliche Hilfswerk MISEREOR in diesem Jahr alle deutschen Katholiken zur Teilnahme an der Fastenaktion auf. Im Mittelpunkt der diesjährigen Informations- und Bildungsarbeit Misereors stehen die Wandlungs- und Demokratisierungsprozesse in vielen afrikanischen Ländern, stehen die Menschen, die sich mit Nachdruck und Engagement für einen demokratischen Umbau ihrer Gesellschaft einsetzen. Vielerorts unterstützt von der Kirche fordern Basisgruppen und einzelne ein, was ihnen viel zu lange vorenthalten blieb: Gerechtigkeit und ein Leben in Selbstbestimmung.

Diese Bemühungen gilt es - auch durch das persönliche Fastenopfer - solidarisch zu unterstützen. Dabei bleibt nicht unerwähnt, daß der Weg in die neue Zukunft steinig ist und die Umbrüche in manchen Ländern auch mit kriegerischen Auseinandersetzungen verbunden sind. Die Negativerscheinungen sind ebenso Bestand der afrikanischen Realität wie die Hoffnungszeichen und mutmachenden Entwicklungen, die von uns viel zu selten wahrgenommen und gewürdigt werden.

„Zeit für Versöhnung“ - wir Christen sollten diesen Appell aufgreifen, die Versöhnungsprozesse solidarisch mittragen und somit unsererseits „Zeichen der Versöhnung“ setzen.

Eröffnung der Misereor-Fastenaktion

Stellvertretend für alle deutschen Diözesen wird die Misereor-Fastenaktion am Wochenende des 1. Fastensonntags (5. März 1995) in Passau eröffnet. Verbunden

mit dem offiziellen Auftakt sind die Hungertuchwallfahrt, die von Magdeburg nach Passau führt, zahlreiche Veranstaltungen mit Gästen aus Afrika und der Eröffnungsgottesdienst mit anschließendem Festakt im Passauer Dom.

Bischöfe und kirchliche Partner aus Uganda, Südafrika, Tschad und Tanzania werden Zeugnis geben von den hoffnungsvollen Aufbrüchen und positiven Entwicklungen in ihren Heimatländern und auch über die Eröffnung hinaus in weiteren Diözesen bei vielen Veranstaltungen im Kontext der Fastenaktion mitwirken.

Der 1. Fastensonntag in den Gemeinden (4./5. März)

- Im Pfarrbrief auf die Aktivitäten der Gemeinde im Kontext der Fastenaktion hinweisen;
- Aushang des Aktionsplakates, das auch im Großformat (DIN A0) bei Misereor bestellt werden kann (z. B. für große Freiflächen im Kirchenraum, Säulen, Kirchenportale);
- Die Misereor-Zeitung an die Gottesdienstbesucher bzw. Gemeindemitglieder verteilen oder in der Kirche auslegen;
- Opferkästchen und Begleitblatt an die Kinder verteilen (möglichst verbunden mit einer inhaltlichen Einführung in die Kinderfastenaktion, z. B. in einem Familiengottesdienst; siehe Vorschlag in den Liturgischen Hilfen zur Fastenaktion);
- Vorstellen des afrikanischen Kreuzweges, der die Gemeinde durch die Fastenzeit begleiten kann;
- Möglichst breite Streuung des Fastenkalenders, der Gruppen und Familien Anregungen gibt, die Fastenzeit bewußt zu gestalten und zu erleben (da der Kalender bereits mit dem Aschermittwoch beginnt, sollte er möglichst vor Beginn der Fastenzeit verkauft bzw. verteilt werden!);
- Anbringen des Misereor-Opferstockschildes

Die Fastenzeit in den Gemeinden

Anregungen und Vorschläge zur Gestaltung:

- Mit dem Pfarrbrief die farbige Misereor-Pfarrbriefbeilage zur Aktion verteilen;
- Gottesdienste, Frühschichten, Informationsveranstaltungen zum Thema der Fastenaktion;
- Kreuzwegmeditationen;
- Besondere Aktivitäten für Kinder und Jugendliche (s. Vorschläge in der Arbeitshilfe zur Kinderfastenaktion und in den Materialien zur Jugendfastenaktion);
- Beteiligung an der Aktion „Solidaritätsanzeigen“ (s. Werkheft zur Fastenaktion);
- Durchführung eines sogenannten Fastenessens (einfaches, fleischloses Essen nach Rezepten aus der Dritten Welt zubereitet, in Solidarität mit unseren Mitmenschen in Afrika, Asien und Lateinamerika);
- Solidarisches Fasten von Gruppen und Gemeinschaften unter dem Motto: Fasten für Gerechtigkeit. Die Gruppen treffen sich täglich zu Gebet, Meditation und Aussprache.

Der 5. Fastensonntag in den Gemeinden (1./2. April)

Misereor-Kollekte in allen Gottesdiensten

Für die Gemeindemitglieder, die ihr Fastenopfer später abgeben wollen, bleibt der Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen. Dann erfolgt die Abrechnung der Kollekte mit dem zuständigen Ordinariat/Generalvikar

riat. Das Fastenopfer der Kinder ist ebenfalls für die Aufgaben von Misereor bestimmt. Es ist mit der Kollekte zu überweisen. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern, verbunden mit einem herzlichen Wort des Dankes bekanntgegeben werden. In den Grafischen Elementen, die allen Pfarreien zugeschiedt werden, sind zwei Dankbrief-Vorschläge enthalten, mit der Bitte diese im Pfarrbrief abzdrukken.

Nach dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Misereor-Kollekte ohne jeden Abzug für die Aufgaben von Misereor an die Bistumskasse weitergegeben.

Für alle, die sich im Rahmen der Fastenaktion 1995 mit den Themenschwerpunkten weiter auseinandersetzen wollen, sei auf die Misereor-Materialien (besonders Werkheft, Hungertuch und Fastenkalender) verwiesen, die bei Misereor bestellt werden können (Misereor, Postfach 14 50, 52015 Aachen).

Nr. 153 Neuwahl der Mitarbeiterseite in der KODA 1995

Die Gesamt-Mitarbeitervertretung fordert gemäß § 5 Abs. 4 KODA-Ordnung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Vertreter/-innen der Mitarbeiter/-innen in der Kommission auf. Die Wahlvorschläge müssen bis 18.04.1995 bei der Gesamt-Mitarbeitervertretung, Roßmarkt 4, 65549 Limburg, eingegangen sein. Die Wahl findet am 04.05.1995 statt. Formblätter für die Einreichung der Wahlvorschläge sind bei jeder Mitarbeitervertretung und der Arbeitsstelle für Mitarbeitervertretungen, Roßmarkt 4, 65549 Limburg, erhältlich.

Wahlvorschlagsberechtigt sind alle Mitarbeiter/-innen im Anwendungsbereich der „Arbeitsvertragsordnung für die Beschäftigten im kirchlichen Dienst im Bistum Limburg (AVO)“.

Nr. 154 22. Fachtagung „Kirche im Strafvollzug“

Thema:

Gefangene/r und Seelsorger/in- Aspekte einer problematischen „Beziehung“.

Termin:

27. - 31. März 1995, Erbacher Hof, Mainz

Hauptreferat

Marius Fiedler, Berlin (Anstaltsleiter): Die „Spiele“ der Gefangenen

Kurzreferate:

Jens Röhling, Berlin: ...und wenn der/die Gefangene so ist, wie er/sie ist - was spiele ich mit?

Johannes Oberbandscheid, Diez: Bilder von Gefangenen, Bilder von Seelsorgern

Gruppen:

Neben den Referaten wird die Gruppenarbeit ein Schwerpunkt der Tagung sein. Die Kleingruppen werden jeweils von erfahrenen Seelsorgern und Seelsorgerinnen begleitet.

Zielgruppe:

Die Tagung dient der Einführung von hauptamtlichen und nebenamtlichen Gefängnisseelsorgern und Seelsorgerinnen beider Konfessionen. Für das Gespräch und den

Gedankenaustausch ist die Teilnahme von erfahrenen Seelsorger/innen ebenso erwünscht.

Veranstalter:

Konferenz der katholischen Seelsorge bei den Justizvollzugsanstalten in der Bundesrepublik Deutschland in Zusammenarbeit mit der evangelischen Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland

Kosten:

DM 290,00 / Studenten DM 200,00, zu überweisen auf das Konto der Konferenz der katholischen Gefängnisseelsorge, Volksbank Dinslaken 7807012, (BLZ 352 612 48)

Anmeldung:

Pfarrer Josef Rüssmann, Spitalstraße 5, 35516 Münzenberg, Telefon (0 60 04) 30 22, Telefax (0 60 04) 28 64

Anmeldeschluß:

10. März 1995

Nr. 156 Firmopfer zur Förderung der Kinder- und Jugendseelsorge in der Diaspora

Die Förderung der Kinder- und Jugendseelsorge in der deutschen und nordeuropäischen Diaspora obliegt der Diaspora-Kinderhilfe des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken. Zu den Aufgaben der Diaspora-Kinderhilfe, besonders in Ostdeutschland, gehören: die Unterstützung der Erstkommunionvorbereitung; die Bezuschussung religiöser Bildungsmaßnahmen, insbesondere der Religiösen Kinderwochen; die Bezuschussung von Fahrten zum Religionsunterricht; sowie die Unterstützung von katholischen Kinderheimen, Kindergärten und Schulen.

Damit die genannten Hilfen auch im kommenden Jahr durchgeführt werden können, bitten wir alle Pfarrer, in deren Pfarreien das Sakrament der Firmung gespendet wird, um besondere Befürwortung der Firmkollekte. Die Diaspora-Kinderhilfe verschickt hierfür Briefe an die Firmlinge, Opfertüten und Dankbildchen entsprechend den Angaben der Bischöflichen Sekretariate.

Das Ergebnis der Firmkollekte ist mit dem Vermerk „Opfer der Firmlinge“ an die im Kollektenplan genannte Stelle zu überweisen.

Nr. 157 Priesterexerzitien

- a) Collegium Canisianum in Innsbruck
Termin: 16. Juli 1995 bis 22. Juli 1995
Leiter: P. Klaus Schweigg SJ, Innsbruck
Anmeldungen an P. Minister, Canisianum, Tschurtschenthalerstraße 7, A-6020 Innsbruck.
- b) Haus Schönenberg in Ellwangen-Schönenberg
Termin: 24. April 1995 bis 28. April 1995
Thema: „Tagzeitenliturgie im Licht von Ostern neu entdecken und lieben lernen“
Leiter: Pfarrer Paul Ringseisen, Aufkirchen
Anmeldungen an Haus Schönenberg, 73479 Ellwangen-Schönenberg, Schönenberg 21, Telefon (0 79 61) 30 25.
- c) Priesterhaus Berg Moriah in Simmern
Termin: 5. März 1995 bis 10. März 1995
Thema: „Schritte zum Beten - Exerzitien als Gebetsschule“

Leiter: Msgr. Dr. Peter Wolf, Simmern
Termin: 19. bis 24. November 1995
Thema: „Berufung 'im' Priestertum“ (Pastores Dabo Vobis Nr. 76) - Im Blick auf die Herausforderung der Zeit und im Licht nachkonziliarer Verlautbarungen -

Leiter: Rektor Hermann Gebert, Simmern
Anmeldungen an Priesterhaus Berg Moriah, 56657 Simmern, Telefon (0 26 20) 9 41-4 01.

- d) Exerzitien- und Bildungshaus St. Josef in Hofheim/Ts.
Termin: 13. Februar 1995 bis 18. Februar 1995
Thema: „Freude an der Heiligen Schrift - Freude am Christsein“ - Schweigee exerzitien -
Leiter: P. Dr. Josef Sudbrack SJ, München
Termin: 25. Oktober 1995 bis 29. Oktober 1995
Thema: „Auf dem Weg zum Grund der Seele“. Selbsterfahrung mit Träumen und biblischen Texten
Leiter: P. Dr. Guido Kreppold OFMcap, Augsburg.
Termin: 6. bis 11. November 1995
Thema: „Mit den Beinen auf der Erde - Mit dem Herzen im Himmel“. Meditationsexerzitien
Leiter: Sr. Ruth Walker OSF, P. Helmut Schlegel OFM, Hofheim.
Anmeldungen an Exerzitien- und Bildungshaus St. Josef, Kreuzweg 23, 65702 Hofheim/Ts.
Telefon (0 61 92) 99 04-0.

Nr. 158 Todesfälle

Herr Geistl. Rat Pfarrer i. R. Theodor Schlitt ist am 08.12.1994 in Montabaur im Alter von 91 Jahren gestorben. Das Requiem wurde gefeiert am Donnerstag, dem 15. Dezember 1994, um 14.00 Uhr, in der Pfarrkirche St. Bartholomäus in Gackebach. Die Beerdigung fand anschließend auf dem dortigen Friedhof statt.

Theodor Schlitt wurde am 03.01.1903 in Niedertiefenbach geboren und am 03.04.1927 im Limburger Dom zum Priester geweiht. Seine erste Kaplansstelle von 1927 bis 1930 war Eltville im Rheingau. 1930 bis 1931 war er Kaplan in Frankfurt-Rödelheim, von 1932 bis 1935 in Frankfurt-Bornheim, St. Josef und schließlich von 1935 bis 1939 Kaplan in Oberlahnstein.

Am 01. August 1939 übertrug ihm der damalige Bischof Antonius Hilfrich die Pfarrei St. Bartholomäus in Gackebach. Dort wirkte er segensreich bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am 31.03.1976. Pfarrer Schlitt war von 1952 bis 1968 stellvertretender Dekan im Dekanat Montabaur.

Eine besondere Auszeichnung seines priesterlichen Wirkens wurde ihm im Dezember 1961 zuteil, als Bischof Wilhelm Kempf ihm den Titel eines Geistlichen Rates verlieh.

Theodor Schlitt war kein bequemer Mensch. Als Sohn des Westerwaldes scheute er vor einem klaren Wort nicht zurück, wenn es die Umstände erforderten. In einer herben Schale steckte ein Mensch voller Hingabe für

Christus und die Kirche. In den Jahren des Ruhestandes stand Pfarrer Schlitt gerne für Aushilfen zur Verfügung und solange es seine Gesundheit zuließ, feierte er täglich zu Hause die heilige Messe. Wir danken dem Verstorbenen für seinen priesterlichen Dienst in unserem Bistum und empfehlen ihn dem Gebet der Priester und der Gläubigen.

Herr Berufsschulpfarrer i. R. Hermann Schlachter Mitglied des Oratoriums des hl. Philipp Neri ist am 30.12.1994 in Frankfurt im Alter von 81 Jahren gestorben. Das Requiem wurde gefeiert am 11.01.1995 um 09.30 Uhr in der Pfarrkirche St. Michael in Frankfurt, die Beerdigung fand um 11.30 Uhr auf dem Hauptfriedhof statt.

Hermann Schlachter wurde am 01.11.1913 in Frankfurt geboren und empfing am 08.12.1937 von Bischof Antonius Hilfrich im Limburger Dom die Priesterweihe. Seine erste Kaplansstelle war Berod/Westerwald. Von 1939 bis 1945 wirkte er als Kaplan in Frankfurt-Ginnheim, von 1945 bis 1948 in Frankfurt-Bornheim, St. Josef, von 1948 bis 1950 in Hadamar und von 1950 bis 1954 in Frankfurt, St. Bernhard.

Die Arbeit mit Jugendlichen lag ihm besonders am Herzen. So war es nur folgerichtig, daß Hermann Schlachter im Anschluß an die Kaplanszeit zum Stadtjugendpfarrer in Frankfurt (1954-55) und zum Beginn des Jahres 1956 zum Berufsschulpfarrer ernannt wurde. Pfarrer Schlachter hat im Berufsschulbereich nach dem Zweiten Weltkrieg Pionierarbeit geleistet und Maßstäbe gesetzt. Er sah die Notwendigkeit, junge Menschen mit religiösen Fragen zu konfrontieren. Bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am 31.01.1979 arbeitete er in Berufsschulen und machte sich durch die Herausgabe seiner Bücher wie auch durch die Fortbildung der Religionslehrer weit über das Bistum hinaus einen Namen. 1966 wurde der Seelsorger und Pädagoge zum Studienrat und 1967 zum Oberstudienrat im kirchlichen Dienst ernannt. Bischof Wilhelm Kempf ehrte Pfarrer Schlachter 1979 mit der Georgs-Plakette des Bistums.

Nr. 159 Wahl der Vertretung der Schwerbehinderten

Am 21.11.1994 fand für das Bischöfliche Ordinariat Limburg die Wahl der Vertretung der Schwerbehinderten statt. Als Vertrauensfrau der Schwerbehinderten wurde Frau Christine Gottstein-Staack, Dezernat Grundseelsorge gewählt. Als Stellvertreter der Vertrauensfrau wurde Herr Helmut Arnold, Dezernat Finanzen gewählt. Ihre Amtszeit beginnt am 01.12.1994 nach Ablauf der Amtszeit des bisherigen Vertrauensmannes und endet am 30.11.1998.

Nr. 160 Haushaltsplan des Bistums Limburg für das Rechnungsjahr 1995

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1995 wurde vom Diözesankirchensteuerrat auf seiner Sitzung am 10. Dezember 1994 mit DM 369.124.930,00 in Einnahmen und Ausgaben festgestellt.

Feststellungsbeschluß und Gesamtplan sind im Amtsblatt des Bistums Limburg veröffentlicht.

Haushaltsplan des Bistums Limburg für das Rechnungsjahr 1995

Ab- schnitt	Bezeichnung	Einnahmen DM	Personal- ausgaben DM	Sach- ausgaben DM	Zuschuß (-) Überschuß DM
0 Allgm. Leitung, Diöz. Einricht., Gremien					
1	Bischof, Domkapitel, Offizialat	666.600	1.377.800	145.360	-856.560
2	Bistumsverwaltung, Allgemein	925.000	644.500	67.700	212.800
3	Synodale Leitung und Gremien der Diözese	2.000	361.900	122.540	-482.440
4	Bezirke: Leitung, Verwaltung und synodale Gremien	139.270	2.154.800	1.421.420	-3.436.950
5	Öffentlichkeitsarbeit	407.000	1.039.400	766.160	-1.398.560
6	Einrichtungen und Veranstaltungen	303.700	787.300	521.990	-1.005.590
8	Bischöfliche Kommissariate	0	0	489.550	-489.550
		2.443.570	6.365.700	3.534.720	-7.456.850
1 Seelsorge, Gottesdienst, Gemeindegearbeit					
11	Dezernat Grundseelsorge	72.500	1.149.500	280.590	-1.357.590
12	Liturgie, Kirchenmusik	60.000	508.900	257.340	-706.240
14	Grundseelsorge in den Bezirken	650	670.600	65.050	-735.000
15	Diaspora	1.273.000	0	1.273.000	0
16	Sonderseelsorge	231.100	1.724.770	420.350	-1.914.020
17	Weltkirche	9.835.000	336.280	12.198.000	-2.699.280
19	Zugeordnete Einrichtungen	634.650	184.700	612.340	-162.390
		12.106.900	4.574.750	15.106.670	-7.574.520
2 Erwachsenenarbeit					
21	Dezernat Erwachsenenarbeit	1.382.120	3.123.100	2.004.810	-3.745.790
22	Überregionale Einrichtungen	0	0	78.530	-78.530
24	Erwachsenenarbeit in den Bezirken	2.492.700	3.252.750	3.041.290	-3.801.340
25	Zugeordnete Einrichtungen	629.620	624.800	345.900	-341.080
26	Tagungshäuser, Heime	1.817.740	1.832.500	1.184.940	-1.199.700
27	Verbände	0	854.800	125.970	-980.770
		6.322.180	9.687.950	6.781.440	-10.147.210
3 Jugend					
31	Dezernat Jugend	532.500	1.523.900	681.690	-1.673.090
34	Jugendarbeit in den Bezirken	807.900	2.829.500	939.880	-2.961.480
35	Jugendheime, Tagungshäuser	1.328.110	2.445.460	844.740	-1.962.090
36	Jugendverbände	521.920	1.502.600	627.270	-1.607.950
		3.190.430	8.301.460	3.093.580	-8.204.610
4 Schule, Erziehung, Wissenschaft					
41	Dezernat Schule und Hochschule	100.750	1.113.370	136.810	-1.149.430
42	Schulischer Religionsunterricht	2.735.700	3.390.900	13.000	-668.200
44	Religionspädagogische Arbeit in den Bezirken	0	1.428.900	93.370	-1.522.270
45	Schülerheime, Privatschulen	932.000	1.780.860	4.108.910	-4.957.770
46	Lehrerfort- und Weiterbildung	0	0	598.600	-598.600
48	Kirchliche Hochschulen	780.000	87.600	3.248.660	-2.556.260
		4.548.450	7.801.630	8.199.350	-11.452.530

Ab- schnitt	Bezeichnung	Einnahmen DM	Personal- ausgaben DM	Sach- ausgaben DM	Zuschuß (-) Überschuß DM
5 Kirchliche Dienste					
51	Dezernat Kirchliche Dienste	0	895.800	520.360	-1.416.160
52	Verbände des sozialen Dienstes	8.000	11.625.960	287.600	-11.905.560
53	Caritasarbeit in den Bezirken	0	9.391.120	0	-9.391.120
54	Beratungsdienste in den Bezirken	2.353.790	4.625.470	1.359.460	-3.631.140
55	Ausländerseelsorge	503.350	4.043.690	1.422.750	-4.963.090
56	Ausländersozialdienste	0	0	21.000	-21.000
57	Sonstige Zielgruppenseelsorge	593.380	4.767.100	358.030	-4.531.750
		3.458.520	35.349.140	3.969.200	-35.859.820
6 Personal					
61	Dezernat Personal	15.000	1.785.600	268.110	-2.038.710
62	Aus- und Fortbildungsmaßnahmen	114.900	724.780	601.000	-1.210.880
63	Einrichtungen der Aus- und Fortbildung	185.000	859.800	474.000	-1.148.800
64	Altersversorgung Geistliche	8.615.200	8.548.950	0	66.250
65	Altersversorgung Laienmitarbeiter	550.460	2.814.030	0	-2.263.570
66	Sozialleistungen und gemeinsame nicht aufteilbare Leistungen	0	2.577.700	448.300	-3.026.000
		9.480.560	17.310.860	1.791.410	-9.621.710
7 Finanzen					
71	Dezernat Finanzen	348.700	4.376.200	154.340	-4.181.840
72	Vermögen	6.863.800	0	9.667.880	-2.804.080
73	Kirchensteuer	302.478.000	0	9.226.000	293.252.000
74	Rentämter und Gesamtverbände	271.500	5.153.700	215.480	-5.097.680
76	Allgemeine Verwaltung	595.000	2.222.750	2.607.500	-4.235.250
77	Nicht aufteilbare Zuschüsse und Leistungen	0	0	28.266.200	-28.266.200
79	Rücklagen und Verstärkungsmittel	9.458.420	600.000	600.000	8.258.420
		320.015.420	12.352.650	50.737.400	256.925.370
8 Bau					
81	Dezernat Bau	0	1.732.100	112.400	-1.844.500
82	Investitionszuschüsse	0	0	49.522.520	-49.522.520
		0	1.732.100	49.634.920	-51.367.020
9 Kirchengemeinden					
91	Geistliche und pastorale Mitarbeiter	7.133.900	43.570.000	0	-36.436.100
92	Bedarfuweisungen für Laienmitarbeiter	0	23.950.000	0	-23.950.000
93	Schlüsselzuweisungen	25.000	0	24.360.000	-24.335.000
94	Sonderzuweisungen für soz. Einrichtungen	350.000	28.580.000	0	-28.230.000
95	Sonderzuweisungen und sonst. Sachbedarf	50.000	0	2.340.000	-2.290.000
		7.558.900	96.100.000	26.700.000	-115.241.100
0	Allgm. Leitung, Diöz. Einrichtungen, Gremien	2.443.570	6.365.700	3.534.720	-7.456.850
1	Seelsorge, Gottesdienst, Gemeindegarbeit	12.106.900	4.574.750	15.106.670	-7.574.520
2	Erwachsenenarbeit	6.322.180	9.687.950	6.781.440	-10.147.210
3	Jugend	3.190.430	8.301.460	3.093.580	-8.204.610
4	Schule, Erziehung, Wissenschaft	4.548.450	7.801.630	8.199.350	-11.452.530
5	Kirchliche Dienste	3.458.520	35.349.140	3.969.200	-35.859.820
6	Personal	9.480.560	17.310.860	1.791.410	-9.621.710
7	Finanzen	320.015.420	12.352.650	50.737.400	256.925.370
8	Bau	0	1.732.100	49.634.920	-51.367.020
9	Kirchengemeinden	7.558.900	96.100.000	26.700.000	-115.241.100
	Gesamtsummen	369.124.930	199.576.240	169.548.690	0

Nr. 161 Grund- und Aufbaukurs in personenzentrierter Gesprächsseelsorge

Termin: 27. März - 1. April 1995 /
9. - 14. Oktober 1995
Ort: Mutterhaus der Franziskanerinnen
57462 Olpe
Leitung: Prof. Dr. Isidor Baumgartner
Schwanthalerstraße 7
94034 Passau

Nr. 162 Kirchliche Statistik - Erhebungsbogen 1994

Das Bischöfliche Ordinariat verschickt den Erhebungsbogen „Kirchliche Statistik 1994“ an alle Kirchengemeinden des Bistums. Die Gemeinden werden gebeten, den Bogen auszufüllen und bis 8. Februar 1995 an den jeweils verantwortlichen Dekan zu senden. Der Dekan übermittelt dann die Bögen seines Dekanats bis 15. Februar 1995 an das Bischöfliche Ordinariat, Dezernat Grundseelsorge.

Nr. 163 Referent für Küsterfragen

Pfarrer Josef König, seit 25 Jahren nebenamtlicher Referent für Küsterfragen beim Dezernat Grundseelsorge, hat zum 31.12.1994 diesen Dienst beendet. Bis zur Wiederbesetzung sind Ansprechpartner Ordinariatsrat K. Wagner oder Diakon B. Pyrlík.

Nr. 164 Dienstschriften

Mit Termin 1. November 1994 ist Herrn Pfarrer i. R. Armin DEPÉNE ein Subsidiarsauftrag (Gruppe A) für Seelsorgedienste in der Pfarrei Heilige Familie in Wiesbaden übertragen worden. (216)

Mit Termin 1. November 1994 ist Herrn Kaplan Ivo VALASEK, Priester der Diözese Budweis/CZ, ein Subsidiarsauftrag (Gruppe A) für Seelsorgedienste in der Pfarrei St. Antonius in Frankfurt-Rödelheim übertragen worden. (91)

Mit Termin 1. Januar 1995 hat der Herr Bischof nach Präsentation durch den Ordensoberen Herrn Pfarrer P. Juan Pablo GARCIA MAESTRO O. Ss. T. die Pfarrei Frauenfrieden in Frankfurt übertragen. (89)

Mit Termin 1. Januar 1995 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Klaus SCHMIDT, Pfarrei St. Martin in Idstein, zum Dekan des Dekanates Idstein ernannt. (173)

Mit Termin 1. Januar 1995 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Paul LAWATSCH, Pfarrei St. Marien in Königstein, zum Dekan des Dekanates Königstein ernannt. (100)

Mit Termin 1. Januar 1995 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Heinz-Walter BARTHENHEIER, Pfarrei St. Karl Borromäus in Schmitten, zum stellvertretenden Dekan des Dekanates Königstein ernannt. (100)

Mit Termin 1. Januar 1995 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Wilhelm BENEDIKT, Pfarrei St. Martin in Lorch, erneut zum Dekan des Dekanates Rüdesheim ernannt. (155)

Mit Termin 1. Januar 1995 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Josef SCHMIDT, Pfarrei Hl. Kreuz in Geisenheim, erneut zum stellvertretenden Dekan des Dekanates Rüdesheim ernannt. (155)

Mit Termin 1. Januar 1995 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Günter DAUM, Pfarrei St. Peter und Paul in Villmar, zum Dekan des Dekanates Bad Camberg ernannt. (116)

Mit Termin 1. Januar 1995 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Helmut NEUMANN, Pfarrei St. Peter und Paul in Bad Camberg, erneut zum stellvertretenden Dekan des Dekanates Bad Camberg ernannt. (116)

Mit Termin 1. Januar 1995 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Willi SIEGMUND, Pfarrei St. Jakobus in Limburg-Lindenholzhausen, erneut zum Dekan des Dekanates Limburg-Diez ernannt. (125)

Mit Termin 1. Januar 1995 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer P. Arthur PFEIFER SAC, Pfarrei St. Maria Hilf in Wiesbaden, zum Dekan des Dekanates Wiesbaden-Mitte ernannt. (211)

Mit Termin 1. Januar 1995 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Winfried WELZEL, Pfarrei St. Elisabeth in Wiesbaden, zum stellvertretenden Dekan des Dekanates Wiesbaden-Mitte ernannt. (211)

Mit Termin 1. Januar 1995 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Franz MEISTER, Pfarrei St. Birgid in Wiesbaden-Bierstadt, erneut zum stellvertretenden Dekan des Dekanates Wiesbaden-Ost ernannt. (214)

Mit Termin 1. Januar 1995 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Friedhelm FISCHER, Pfarrvikarie St. Michael in Heidenrod-Kemel, erneut zum Dekan des Dekanates Bad Schwalbach ernannt. (170)

Mit Termin 1. Januar 1995 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Toshio KAWAMOTO, Pfarrei St. Ägidius in Schlangenbad-Niederglabach, zum stellvertretenden Dekan des Dekanates Bad Schwalbach ernannt. (170)

Mit Termin 1. Januar 1995 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Lothar STREITENBERGER, Pfarrei Hl. Geist in Braubach, zum stellvertretenden Dekan des Dekanates St. Goarshausen ernannt. (164)

Mit Termin 1. Januar 1995 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Hans-Josef WÜST, Pfarrei Maria Hilf in Frankfurt, zum Dekan des Dekanates Frankfurt Dom ernannt. (71)

Mit Termin 1. Januar 1995 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Giovanni De FLORIAN, Pfarrer der Italienischen Katholischen Gemeinde in Frankfurt, erneut zum stellvertretenden Dekan des Dekanates Frankfurt Dom ernannt. (71)

Mit Termin 1. Januar 1995 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer G. Hubert HESSE SAC, Pfarrei St. Pius in Frankfurt, erneut zum Dekan des Dekanates Frankfurt-West ernannt. (89)

Mit Termin 1. Januar 1995 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Heribert ZERFAS, Pfarrvikarie Maria Königin in Gladenbach, erneut zum Dekan des Dekanates Biedenkopf ernannt. (109)

Mit Termin 1. Januar 1995 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Fritz BISCHOFF, Pfarrei St. Josef in Biedenkopf, erneut zum stellvertretenden Dekan des Dekanates Biedenkopf ernannt. (107)

Der Herr Bischof hat den Verzicht von Herrn Pfarrer Werner RASBACH auf die Pfarrei St. Vitus in Kriftel zum 31. Januar 1995 angenommen. Pfarrer RASBACH tritt zu diesem Zeitpunkt in den Ruhestand. (148)

Der Herr Bischof hat den Verzicht von Herrn Pfarrer Lothar ZENETTI auf die Pfarrei St. Wendel in Frankfurt zum 31. Januar 1995 angenommen. Pfarrer ZENETTI tritt zu diesem Zeitpunkt in den Ruhestand. (86)

Mit Termin 1. Februar 1995 bis zum 31. August 1995 hat der Herr Bischof Herrn P. Walter SAFRAN CMF, zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Wendel in Frankfurt ernannt. (86)

Mit Termin 1. Februar 1995 bis zur Wiederbesetzung hat der Herr Bischof Herrn P. Bernhard VAN SCHIJNDEL, zum Pfarrverwalter der Pfarrei Christ-König in Westerbürg ernannt. (198)

Mit Termin 1. Februar 1995 bis zur Wiederbesetzung hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Reinhold KALTEIER zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Vitus in Kriftel ernannt. (148)

Mit Termin 1. Februar 1995 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Werner HANNAPPEL die Pfarreien St. Magdalena in Mengerskirchen und St. Katharina in Mengerskirchen-Waldernbach übertragen. (132)

Der Subsidiarsauftrag (Gruppe B) für Herrn Pfarrer i. R. Erich URBAN, St. Petrus in Herborn, wurde für weitere zwei Jahre bis zum 31. Dezember 1996 verlängert. (111)

Der Subsidiarsauftrag (Gruppe A) für Herrn Pfarrer i. R. Kurt WIENCH, St. Laurentius und St. Leonhard in Waldbrunn-Hausen, wurde für weitere zwei Jahre bis zum 31. Dezember 1996 verlängert. (124)

Mit Termin 1. Dezember 1994 ist Herr Gemeindeassistent Gerhard WILDEN, Pfarrei Herz Jesu in Frankfurt-Oberrad, in die Pfarrei St. Raphael in Wettenberg-Wißmar versetzt worden. (85/202)

Der Subsidiarsauftrag (Gruppe B) für Herrn Pfarrer i. R. Heribert BLUMENRÖTHER im Dekanat Meudt ist für weitere zwei Jahre bis zum 28. Februar 1997 verlängert worden. (181)

Mit Termin 31. Dezember 1994 ist Herr Heinrich FELDHEGE, Seelsorger für geistig behinderte Menschen im Bistum Limburg, aus dem Dienst des Bistums Limburg ausgeschieden. (230)

Mit Termin 31. Dezember 1994 ist Herr Christoph DIRINGER, pastoraler Mitarbeiter in der Katholischen Seelsorge am Waldkrankenhaus in Friedrichsdorf-Köppern, aus dem Dienst des Bistums Limburg ausgeschieden. (241)

Mit Termin 31. Dezember 1994 ist Frau Annamaria BÖLTING, Mitarbeiterin für Verwaltungsaufgaben und für den pastoralen Dienst in der Katholischen Italienischen Gemeinde Bad Homburg, aus dem Dienst des

Bistums ausgeschieden. (252)

Mit Termin 31. Dezember 1994 ist Frau Ingrid MARCHESE, Verwaltungsangestellte in der Katholischen Italienischen Gemeinde in Frankfurt-Höchst, aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden. (252)

Frau Ingrid RECKZIEGEL, Gemeindereferentin in der Pfarrei St. Kilian in Frankfurt-Sindlingen, wird vom 1. Januar 1995 bis 31. Dezember 1999 mit 2/3 des Beschäftigungsumfanges an die Gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung von Wissenschaft und Bildung mbH, Mainz, (Fachhochschule Mainz) abgeordnet. Mit 1/3 ihres Beschäftigungsumfanges bleibt sie Gemeindereferentin im Bistum Limburg. (78)

Mit Termin 1. Januar 1995 ist Frau Pastoralreferentin Andrea GERHARDS, Pfarrei St. Ignatius in Frankfurt, in die Pfarrei St. Anna in Frankfurt-Hausen versetzt worden. (73/90)

Herr Pastoralreferent Robert SEITHER wird mit einem Dienstumfang von 50 % zum 1. Februar 1995 angestellt und in der Pfarrei St. Michael in Sinn eingesetzt. (111)

Mit Termin 1. Februar 1995 wird Herr Pastoralassistent Michael STAUDE in der Pfarrei St. Albert in Frankfurt angestellt. (80)

Mit Termin 31. Dezember 1994 wurde Herr Rechtsdirektor und Justitiar a. D. Prof. Dr. Siegfried MARX als geschäftsführender Beamter des Gesamtverbandes der Kirchengemeinden in Frankfurt entpflichtet. (68)

Mit Termin 1. Januar 1995 ist Herr Josef OCHS zum Geschäftsführer des Gesamtverbandes der Kirchengemeinden in Frankfurt berufen worden. (68)

Nr. 164 Änderungen im Schematismus

S. 25

Unter Dezernat Personal, Abteilung Personal- und Arbeitsrecht, ist Schneider, Silke zu streichen und dafür einzusetzen:

Abel, Claudia

S. 47

Unter Bischöfliches Priesterseminar ist als Spiritual zu streichen:

Weigel, Kurt

und dafür einzusetzen:

Schneider, P. Michael SJ, Priesterseminar Sankt Georgen, Offenbacher Landstraße 224, 60599 Frankfurt

S. 71

Unter Pfarrei St. Gallus, Frankfurt ist unter Kirchenangestellte zu streichen:

Post, Angelika

und dafür einzusetzen:

Wieczorek, Margarete (Pfarrsekretärin)

S. 75

Unter Oratorium des hl. Philipp Neri, Frankfurt ist zu streichen:

Krenski, Dr. Thomas

S. 83

Unter Pfarrei St. Josef, Frankfurt ist als Kirchenange-

stellte zu streichen:
Wieczorek, Margarete

S. 96/97

Unter Pfarrei St. Hedwig, Oberursel ist unter Geistliche im Ruhestand zu ergänzen:

Reichwein, Gerhard, Dornholzhäuser Straße 44,
61440 Oberursel, Telefon (0 61 72) 30 48 49

S. 129

Unter Dompfarrei St. Georg, Limburg ist als Geistlicher mit überpfarrlichen Auftrag zu streichen:

Weigel, Kurt

S. 138

Unter Pfarrei Maria Hilf, Bad Soden-Neuenhain ist die Telefonnummer zu ändern und die Telefaxnummer zu ergänzen:

Telefon (0 61 96) 6 50 40

Telefax (0 61 96) 65 04 19

S. 146

Unter Pfarrei St. Bonifatius, Hofheim ist unter sonstige Einrichtungen die Anschrift zu ändern:

Konvent der Ursulinen, Vincenzhaus, Schloßstraße 95,
65719 Hofheim, Telefon (0 61 92) 9 93 20

S. 187

Unter Pfarrei St. Johannes der Täufer, Ruppach-Goldhausen ist die Telefaxnummer zu ergänzen:

Telefax (0 26 02) 8 18 66

S. 261

Unter Geistliche aus anderen Diözesen ist zu streichen:

Krenski, Dr. Thomas

Ort: Frankfurt/ Main, Heimatdiözese: Mainz

S. 262

Unter Geistliche aus anderen Diözesen ist zu streichen:

Weigel, Kurt

Ort: Limburg, Heimatdiözese: Münster

S. 267

Unter Welt-Geistliche im Ruhestand ist die Anschrift von Herrn Gerhard Reichwein, Pfarrer i. R., zu ergänzen:

61440 Oberursel, Dornholzhäuser Straße 44,

Telefon (0 61 72) 30 48 49

S. 321

Unter Kolpingjugend, Diözesanstelle Frankfurt ist als Diözesanjugendbildungsreferent/in zu streichen:

Schneider, Armin

und dafür einzusetzen:

Strauß, Karin

Als Diözesanjugendbildungsreferentin ist zu streichen:

Jakubassa, Karin

und dafür als Diözesanjugendsekretärin einzusetzen:

Post, Angelika

S. 366

Unter Institute des geweihten Lebens und Gesellschaften des apostolischen Lebens Frauengemeinschaften ist die Anschrift zu ändern:

Ursulinen (ehem. Freiwaldau, Sudetenland)

65719 Hofheim, Schloßstraße 95,

Telefon (0 61 92) 9 93 20

Nr. 165 Warnung vor „Pater Don Demidoff“

Hiermit wird vor „Pater Don Demidoff“ gewarnt, der nach unwidersprochenen Presseveröffentlichungen auch unter den Namen Udo J. Erlenhardt und Pater Anton Aabenberg aufgetreten ist.

In seinen Spendenaufrufen, so z. B. für ein Kinderheim in Rumänien (Casa Don Bosco), erbittet er Zahlungen nicht an ihn persönlich, sondern an die „Unabhängige Katholische Kirche Niederlande“. Abgesehen davon, daß die Verwendung von Spendengeldern zu den angegebenen Zwecken nicht nachweislich gewährleistet ist, wird darauf hingewiesen, daß Herr Demidoff trotz seiner irrtumserregenden Amtsbezeichnung mit der katholischen Kirche in keinerlei Verbindung steht.

Nr. 166 Wohnung für Ruhestandsgeistlichen

Im Laufe des Jahres wird im Pfarrhaus Allerheiligen eine Wohnung frei von 86 qm (4 Zimmer mit Küche und Bad). Ruhige Lage direkt am Zoo, neben der Pfarrkirche. U-Bahnanschluß.

Interessenten mögen sich in Verbindung setzen mit Pfarrer Bertram Rohr, Telefon (0 69) 94 43 60 10.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 2

Limburg, 10. Februar 1995

Nr. 167	Ordnung für die Mitwirkung der Eltern an den katholischen Schulen in freier Trägerschaft	197
Nr. 168	Ordnung der Schülervertretung an den katholischen Schulen in freier Trägerschaft	200

Nr. 169	Ordnung für den Schulbeirat	205
Nr. 170	Konferenzordnung	206

Nr. 167 Ordnung für die Mitwirkung der Eltern an den katholischen Schulen in freier Trägerschaft

Präambel

Gemäß der Grundordnung für die katholischen Schulen in freier Trägerschaft im Lande Hessen bildet das christliche Welt- und Menschenverständnis die Grundlage für Erziehung und Bildung. Aus ihm ergibt sich der gemeinsame Erziehungs- und Bildungsauftrag von Elternhaus und Schule. Er soll durch die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem Schulträger, den Eltern, den Schülerinnen und Schülern sowie den Lehrerinnen und Lehrern verwirklicht werden.

ERSTER ABSCHNITT: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle katholischen Schulen in der Trägerschaft der Diözese Limburg.

§ 2 Eltern

Die Rechte und Pflichten der Eltern nach dieser Ordnung nehmen wahr:

1. die nach bürgerlichem Recht für die Person des Kindes Sorgeberechtigten,
2. anstelle der oder neben den Personensorgeberechtigten diejenigen, denen die Erziehung des Kindes mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten anvertraut oder mitanvertraut ist; das Einverständnis ist der Schule schriftlich nachzuweisen.

§ 3 Mitbestimmungsrecht der Eltern

Um Schule und Elternhaus (gemäß §§ 3 und 8 der Grundordnung) bei der Erziehung und Bildung der Kinder und Jugendlichen zu unterstützen und das Mitbestimmungsrecht der Eltern zu gewährleisten, werden für die katholischen Schulen in freier Trägerschaft in der Diözese Limburg nach Maßgabe dieser Ordnung Elternbeiräte gebildet.

§ 4 Wahlen, Amtszeit und Abstimmungen

(1) Wahlberechtigt und wählbar zu den Elternvertretungen sind die Eltern der nicht volljährigen Schülerinnen und Schüler. Nicht wählbar ist jedoch, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt. Lehrerinnen und Lehrer, einschließlich der im Vorbereitungsdienst sowie der nebenamtlich oder nebenberuflich Tätigen, sowie sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in den Schulen, in denen sie tätig sind, nicht wählbar.

(2) Die Wahlen sind geheim.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder der Elternvertretungen beginnt mit ihrer Wahl. Als Mitglied scheidet aus, wer die

Wählbarkeit für das jeweilige Amt verliert oder von seinem Amt zurücktritt. Mitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, führen ihr Amt bis zur Neuwahl auch dann weiter, wenn sie nicht mehr wählbar sind. Mitglieder, deren Kind nach der Wahl volljährig wird, führen ihr Amt bis zum Ende der Amtszeit fort.

(4) Abstimmungen sind offen, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden Stimmberechtigten jedoch geheim. Beschlüsse der Elternvertretungen werden mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden gefaßt, soweit diese Ordnung nichts anderes vorschreibt. Die Eltern einer Schülerin oder eines Schülers haben zusammen nur eine Stimme.

(5) Die Schulelternbeiräte sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit wird ein neuer Termin festgelegt, an welchem der Schulelternbeirat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.

§ 5 Verschwiegenheitspflicht

(1) Über Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, haben die Elternvertreterinnen und -vertreter auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu wahren.

(2) Verstößt eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter hiergegen vorsätzlich oder fahrlässig, so kann der Elternbeirat den Ausschluß dieses Mitglieds aus der Elternvertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder beschließen.

§ 6 Kosten

(1) Die Elternvertreterinnen und -vertreter sind ehrenamtlich tätig.

(2) Den Elternvertretungen sind für ihre Veranstaltungen Schulräume kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 7 Wahlordnung

Für die Wahlen gelten die Vorschriften der Wahlordnung für die Elternvertretungen an öffentlichen Schulen.

ZWEITER ABSCHNITT:

Klassen- und Schulelternbeiräte

§ 8 Klassenelternbeiräte

(1) Die Eltern der Schülerinnen und Schüler einer Klasse bilden die Klassenelternschaft. Sie wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren ein Elternteil als Klassenelternbeirat und ein Elternteil als Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(2) Die Einrichtung von Klassenelternbeiräten entfällt, wenn keine Jahrgangsklassen bestehen. In diesem Fall wählen die Eltern für jeweils angefangene 25 Schülerinnen und Schüler je eine Jahrgangselternvertreterin oder einen Jahrgangselternvertreter sowie je eine Stellvertreterin oder

einen Stellvertreter. Sofern nur eine Vertreterin oder ein Vertreter in einer Jahrgangsstufe gewählt wurde, nimmt dieses oder dieser als Jahrgangselternbeirat die Aufgaben des Klassenelternbeirates wahr. Sind zwei Vertreterinnen oder Vertreter in einer Jahrgangsstufe gewählt worden, so ergibt sich aus der Rangfolge der Stimmenzahl, wer die Aufgaben des Klassenelternbeirates und wer die Aufgaben der Stellvertreterin oder des Stellvertreters wahrnimmt. Sofern die Zahl der Jahrgangselternvertreterinnen oder -vertreter in einer Jahrgangsstufe mindestens drei beträgt, wählen sie aus ihrer Mitte diejenigen, die diese Aufgaben wahrnehmen; die Rechte aller Jahrgangselternvertreterinnen und -vertreter im Schulelternbeirat bleiben unberührt. Alternativ ist es auch möglich, Elternvertreter für jede Tutandengruppe im Sinne von Abs. 1 zu wählen. Ihre Amtszeit beträgt 3 Jahre. § 9 gilt für die einzelnen Jahrgangsstufen entsprechend.

(3) Die Einrichtung von Klassenelternbeiräten entfällt in Klassen, in denen zu Beginn des Schuljahres mehr als die Hälfte der Schülerinnen und Schüler volljährig ist. Die Eltern der minderjährigen Schülerinnen und Schüler dieser Klassen wählen in jeder Jahrgangsstufe gemeinsam für jeweils angefangene 20 Schülerinnen und Schüler eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Schulelternbeirat.

(4) Die Einrichtung von Klassenelternbeiräten entfällt bei Schulen, die vorwiegend von volljährigen Schülerinnen und Schülern besucht werden. Sofern die Zahl der minderjährigen Schülerinnen und Schüler an einer solchen Schule zu Beginn des Schuljahres mindestens 25 beträgt, wählen deren Eltern für jeweils 25 Schülerinnen und Schüler eine Elternvertreterin oder einen Elternvertreter in den Schulelternbeirat.

§ 9 Aufgaben der Klassenelternbeiräte

(1) In der Klassenelternschaft sollen die wesentlichen Vorgänge aus dem Leben und der Arbeit der Klasse und der Schule erörtert werden. Die Klassenelternschaft kann Vorschläge für die Tagesordnung der Sitzungen des Schulelternbeirates machen.

(2) Die Klassenelternschaft wird vom Klassenelternbeirat nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in jedem Schulhalbjahr, einberufen; sie ist einzuberufen, wenn ein Fünftel der Eltern, die Schulleiterin oder der Schulleiter, die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer oder die oder der Vorsitzende des Schulelternbeirates es unter Angabe der zu beratenden Gegenstände verlangt.

(3) An den Versammlungen der Klassenelternschaft nimmt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer teil. Den übrigen Lehrerinnen und Lehrern der Klasse sowie der Schulleiterin oder dem Schulleiter steht die Teilnahme frei. Einmal jährlich sollen sie an einer Sitzung der Klassenelternschaft teilnehmen, auf Antrag eines Viertels der Klassenelternschaft sind sie zur Teilnahme verpflichtet. Der Klassenelternbeirat kann im Einvernehmen mit der Klassenelternschaft weitere Personen einladen; die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler sollen eingeladen werden. Die Klassenelternschaft kann aus besonderen Gründen allein beraten.

§ 10 Schulelternbeiräte

(1) Mitglieder des Schulelternbeirates sind die Klassenelternbeiräte und die nach § 8 Abs. 2 bis 4 gewählten Elternvertreterinnen und -vertreter. Er wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine Vorsitzende oder

einen Vorsitzenden, eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter und nach Bedarf weitere Vorstandsmitglieder.

(2) An den Sitzungen des Schulelternbeirates nehmen die Schulleiterin oder der Schulleiter und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter teil. Weitere Lehrerinnen und Lehrer sowie Vertreterinnen oder Vertreter des Schulträgers können teilnehmen. Bei geeigneten Beratungsgegenständen sollen Schülervertreterinnen oder Schülervertreter zugezogen werden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Schulelternbeirat weitere Personen einladen. Der Schulelternbeirat kann aus besonderen Gründen allein beraten.

(3) Der Schulelternbeirat wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muß einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder die Schulleiterin oder der Schulleiter es unter Angabe der zu beratenden Gegenstände verlangt.

(4) Der Schulelternbeirat kann mit der Beratung über Angelegenheiten, die ausschließlich eine Schulstufe oder einen Schulzweig betreffen, Ausschüsse beauftragen, denen die Klassen- oder Jahrgangselternbeiräte der jeweiligen Schulstufe oder des Schulzweigs angehören; sie wählen aus ihrer Mitte eine Ausschußvorsitzende oder einen Ausschußvorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die sich aus § 13 ergebenden Rechte des Schulelternbeirates bleiben unberührt.

§ 11 Vertretung ausländischer Eltern

Beträgt der Anteil ausländischer Schülerinnen und Schüler an der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler einer Schule mindestens 10 vom Hundert, jedoch weniger als 50 vom Hundert, und ist kein Elternteil ausländischer Schülerinnen und Schüler im Schulelternbeirat vertreten, so wählen die Eltern der ausländischen Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen bis 10 und in den Jahrgangsstufen ab 11, aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren je eine Elternvertreterin oder einen Elternvertreter und je eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Diese Elternvertreterinnen und Elternvertreter gehören dem Schulelternbeirat an.

§ 12 Aufgaben des Schulelternbeirates

(1) Der Schulelternbeirat übt das Mitbestimmungsrecht an der Schule aus. Die Rechte des Schulträgers gemäß § 5 Abs. 3 der Grundordnung für katholische Schulen in freier Trägerschaft im Lande Hessen bleiben unberührt.

(2) Der Zustimmung des Schulelternbeirats bedürfen

1. die Aufstellung der Schulordnung im Rahmen der Grundordnung,
2. die Gestaltung des Unterrichtswesens der Schule, wenn von den allgemeinen Richtlinien versuchsweise abgewichen werden soll,
3. die Verteilung des Unterrichts auf sechs statt auf fünf Wochentage,
4. Abweichungen von der Stundentafel zur Entwicklung eines schulspezifischen Profils im Sinne der Grundordnung,
5. die Einrichtung eines fächerübergreifenden Unterrichts und von Projektunterricht, soweit mehr als eine Klasse davon betroffen ist,
6. die Festlegung der Grundsätze für Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und Klassenarbeiten,
7. die Festlegung von Art, Umfang und Beginn der äußeren Fachleistungsdifferenzierung an Förderstu-

- fen und Gesamtschulen,
8. der Verzicht auf Ziffernoten zur Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens,
 9. die Festlegung von Grundsätzen für die Mitarbeit von Eltern im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen,
 10. die Festlegung schulinterner Grundsätze für Klassenfahrten und Wandertage.
- (3) Der Schulelternbeirat ist anzuhören bei
1. der Festlegung von Grundsätzen zur Zusammenarbeit mit anderen Schulen und außerschulischen Institutionen,
 2. der Durchführung besonderer Schulveranstaltungen,
 3. Vereinbarungen zu Schulpartnerschaften,
 4. vor der Auswahl von Schulbüchern,
 5. Maßnahmen, die für das Schulleben von allgemeiner Bedeutung sind.
- (4) Der Schulelternbeirat kann sowohl Maßnahmen, die seiner Zustimmung bedürfen (Abs. 2), als auch Maßnahmen, bei denen er anzuhören ist (Abs. 3), vorschlagen. Der Vorschlag ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter mit schriftlicher Begründung vorzulegen.
- (5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet den Schulelternbeirat über alle wesentlichen Angelegenheiten des Schullebens.
- (6) Der Schulelternbeirat hat das Recht, bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter Vorstellungen gegen Maßnahmen zu erheben, welche seiner Meinung nach die Grundsätze der Grundordnung verletzen. Kommt eine Klärung nicht zustande, kann der Schulelternbeirat Beschwerde beim Schulträger einlegen.

§ 13 Zustimmungspflichtige Maßnahmen

- (1) Zustimmungspflichtige Maßnahmen (§ 12 Abs. 2) sind im Schulelternbeirat mit dem Ziel einer Verständigung zu erörtern. Auf Verlangen der Schulleiterin oder des Schulleiters muß zu diesem Zweck der Schulelternbeirat mit einer Frist von einer Woche einberufen werden.
- (2) Wird die Zustimmung verweigert, so ist die Angelegenheit dem Schulbeirat vorzulegen, der einen Vermittlungsvorschlag unterbreitet.
- (3) Wird ein vom Schulbeirat unterbreiteter Vermittlungsvorschlag abgelehnt, so kann die Schulleiterin oder der Schulleiter die Entscheidung des Schulträgers beantragen. Der Schulträger entscheidet endgültig, nachdem er den Beteiligten Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben hat. In dringenden Fällen kann er den vorläufigen Vollzug anordnen.

§ 14 Anhörungsbedürftige Maßnahmen

- (1) Bei anhörungsbedürftigen Maßnahmen (§ 12 Abs. 3) gilt § 13 (1) entsprechend.
- (2) Ist ohne Anhörung eine Maßnahme getroffen worden, die der Schulelternbeirat für anhörungsbedürftig hält, und kann er diesbezüglich mit dem Schulleiter keine Einigung herbeiführen, kann er die Entscheidung des Schulträgers beantragen.

DRITTER ABSCHNITT:

Vertretung in den Kreis- und Stadtelternbeiräten und dem Landeselternbeirat

§ 15

- (1) Vertreterinnen und Vertreter der Schulelternbeiräte

beteiligt sich an der Wahl der Kreis- und Stadtelternbeiräte sowie an der Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Wahl des Landeselternbeirates.

(2) Jeder Schulelternbeirat wählt hierzu aus seiner Mitte die erforderliche Zahl der Vertreter entsprechend den staatlichen Vorschriften.

VIERTER ABSCHNITT:

Landesvertretung der Elternbeiräte

§ 16 Bildung und Zusammensetzung

(1) Die Schulelternbeiräte an den katholischen Schulen in freier Trägerschaft wählen für die Dauer von zwei Jahren eine Landesvertretung.

(2) Mitglied der Landesvertretung ist je ein Mitglied der Schulelternbeiräte der katholischen Schulen in freier Trägerschaft, das vom Schulelternbeirat gewählt wird. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen, der mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen kann und im Falle der Verhinderung des Mitglieds das Stimmrecht ausübt.

(3) Bei Schulen mit mehreren Schularten gilt Abs. 2 für jede einzelne Schulart, soweit für sie selbständige Elternbeiräte bestehen.

§ 17 Aufgaben der Landesvertretung

(1) Die Landesvertretung hat die Aufgabe, an der Gestaltung des katholischen freien Unterrichtswesens in Hessen mitzuwirken. Sie setzt sich vor allem dafür ein, daß an den katholischen Schulen in Hessen eine Erziehung verwirklicht wird, die in Übereinstimmung mit der Grundordnung der katholischen Schulen in freier Trägerschaft im Lande Hessen den Anforderungen der modernen Gesellschaft in christlichem Geist gerecht wird. Sie setzt sich ferner dafür ein, daß bei den Eltern von Schülerinnen und Schülern an den freien Schulen in katholischer Trägerschaft und darüber hinaus Verständnis für die spezifischen Aufgaben dieser Schulen geweckt wird.

(2) Die Landesvertretung dient dem Austausch von Erfahrungen; sie fördert die Zusammenarbeit der katholischen Schulen in freier Trägerschaft in Hessen und mit Landesvertretungen in anderen Bundesländern.

(3) Die Landesvertretung ist durch das Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen über alle Angelegenheiten zu informieren, die das katholische Schulwesen im Lande Hessen betreffen.

(4) Die Landesvertretung vertritt im Einvernehmen mit den zuständigen kirchlichen Stellen die Anliegen der Eltern von Schülern an freien Schulen in katholischer Trägerschaft gegenüber der Öffentlichkeit und den staatlichen Behörden. Sie vertritt ferner die Anliegen der Eltern gegenüber den kirchlichen Behörden und Gremien.

(5) Die Rechte des Landeselternbeirates nach dem Hessischen Schulgesetz (§§ 116 bis 120) bleiben unberührt.

§ 18 Satzung

Das Nähere regelt eine Satzung.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.02.1995 ad experimentum für zwei Jahre in Kraft.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 19.12.1994

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 168 Ordnung der Schülervertretung an den katholischen Schulen in freier Trägerschaft

Präambel

Diese Ordnung gilt für die katholischen Schulen in freier Trägerschaft im Lande Hessen, die ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag gemäß der Grundordnung auf der Grundlage des christlichen Menschen- und Weltverständnisses wahrnehmen.

Auf dieser Grundlage wirken bei der Verwirklichung der Bildungs- und Erziehungsziele der katholischen Schule in freier Trägerschaft die Schüler durch ihre Schülervertretung eigenverantwortlich mit.

Die Schülervertreter nehmen im Rahmen der folgenden Vorschriften die Interessen der Schüler in der Schule gegenüber den Schulträgern, der Arbeitsgemeinschaft katholischer Schulen in freier Trägerschaft in Hessen und den staatlichen Schulaufsichtsbehörden wahr und üben die Mitwirkungsrechte der Schüler in der Schule aus. Sie können im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags der freien katholischen Schulen selbstgestellte Aufgaben in eigener Verantwortung durchführen.

§ 1 Schülervertretung in der Schule

(1) Die Schülerschaft einer Klasse kann aus ihrer Mitte eine Klassensprecherin oder einen Klassensprecher wählen.

(2) In den Schulen der Mittel- und Oberstufe (Sekundarstufe I und II) wählt die Schülerschaft einer Klasse oder der Gruppe, die in Schulen ohne Klassenverband die Aufgabe der Klasse hat, eine Klassensprecherin oder einen Klassensprecher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Dauer eines Schuljahres. Diese Schülervertreterinnen und Schülervertreter haben das Recht, in Klassenkonferenzen mit Ausnahme der Zeugnis- und Versetzungskonferenzen gehört zu werden.

(3) Die Klassensprecherinnen und -sprecher bilden den Schülerrat der Schule. Dieser wählt aus seiner Mitte die Schulsprecherin oder den Schulsprecher als Vorsitzende oder Vorsitzenden des Schülerrats und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Der Vorstand kann von allen Schülerinnen und Schülern unmittelbar gewählt werden, wenn die Mehrheit der Schülerschaft dies beschließt.

(4) Der Schülerrat an beruflichen Schulen besteht aus den Klassensprecherinnen und -sprechern der beruflichen Vollzeitschule.

(5) Der Schülerrat übt die Mitwirkungsrechte in der Schule aus. Die Schulsprecherin oder der Schulsprecher, die Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie drei weitere Angehörige des Schülerrats können an den Gesamtkonferenzen mit beratender Stimme teilnehmen. An den sonstigen Konferenzen der Lehrkräfte, mit Ausnahme der Zeugnis- und Versetzungskonferenzen und solcher Konferenzen, in denen ausschließlich Personalangelegenheiten der Lehrerinnen und Lehrer behandelt werden, können bis zu drei Beauftragte des Schülerrats teilnehmen. Die Verschwiegenheitspflicht gilt mit der Maßgabe entsprechend, daß die Konferenzen die Schülervertreterinnen und Schülervertreter, die ihre Pflicht zur Verschwiegenheit verletzen, auf Dauer oder Zeit von der weiteren Teilnahme ausschließen können.

(6) Die Schulleiterin oder der Schulleiter soll dem Schülerrat geeignete Räume und die zur Erfüllung der Aufgaben erforderliche Zeit zur Verfügung stellen. Dem

Schülerrat kann die Benutzung der Schulverwaltungseinrichtungen gestattet werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter darf in die Arbeit des Schülerrats nur eingreifen, soweit es zur Einhaltung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften und anderer in der Schule geltender Ordnungen und Konferenzbeschlüsse erforderlich ist.

§ 2 Landesvertretung der Schülerinnen und Schüler an katholischen Schulen

(1) Die Schulsprecher der katholischen freien Schulen in Hessen können eine Landesvertretung (Landesschülerrat) bilden. Sie wählt aus ihrer Mitte den Landesschulsprecher der katholischen freien Schulen in Hessen. Der Landesschulsprecher sowie weitere, höchstens fünf, von der Landesvertretung gewählte Schüler bilden den Landesvorstand. Der Landesschülerrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie bedarf der Genehmigung durch die drei hessischen Diözesen und die Schulträger.

(2) Der Schulsprecher der katholischen Schulen vertritt als Vorsitzender der Landesvertretung und als Sprecher des Landesvorstandes die Schülerschaft an den katholischen freien Schulen gegenüber den drei in Hessen gelegenen Bistümern und in der Öffentlichkeit. Er hat das Recht, den Schulträgern, den Bischöflichen Ordinariaten und der Arbeitsgemeinschaft katholischer Schulen in freier Trägerschaft Vorschläge zu unterbreiten. Er soll bei besonders wichtigen Angelegenheiten nach Möglichkeit einen Beschluß des Landesschülerrates herbeiführen.

(3) Im Vorstand der Landesvertretung müssen die Schulen der drei in Hessen gelegenen Bistümer vertreten sein.

ERSTER ABSCHNITT:

Wahlen und Wahltermine

§ 3 Wahltermine

(1) Die Wahlen der Klassensprecherinnen und Klassensprecher sind innerhalb von drei Wochen nach Unterrichtsbeginn am Anfang eines Schuljahres durchzuführen.

(2) Die Wahl der Schulsprecherin oder des Schulsprechers erfolgt bis zum Ende der fünften Woche nach Unterrichtsbeginn. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Schülerrates oder mindestens einem Zehntel der Schülerinnen und Schüler der Schule ist eine Abstimmung der Schülerschaft darüber durchzuführen, ob der Vorstand von allen Schülerinnen und Schülern aus dem Kreis aller Wahlberechtigten unmittelbar gewählt werden soll. Der Beschluß kann entweder für die jeweilige Wahl oder auf Dauer mit dem Vorbehalt einer anderen Entscheidung mit dauernder Wirkung bis zu einem entgegenstehenden Beschluß der Schülerschaft gefaßt werden. Bis zu fünf weitere Schülerinnen und Schüler können zur Mitarbeit im Vorstand des Schülerrates gewählt werden.

§ 4 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind alle Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt der Wahl die Schule besuchen. Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(2) Wählbar sind Schülerinnen und Schüler jeweils in der Klasse oder Schule, der sie zum Zeitpunkt der Wahl angehören, sofern sie sich vorher zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben.

(3) Aus dem jeweiligen Amt als Schülersvertreterin oder Schülersvertreter scheidet aus, wer

1. als Klassensprecherin oder Klassensprecher die Klasse oder die Gruppe verläßt,
2. als Mitglied des Vorstandes des Schülerrats die besuchte Schule verläßt,
3. von seinem Amt zurücktritt,
4. durch eine mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten erfolgende Neuwahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers abgewählt wird.

Wer in ein Amt auf oberer Ebene der Schülersvertretung gewählt worden ist, verbleibt darin für die Dauer seiner Amtszeit, auch wenn er von einem Amt der unteren Ebene, das er innehat, zurücktritt oder die Wählbarkeit dafür verliert.

(4) Schülersvertreterinnen und Schülersvertreter, deren Amtszeit abgelaufen ist oder die nach Abs. 3 Nr. 3 ausscheiden, führen ihr Amt bis zu Neuwahl weiter.

§ 5 Allgemeine Wahlgrundsätze

- (1) Die Wahlen zu den Schülersvertretungen sind geheim.
- (2) Die Wahlen können in den Klassen, in Schülersversammlungen oder in Wahlräumen durchgeführt werden.
- (3) Während des Wahlganges ist innerhalb der in Abs. 2 genannten Räume jede Wahlbeeinflussung unzulässig.
- (4) Bei den Wahlen ist darauf hinzuwirken, daß Schülerinnen und Schüler jeweils entsprechend dem Anteil ihres Geschlechts in die Organe der Schülerschaft gewählt werden.

§ 6 Wahlausschüsse

- (1) Zur Durchführung der Wahlen werden Wahlausschüsse gebildet, die in der Regel aus der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern bestehen.
- (2) Wer für ein zu besetzendes Amt kandidiert, kann nicht dem für diese Wahl zuständigen Wahlausschuß angehören.
- (3) Der Wahlausschuß entscheidet über die im Verlauf der Wahl anstehenden Verfahrensfragen und über die Zulassung der Wahlvorschläge durch Mehrheitsbeschluß.

§ 7 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge können von Schülerinnen und Schülern der Schule eingereicht werden.
- (2) Die Wahlvorschläge sind schriftlich bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einzureichen. Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Bereitschaftserklärung der in ihm aufgeführten Kandidatinnen und Kandidaten zur Annahme der Wahl beizufügen. Bei Wahlen in der Klasse oder Gruppe genügt ein mündlicher Wahlvorschlag und die mündliche Bereitschaftserklärung gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter. Mündliche Wahlvorschläge und Bereitschaftserklärungen werden von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter schriftlich protokolliert. Dieses Protokoll wird der Niederschrift nach § 10 beigelegt. Jede Schülerin und jeder Schüler kann für eine Wahl nur auf einem Wahlvorschlag genannt werden und darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.
- (3) Entsprechen Wahlvorschläge nicht den in Abs. 2 genannten Erfordernissen, setzt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter den Unterzeichnern des jeweiligen Wahlvor-

schlags eine angemessene Frist, innerhalb der die Mängel beseitigt werden können. Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, sind diese Wahlvorschläge ungültig.

(4) Die Namen der in den zugelassenen Wahlvorschlägen aufgeführten Schülerinnen und Schüler werden von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter als Liste in alphabetischer Reihenfolge zusammengefaßt und bekanntgegeben.

(5) Die Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber sollen während der Unterrichtszeit Gelegenheit haben, sich in Schülersversammlungen oder in den Klassen vorzustellen und ihre Auffassungen zu erläutern.

§ 8 Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahl der Schülersvertreterinnen und Schülersvertreter und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter kann in einem oder in getrennten Wahlgängen erfolgen.
- (2) Die Stimmzettel, die sich innerhalb eines Wahlgangs nicht voneinander unterscheiden dürfen, müssen durch eine besondere Kennzeichnung eindeutig als Stimmzettel zu erkennen sein. Sie enthalten die Namen der mit ihrem Einverständnis vorgeschlagenen Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber in der Reihenfolge der Bekanntmachung nach § 7 Abs. 4 in Maschinen- oder Blockschrift; dies gilt nicht im Falle der Wahl nach Abs. 3 Satz 4.
- (3) Die Wahlen finden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) statt. Die Wahl erfolgt durch Ankreuzen des Namens der Bewerberin oder des Bewerbers auf dem Stimmzettel. Sind mehrere Bewerberinnen oder Bewerber in einem Wahlgang zu wählen, so dürfen höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie in diesem Wahlgang Bewerberinnen und Bewerber zu wählen sind. Ist nur eine Person zu wählen, kann auch durch Niederschreiben des Namens der gewählten Schülerin oder des Schülers auf den Stimmzettel gewählt werden; steht dabei nur eine Schülerin oder ein Schüler zur Wahl, kann die Wahl auch durch einen Vermerk „ja“, „nein“ oder „Enthaltung“ auf dem Stimmzettel erfolgen.
- (4) Bei den nicht in der Klasse oder Gruppe durchzuführenden Wahlen ist mit Hilfe der Schulleitung eine Wählerliste zu erstellen, die Namen und Zahl der Wahlberechtigten enthält. In ihr ist die Stimmabgabe der Wahlberechtigten zu vermerken. Sie wird nach dem Abschluß der Wahlhandlung der Wahl Niederschrift beigelegt.
- (5) Die verdeckten Stimmzettel sind in einem geschlossenen Behälter einzusammeln. Nach Abschluß der Wahlhandlung öffnet der Wahlausschuß den Behälter, stellt die Zahl der abgegebenen Stimmen, die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen sowie die Zahl der auf jeden Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen fest.

§ 9 Wahlergebnis

- (1) Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bewirbt sich nur eine Bewerberin oder ein Bewerber um eine Funktion, so ist für die Wahl mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Stimmzettel ohne erkennbare Wahlentscheidung gelten als Stimmenthaltung. Ungültig sind Stimmzettel,
 1. aus denen sich der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht eindeutig ergibt,
 2. die einen Vorbehalt oder Zusatz enthalten,
 3. die mit einem Kennzeichen versehen sind,
 4. die mehr angekreuzte Namen enthalten, als in dem betreffenden Wahlgang Bewerberinnen oder Bewerber zu wählen sind.

(3) Erhalten zwei oder mehr Bewerberinnen oder Bewerber die gleiche Stimmenzahl, so findet zwischen diesen eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei der Stichwahl erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter im Anschluß an die Stichwahl zu ziehende Los.

(4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter teilt das Ergebnis der Wahl mit.

§ 10 Wahl Niederschrift

(1) Über jede Wahl ist vom Wahlausschuß eine unmittelbar nach der Wahl abzuschließende Wahl Niederschrift anzufertigen. Diese muß enthalten

1. Ort und Zeit (Beginn und Ende) der Wahl,
2. Bezeichnung der Wahl in Bezug auf das zu besetzende Amt und den Kreis der Wahlberechtigten,
3. Namen der Wahlleiterin oder des Wahlleiters und der Beisitzerinnen oder Beisitzer,
4. bei einer nicht in einer Klasse oder Gruppe (§ 8 Abs. 4) durchgeführten Wahl die Wählerliste mit den Vermerken über die Stimmabgabe,
5. die Wahlvorschläge,
6. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen sowie die Zahl der Stimmenthaltungen,
7. die Zahl der auf die Wahlvorschläge entfallenen Stimmen,
8. das Ergebnis einer etwaigen Auslosung,
9. Unterschriften der Wahlleiterin oder des Wahlleiters und der Beisitzerinnen und Beisitzer.

(2) Die Wahl Niederschrift kann von allen Wahlberechtigten auf Verlangen innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Abschluß der Wahl eingesehen werden.

§ 11 Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen sind von der Schülervertretung aufzubewahren. Sie können nach einer Neuwahl der Schülervertretung vernichtet werden.

§ 12 Wahl anfechtung

(1) Mindestens zehn wahlberechtigte Schülerinnen oder Schüler können innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl anfechten, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden ist, es sei denn, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht verändert oder beeinflußt werden konnte.

(2) Die Anfechtung einer Wahl innerhalb der Schule ist schriftlich gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu erklären und zu begründen. Über die Anfechtung der Wahl entscheidet der Schulträger.

(3) Mitglieder der Schülervertretung, deren Wahl für ungültig erklärt wurde, führen ihr Amt bis zur Wiederholungswahl weiter. Die Wiederholungswahl muß auf Schulebene spätestens in einem Monat erfolgen.

ZWEITER ABSCHNITT:

Grundsätze für die Arbeit der Schülervertretung

§ 13 Rechtsstellung der Schülervertretung

Die Mitglieder der Schülervertretung sind in ihren Entscheidungen frei, aber der Schülerschaft verantwortlich. Sie sind verpflichtet, den Mitschülerinnen und Mitschülern über ihre Tätigkeit zu berichten. Hierzu berichtet der Schülerrat einer Schule in Schülerversammlungen. Die für übergeordnete Organe der Schülervertretung

gewählten Vertreterinnen und Vertreter berichten jeweils dem Organ, das sie mit seiner Vertretung beauftragt hat.

§ 14 Benachteiligungsverbot

(1) Schülerinnen und Schüler dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Schülervertretung weder bevorzugt noch benachteiligt werden; die Mitarbeit in der Schülervertretung kann bei der Beurteilung der Gesamtpersönlichkeit der Schülerin oder des Schülers berücksichtigt werden.

(2) Auf Antrag der Schülerin oder des Schülers gegenüber der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer beziehungsweise der Tutorin oder dem Tutor ist die Tätigkeit in der Schülervertretung im Zeugnis zu vermerken.

(3) Wegen einer Tätigkeit in der Schülervertretung entschuldigte Fehlzeiten werden im Zeugnis nicht vermerkt.

§ 15 Freistellung der Schülervertreter

Die Mitglieder der Schülervertretung sind in erforderlichem Umfang für ihre Tätigkeit in der Schülervertretung von der Schulleiterin oder dem Schulleiter freizustellen.

§ 16 Schülervereinigungen

Das Recht der Schüler, Vereinigungen zu bilden, bleibt unberührt. Diese Vereinigungen sind keine Schülervertretungen im Sinne dieser Verordnung.

§ 17 Erklärung gegenüber der Öffentlichkeit

Die Vertretung der Interessen der Schüler in schulischen Angelegenheiten gegenüber der Öffentlichkeit schließt das Recht zur Abgabe von Erklärungen und von Presseveröffentlichungen ein. Derartige Erklärungen dürfen nur abgegeben werden, wenn ein Beschluß der zuständigen Schülervertretung vorliegt, und sollen vorher mit der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter erörtert werden. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter ist in jedem Fall vorher zu informieren.

§ 18 Finanzierung

(1) Die Schülervertretung kann auf freiwilliger Grundlage zur Deckung ihrer Kosten im Einvernehmen mit dem Schulleiterbeirat von den Schülerinnen und Schülern ab Jahrgangsstufe 5 Beiträge einsammeln, die nach Schulstufen gestaffelt sein können. Das Beitragsaufkommen darf nur für Zwecke der Schülervertretung und Schülerschaft verwendet werden. Bei der Verwendung der Mittel sind alle Schulstufen entsprechend den von ihnen aufgetragenen Beitragssummen zu berücksichtigen.

(2) Die Schülervertretung darf Zuwendungen aus der Elternspende und von Vereinigungen ehemaliger Schülerinnen und Schüler sowie von öffentlich-rechtlichen Körperschaften für die in Abs. 1 genannten Zwecke entgegennehmen. Die Aufnahme sonstiger Spenden ist unzulässig.

§ 19 Kassenführung

(1) Zur Verwaltung und Führung der Kasse wird entweder eine Schülerin oder ein Schüler oder eine Verbindungslehrerin oder ein Verbindungslehrer durch Beschluß des jeweiligen Gremiums als Kassenwart bestellt. Im Falle der Bestellung einer minderjährigen Schülerin oder eines minderjährigen Schülers müssen ihre oder seine Eltern bzw. Personensorgeberechtigten der Bestellung zustimmen. Die Grundsätze einer ordnungsmäßigen Kassenführung (Führung eines Kassenbuches, keine Einnahmen

oder Ausgaben ohne Belege, regelmäßige Rechnungslegung) müssen beachtet werden.

(2) Die Kassengeschäfte sind über ein Kreditinstitut abzuwickeln, bei dem ein Konto auf den Namen einer voll geschäftsfähigen Person einzurichten ist. Dies soll eine Verbindungslehrerin oder ein Verbindungslehrer sein. Die Einrichtung des Kontos auf den Namen anderer Lehrerinnen und Lehrer, Eltern oder auch volljähriger Schülerinnen und Schüler ist jedoch im Einzelfall zulässig. Beschlüsse der Schülerversammlung mit finanziellen Auswirkungen bedürfen der Zustimmung dieser Person. Dem Beschluß darf nur dann widersprochen werden, wenn die finanzielle Deckung nicht gewährleistet ist.

(3) In jedem Schuljahr hat mindestens zweimal eine Kassenprüfung durch einen Prüfungsausschuß zu erfolgen. Dieser Ausschuß besteht aus einer Lehrerin oder einem Lehrer und einer Schülerin oder einem Schüler. Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Schülerversammlung gewählt.

DRITTER ABSCHNITT:

Verbindungslehrerinnen und -lehrer

§ 20 Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrer

(1) Die Schülerinnen und Schüler oder der Schülerrat wählen für 2 Jahre bis zu 2 Lehrerinnen und Lehrer der Schule zu Verbindungslehrerinnen bzw. Verbindungslehrern. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe sind die Verbindungslehrerinnen und -Lehrer an dienstliche Weisungen nicht gebunden, wohl aber an die in der Präambel genannten Ziele einer katholischen Schule in freier Trägerschaft.

(2) Die Tätigkeit als Verbindungslehrerin oder -lehrer gilt als Dienst.

(3) Die Verbindungslehrerin und -lehrer haben insbesondere die Aufgabe,

1. die SV-Arbeit zu fördern und die Schülerversammlung und die Schülerschaft in schulischen Fragen zu beraten.
2. bei Unstimmigkeiten zwischen Schülerversammlung und Schülerschaft einerseits und Schulleitung oder Lehrerschaft andererseits zu vermitteln.

(4) Die Verbindungslehrerinnen und -lehrer haben das Recht, an den Sitzungen der Schülerversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen; sie sollen von diesem Recht im Regelfall Gebrauch machen.

(5) Etwaige Dienstreisen bedürfen der Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters oder der nach den allgemeinen Bestimmungen zuständigen Vorgesetzten.

(6) Die Verbindungslehrerinnen und -lehrer sind von ihrer dienstlichen Tätigkeit freizustellen, soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(7) Für das Verfahren zur Wahl der Verbindungslehrerinnen und -lehrer gelten die Vorschriften der §§ 8 bis 10 entsprechend mit der Maßgabe, daß der jeweilige Vorstand der Schülerversammlung die Aufgabe des Wahlausschusses übernimmt.

(8) Die Amtszeit der Verbindungslehrerinnen und -lehrer beträgt zwei Schuljahre. § 4 (3) gelten für die Verbindungslehrerinnen und -lehrer entsprechend.

VIERTER ABSCHNITT:

Schülerversammlung in der Schule

§ 21 Schülerversammlung in der Klasse oder Gruppe

(1) Die Klassensprecherinnen und -sprecher vertreten die Interessen ihrer jeweiligen Klasse oder Gruppe gegenüber Lehrerinnen und Lehrern sowie Schulleitung und Elternschaft.

(2) In den Klassen 5 und höher ist den Schülerinnen und Schülern während der allgemeinen Unterrichtszeit eine Wochenstunde als Schülerversammlungsstunde zur Verfügung zu stellen. In dieser Stunde sollten aktuelle schulische Angelegenheiten behandelt und die Arbeit der Schülerversammlung vorbereitet werden. Die Aufsicht in diesen Stunden führen Lehrerinnen und Lehrer, soweit ordnungsgemäße Aufsicht nicht durch Schülerinnen oder Schüler gewährleistet ist.

§ 22 Mitbestimmung durch den Schülerrat

(1) Der Zustimmung des Schülerrates bedürfen

1. die Aufstellung der Schulordnung im Rahmen der Grundordnung,
 2. die Gestaltung des Unterrichtswesens der Schule, wenn von den allgemeinen Richtlinien versuchsweise abgewichen werden soll,
 3. die Verteilung des Unterrichts auf sechs statt auf fünf Wochentage,
 4. die Festlegung der Grundsätze für Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und Klassenarbeiten,
 5. der Verzicht auf Ziffernoten zur Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens,
 6. die Durchführung besonderer Schulveranstaltungen.
- (2) Zustimmungspflichtige Maßnahmen nach Abs. 1 sind im Schülerrat mit dem Ziel einer Verständigung zu erörtern. Auf Verlangen der Schulleiterin oder des Schulleiters muß zu diesem Zweck der Schülerrat mit Frist von einer Woche einberufen werden.
- (3) Wird die Zustimmung verweigert, so ist die Angelegenheit dem Schulbeirat vorzulegen, der einen Vermittlungsvorschlag unterbreitet.
- (4) Wird ein vom Schulbeirat unterbreiteter Vermittlungsvorschlag abgelehnt, so kann die Schulleiterin oder der Schulleiter die Entscheidung des Schulträgers beantragen. Der Schulträger entscheidet endgültig, nachdem er den Beteiligten Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben hat. In dringenden Fällen kann er den vorläufigen Vollzug anordnen.

§ 23 Anhörungsrechte des Schülerrats

(1) Der Schülerrat ist anzuhören bei

1. der Festlegung von Grundsätzen zur Zusammenarbeit mit anderen Schulen und außerschulischen Institutionen,
2. der Festlegung von Grundsätzen für die Mitarbeit von Eltern im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen,
3. Vereinbarungen zu Schulpartnerschaften,
4. bei der Auswahl von Schulbüchern,
5. Maßnahmen, die für das Schulleben von allgemeiner Bedeutung sind,
6. die Festlegung schulinterner Grundsätze für Klassenfahrten und Wandertage,
7. Abweichungen von der Stundentafel zur Entwicklung eines schulspezifischen Profils im Sinne der Grundordnung,
8. die Zusammenfassung von Fächern zu Lernbereichen,
9. die Einrichtung eines fächerübergreifenden Unterrichts und von Projektunterricht, soweit mehr als

eine Klasse davon betroffen ist,

10. die Festlegung von Art, Umfang und Beginn der äußeren Fachleistungsdifferenzierung an Förderstufen und Gesamtschulen.

(2) Bei anhebungsbedürftigen Maßnahmen gilt § 22 Abs. 2 entsprechend.

(3) Ist ohne Anhörung eine Maßnahme getroffen worden, die der Schülerrat für anhebungsbedürftig hält, kann dieser binnen zwei Wochen nach Kenntnis die Entscheidung des Schulträgers über die Anhebungsbedürftigkeit beantragen. Ist eine anhebungsbedürftige Maßnahme getroffen, soll die Anhörung nachgeholt werden.

§ 24 Vorschlagsrecht des Schülerrats

Der Schülerrat kann sowohl Maßnahmen, die seiner Zustimmung bedürfen (§ 22), als auch Maßnahmen, bei denen er anzuhören ist (§ 23) vorschlagen. Der Vorschlag ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter mit schriftlicher Begründung vorzulegen. § 22 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 25 Information

Die Schulleiterin oder der Schulleiter und die Vertreter des Schülerrats unterrichten sich gegenseitig in geeigneter Weise über wichtige Vorgänge an der Schule.

§ 26 Veranstaltungen der Schülervertretung

(1) Die Schülervertreterinnen und Schülervertreter können im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule selbstgestellte Aufgaben in eigener Verantwortung durchführen. Veranstaltungen der Schülervertretung auf dem Schulgrundstück sind Schulveranstaltungen. Bei der Durchführung dieser Veranstaltungen bleibt die Gesamtverantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters unberührt. Mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters kann die Schülervertretung auch während der Unterrichtszeit Veranstaltungen durchführen.

(2) An Veranstaltungen dieser Art können auf Beschluß des Schülerrates nach Abs. 1 und im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter auch der Schule nicht angehörende Personen teilnehmen. Läßt sich das Einvernehmen nicht herstellen, kann die Entscheidung des Schulträgers herbeigeführt werden.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann nach Anhörung des Schülerrats der Durchführung einer Veranstaltung der Schülervertretung widersprechen, wenn sie mit einer besonderen Gefahr für die Schülerinnen und Schüler verbunden ist oder wenn befürchtet werden muß, daß sie geeignet ist, den spezifischen Erziehungsauftrag der Schule zu gefährden. Die Schülervertretung kann in diesem Fall den Schulbeirat um Vermittlung anrufen.

(4) Die Teilnahme an Veranstaltungen der Schülervertretung ist freiwillig.

(5) Soweit Lehrerinnen und Lehrer zur Aufsichtsführung nicht zur Verfügung stehen, führen bei Veranstaltungen der Schülervertretung Schülerinnen oder Schüler die Aufsicht. Sie werden von der Schulleiterin oder dem Schulleiter im Einvernehmen mit der Schülervertretung mit der Aufsichtsführung schriftlich beauftragt. Mit der selbständigen Aufsichtsführung dürfen nur Schülerinnen und Schüler beauftragt werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und geeignet erscheinen, diese besonders verantwortungsvolle Tätigkeit wahrzunehmen. Die Eltern

aufsichtsführender minderjähriger Schülerinnen und Schüler müssen der Beauftragung schriftlich zugestimmt haben. Bei Veranstaltungen, die vorwiegend mit Unterhaltungsmusik gestaltet werden (Tanz, Disco oder ähnliche Veranstaltungen) muß die Aufsicht von einer Lehrerin oder einem Lehrer oder einer anderen von der Schulleiterin oder dem Schulleiter beauftragten Person geführt werden.

(6) Die mit der Aufsicht beauftragten Personen haben gegenüber den Schülerinnen und Schülern dieselben Rechte wie aufsichtsführende Lehrerinnen und Lehrer; die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, ihren Anordnungen Folge zu leisten.

§ 27 Schulsprecherin oder Schulsprecher

(1) Die Schulsprecherin oder der Schulsprecher führt im Schülerrat den Vorsitz und führt dessen Beschlüsse durch. Sie oder er beruft den Schülerrat nach Bedarf ein. Der Schülerrat muß einberufen werden, wenn ein Fünftel seiner Mitglieder oder die Schulleiterin oder der Schulleiter es unter Angabe der zu beratenden Gegenstände verlangt.

(2) Der Vorstand der Schülervertretung führt die laufenden Geschäfte der Schülervertretung und bereitet die Sitzungen des Schülerrates vor.

(3) Die Vertretung der Schülerschaft in Angelegenheiten, die alle Schülerinnen und Schüler der Schule betreffen, gegenüber der Schulleitung, dem Schulträger, und der Öffentlichkeit obliegt der Schulsprecherin oder dem Schulsprecher. Sie oder er ist hierbei an Mehrheitsbeschlüsse der Schülervertretung gebunden und verpflichtet, die Stellungnahme der Mehrheit der Schülervertretung bekanntzugeben. Wird der Schülerrat in diesem Sinne tätig, ist die Schulleitung vorher zu unterrichten.

§ 28 Schülerversammlung

(1) Die Schülerversammlung nimmt die Berichte der Schulsprecherin oder des Schulsprechers und des Schülerrats entgegen und berät über die Angelegenheiten der Schülerinnen und Schüler. Sie kann Aufträge an den Schülerrat beschließen.

(2) Mindestens einmal im Schuljahr findet eine ordentliche Schülerversammlung auf Einladung des Schülerrates statt. Sie kann, wenn dies erforderlich ist, als Teilversammlung durchgeführt werden. Die Versammlung findet während der Unterrichtszeit statt.

(3) Außerordentliche Schülerversammlungen sind von dem Schülerrat einzuberufen, wenn ein entsprechender Beschluß des Schülerrates gefaßt wurde, oder wenn ein Fünftel der Schüler es beantragt. Der Beschluß oder Antrag ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter unverzüglich mitzuteilen. Diese oder dieser kann der Durchführung einer außerordentlichen Schülerversammlung in der Unterrichtszeit widersprechen, wenn wichtige schulische Gründe das anzunehmende Interesse der Schülerschaft an der Durchführung während der Unterrichtszeit überwiegen. Wird der Durchführung einer Schülerversammlung widersprochen, kann der Schülerrat den Schulbeirat anrufen.

(4) Die Schülerversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller teilnahmeberechtigten Schülerinnen und Schüler anwesend ist.

(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter und die Lehrerinnen und die Lehrer haben das Recht, an den Schülerversammlungen teilzunehmen; die Schülerversammlung

kann im Einzelfall das Teilnahmerecht auf die in § 30 Abs. 1 genannten Lehrerinnen und Lehrer beschränken. Den in § 30 Abs. 1 genannten Personen ist auf Antrag im Rahmen der Geschäftsordnung zu den Beratungsgegenständen das Wort zu erteilen.

§ 29 Antragsrecht in Lehrerkonferenzen

Schülervertreterinnen und Schülervertreter, die gemäß § 1 (2) und (5) an einer Lehrerkonferenz teilnahmeberechtigt sind, werden fristgemäß unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden. Sie können bis zu 24 Stunden vor der jeweiligen Konferenz Vorschläge zur Tagesordnung machen und in den Konferenzen Anträge im Rahmen der allgemeinen Konferenzordnung stellen.

§ 30 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter und im Auftrag der Gesamtkonferenz eine Lehrerin oder ein Lehrer und die Verbindungslehrerin oder der Verbindungslehrer können an den Sitzungen des Schülerrats teilnehmen. Ihnen ist auf Antrag im Rahmen der Geschäftsordnung zu den Beratungsgegenständen das Wort zu erteilen. Für einzelne Tagesordnungspunkte, deren Inhalt sich auf eine solche Person bezieht, kann diese von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

(2) Die Sitzungen des Schülerrates sind für Lehrerinnen und Lehrer der Schule, Eltern und für die Schülerinnen und Schüler der Schule öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluß des Schülerrats ausgeschlossen werden.

(3) Der Schülerrat kann eine Geschäftsordnung beschließen, die der Genehmigung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter bedarf.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.02.1995 ad experimentum für zwei Jahre in Kraft.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 19.12.1994

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 169 Ordnung für den Schulbeirat

Präambel

An den katholischen Schulen in der Trägerschaft der Diözese Limburg wird ein Schulbeirat eingerichtet. Der Schulbeirat ist das Gremium, in dem Lehrerinnen und Lehrer, Eltern sowie Schülerinnen und Schüler im Sinne der Zielsetzung der Schule zusammenwirken. Dabei bilden die in der Grundordnung verankerten Bildungs- und Erziehungsziele die Grundlage für die Arbeit dieses Gremiums.

§ 1 Zuständigkeiten/Aufgaben

(1) Dem Schulbeirat kommt die Aufgabe zu, Anregungen für die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule zu geben, die Zusammenarbeit der Gruppen zu fördern und für einen Ausgleich bei Meinungsverschiedenheiten zu sorgen. Oberstes Ziel der Beratungen im Schulbeirat ist es, den Grundkonsens der Beteiligten bei allen anstehenden Problemen zu erhalten und in der Schule eine Atmosphäre des gegenseitigen Vertrauens zu fördern und somit die Voraussetzungen für die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule schaffen zu helfen.

(2) Im Schulbeirat ist in geeigneter Weise über wichtige Vorgänge an der Schule und in den Gremien zu informieren.

(3) Der Schulbeirat hat das Recht, zu pädagogischen und organisatorischen Fragen Initiativen zu ergreifen und diese als Vorschläge zur Beratung in die verschiedenen Gremien einzubringen.

(4) Wichtige Beschlüsse und Maßnahmen der Schule sind vor der Beschlußfassung in den zuständigen Gremien im Schulbeirat zu beraten. Hierzu gehören insbesondere:

a) Die Umsetzung und Aktualisierung der Schulkonzeption,

b) die Aufstellung bzw. Änderung der Schulordnung,

c) die Durchführung von Schulveranstaltungen aus besonderen Anlässen,

d) Vereinbarungen zu Schulpartnerschaften,

e) Grundsätze für die Öffnung der Schule nach außen.

(5) Der Schulbeirat arbeitet bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Gremien (vgl. Konferenz- (§ 10), Eltern- (§ 13) und SV-Ordnung (§ 22, 26(3), 28(3)) Vermittlungsvorschläge aus.

§ 2 Mitglieder und Verfahren

(1) Der Schulbeirat hat neben dem Vorsitzenden 10 Mitglieder. Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Schulträgers ist zu jeder Sitzung einzuladen; Er/Sie haben Rederecht. Weitere Personen können zu den Sitzungen eingeladen werden.

(2) Mitglieder des Schulbeirats sind der/die Schulleiter(in) als Vorsitzende(r), der/die stellvertretende Schulleiter(in),

3 Vertreter/innen des Lehrerkollegiums,

3 Vertreter/innen der Elternschaft,

3 Vertreter/innen der Schülerschaft.

(3) Die Vertreter des Lehrerkollegiums werden von der Gesamtkonferenz, die Vertreter der Elternschaft vom Schulelternbeirat und die Vertreter der Schülerschaft vom Schülerrat entsandt. Zu den Vertretern zählen der/die Vorsitzende des Schulelternbeirates und der/die Schulsprecher(in). Die Amtszeit beträgt zwei Schuljahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Schülerinnen und Schüler können von der achten Jahrgangsstufe an Mitglied im Schulbeirat sein. Referendare sowie Lehrer, die in einem befristeten Anstellungsverhältnis tätig sind, sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar; Lehrer, die in einem befristeten Probeanstellungsvertrag tätig sind, sind nicht wählbar. Darüber hinaus sind nur die Lehrer wählbar, die mit mindestens der Hälfte der Pflichtstundenzahl an der Schule tätig sind.

(5) Der Schulbeirat tagt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Schulhalbjahr. Er ist ferner einzuberufen, wenn der/die Schulleiter(in) oder ein Viertel seiner Mitglieder es unter Angabe der zu beratenden Gegenstände verlangt.

(6) Die Mitglieder des Schulbeirats sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Über Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, haben sie auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren.

(7) Der Schulbeirat ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlußfähig. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, wenn er wegen Beschlußunfähigkeit erneut zur Beratung desselben Gegenstandes einberufen werden muß; hierauf ist bei der erneuten Ladung

hinzuweisen. Beschlüsse des Schulbeirats bedürfen der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.02.1995 ad experimentum für zwei Jahre in Kraft.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 19.12.1994

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 170 Konferenzordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Konferenzordnung wird für die katholischen Schulen in freier Trägerschaft im Lande Hessen erlassen. Regelungen, die in sonstigen Vorschriften für besondere Konferenzen getroffen sind, bleiben unberührt.

§ 2 Zweck der Konferenzen der Lehrkräfte

(1) Die Konferenzen der Lehrkräfte wirken im Rahmen der Grundordnung, der Dienstordnung und der sonstigen Vorschriften bei Angelegenheiten der Schule nach Maßgabe dieser Ordnung mit.

(2) Die Konferenzen der Lehrkräfte wirken in allen die Schule, die Erziehung und den Unterricht betreffenden Fragen sowie bei der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Schule eng mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter, den Eltern und den Schülerinnen und Schülern zusammen. Die der Schulleiterin oder dem Schulleiter eingeräumten Zuständigkeiten bleiben unberührt.

(3) Die Konferenzen der Lehrkräfte sollen das kollegiale und pädagogische Zusammenwirken der Lehrkräfte fördern. Dabei haben sie die pädagogische Freiheit der einzelnen Lehrkraft zu achten; diese findet ihre Grenze an der Notwendigkeit gemeinschaftlicher Arbeit im Rahmen des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule. Persönliche Angelegenheiten der Lehrkräfte dürfen von den Konferenzen der Lehrkräfte nur im Einvernehmen mit der oder dem Betreffenden oder auf ihrem oder seinem Wunsch erörtert werden. Die Zuständigkeit der Mitarbeitervertretung(en) bleibt unberührt.

§ 3 Arten der Konferenzen der Lehrkräfte

(1) Konferenzen der Lehrkräfte sind die Gesamtkonferenz und die Teilkonferenzen.

(2) Teilkonferenzen sind insbesondere die Jahrgangs-, Schulstufen-, Schulzweig-, Schulform-, Klassen-, Fachbereichs- und Fachkonferenzen.

§ 4 Einrichtung der Konferenzen der Lehrkräfte

(1) Konferenzen der Lehrkräfte werden an allen Schulen mit mindestens drei hauptamtlichen Lehrkräften eingerichtet.

(2) Teilkonferenzen werden eingerichtet mit der Maßgabe dieser Ordnung oder auf Grund eines Beschlusses der Gesamtkonferenz. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist berechtigt, an Teilkonferenzen teilzunehmen, ihr oder ihm ist auf Antrag das Wort zu erteilen.

§ 5 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt in Konferenzen der Lehrkräfte sind alle zur Teilnahme an den jeweiligen Konferenzen verpflichteten Lehrkräfte, Schulseelsorgerinnen und Schulseelsorger, Erzieherinnen und Erzieher sowie die sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule, sofern nicht im folgenden etwas anderes bestimmt wird.

§ 6 Beschlußfähigkeit

(1) Konferenzen der Lehrkräfte sind beschlußfähig, wenn außer der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind.

(2) Solange die Beschlußfähigkeit nicht festgestellt ist, gilt die Konferenz der Lehrkräfte als beschlußfähig. Nach Feststellung der Beschlußfähigkeit hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende die Sitzung aufzuheben und innerhalb von vierzehn Tagen die nächste Konferenz der Lehrkräfte einzuberufen. Die nächste Konferenz der Lehrkräfte ist hinsichtlich der nicht behandelten Tagesordnungspunkte der aufgehobenen Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

§ 7 Teilnahme der Schülervertretung

Die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern oder Studierenden an den Konferenzen der Lehrkräfte und ihre Stimmberechtigung richten sich nach der Ordnung der Schülervertretung an den katholischen freien Schulen in Hessen.

§ 8 Teilnahme des Schulträgers

(1) Der Schulträger hat das Recht, an allen Konferenzen der Lehrkräfte teilzunehmen. Auf Antrag ist ihm jederzeit das Wort zu erteilen.

(2) Der Schulträger kann die Einberufung von Konferenzen der Lehrkräfte verlangen.

§ 9 Zeitpunkt

Konferenzen der Lehrkräfte finden grundsätzlich außerhalb der Unterrichtszeit statt. Sofern sie aus zwingenden Gründen während der Unterrichtszeit durchgeführt werden müssen, ist der Unterrichtsausfall auf ein Mindestmaß zu beschränken.

§ 10 Entscheidungen

(1) Die Konferenzen der Lehrkräfte entscheiden durch Beschluß.

(2) Beschlüsse, die eine Konferenz der Lehrkräfte im Rahmen ihrer Zuständigkeit faßt, sind für ihre Mitglieder verbindlich.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, sofern diese Konferenzordnung nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) Wird in Angelegenheiten, die der Zustimmung des Schulleiternbeirats oder der Schülervertretung bedürfen, die Zustimmung verweigert, so ist die Angelegenheit dem Schulbeirat vorzulegen, der einen Vermittlungsvorschlag unterbreitet.

(5) Wird ein vom Schulbeirat unterbreiteter Vermittlungsvorschlag abgelehnt, so kann die Schulleiterin oder der Schulleiter die Entscheidung des Schulträgers beantragen. Der Schulträger entscheidet endgültig, nachdem er den Beteiligten Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben hat. In dringenden Fällen kann er den vorläufigen

Vollzug anordnen.

(6) Auf Verlangen von einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen.

§ 11 Ausführung der Konferenzbeschlüsse

(1) Die Verantwortung für die Ausführung der Konferenzbeschlüsse trägt die Schulleiterin bzw. der Schulleiter. Im Einvernehmen mit der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter kann die Konferenz Lehrkräfte oder Ausschüsse mit der Ausführung beauftragen.

(2) Bei der Beschlußfassung sind die Beteiligungsrechte des Schulbeirats, des Schulelternbeirats und der Schülervertretung zu beachten.

§ 12 Beanstandung von Konferenzbeschlüssen

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter muß Beschlüssen der Gesamtkonferenz widersprechen, die gegen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere gegen die Grundordnung, verstoßen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung und ist zu begründen. Im Falle eines Widerspruchs muß die Gesamtkonferenz frühestens nach drei, spätestens vor Ablauf von zehn Schultagen die Angelegenheit erneut beraten. Beharrt sie auf ihrem Beschluß, so muß die Schulleiterin oder der Schulleiter ihn beanstanden und die Entscheidung des Schulträgers einholen.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Beschlüssen der Gesamtkonferenzen widersprechen, wenn er aus pädagogischen Gründen erhebliche Bedenken hat. In diesen Fällen hat die Gesamtkonferenz frühestens nach drei, spätestens vor Ablauf von zehn Schultagen die Angelegenheit erneut zu beraten. Ein erneuter Beschluß der Gesamtkonferenz wird verbindlich, sofern nicht der Schulträger ihn aufhebt.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter muß Beschlüsse der Gesamtkonferenz widersprechen, wenn mindestens zwei Drittel der an der Schule tätigen und zur Teilnahme an der Gesamtkonferenz verpflichteten Lehrkräfte dies innerhalb von fünf Unterrichtstagen nach der Beschlußfassung verlangen. Absatz 1, Satz 2 - 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 13 Aufhebung von Konferenzbeschlüssen

(1) Beschlüsse der Gesamtkonferenz, die gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, insbesondere gegen die Grundordnung, verstoßen, werden durch den Schulträger aufgehoben.

(2) Die Gesamtkonferenz kann Beschlüsse einer Teilkonferenz mit Ausnahme der Beschlüsse der Noten-, Zeugnis- und Versetzungskonferenzen aufheben.

§ 14 Unaufschiebbar Entscheidungen

In unaufschiebbaren Fällen trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter eine vorläufige Entscheidung. Sie oder er ist verpflichtet, unverzüglich der Gesamtkonferenz zu berichten und einen Beschluß herbeizuführen.

§ 15 Pflicht zur Verschwiegenheit

(1) Die Beratungen und Beschlüsse der Konferenzen der Lehrkräfte, mit Ausnahme der Noten-, Zeugnis- und Versetzungskonferenzen, unterliegen grundsätzlich nicht der Verschwiegenheitspflicht. Die Konferenz der Lehrkräfte kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten die Verschwiegenheitspflicht beschließen.

(2) Die Mitglieder der Konferenzen der Lehrkräfte so-

wie die Angehörigen der Elternvertretung und der Schülervertretung sind verpflichtet, über die Beratung der Angelegenheiten und Abstimmungen, die einzelne Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher, sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule sowie in den Abs. 1 Satz 2 genannten Fällen Verschwiegenheit zu bewahren. Eltern sowie Schülervertreter, die dagegen verstoßen, können durch Beschluß der Gesamtkonferenz von der weiteren Teilnahme an Konferenzen der Lehrkräfte für die Dauer oder auf Zeit ausgeschlossen werden.

§ 16 Ausschüsse

(1) Die Gesamtkonferenz kann für bestimmte Sachbereiche zeitlich begrenzt Ausschüsse einsetzen und den Aufgabenbereich festlegen. Die Ausschüsse haben der Gesamtkonferenz zu berichten.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die Gesamtkonferenz können zur Vorbereitung einzelner Tagesordnungspunkte Arbeitskreise einsetzen; zu den Sitzungen der Arbeitskreise ist mindestens ein Elternteil, das vom Schulelternbeirat zu benennen ist, und eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der von der Schülervertretung zu benennen ist, hinzuzuziehen. Dies gilt nicht für Arbeitskreise, die mit Personalangelegenheiten der Lehrerinnen und Lehrer befaßt sind.

§ 17 Niederschrift

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die nach Genehmigung durch die Konferenz der Lehrkräfte von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und der jeweiligen Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist zu den Schulakten zu nehmen. Jedes Mitglied der Konferenz der Lehrkräfte kann verlangen, daß seine von dem Konferenzbeschluß abweichende Meinung in der Niederschrift vermerkt wird. Die Niederschrift muß enthalten:

- die Bezeichnung der Konferenz der Lehrkräfte,
- die Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlußfähigkeit,
- Ort, Beginn und Ende der Konferenz der Lehrkräfte,
- die Tagesordnung,
- die Namen der anwesenden Mitglieder und der anderen erschienenen Personen,
- die Namen der verhinderten Mitglieder,
- wesentliche Gesichtspunkte der Beratung,
- die Anträge und die gefaßten Beschlüsse im Wortlaut,
- das Stimmverhältnis bei Abstimmungen,
- die ausdrücklich zur Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

§ 18 Geschäftsordnung

(1) Die Gesamtkonferenz kann sich in Ergänzung dieser Konferenzordnung und unter Beachtung der in Abs. 2 bis 5 getroffenen Regelung eine Geschäftsordnung geben.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder von ihm Beauftragte oder ein Beauftragter beruft die Gesamtkonferenz unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung in der Regel sieben, mindestens drei Unterrichtstage vorher ein (ordentliche Konferenz). Weitere Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied, von der Schülervertretung oder dem Schulelternbeirat zu Beginn der Konferenz gestellt werden. Die Gesamtkonferenz

entscheidet mit Zweidrittelmehrheit, ob derartige Anträge als Dringlichkeitsanträge zugelassen sind; zugelassene Dringlichkeitsanträge sind in der Regel vorrangig zu behandeln. Nicht erledigte Tagesordnungspunkte sind auf die Tagesordnung der nächsten Gesamtkonferenz zu setzen.

(3) In Ausnahmefällen kann die Gesamtkonferenz auch ohne Einhaltung der Ladungsfrist mit entsprechender Begründung einberufen werden.

(4) Die Gesamtkonferenz muß innerhalb von zwölf Unterrichtstagen einberufen werden, wenn dies von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt wird (außerordentliche Konferenz). Die Rechte des Schulträgers bleiben unberührt. Das gleiche gilt, wenn drei Viertel der Angehörigen der Schülervertretung oder des Schulleiternbeirats dies unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragen.

§ 19 Befugnis der Gesamtkonferenz

Die Gesamtkonferenz beschließt im Rahmen der ihr durch diese Ordnung übertragenen Aufgaben.

§ 20 Mitglieder der Gesamtkonferenz

(1) Zur Teilnahme an der Gesamtkonferenz sind verpflichtet:

1. hauptamtlich tätige Lehrkräfte, die mindestens die Hälfte der von ihnen erteilten Pflichtstunden an der Schule unterrichten,
2. die an der Schule hauptamtlich tätigen Schulseelsorgerinnen und Schulseelsorger, Erzieherinnen und Erzieher und sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die mindestens die Hälfte des von ihnen erteilten eigenverantwortlichen Unterrichts an der Schule erteilen,
4. als Lehrkräfte, Schulseelsorgerinnen und Schulseelsorger, Erzieherinnen und Erzieher und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Schule nebenamtlich oder nebenberuflich tätige Bedienstete, sofern ihre Tätigkeit an der Schule sich auf mehr als acht Wochenstunden erstreckt.

(2) Zur Teilnahme an der Gesamtkonferenz sind berechtigt:

1. die hauptamtlich tätigen Lehrkräfte, die weniger als die Hälfte der von ihnen erteilten Pflichtstunden an der Schule unterrichten,
2. die an der Schule unterrichtenden Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, sofern die in Abs. 1 Nr. 3 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen.
3. als Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Schule tätige Bedienstete, sofern die in Abs. 1 Nr. 4 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen.
4. die gemäß SV-Ordnung (§ 1 (5)) benannten Schülerinnen und Schüler.

(3) Auf Anordnung der Schulleiterin oder des Schulleiters oder auf Beschluß der Gesamtkonferenz sind die in Abs. 2 1. bis 3. Genannten zur Teilnahme verpflichtet. Sonstige an der Schule tätige Bedienstete sind durch die Schulleiterin oder den Schulleiter zur Beratung solcher Tagesordnungspunkte hinzuziehen, die ihren Aufgabenbereich betreffen.

(4) Die oder der Vorsitzende des Schulleiternbeirats, die

Stellvertreterin oder der Stellvertreter sowie drei weitere Angehörige des Schulleiternbeirats können an der Konferenz mit beratender Stimme teilnehmen. Die Tagesordnung ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Schulleiternbeirats rechtzeitig zuzuleiten; der Schulleiternbeirat entscheidet, wen er in die Gesamtkonferenz entsendet. Dies gilt auch für Teilkonferenzen, mit Ausnahme der Zeugnis- und Versetzungskonferenz und solcher Konferenzen, in denen ausschließlich Personalangelegenheiten der Lehrerinnen und Lehrer behandelt werden, mit der Maßgabe, daß bis zu drei Beauftragte des Schulleiternbeirats beratend teilnehmen können.

§ 21 Vorsitzende oder Vorsitzender der Gesamtkonferenz

(1) Vorsitzende oder Vorsitzender der Gesamtkonferenz ist die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann sich durch die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter vertreten lassen.

(3) Mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters, die widerruflich ist, kann die Gesamtkonferenz für die Beratung einzelner Tagesordnungspunkte oder für die jeweilige Sitzung eine Verhandlungsleiterin oder einen Verhandlungsleiter wählen.

§ 22 Einberufung der Gesamtkonferenz

Die Gesamtkonferenz ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Schulhalbjahr einzuberufen.

§ 23 Aufgaben der Gesamtkonferenz

(1) Die Gesamtkonferenz berät und beschließt unter Beachtung der Grundordnung und der Beteiligungsrechte des Schulbeirats über folgende Angelegenheiten:

1. die Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit an der Schule;
2. Vorschläge zur Entwicklung, Gliederung und Organisationsänderung der Schule;
3. Grundsätze für die Einführung zugelassener Schulbücher und die Auswahl und die Anforderung von Lernmitteln;
4. Grundsätze für die Unterrichtsverteilung und für die Erstellung von Aufsichts- und Vertretungsplänen sowie für die Übertragung besonderer dienstlicher Aufgaben;
5. Angelegenheiten der Fort- und Weiterbildung;
6. die Festlegung der Grundsätze für Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und Klassenarbeiten;
7. Grundsätze für eine einheitliche Leistungsbewertung;
8. die Festlegung schulinterner Grundsätze für Klassenfahrten und Wandertage;
9. die Aufstellung der Schulordnung;
10. der Durchführung besonderer Schulveranstaltungen;
11. Empfehlungen für die Anrechnung dienstlicher Tätigkeiten im Rahmen der geltenden Bestimmungen;
12. Verstöße gegen die an der Schule geltenden Ordnungen, soweit die Gesamtkonferenz zuständig ist;
13. Einrichtung von Teilkonferenzen und Bildung von Ausschüssen;
14. der Festlegung von Grundsätzen zur Zusammenarbeit mit anderen Schulen und außerschulischen Institutionen;
15. Zusammenarbeit mit Studienseminaren und Förderung der Arbeit der Schulseminare;
16. Entsendung der Mitglieder für den Schulbeirat.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann im Einvernehmen mit dem Schulträger die Konferenz mit weiteren Angelegenheiten befassen.

§ 24 Klassenkonferenzen

(1) Klassenkonferenzen finden für alle Klassen statt, in denen mindestens drei Lehrkräfte unterrichten. Zur Teilnahme an Klassenkonferenzen verpflichtet sind die in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte und die in der Klasse regelmäßig tätigen Erzieherinnen und Erzieher sowie die sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Teilnahmeberechtigt sind die gemäß SV-Ordnung (§1 (2)) benannten Schülerinnen und Schüler.

(2) Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer beruft bei Bedarf die Klassenkonferenz im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung ein. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer kann zu einer Klassenkonferenz einladen, wenn dies die Klassensprecherin oder der Klassensprecher unter Angabe von triftigen Gründen beantragt.

(3) Die Klassenkonferenz berät über alle Fragen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Klasse. Sie entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten:

1. Empfehlungen für den weiteren Bildungsgang der Schülerin oder des Schülers;
2. Umfang der Hausaufgaben und schriftlichen Arbeiten nach Maßgabe der von der Gesamtkonferenz aufgestellten Richtlinien;
3. Verstöße gegen die an der Schule geltenden Ordnungen;
4. Anträge des Klassensprechers;
5. Zusammenarbeit von Eltern, Schülerinnen und Schülern sowie Lehrerinnen und Lehrern sowie die Einzelheiten der Mitarbeit von Eltern im Unterricht oder bei sonstigen Veranstaltungen;
6. Zeugnisse und Abschlüsse, Versetzung, Kurseinstufung sowie die Beschreibung des Arbeits- und Sozialverhaltens von Schülerinnen und Schülern im Rahmen der geltenden Ordnungen.

(4) Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer soll auch die Lehrkräfte zur Teilnahme an der Klassenkonferenz verpflichten, die die betroffene Schülerin oder den betroffenen Schüler vor einem Wechsel der Lehrkraft im laufenden Schuljahr zuletzt unterrichtet haben und noch der Schule angehören. Dies gilt auch für Lehrkräfte, die die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler vor einer Umstufung im Rahmen des Kursunterrichts oder vor einem Wechsel der Lehrkraft bei epochal erteiltem Unterricht zuletzt unterrichtet haben, sofern die zu behandelnden Tagesordnungspunkte dies erfordern.

(5) Soweit kein Klassenverband besteht, werden die Aufgaben der Klassenkonferenz von einer Konferenz der die Schülerinnen und Schüler unterrichtenden Lehrkräfte wahrgenommen.

(6) Über Versetzung oder Nichtversetzung entscheidet die Klassenkonferenz unter dem Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters.

(7) §§ 7, 12 bis 14, 16 bis 18 und 20 Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 25 Schulstufen- und Jahrgangskonferenzen

(1) Zur Teilnahme an den Schulstufenkonferenzen sind alle in der Schule hauptamtlich, nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte, Schulseelsorgerinnen und

Schulseelsorger, Erzieherinnen und Erzieher, sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, zur Teilnahme an Jahrgangskonferenzen alle in diesem Jahrgang hauptamtlich, nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte, sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst verpflichtet.

(2) Den Vorsitz in der Schulstufenkonferenz führt die Schulstufenleiterin oder der Schulstufenleiter oder, falls keine Leiterin oder kein Leiter bestellt ist, eine von der Schulstufenkonferenz gewählte Lehrkraft. Die Jahrgangskonferenz wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden für das laufende Schuljahr. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann den Vorsitz in der Schulstufenkonferenz oder der Jahrgangskonferenz übernehmen. § 21 Abs. 3 findet entsprechend Anwendung.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Schulstufenkonferenz oder der Jahrgangskonferenz beruft bei Bedarf im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter die Konferenz unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung ein und leitet sie.

(4) Die Schulstufenkonferenz berät und beschließt über pädagogische und organisatorische Angelegenheiten der Stufe, die Jahrgangskonferenz über pädagogische und organisatorische Angelegenheiten des Jahrgangs. Dabei sind die Belange der gesamten Schule und die Zusammenarbeit mit anderen an der Schule bestehenden Stufen und Schulformen zu wahren.

(5) §§ 7, 12 bis 14, 16 bis 18 und 20 Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 26 Schulform- und Schulzweigkonferenzen

(1) Sind in einer Schule verschiedene Schulformen organisatorisch verbunden, so sind Konferenzen der einzelnen Schulformen (Schulformkonferenz) oder Schulzweige (Schulzweigkonferenz) zulässig. Für diese Konferenzen gelten die Vorschriften über die Schulstufenkonferenz sinngemäß, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist.

(2) Schulformkonferenzen dürfen nur über solche Angelegenheiten beraten und beschließen, die ausschließlich für die jeweilige Schulform von Bedeutung sind. Die Belange der gesamten Schule und die Zusammenarbeit mit anderen an der Schule vertretenen Schulformen sind zu wahren. Das gleiche gilt für die Schulzweigkonferenz.

(3) Den Vorsitz in der Schulformkonferenz führt die Schulformleiterin oder der Schulformleiter, in der Schulzweigkonferenz die Schulzweigleiterin oder der Schulzweigleiter, falls keine Leiterin oder kein Leiter bestellt ist, eine von der jeweiligen Konferenz gewählte Lehrkraft. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann den Vorsitz übernehmen.

(4) §§ 7, 12 bis 14, 16 bis 18 und 20 Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 27 Fach- und Fachbereichskonferenzen

(1) Fach- und Fachbereichskonferenzen können für die gesamte Schule, einzelne Schulstufen, einzelne Schulzweige oder einzelne Schuljahrgänge stattfinden.

(2) Den Vorsitz in den Fachbereichskonferenzen führt die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter oder die Lehrkraft, die diese Aufgaben wahrnimmt. Den Vorsitz in den Fachkonferenzen führt eine von der jeweiligen Konferenz für die Dauer von drei Jahren gewählte

hauptamtliche Lehrkraft. Die Wahl bedarf der Zustimmung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters.

(3) Zur Teilnahme an den Fach- und Fachbereichskonferenzen sind die Lehrkräfte und die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst verpflichtet, die in dem entsprechenden Fach oder dem jeweiligen Fachbereich in der Schule, in der Schulstufe, in dem Schulzweig oder in dem jeweiligen Schuljahrgang unterrichten. An den Konferenzen können die Schulleiterin oder der Schulleiter, die Schulzweigleiterin oder der Schulzweigleiter, die pädagogische Leiterin oder der pädagogische Leiter, die Stufenleiterin oder der Stufenleiter, die Studienleiterin oder der Studienleiter und die Lehrkräfte, die die Lehrbefähigung für das entsprechende Fach besitzen, sowie an den in Abs. 2 Satz 2 genannten Konferenzen auch die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter beratend teilnehmen. Die zuständigen Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter und Fachleiterinnen und Fachleiter der Studienseminar können zugezogen werden.

(4) Die Vorsitzenden der Fachbereichs- und Fachkonferenzen berufen diese bei Bedarf im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung ein. Fach- und Fachbereichskonferenzen sind innerhalb von zwölf Unterrichtstagen einzuberufen, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter oder mindestens ein Viertel der in Abs. 3 Satz 1 Genannten dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beantragen. Über Fachkonferenzen sind die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter, über Konferenzen, die die Oberstufe betreffen, auch die Studienleiterin oder der Studienleiter zu informieren.

(5) Die Fachkonferenz berät und beschließt im Rahmen der Grundordnung, insbesondere deren § 3, und der geltenden Bestimmungen über:

1. didaktische und methodische Fragen des Faches;
 2. Koordinierung der Lernziele und Inhalte (fachspezifische und fächerübergreifende);
 3. Erstellung von Arbeitsplänen und Kursangeboten;
 4. Koordinierung der Prüfungsanforderungen;
 5. Koordinierung der Leistungsbewertung;
 6. Vorschläge für die Unterrichtsverteilung;
 7. Vorschläge über die Einrichtung von freiwilligen Arbeitsgemeinschaften;
 8. Vorschläge zur Einführung neuer Unterrichtsverfahren, Schulbücher und Lernmittel;
 9. Vorschläge für die Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, den Ausbau von Sammlungen, die Einrichtung von Fachräumen und Werkstätten;
 10. Vorschläge für die Förderung der Weiterbildung der im Fach tätigen Lehrer;
 11. Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachverbänden und Vorschläge zur Besetzung von Ausschüssen und Arbeitsgemeinschaften;
 12. Vorschläge zur Zusammenarbeit mit den Fachkonferenzen anderer Schulen.
- (6) Die Fachkonferenz dient auch dem Erfahrungsaustausch der im Fach unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer sowie der Berichterstattung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Lehrerfortbildungsveranstaltungen.
- (7) Abs. 5 und 6 gelten für Fachbereichskonferenzen entsprechend.
- (8) §§ 7, 12 bis 14, 16 bis 18 und 20 Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.02.1995 ad experimentum für zwei Jahre in Kraft.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 19.12.1994

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 3

Limburg, 1. März 1995

Nr. 171	Fastenhirtenbrief an die Gemeinden des Bistums Limburg zur österlichen Bußzeit 1995: „Nach Gottes Ordnung und in Gottes Freiheit“ Das christliche Gewissen	213
Nr. 172	Botschaft von Papst Johannes Paul II. zum Welttag des Kranken	215
Nr. 173	Gestellungsgelder für Ordensmitglieder	216
Nr. 174	Ordnung für die Zahlung der Weihnachtszuwendung	216
Nr. 175	Kartage im Priesterseminar	216
Nr. 176	Anmeldungen für das Priesterseminar	217
Nr. 177	Diözesan-Wallfahrt 1995	217
Nr. 178	Anmeldung der Zwischenfirmungen 1996	217
Nr. 179	Sportexerzitien - Besinnung und Bewegung (Rüstzeit) - Stille Exerzitien -	217
Nr. 180	Abitur für Erwachsene	218
Nr. 181	Wege zum Abitur	218
Nr. 182	Todesfall	218
Nr. 183	Dienstnachrichten	218
Nr. 184	Änderungen im Schematismus	219
Nr. 185	Abzugeben	219

Nr. 171 Fastenhirtenbrief an die Gemeinden des Bistums Limburg zur österlichen Bußzeit 1995: „Nach Gottes Ordnung und in Gottes Freiheit“ Das christliche Gewissen

Sperrfrist: Samstag, 4. März 1995, 18.00 Uhr

Liebe Geschwister im Glauben,

vor 50 Jahren, am 2. Februar 1945, wurde der Jesuitenpater Alfred Delp in Plötzensee hingerichtet. Einige Tage vor seinem Tod schrieb er an sein Patenkind: „Das war der Sinn, den ich meinem Leben setzte, besser, der ihm gesetzt wurde: die Rühmung und Anbetung Gottes vermehren; helfen, daß die Menschen nach Gottes Ordnung und in Gottes Freiheit leben und Menschen sein können.“ Wie wenige damals ist Pater Delp seinem Gewissen gefolgt. Er hat sich nicht dem Zeitgeist unterworfen und ist auch keine faulen Kompromisse eingegangen. Mutig hat er sich an die Wahrheit gehalten, die ihm der Glaube schenkte und an die er sich im Gewissen gebunden fühlte. Ich möchte mit Ihnen zu Beginn dieser österlichen Bußzeit über das Gewissen nachdenken, und zwar in drei Schritten: (I.) Gewissen - was ist das? (II.) Gewissen und Weisung (III.) Gewissen und Kirche.

I. Gewissen - was ist das?

Wenn vom Gewissen die Rede ist, denken wir zunächst an die eigene, persönliche Entscheidung: „Das muß jeder mit seinem Gewissen ausmachen.“ Mein Gewissen - das ist meine Sache; da hat mir niemand hereinzureden. Den Spruch meines Gewissens höre nur ich selbst, und ich habe die Konsequenzen daraus zu ziehen.

Sind wir wirklich so unabhängig, so autonom in unserer Gewissensentscheidung? Von Kindheit an dringen viele Stimmen auf uns ein: „Laß das!“ „So wird's gemacht!“ Die Medien tun ihr übriges. Sind wir fremdbestimmt?

Es ist wie mit der Sprache: Sie ist in uns angelegt. Und doch kommen wir erst zum Sprechen, weil andere mit uns gesprochen haben. Ähnlich das Gewissen: Es ist von Anfang an in uns da, aber es kommt erst im Austausch mit anderen zur Entfaltung. Dabei kann es durch

äußeren Druck entstellt werden und durch innere Leere verflachen. Aber es ist nie ganz auszulöschen.

Das Gewissen ist die tief eingewurzelte Urerinnerung an das Gute und Wahre. Jeder und jede von uns sind ansprechbar auf das, was gut ist. Jeder und jede haben eine Ahnung von dem, was wir im Schuldbekenntnis aussprechen: „Gutes unterlassen und Böses getan“. Mag sich auch noch soviel Schutt darübergelegt haben: unerledigte Aufgaben, verdrängte Entscheidungen und unterdrückte Schuldgefühle - ganz tief drinnen wissen wir alle, was böse ist und was gut ist. Das Gewissen sagt es uns. Und wir sind gut beraten, darauf zu hören, um uns treu zu bleiben und die Wahrheit unseres Lebens nicht zu verfehlen.

Unser Gewissen regt sich in den „Gewissensbissen“, ob wir es wollen oder nicht. Es meldet sich wie eine Stimme, die sich letztlich der fremden und eigenen Verfügung entzieht. Darum sagen wir: „Das muß ich vor meinem Gewissen verantworten.“ „Vor meinem Gewissen“, das heißt: Ich stehe vor ihm wie vor einer letzten Instanz. Das Zweite Vatikanische Konzil formuliert es so: „Das Gewissen ist die verborgenste Mitte und das Heiligtum im Menschen, wo er allein ist mit Gott, dessen Stimme in diesem seinem Innersten zu hören ist“ (Pastoralkonstitution 16).

Jeder Mensch ist in seinem Gewissen Gott unmittelbar nahe. Das macht uns unantastbar in unserer Würde. Das garantiert unsere Freiheit. „Die Geburtsstunde der menschlichen Freiheit ist die Stunde der Begegnung mit Gott“, sagt Alfred Delp. Gott bürgt für Freiheit, er schützt uns vor dem Übergriff anderer und vor uns selber. Wer der Freiheit des Gewissens Gewalt antut, wendet sich gegen Gott.

II. Gewissen und Weisung

Alfred Delp bringt es auf den Punkt: Es geht darum, daß die Menschen „nach Gottes Ordnung und in Gottes Freiheit leben“. Wer Freiheit mit Bindungslosigkeit gleichsetzt, versteht nichts von ihr. Sie wird sich nur denen erschließen, die gelernt haben, sich zu binden und verbindlich zu leben. Erst so sind wir „in Ordnung“. Gottes Ordnung will uns nicht einengen oder gar entmündi-

gen, ganz im Gegenteil: Der uns als Schöpfer im Gewissen anspricht, kommt uns in seiner Offenbarung entgegen, um unserem Leben eine Richtung zu geben und unserer Sehnsucht eine Orientierung.

Für den Anspruch Gottes den Menschen gegenüber hat Israel den treffenden Begriff „Weisung“ (hebräisch „Tora“). Die zehn Worte der Weisung („Gebote“) haben den einzigen Sinn, den Weg in die Freiheit zu schützen. Sie machen uns nicht klein, sondern groß, sie lassen uns aufrecht gehen. Gottes ermutigendes und herausforderndes Wort ist für uns der Maßstab unseres Gewissens. Es ist uns definitiv geschenkt in Jesus Christus. Er ist „der Weg, die Wahrheit und das Leben“ (Joh 14,6). Sein Evangelium erschließt uns den Weg in die Freiheit.

Gottes Weisung ersetzt unser Gewissen nicht. Beide sind aufeinander bezogen. Wie schwer sind wichtige Lebensentscheidungen zu treffen, wie sehr sind wir auf Rat und Ermutigung angewiesen, aber auch auf Einspruch und Konfrontation. Unser Gewissen bedarf der Vergeisserung in Gottes Weisungen, um der Freiheit auf der Spur zu bleiben.

Weisung und Gewissen, „objektive Normen“ und „subjektive Überzeugung“ werden heute oft wie Feuer und Wasser gegeneinander gestellt. Normen - so sagt man - sind Sache der Institution und des Amtes, sie werden damit als lebensfremd und gewissensfeindlich abgestempelt. Umgekehrt definiert sich der einzelne auf eigene Faust und setzt sich selbst das Maß. Er merkt nicht, wie schnell er zum Spielball öffentlicher Meinungen werden kann. Oft genug ist das, was er dann sein eigenes Gewissen nennt, ein modisches „Ich von der Stange“.

Wir machen es uns zu leicht, wenn wir Gewissen einfach mit persönlicher Gewißheit gleichsetzen. Dann zählt schließlich nur noch das subjektive Überzeugtsein. Und die Frage nach der Wahrheit bleibt auf der Strecke. Hitler und seine Komplizen haben sich auch auf ihr Gewissen berufen. Sind sie dadurch gerechtfertigt? Dann würden die Mörder über ihre Opfer triumphieren, und das noch unter Berufung auf ihr Gewissen! Das kann doch nicht wahr sein! Es muß objektive Maßstäbe geben, die die Wahrheit setzt und an denen sich das Gewissen zu orientieren hat. Nicht wir bestimmen, was gut und böse ist; das ist uns vorgegeben, in Gottes Ordnung. Wahrheit ist mehr als das, was der einzelne für richtig hält. Sonst geht sie unter in einem Allerlei von Meinungen, die das Gewissen nur als Feigenblatt für Beliebigkeit mißbrauchen. Die Wahrheitsfrage ist die Gewissensfrage. Wo sie in Vergessenheit gerät, stumpft das Gewissen ab und verwahrlost. Das kann zur tödlichen Gefahr einer ganzen Gesellschaft werden, wie in den Zeiten, die wir in diesen Monaten „50 Jahre danach“ in Erinnerung rufen. Wer vor der Wahrheitsfrage resigniert, wird kaum jene Widerstandskraft aufbringen, die nicht nur damals nötig war.

III. Gewissen und Kirche

Allzusehr wird die Kirche gegenwärtig auf die Seite derer gestellt, die das Gewissen mißachten. Dabei hat gerade sie im Laufe ihrer Geschichte wesentlich dazu beigetragen, eine Kultur des Gewissens und der Personwürde grundzulegen und zu entfalten. Aber auch das

andere ist zu sagen, daß sie nicht selten in Widerspruch zu ihrer eigenen Tradition geraten ist und gerät. Zu ihrer Geschichte gehören auch die Methoden der Inquisition und die Verfolgung Andersdenkender, gehören der Fall Galilei und der Fall Jeanne d'Arc - und nicht nur sie.

Zwischen dem Gewissensspruch des einzelnen und dem Glauben der Kirche besteht grundsätzlich kein Gegensatz. Dabei kann es im konkreten Fall durchaus zu erheblichen Spannungen kommen. Das Gewissen kann den einzelnen Christen zu einer Handlung verpflichten, die gegen die kirchliche Lehre steht. Dieser Gewissensspruch darf aber nicht selbst zur Norm erhoben werden. Der einzelne allein hat ihn zu verantworten.

Das Gewissen ist die innere Grenze der Kirche. Die Kirche umgekehrt als Gemeinschaft der Glaubenden ist der Anwalt des Gewissens und fordert es heraus. So ist das Wort von Kardinal Newman zu verstehen: „Wenn ich genötigt wäre, bei Trinksprüchen nach dem Essen ein Hoch auf die Religion auszubringen, dann würde ich gewiß auf den Papst trinken, jedoch zuerst auf das Gewissen und dann erst auf den Papst.“ Der Papst ist dem Gewissen nicht entgegengesetzt, er hat es zu verbürgen und dafür einzustehen. Spräche er gegen das Gewissen, „dann würde er Selbstmord begehen“, sagt Newman. Der Primat des Gewissens und der Primat des Papstes sind zusammengebunden im Primat der Wahrheit. Ihr haben beide zu dienen.

Kirche ist nicht zuerst für sich selber da. Sie hat die Pflicht, in der Welt Anwalt des Gewissens zu sein. Gerade in diesem Jahrhundert ist sie oft unter schweren Verfolgungen für die Wahrung der Menschenrechte und der Menschenwürde eingetreten. Nicht selten ist sie in Ländern der „Dritten Welt“ die einzige Institution, die den Stimmlosen ihre Stimme leiht und denen ins Gewissen redet, die Unrecht tun.

Die Erinnerung an Pater Delp und andere, die gegenüber dem totalitären Anspruch eines unmenschlichen Systems die Freiheit des Gewissens mit dem Einsatz ihres Lebens bezeugten, mahnt uns an unser eigenes Gewissen. Es ist gefragt, auch wenn heute nicht so sehr ins Auge springt, wo überall die Wahrheit und die Würde des Menschen bedroht sind. Vieles in unserer Gesellschaft ist darauf angelegt, das Gewissen einzuschläfern, es einfach abzuschieben oder abzutreiben. Als Christen sind wir aufgerufen, es zu schärfen, und das nicht nur in eigener Sache. Unser Gewissen ist herausgefordert durch die Menschen und Vorgänge „am Rande“, durch die Fragen, die das Überleben der Menschheit betreffen in unserer Einen Welt. Gott schenke uns Mut, auf unser Gewissen zu hören, und die Kraft, ihm zu folgen. Er segne Euch, der Vater, der Sohn und der Heilige Geist.

Limburg, 2. Februar 1995
Az.: 202D/95/01/1

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Dieser Hirtenbrief ist am 4./5. März 1995 in allen Sonntagsgottesdiensten zu verlesen.

Limburg, 15. Februar 1995
Az.: 202D/95/0

Gerhard Pieschl
Weihbischof

Nr. 172 Botschaft von Papst Johannes Paul II. zum Welttag des Kranken

1. Die Heilstaten Jesu für »alle, die Gefangene des Bösen waren« (*Röm. Missale, Wochentagspräfation VII*), haben in der Sorge der Kirche für die Kranken immer eine bezeichnende Weiterführung erfahren. Den Leidenden zeigt sie ihre Aufmerksamkeit auf vielfache Weise, im heutigen Zusammenhang aber hat die Einführung des Welttags des Kranken große Bedeutung. Die Initiative hat weithin Zustimmung bei allen gefunden, denen die Lage des Leidenden am Herzen liegt. Sie möchte der Gemeinschaft der Christen neue Anregung für ihr pastorales und karitatives Wirken bieten, so daß diese in der Gesellschaft immer wirksamer und deutlicher präsent wird.

Diese Notwendigkeit wird in unserer Zeit besonders dringend spürbar, da ganze Bevölkerungsgruppen infolge grausamer Konflikte von enormen Leiden heimgesucht werden und die Schwachen dabei oft den höchsten Preis zahlen müssen. Wie sollte man nicht zugeben: „Unsere Zivilisation müßte sich bewußt werden, daß sie unter vielen Gesichtspunkten eine kranke Zivilisation ist, die tiefgreifende Entstellungen im Menschen erzeugt“ (*Brief an die Familien*, 20)?

Sie ist krank wegen des sich ausbreitenden Egoismus, wegen des individualistischen Nützlichkeitsdenkens, das oft als Vorbild für das Leben hingestellt wird, wegen der Leugnung oder Gleichgültigkeit, die nicht selten gegenüber dem transzendenten Geschick des Menschen sichtbar wird, wegen der Krise der geistlichen und moralischen Werte, welche die Menschheit so schwer bedrängt. Dabei ist die „Pathologie“ des Geistes nicht weniger gefährlich als die physische „Pathologie“, und beide beeinflussen sich gegenseitig.

2. In der Botschaft zum Tag des Kranken vom vergangenen Februar wollte ich an den zehnten Jahrestag der Veröffentlichung des Apostolischen Schreibens *Salvifici doloris* erinnern, in dem die christliche Bedeutung des menschlichen Leidens dargelegt wird. Heute möchte ich die Aufmerksamkeit auf die zehn Jahre seit einem anderen für die Krankenpastoral besonderen kirchlichen Ereignis erinnern. Mit dem *Motu proprio Dolentium hominum* vom 11. Februar 1985 habe ich nämlich die Päpstliche Kommission für die Pastoral im Krankendienst eingerichtet, die dann zum Päpstlichen Rat für die Pastoral im Krankendienst wurde. Mit vielfältigen Initiativen „zeigt sie die Sorge der Kirche um die Kranken, wenn sie jene unterstützt, die den Kranken und Leidenden ihre Dienste leisten, damit das Apostolat der Barmherzigkeit, das sie ausüben, immer besser den neuen Anforderungen entspricht“ (*Pastor bonus*, 152).

Das wichtigste Ereignis am nächsten Welttag des Kranken, den wir am 11. Februar 1995 begehen werden, wird auf afrikanischem Boden beim Heiligtum Marias, der Königin des Friedens, in Yamoussoukro in der Elfenbeinküste stattfinden. Dieses kirchliche

Treffen wird geistlich mit der Sonderversammlung der Bischofssynode für Afrika verbunden sein; zugleich wird es Gelegenheit bieten, an der Freude der Kirche der Elfenbeinküste teilzunehmen, die auf 100 Jahre seit der Ankunft der ersten Missionare zurückblickt.

Wenn wir uns zu einem derart tief empfundenen Gedenktag auf dem afrikanischen Kontinent und zumal im marianischen Heiligtum von Yamoussoukro einfinden, lädt uns das zum Nachdenken über das Verhältnis zwischen Schmerz und Frieden ein. Es ist eine sehr tiefreichende Beziehung: Wenn kein Friede da ist, verbreiten sich die Leiden, und der Tod weitet seine Macht unter den Menschen aus. In der sozialen Gemeinschaft wie auch in der der Familie wirkt sich das Nachlassen des friedlichen Einverständnisses so aus, daß Angriffe auf das Leben sich mehren. Der Dienst am Leben aber, seine Förderung und sein Schutz, auch um den Preis persönlicher Opfer, bilden die unerläßliche Voraussetzung für den echten Aufbau des individuellen und sozialen Friedens.

3. Leider ist der Friede an der Schwelle zum dritten Jahrtausend noch fern, und nicht wenige Anzeichen deuten darauf hin, daß er sich noch weiter entfernt. Die Gründe festzustellen und nach Heilmitteln zu suchen, erscheint nicht selten mühsam. Sogar unter Christen kommen zuweilen blutige brudermörderische Kämpfe vor. Doch alle, die offenen Geistes auf das Evangelium hören, dürfen nicht müde werden, sich selbst und andere an die Pflicht der Verzeihung und Versöhnung zu erinnern. Sie sind gemeinsam mit den Kranken in allen Teilen der Welt aufgerufen, auf dem Altar des täglichen und innigen Gebetes das Leiden aufzuopfern, das Christus als Werkzeug zur Erlösung und Rettung der Menschheit angenommen hat.

Quelle des Friedens ist das Kreuz Christi, in dem wir alle gerettet sind. Zur Vereinigung mit Christus aufgerufen (vgl. *Kol 1,24*), und aufgefordert, wie Christus zu leiden (vgl. *Lk 9, 23; 21, 12-19; Joh 15, 18 - 21*), verkündet der Christ mit der Annahme und Aufopferung des Leidens die aufbauende Kraft des Kreuzes. Wenn nämlich Krieg und Spaltung Frucht der Gewaltanwendung und der Sünde sind, so ist der Friede Frucht der Gerechtigkeit und Liebe, die ihren Gipfel erreichen in der hochherzigen Aufopferung des eigenen Leidens, wenn nötig, bis zur Hingabe des eigenen Lebens in Vereinigung mit Christus. „Je mehr der Mensch von der Sünde bedroht ist, je drückender die Strukturen der Sünde sind, welche die heutige Welt in sich trägt, um so größer ist die Ausdruckskraft, die das menschliche Leiden besitzt, und um so dringender fühlt die Kirche die Notwendigkeit, den Wert des menschlichen Leidens für das Heil der Welt zu betonen“ (*Salvifici doloris*, 27).

4. Die rechte Einschätzung des Leidens und seine Aufopferung für das Heil der Welt sind schon für sich Taten und Angebote des Friedens, weil sich aus dem mutigen Zeugnis der Schwachen, der Kranken und der Leidenden der größte Beitrag für den Frieden ergeben kann. Das Leiden weckt ja eine tiefere geistliche Gemein-

schaft, die einerseits die Rückgewinnung einer besseren Lebensqualität fördert, und andererseits das überzeugte Eintreten für den Frieden unter den Menschen begünstigt.

Der Glaubende weiß, daß er durch seine Vereinigung mit dem Leiden Christi ein echter Erbauer des Friedens wird. Das ist ein unergründliches Geheimnis, dessen Früchte sich aber deutlich in der Geschichte der Kirche und zumal im Leben der Heiligen zeigen. Wenn es ein Leiden gibt, das zum Tode führt, so gibt es nach dem Plan Gottes auch ein Leid, das zur Bekehrung und Umwandlung des menschlichen Herzens führt (vgl. 2 Kor 7, 10); das Leiden aber als Ergänzung dessen am eigenen Fleisch, was dem Leiden Christi „noch fehlt“ (vgl. Kol 1, 24), wird zum Grund und zur Quelle der Freude, weil es Leben und Frieden schafft.

5. Liebe Brüder und Schwestern, die ihr an Leib und Seele leidet, ich wünsche euch allen, daß ihr den Ruf Gottes erkennt und annimmt, durch die Aufopferung eurer Schmerzen zu Wegbereitern des Friedens zu werden. Es ist nicht leicht, auf einen derart anspruchsvollen Ruf zu antworten. Schaut daher immer vertrauensvoll auf Jesus, den „Leidensknecht“, und bittet ihn um die Kraft, die Prüfung, die euch heimsucht, in ein Geschenk zu verwandeln. Hört gläubig auf seine Stimme, die für jeden wiederholt: „Kommt alle zu mir, die ihr euch plagt und schwere Lasten zu tragen habt. Ich werde euch Ruhe verschaffen“ (Mt 11, 28).

Die Jungfrau Maria, die schmerzhafteste Mutter und Königin des Friedens, möge für jeden Gläubigen die Gabe eines festen Glaubens erwirken, den die Welt so sehr braucht. Mit ihrer Hilfe werden nämlich die Mächte des Bösen, des Hasses und der Zwietracht durch das Opfer der Schwachen und Kranken entwaffnet, die sich mit dem Ostergeheimnis Christi, des Erlösers, vereinigt haben.

6. Nun wende ich mich an euch Ärzte, Pflegekräfte und Mitglieder von Verbänden und Gruppen Freiwilliger, die ihr im Dienste der Kranken steht. Euer Wirken wird ein echtes Zeugnis und eine konkrete Wegbereitung des Friedens sein, wenn ihr bereit seid, denen echte Liebe zu schenken, mit denen ihr in Kontakt kommt und wenn ihr als Glaubende in ihnen die Gegenwart Christi selbst zu ehren wißt. Diese Aufforderung richtet sich in ganz besonderer Weise an die Priester und Ordensleute, die aufgrund des Charismas ihres Institutes oder wegen der besonderen Form ihres Apostolates in der Gesundheitspastoral direkt engagiert sind.

Während ich meine lebhafteste Wertschätzung für alles ausspreche, was ihr mit Selbstverleugung und hochherziger Hingabe tut, habe ich den Wunsch, daß alle die einen medizinischen oder paramedizinischen Beruf ergreifen, dies mit Begeisterung und hochherziger Bereitschaft tun. Ich bitte den Herrn der Ernte, er möge zahlreiche und heilige Arbeiter für den weiten Bereich des Gesundheitswesens senden, der für die Verkündigung und die Bezeugung des Evangeliums so wichtig ist.

Maria, die Mutter der Leidenden, stehe allen zur Seite, die im Schmerz geprüft werden. Sie unterstütze das Bemühen derer, die ihr Leben dem Dienst der Kranken weihen.

Mit diesen Gedanken erteile ich von Herzen euch, liebe Kranke, und all denen, die euch in irgendeiner Weise in euren vielfältigen materiellen und geistlichen Bedürfnissen nahe sind, einen besonderen Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, 21. November 1994, dem siebzehnten meines Pontifikates.

Papst Johannes Paul II.

Nr. 173 Gestellungsgelder für Ordensmitglieder

Entsprechend dem Beschluß der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 20. Juni 1994 wird die „Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern“ vom 1. Januar 1992 (Amtsblatt 1992 Nr. 366) mit Wirkung vom 1. Januar 1995 wie folgt geändert:

§ 5 Höhe des Gestellungsgeldes

(1) Das Gestellungsgeld beträgt jährlich für die

Gestellungsgruppe I	84.000,00 DM
Gestellungsgruppe II	62.400,00 DM
Gestellungsgruppe III	49.500,00 DM

Limburg, 27. Januar 1995
Az.: 101J/95/0/1

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 174 Ordnung für die Zahlung der Weihnachtszuwendung

Die Ordnung für die Zahlung der Weihnachtszuwendung vom 9. Januar 1984, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.08.1994 (Amtsblatt 1994, S. 161) wird wie folgt geändert:

In § 2 der Ordnung wird folgender Absatz 1 a eingefügt: Abweichend von Absatz 1 beträgt die Weihnachtszuwendung im Jahr 1995 98,04 % abzüglich des sich aus der allgemeinen Vergütungserhöhung des Jahres 1995 ergebenden Vom-Hundert-Satzes.

Abweichend von Absatz 1 beträgt die Weihnachtszuwendung im Jahre 1996 den sich aus der allgemeinen Vergütungserhöhung des Jahres 1996 ergebenden Vom-Hundert-Satzes.

Diese Änderung tritt zum 01.01.1995 in Kraft.

Limburg, 11.01.1995
Az.: 565 AH/95/02/1

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 175 Kartage im Priesterseminar

Vom 12. bis 16. April 1995 finden in Limburg die „Kartage im Priesterseminar“ statt. Eingeladen sind Jugendliche und junge Männer, die Interesse am Priesterberuf haben.

Nähere Informationen gehen noch den Gemeinden zu. Anmeldungen sind möglich im Sekretariat des Priesterseminars:

Diözesanstelle Berufe der Kirche
Weilburger Straße 16
65549 Limburg
Telefon (0 64 31) 20 07-0

Nr. 176 Anmeldungen für das Priesterseminar

Für das Sommersemester 1995 können sich junge Männer mit dem Berufsziel, Priester zu werden, zum Theologiestudium anmelden.

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die allgemeine Hochschulreife. Die Priesterkandidaten des Bistums Limburg absolvieren ihr Studium an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt am Main.

Die Anmeldung erfolgt beim Regens des Priesterseminars in Limburg, der auch über die weiteren Schritte der Zulassung informiert. Sollten Unklarheiten über die Zulassungsvoraussetzungen bestehen, können sie ebenfalls mit dem Regens des Priesterseminars in Limburg besprochen werden.

Anmeldungen sind zu richten an:

Regens Dr. Thomas Löhr
Bischöfliches Priesterseminar
Weilburger Straße 16
65549 Limburg
Telefon (0 64 31) 20 07-0

Nr. 177 Diözesan-Wallfahrt 1995

Die beiden Diözesan-Wallfahrten nach Marienthal bzw. nach Marienstatt finden 1995 an folgenden Sonntagen statt:

Wallfahrt nach Marienthal am Sonntag, 25. Juni 1995;
Wallfahrt nach Marienstatt am Sonntag, 02. Juli 1995.

Begleitet werden beide Wallfahrten von Bischof Dr. Franz Kamphaus. Das Motto der diesjährigen Wallfahrten lautet:

„Armes Deutschland“ - Umkehr zur Solidarität

Dieses Motto will eine über-lebenswichtige Frage und Aufgabe sowohl einzelner Christen/innen als auch unserer gesamten Kirche und Gesellschaft ansprechen. Je nach Beantwortung der Frage und Bewältigung der Aufgabe „Solidarität“ wird sich zeigen, ob wir in einem „armen“ oder „reichen“ Deutschland leben. Anlaß für die Wahl des Mottos ist auch der in diesem Jahr stattfindende Konsultationsprozeß zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland. - Gemeinden und Gruppen können zu diesem Motto beim Bischöflichen Ordinariat (Dezernat Erwachsenenarbeit) Arbeits- und Gesprächsunterlagen für die eigene Vorbereitung der Wallfahrt anfordern.

Die Geistlichen und hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter/innen im jeweiligen Einzugsbereich der beiden Wallfahrtsorte werden gebeten, den Wallfahrts Sonntag möglichst von anderen Terminen freizuhalten. Den Gemeindegliedern kann so die Teilnahme an der Wallfahrt erleichtert werden.

Nr. 178 Anmeldung der Zwischenfirmungen 1996

Die Gemeinden, die einen zweijährigen oder jährlichen Firmzyklus haben und 1996 die Firmung durch einen beauftragten Firmspender wünschen, werden gebeten, ihre Terminvorschläge für 1996 bis zum **31. Mai 1995** an das Liturgiereferat zu melden. Bei späteren Anmeldungen können Terminwünsche nicht mehr berücksichtigt werden.

Nr. 179 Sportexerzitien - Besinnung und Bewegung (Rüstzeit) - Stille Exerzitien -

Das Referat Kirche und Sport veranstaltet vom 24. - 28.07.1995 für Frauen und vom 07. - 11.08.1995 für Männer an der DJK-Sportschule in Münster/Westfalen Sportexerzitien - Besinnung und Bewegung.

Es wird angestrebt, die Ganzheitlichkeit des Menschen (Seele, Körper) zu erfassen. Neben herkömmlichen und bewährten theologischen sowie philosophischen Vorträgen, Meditationen, Gottesdiensten usw., die zur Selbstfindung hilfreich sind, soll gleichermaßen die eigene Körpererfahrung durch Sport gleichrangig im Mittelpunkt stehen. Hier ist - neben den geistlichen Impulsen - täglich an zwei bis drei Sporteinheiten gedacht. Der Sport soll wettkampffrei und ohne Leistungsdruck betrieben werden.

Teilnehmer: Frauen und Männer ab 18 Jahren,
nach oben ohne Altersbegrenzung.

Folgende Elemente sind u. a. vorgesehen:

Gymnastik, Schwimmen, Joggen, möglichst wettkampffreie Spiele, Sportwandern mit der Bibel usw. Ebenfalls sind ein Fasttag sowie ein Vortrag über richtige Ernährung eingeplant. Teilnehmer anderer Konfessionen sind willkommen.

Teilnehmerbeitrag: DM 240,00

Für Teilnehmer aus der Diözese Limburg wird ein Zuschuß von DM 15,00 pro Tag gewährt, so daß sich der Teilnehmerbeitrag auf DM 180,00 reduziert. (Teilnehmern aus anderen Diözesen empfehlen wir sich bei ihrem jeweiligen Ordinariat nach evtl. Zuschüssen zu erkundigen). In dem Preis sind Einzelzimmer, Dusche/WC und 4 Mahlzeiten pro Tag enthalten. Fahrtkosten müssen selbst getragen werden (evtl. Fahrgemeinschaften bilden).

Anmeldungen: sofort, spätestens bis 20.04.1995
Bischöfliche Ordinariat
Dezernat Erwachsenenarbeit
Referat Kirche und Sport
Roßmarkt 12, 65549 Limburg
Telefon (0 64 31) 2 95-4 55/4 56
Fax-Nr. (0 64 31) 2 95-4 37.

Bankverbindung: Kreissparkasse Limburg,
Kto. Nr. 1 53 13 (BLZ 511 500 18)

Vermerk: „Sportexerzitien“
HST. 2 216 105 600

Leitungsteam: Frauen: Sr. Gerlinde Bretz,
Dipl.-Sportlehrerin
Kathrin Rebbert,
Dr. G. Hrabe de Angelis

Leitungsteam: **Männer:** Pater M. Overmann SDS,
Dipl. Sportlehrer W. Zalfen,
Dr. G. Hrabe de Angelis

Nr. 180 Abitur für Erwachsene

Am Ketteler-Kolleg des Bistums Mainz (staatlich anerkannt) können Erwachsene nach mind. zweijähriger Berufsausbildung oder mind. dreijähriger Berufstätigkeit mit Mittlerer Reife in 3 Jahren (mit Hauptschulabschluß in 3 1/2 Jahren) im Tagesunterricht die allgemeine Hochschulreife erwerben.

Nähere Auskünfte, auch über Abendkurse, erteilt das Ketteler-Kolleg, Rektor-Plum-Weg 10, 55122 Mainz, Telefon (0 61 31) 3 10 60.

Anmeldeschluß:

1. April für Bewerber mit qualifiziertem Sekundarabschluß I oder Fachhochschulreife
1. Oktober für Bewerber mit Hauptschulabschluß

Nr. 181 Wege zum Abitur

Für Schüler und junge Berufstätige, die das Abitur machen möchten, unterhält das Erzbistum Köln in Neuss am Rhein eine Bildungsstätte und ein Studienheim.

Das Erzbischöfliche Friedrich-Spee-Kolleg ist ein Tageskolleg für Frauen und Männer, das in 6 Semestern zum Abitur führt. Während der ganzen Studienzeit wird Ausbildungsförderung (Bafög) gewährt, unabhängig vom Einkommen der Eltern. Voraussetzung sind die Fachoberschulreife (Mittlere Reife), eine Berufsausbildung bzw. eine berufliche Tätigkeit. Latinum, Graecum und (kirchliches) Hebraicum sind möglich. Die Studierenden werden vom Wehrdienst zurückgestellt.

Das Studienheim Collegium Marianum steht für junge Männer aller Diözesen offen, die am Geistlichen Beruf interessiert sind. Sie leben in Gemeinschaft mit Gleichgesinnten und erweitern hier ihre religiöse und soziale Bildung.

Am Geistlichen Beruf interessierte Gymnasiasten (ab Klasse 11) sowie Absolventen von Haupt- und Realschulen, die die Qualifikation zum Besuch der Oberstufe eines Gymnasiums erreicht haben, besuchen ein städtisches Gymnasium in Neuss, z. Zt. das Alexander-von-Humboldt-Gymnasium. Die Absolventen von Haupt- und Realschulen wählen in der Klasse 11 Latein und können innerhalb von 3 Jahren das Latinum erlangen.

Informationen über Schule und Studienheim erteilt:

Erzbischöfliches Collegium Marianum, Preussenstraße 66, 41464 Neuss, Postfach 10 04 34, 41404 Neuss, Telefon (0 21 31) 87 06.

Nr. 182 Todesfall

Herr Pfarrer i. R. Hans Usinger ist am 07.02.1995 in Ochsenfurt nach einem erfüllten Leben im Alter von 83 Jahren gestorben. Das Requiem wurde gefeiert am Montag, den 13.02.1995 um 14.00 Uhr in der Pfarrkirche zu Kransberg;

die Beerdigung fand anschließend auf dem dortigen Friedhof statt.

Hans Usinger wurde am 07.06.1911 in Kransberg geboren und empfing am 08.12.1936 von Bischof Antonius Hilfrich im Limburger Dom die Priesterweihe.

Seine erste Kaplansstelle von 1937 bis 1938 war Offheim. Danach verbrachte er als Folge seines freimütigen Auftretens drei Monate in politischer Haft. Nach der Haftentlassung half er kurze Zeit in Frankfurt-Kalbach aus. Von 1938 bis 1940 wirkte Hans Usinger als Kaplan in Wiesbaden-St. Kilian, von 1940 bis 1944 in Wetzlar-Dom, von 1944 bis 1946 in Höhr-Grenzhausen, von 1946 bis 1950 in Wiesbaden-Maria Hilf und von 1950 bis 1953 in Königstein. Von 1953 bis 1957 leitete er die Pfarrei Schmitten und in den Jahren 1953 - 1966 setzte er sich gleichzeitig als Geistlicher Beirat für die Friedensarbeit der Pax-Christi-Bewegung der Diözese Limburg ein.

Im Jahre 1957 übertrug Bischof Wilhelm Kempf Herrn Pfarrer Usinger die Pfarrei Idstein, die er bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahre 1974 leitete. In diese Zeit fällt auch der Neubau der Pfarrkirchen St. Martin in Idstein und St. Nikolaus von der Flue in Wörsdorf.

Von 1971 bis November 1974 war Hans Usinger zusätzlich Dekan des Dekanates Idstein.

Wir danken dem Verstorbenen für seinen Bekennermut in der Nazizeit und für seinen priesterlichen Dienst in vielen Gemeinden unseres Bistums und empfehlen ihn dem Gebet der Priester und der Gläubigen.

Nr. 183 Dienstinrichten

Mit Termin 1. Januar 1995 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Reinhold KALTEIER, Pfarrei St. Peter und Paul in Hofheim, erneut zum Dekan des Dekanates Hofheim ernannt. (145)

Mit Termin 1. Januar 1995 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Rainer PETRAK, Pfarrei Herz Jesu in Frankfurt-Fechenheim, zum Dekan des Dekanates Frankfurt-Ost ernannt. (82)

Mit Termin 1. Januar 1995 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Bernhard BRANDT, Pfarrei Hl. Kreuz in Frankfurt, zum stellvertretenden Dekan des Dekanates Frankfurt-Ost ernannt. (82)

Mit Termin 1. Januar 1995 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Adolf ROHMANN, Pfarrei St. Josef in Frankfurt-Eschersheim, erneut zum Dekan des Dekanates Frankfurt-Nord ernannt. (79)

Mit Termin 1. Januar 1995 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Edgar BEHAC, Pfarrei St. Bonifatius in Frankfurt-Bonames, zum stellvertretenden Dekan des Dekanates Frankfurt-Nord ernannt. (79)

Mit Termin 31. Januar 1995 ist Herr Pfarrer Mario MARQUES MARCELINO, Leiter der Katholischen Portugiesischen Gemeinde in Frankfurt und Pfarrverwalter der Katholischen Portugiesischen Gemeinde in Wiesbaden aus dem Dienst des Bistums Limburg ausgeschieden. (254)

Mit Termin 1. Februar 1995 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer i. R. Armin DEPÉNE zum die Seelsorge leitenden Priester gemäß c.517§2CIC in der Pfarrei Hl. Familie in Wiesbaden bestellt. (216)

Mit Termin 1. Februar 1995 ist Herr Kaplan Fredi QUIRBACH, Pfarrei St. Markus in Frankfurt-Nied, zeitlich befristet vom Seelsorgedienst im Bistum Limburg beurlaubt worden. (77)

Mit Termin 15. Februar 1995 hat der Herr Bischof Herrn P. Amandus HASSELBACH OFM Cap. unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgabe und mit Zustimmung seines Ordensoberen zum Diözesan-Gehörlosenseelsorger des Bistums Limburg ernannt. (234)

Mit Termin 15. Februar 1995 bis zur Wiederbesetzung hat der Herr Bischof nach Einverständnis des Ordensoberen Herrn P. José Ornelas CARVALHO Hz. JP zum Pfarrverwalter der Katholischen Portugiesischen Gemeinden in Frankfurt und Wiesbaden ernannt. (254)

Mit Termin 1. Februar 1995 bis zum 31. August 1995 ist Frau Maria HORSEL als Gemeindereferentin in der Pfarrei Dreifaltigkeit in Wiesbaden mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % eingesetzt worden. (211)

Mit Termin 1. Mai 1995 bis zum 31. August 1995 hat der Herr Bischof Herrn Dekan Engelbert HELD zum Pfarrverwalter der Pfarrei Mariä Heimsuchung in Kölbingen-Möllingen ernannt. (197)

Mit Termin 1. Februar 1995 ist Frau Gisela REUTER mit einem Arbeitsauftrag von 25 % in der katholischen Seelsorge an der Klinik Rheinhöhe in Eltville tätig geworden. (244)

Mit Termin 1. Februar 1995 ist Herr Bernhard STAUFENBIEL aus der katholischen Seelsorge im Psychiatrischen Krankenhaus und dem Walter-Adlhoch-Heim in Weilmünster ausgeschieden und als pastoraler Mitarbeiter in die katholische Seelsorge am Waldkrankenhaus in Friedrichsdorf-Köppern und der Salus-Klinik in Friedrichsdorf gewechselt. (243)

Mit Termin 15. Februar 1995 ist Herr Michael LOOS als amtlicher Orgelsachverständiger im Bistum Limburg beauftragt worden. (14)

Nr. 184 Änderungen im Schematismus

S. 71

Unter Pfarrei St. Gallus, Frankfurt ist die Telefaxnummer zu ergänzen:

Telefax (069) 7 39 37 06

S. 95

Unter Pfarrei St. Johannes, Bad Homburg-Kirdorf ist die Telefaxnummer zu ergänzen:

Telefax (0 61 72) 8 34 20

S. 225

Unter Altenheimseelsorge, Dekanat Frankfurt-Höchst sind im Victor-Gollanz-Haus folgende Telefonnummern zu ergänzen:

Zaldivar, Juan-Antonio, Telefon (069) 31 06 29-26 (Krankenhaus Höchst)

Obertreis, Kristin, Telefon (069) 30 09 04-46

S. 252

Unter Gemeinden anderer Muttersprachen ist bei der italienischen Gemeinde Bad Homburg im Sekretariat zu streichen:

Bölting, Annamaria

S. 363

Unter Frauengemeinschaften ist bei den Ritaschwestern zu streichen:

Niederlassung in 60599 Frankfurt, Hühnerweg 25

S. 368

Unter Frauengemeinschaften ist bei den Herz-Jesu-Schwestern, Niederlassung Geisenheim, die Telefonnummer zu ändern:

Telefon (0 67 22) 99 10

Nr. 185 Abzugeben

Schlichte Ambotücher in den liturgischen Farben; Flambeauxständer für 6 Kerzenhalter, geschnitzte Reliefs ca. 1.60 cm hoch: Herz Jesu und Herz Mariä; „Auferstandener“ - lebensgroß geschnitzte Figur; große Kirchenlampen für innen; Kniestuhl.

Das Katholische Pfarramt 56340 Osterspai, Telefon (0 26 27) 3 77, Fax (0 26 27) 10 20, ist bei Interesse zu konsultieren.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 4

Limburg, 1. April 1995

Nr. 186	Diözesankirchensteuerbeschuß für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1995 für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil)	221	Nr. 192	Todesfall	222
Nr. 187	Diözesankirchensteuerbeschuß für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1995 für das Bistum Limburg (hessischer Anteil)	221	Nr. 193	Kollekte für das Heilige Land und Opferstock für das Heilige Grab	223
Nr. 188	Bination an den drei österlichen Tagen	222	Nr. 194	Warnung	223
Nr. 189	Missa chrismatis	222	Nr. 195	Hinweis	223
Nr. 190	Zeit der Ostervigil	222	Nr. 196	Katechetenfest 1995	223
Nr. 191	Neue Hochgebete	222	Nr. 197	Dienstnachrichten	223
			Nr. 198	Änderungen im Schematismus	224

Nr. 186 Diözesankirchensteuerbeschuß für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1995 für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil)

Der Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg hat am 19. November 1994 folgenden Diözesankirchensteuerbeschuß für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1995 erlassen:

Die Diözesankirchensteuer vom Einkommen beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1995. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Die bisher geltenden Ermäßigungen der Kirchensteuer in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer (Erlaß des Ministeriums der Finanzen Rheinland-Pfalz vom 10.09.1990 - Az.: S. 2447 A-442-, BStBl 1990 Teil I S. 773) gelten für 1995 fort.

Das besondere Kirchgeld (§ 5 Abs. 1 Ziffer 5 des Rheinland-Pfälzischen Kirchensteuergesetzes vom 24.02.1971) bemißt sich nach der Tabelle, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg vom 08.11.1971, in der Fassung vom 16.12.1989, bildet.

Eine Diözesankirchensteuer vom Vermögen wird nicht erhoben.

Limburg, den 21.11.1994
Az.: 612 C/94/04/1

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Der vorstehende Diözesankirchensteuerbeschuß des Bistums Limburg vom 21.11.1994 für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1995 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 KiStG vom 24.02.1971 (GVBl. S. 59) für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz anerkannt.

Mainz, den 18.01.1995

Ministerium der Finanzen
Rheinland-Pfalz
Im Auftrag (Dr. Giloy)

Ministerium für Kultur,
Jugend, Familie und Frauen
Rheinland-Pfalz
Im Auftrag (Neugebauer)

Nr. 187 Diözesankirchensteuerbeschuß für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1995 für das Bistum Limburg (hessischer Anteil)

Der Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg hat am 19. November 1994 folgenden Diözesankirchensteuerbeschuß für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1995 erlassen:

Die Diözesankirchensteuer vom Einkommen beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1995. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Die bisher geltenden Ermäßigungen der Kirchensteuer in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer (Erlaß des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 10.09.1990 - Az.: S. 2444 A-7-IIB2a-, BStBl 1990 Teil I S. 773) gelten für 1995 fort.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 des Hessischen Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 12.02.1986) bemißt sich nach der Tabelle, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg vom 10.12.1968, in der Fassung vom 16.12.1989, bildet.

Eine Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Vermögenssteuer wird nicht erhoben.

Limburg, den 21.11.1994
Az.: 612 C/94/03/4

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Genehmigung

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1991 (GVBl. I S. 339), genehmige ich folgenden, vom Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg am 19. November 1994 erlassenen Diözesankirchensteuerbeschuß für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1995:

Die Diözesankirchensteuer vom Einkommen beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1995. Dieser Hebesatz gilt

auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Die bisher geltenden Ermäßigungen der Kirchensteuer in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer (Erlaß des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 10. September 1990 - Az.: S. 2444 A-7-IIB2a-, BStBl. I S. 773) gelten für 1995 fort.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 des Hessischen Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1991) bemißt sich nach der Tabelle, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg vom 10. Dezember 1968, in der Fassung vom 16. Dezember 1989, bildet.

Eine Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Vermögenssteuer wird nicht erhoben.

Wiesbaden, den 23.12.1994
Az.: VI A 6.1-873/6/4-4-40-

In Vertretung:
Christiane Schmerbach
(Siegel)
Hess. Kultusministerium

Nr. 188 Bination an den drei österlichen Tagen

In einer Instruktion der Kongregation für den Gottesdienst vom 16. Januar 1988, Nr. 43, heißt es:

„Wenn mehrere kleine Pfarreien einem einzigen Priester anvertraut sind, so sollen die Gläubigen, wenn möglich, in der größten Kirche zusammenkommen und dort die Feiern halten.“

Wenn einem Pfarrer aber zwei oder mehr Pfarreien anvertraut sind, in denen eine große Anzahl von Gläubigen an den Gottesdiensten teilnimmt, und diese mit gebührender Sorgfalt und Feierlichkeit gehalten werden können, dann darf er die Feiern der österlichen Tage auch wiederholen.“

Aus gegebenem Anlaß wird darauf hingewiesen, daß an den drei österlichen Tagen nur die vorgeschriebene Liturgie, nicht jedoch zusätzliche Gottesdienste (z. B. Requiem oder Brautamt) gehalten werden dürfen.

Nr. 189 Missa chrismatis

Die Missa chrismatis wird am Dienstag in der Karwoche, 9.30 Uhr, im Limburger Dom, gefeiert. Diese Meßfeier, in der die hl. Öle geweiht werden, ist vor allem eine Feier der um den Bischof versammelten Priester. Es ist daher sinnvoll, daß neben den Gläubigen und den Priestern der Bischofsstadt möglichst viele Geistliche aus dem Bistum teilnehmen.

Alle Mitbrüder, die es ermöglichen können, sind herzlich eingeladen. Als Presbyteri testes werden die Bezirks- bzw. Stadtdekane fungieren. Für sie liegen Paramente in der Sakristei bereit; die übrigen Geistlichen sind gebeten, in Chorkleidung zu erscheinen.

Die hl. Öle für die einzelnen Dekanate werden nach der Feier in der Dom-Sakristei ausgegeben. Bezüglich der Austeilung am Dekanatsort erinnern wir an unseren Erlaß im Amtsblatt 1964, S. 90.

Nr. 190 Zeit der Ostervigil

In der unter Nr. 28 genannten Instruktion, Nr. 78, heißt es: „Die ganze Feier der Osternacht findet in der Nacht statt, sie soll nicht vor Einbruch der Dunkelheit beginnen und nicht nach der Morgendämmerung des Sonntags enden. Diese Vorschrift ist streng einzuhalten. Gegenteilige Mißbräuche und Gewohnheiten, die sich hier und dort eingebürgert haben, nämlich die Osternacht zu der Zeit zu feiern, zu der man die Vorabendmesse des Sonntags zu halten pflegt, werden verworfen.“

Mit Rücksicht auf die im April wieder geltende Sommerzeit heißt das: Die Feier der Ostervigil darf nicht vor 21.00 Uhr beginnen, eher später. Dies gilt auch, wenn ein Pfarrer die Ostervigil noch in einer zweiten Pfarrei feiert; als Zeit empfiehlt sich dann 23.00 Uhr oder der frühe Ostersonntag. Wenn die Osternacht in der Frühe des Ostersonntags gefeiert wird, muß die Liturgie spätestens um 6.00 Uhr, eher früher, beginnen. Die Erfahrung zeigt, daß die Gemeinden dafür motiviert werden können.

Nr. 191 Neue Hochgebete

Für die Bistümer des deutschen Sprachgebietes liegt seit 1994 das „Hochgebet für Messen für besondere Anliegen“ vor. Der neue Text wurde von der römischen Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung konfirmiert (CD 1100/93/L) und ist eine überarbeitete Fassung des sog. „Schweizer Hochgebets“. Inhalt: „Die Kirche auf dem Weg zur Einheit“, „Gott führt die Kirche“, „Jesus unser Weg“, „Jesus, der Bruder aller“. Die neuen Hochgebete sind Bestandteil des Meßbuches und als Einlageheft bei der Verlagsgemeinschaft Benziger-Herder-Pustet zu beziehen.

Nr. 192 Todesfall

Herr Pfarrer i. R. Theodor Heinz (S.C.B.) ist am 20.03.1995 in Hofheim nach einem erfüllten Leben im Alter von 83 Jahren gestorben. Das Requiem wurde am 27.03.1995 in der Pfarrkirche St. Crutzen in Oberursel-Weißkirchen gefeiert; die Beerdigung fand anschließend auf dem dortigen Friedhof statt.

Theodor Heinz wurde am 09.06.1911 in Frankfurt-Griesheim geboren und empfing am 08.12.1935 von Bischof Antonius Hilfrich im Limburger Dom die Priesterweihe. Seine erste Kaplansstelle von 1936 bis 1938 war Oberursel. Von 1938 bis 1944 wirkte Theodor Heinz als Kaplan in Frankfurt-Praunheim und von 1944 bis 1945 in Frankfurt Deutschorden. Von 1945 bis 1950 war er Koadjutor in Bad Soden und von 1950 bis 1951 Kaplan in Frankfurt-Dom. 1951 übertrug ihm Bischof Wilhelm Kempf die Pfarrei Weißkirchen, die er bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahre 1979 leitete. Seine freundliche und vermittelnde Wesensart wie auch seine spirituelle Ausstrahlung brachten ihm das Vertrauen und die Wertschätzung vieler Menschen ein - weit über die Pfarrei hinaus. ✓

Nach der Neustrukturierung des Bistums in Bezirke leitete Theodor Heinz in den Jahren 1970 bis 1975 als erster Bezirksdekan die Aufbauarbeit im Bezirksamt und

mühte sich um die innere Zusammenführung des Bezirkes Hochtaunus. Er lud die Priester monatlich zur Mariana ein und sorgte für anregende geistliche und pastoraltheologische Vorträge. Als Bezirksdekan war er zugleich Mitglied der Plenarkonferenz des Bischöflichen Ordinariates.

Die Mitbrüder im Bezirk wie auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den synodalen Gremien schätzten seine brüderliche Gesinnung und seinen menschlichen Umgang.

Seinen Ruhestand verbrachte Pfarrer Heinz im Haus „Maria Elisabeth“ in Hofheim. So weit es seine Kräfte zuließen, half er gerne in Pfarreien, vor allem aber im Altkönigstift in Oberhöchstadt aus. Auch den Schwestern und den älteren Mitbewohnern des Hauses war er ein lebenswürdiger und bescheidener Seelsorger.

Wir danken dem Verstorbenen für seinen priesterlichen Dienst in vielen Gemeinden unseres Bistums und empfehlen ihn dem Gebet der Priester und der Gemeinden.

Nr. 193 Kollekte für das Heilige Land und Opferstock für das Heilige Grab

Am Karfreitag, dem 14. April 1995 ist in allen Pfarr-, Rektorats- und Klosterkirchen im Bistum Limburg die Kollekte für das Heilige Land zu halten. Der Ertrag wird über den Deutschen Verein vom Heiligen Lande zur Erfüllung von caritativen und seelsorglichen Aufgaben im Heiligen Land verwandt.

Die Menschen im Heiligen Land und in aller Welt begleiten den Friedensprozeß, der im Nahen Osten durch die jüngsten politischen Entwicklungen in Gang gekommen ist, mit großen Hoffnungen.

Der Heilige Vater hat den Wunsch geäußert, bald die Heiligen Stätten in Palästina besuchen zu können und er hat erneut zu solidarischer Hilfe für die Menschen im Heiligen Land aufgerufen. Daher ist auch in diesem Jahr eine besondere Empfehlung der Kollekte angebracht.

Das Generalsekretariat des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande, Steinfelder Gasse 17, 50670 Köln, versendet an die Pfarreien Plakate für den Aushang und einen Vorschlag für die Ankündigung der Kollekte. Weiteres Werbematerial kann dort angefordert werden.

Am Karsamstag ist ein Opferstock mit der Aufschrift „Für das Heilige Grab in Jerusalem“ aufzustellen. Der Ertrag kommt der Kustodie der Franziskaner im Heiligen Lande zugute.

Die Erträge von Kollekte und Opferstock sind sorgfältig getrennt abzurechnen.

Nr. 194 Warnung

Gewarnt wird vor Herrn Antonio Cortez, der sich bei Pfarrämtern als illegal in der Bundesrepublik Deutschland lebender Peruaner vorstellt. Er gibt an, an einer schweren Tuberkulosekrankheit zu leiden. Seine drei Kinder seien in Peru. Bisher konnten diese Angaben

nicht bestätigt werden, jedoch hat Herr Cortez bereits erhebliche Geldbeträge erhalten.

Vor einer Kontaktaufnahme und Übergabe von Geldbeträgen wird hiermit eindringlich gewarnt.

Nr. 195 Hinweis

Beim Institut für Kommunikation und Medien an der Hochschule für Philosophie München
Telefon (0 89) 23 86-24 00

Fax (0 89) 23 86-24 02

ist eine Diaserie zum Thema: „Alfred Delp - Widerstand gegen den Nationalsozialismus“ erstellt worden.

Interessierte wenden sich bitte an dieses Institut.

Nr. 196 Katechetenfest 1995

Zum dritten Mal findet am Sonntag, 11. Juni 1995, in Limburg ein Tag für ehrenamtliche Gemeindekatecheten/innen und ihre Familienangehörigen statt.

Die Pfarrgemeinden werden gebeten, diesen Termin schon jetzt ihren Katecheten/innen bekanntzugeben. Plakate sowie Einladungen zu diesem Tag werden Mitte April an die Pfarrämter versandt.

Nr. 197 Dienstinrichten

Mit Termin 1. November 1994 ist rückwirkend Herrn Pfarrer i. R. Walter SCHOLL ein Subsidiarsauftrag (Gruppe A) für Seelsorgedienste in der Pfarrei St. Nikolaus in Haintchen übertragen worden. (118)

Mit Termin 1. Januar 1995 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Klaus WÜST, Pfarrei Christ-König in Eschborn, erneut zum Dekan des Dekanates Bad Soden ernannt. (138)

Mit Termin 1. Januar 1995 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Franz LOMBERG, Pfarrei Mariä Himmelfahrt in Frankfurt-Griesheim, zum stellvertretenden Dekan des Dekanates Frankfurt-Höchst ernannt. (76)

Mit Termin 1. Januar 1995 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Ludwig JANZEN, Pfarrei St. Anna in Braunfels, zum Dekan des Dekanates Wetzlar ernannt. (202)

Mit Termin 1. Januar 1995 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Manfred LINK, Dompfarrei Unserer Lieben Frau in Wetzlar, zum stellvertretenden Dekan des Dekanates Wetzlar ernannt. (202)

Mit Termin 1. Mai 1995 hat der Herr Bischof Herrn Bezirksvikar und Jugendpfarrer Thomas BARTH bis zur Wiederbesetzung zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Peter und Paul in Eltville ernannt. (151)

Mit Termin 1. Januar 1995 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Jürgen PAUL, Pfarrei St. Johannes der Täufer in Usingen-Kransberg, zum stellvertretenden Dekan des Dekanates Bad Homburg ernannt. (94)

Mit Termin 31. Januar 1995 ist der Subsidiarsauftrag für P. Gerhard HAGEDORN OFM in Kelkheim beendet worden. (140)

Mit Termin 1. März 1995 ist Herr Pfarrer i. R. Hubert WIEDERHOLD in Absprache mit dem Bistum Fulda ein Subsidiarsauftrag (Gruppe A) für Seelsorgedienste in der Altenheimseelsorge im Dekanat Frankfurt-Ost übertragen worden. (82)

Mit Termin 31. März 1995 hat der Provinzial der Kroatischen Franziskanerprovinz den Gestellungsvertrag für P. Ante COTIC OFM, Pfarrer der Pfarrei Dreifaltigkeit in Wiesbaden, gekündigt. (211)

Mit Datum 30. April 1995 hat der Herr Bischof den Verzicht von Pfarrer Eugen HILLMANN auf die Pfarrei Mariä Heimsuchung in Kölbingen-Möllingen angenommen. Pfarrer HILLMANN tritt zu diesem Zeitpunkt in den Ruhestand. (198)

Mit Datum 30. April 1995 hat der Herr Bischof den Verzicht von Pfarrer Heribert MICHEL auf die Pfarrei St. Peter und Paul in Eltville angenommen. Pfarrer MICHEL wird zum 1. Mai 1995 als Kur- und Klinikseelsorger in den Kliniken Bad Schwalbach und Schlangenbad eingesetzt. (151/245)

Mit Termin 1. Mai 1995 ist in Absprache mit dem Provinzial der Bosnischen Franziskanerprovinz Herr Pfarrer P. Augustin DRAGUN OFM, Pfarrei St. Nikolaus in Eschborn-Niederhöchstadt, die Aufgabe des Krankenhauspfarrers im Herz-Jesu Krankenhaus in Dernbach übertragen worden. (139/246)

Mit Termin 31. Juli 1995 hat der Provinzial der Pallottiner der Norddeutschen Provinz den Gestellungsvertrag für Pfarrer P. Erwin HARTMANN SAC, Pfarrverwalter der Pfarrei St. Lubentius in Limburg-Dietkirchen, gekündigt. (125)

Mit Termin 31. Oktober 1995 hat der Provinzial der Pallottiner der Norddeutschen Provinz den Gestellungsvertrag für Pfarrer P. Kurt BARDENHEIER SAC, Pfarrer der Pfarrei St. Jakobus in Girod, gekündigt. (185)

Mit Termin 1. Februar 1995 bis 31. August 1995 ist Frau Maria HORSEL als Gemeindereferentin in der Pfarrei Dreifaltigkeit in Wiesbaden mit einem Dienstumfang von 50 % eingesetzt worden. (211)

Mit Termin 1. März 1995 ist Frau Gemeindereferentin Dorothee SUCKE, Pfarrei Dreifaltigkeit in Wiesbaden, in die Pfarrei St. Bartolomäus in Frankfurt-Zeilsheim versetzt worden. (211/78)

Mit Termin 30. April 1995 scheidet Frau Pastoralreferentin Gabriele ALTEN-HÖHN, Pfarrei St. Michael in Frankfurt, aus dem Dienst des Bistums Limburg aus. (74)

Mit Termin 1. Mai 1995 wird Herr Pastoralreferent Mark FACHINGER, in die Pfarrvikarie St. Johannes der Täufer in Königstein-Schneidhain mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % versetzt. (84/102)

Nr. 198 Änderungen im Schematismus

S. 75

Unter Oratorium des hl. Philipp Neri ist zu streichen:

Kuther, Ulrich, Kaplan im Studium

S. 83

Unter Pfarrei St. Josef, Frankfurt ist unter Geistliche mit überpfarrlichen Auftrag zu ergänzen:

Kuther, Ulrich, Kaplan im Studium, Wiesestraße. 33, 60385 Frankfurt, Telefon (0 69) 46 53 14

S. 278

Unter Caritasverband Limburg, Abteilung Kinder- und Jugendhilfe ist zu streichen:

Egenolf, Heidemarie

S. 366

Unter Frauengemeinschaften ist bei den Ursulinen in Königstein die Telefonnummer zu ändern:

Telefon (0 61 74) 9 38 10

S. 368

Unter Frauengemeinschaften ist bei den Herz-Jesu-Schwestern, Niederlassung Geisenheim, im Altenwerk Maria Hilf die Telefonnummer zu ändern:

Telefon (0 67 22) 99 10

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 5

Limburg, 1. Mai 1995

Nr. 199	Gesetz zur befristeten Änderung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes und der Ordnung für die Wahl der Verwaltungsräte der Kirchengemeinden im Bistum Limburg	225
Nr. 200	Änderung der Grenze zwischen den Katholischen Kirchengemeinden St. Josef, Wiesbaden-Dotzheim und St. Hedwig, Wiesbaden-Biebrich	226
Nr. 201	Ausführungsvorschrift zu § 2 der Disziplinarordnung für die kirchlichen Beamten im Bistum Limburg	226
Nr. 202	Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands	226
Nr. 203	Dienstausweis	226
Nr. 204	Hinweis	226
Nr. 205	Todesfall	226
Nr. 206	Priesterexerzitien	227
Nr. 207	Ankündigung der Diakonenweihe	227
Nr. 208	Dienstnachrichten	228
Nr. 209	Änderungen im Schematismus	228
Nr. 210	Abzugeben	228
Nr. 211	Zu Verkaufen	228

Nr. 199 Gesetz zur befristeten Änderung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes und der Ordnung für die Wahl der Verwaltungsräte der Kirchengemeinden im Bistum Limburg

A

Im Hinblick auf die starke Belastung der Gemeindepfarrer mit Verwaltungsaufgaben, die positiven Erfahrungen in den letzten vier Jahren seit Inkraftsetzung des Gesetzes zur befristeten Änderung des KVVG vom 2. Juli 1991 (Amtsblatt 1991, 114), zuletzt geändert am 24. Oktober 1991 (Amtsblatt 1991, 126) und unter Würdigung der Empfehlung des Diözesansynodalarates vom 12. März 1994 habe ich mich entschlossen, das Gesetz zur befristeten Änderung des KVVG vom 2. Juli 1991 um die Amtszeit des Verwaltungsrates, die auf die Wahl des Pfarrgemeinderates 1995 folgt, zu verlängern.

Es ist vorgesehen, auf bis zu achtzig Kirchengemeinden des Bistums das erprobte Modell auszuweiten. Pfarrer, die an der Erprobung teilnehmen wollen und sich noch nicht gemeldet haben, sind gebeten, dies bis zum 30. Juni 1995 beim Generalvikar zu beantragen. Für die Auswahl der Kirchengemeinden werden repräsentative Gesichtspunkte bestimmend sein, wobei u.a. als Kriterien die Zahl der Verwaltungsräte, in denen ein Pfarrer Mitglied ist, die Größe der Gemeinde, der erfahrungsgemäße Verwaltungsaufwand der Gemeinde sowie eine Verteilung auf die verschiedenen Bezirke des Bistums in Betracht kommen.

B

In Ausführung dieser Absicht ordne ich folgendes an:

1. Das Gesetz zur befristeten Änderung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes und der Ordnung für die Wahl der Verwaltungsräte der Kirchengemeinden im Bistum Limburg vom 2. Juli 1991 (Amtsblatt 1991, 114), zuletzt geändert am 24. Oktober 1991 (Amtsblatt 1991, 126) wird um die Amtszeit des Verwaltungsrates, die auf die Wahl des Pfarrgemeinderates 1995 folgt, mit folgenden Ergänzungen verlängert:

In § 3 KVVG wird folgender Absatz: 2a eingefügt:

„Der Pfarrer kann auch während der laufenden Amtszeit im Falle eines Pfarrerswechsels oder aus einem sonstigen wichtigen Grunde, über dessen Vorliegen der Bischof entscheidet, durch eine einseitige unwiderrufliche Willenserklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates erklären, daß er während der laufenden Amtszeit dem Verwaltungsrat nicht angehören wolle. Der Pfarrer, der die Absicht hat, eine derartige Erklärung abzugeben, hat diese Absicht dem Bischof schriftlich unter Darlegung seiner Gründe mitzuteilen. Der Bischof entscheidet nach Anhörung des Vorstandes des Pfarrgemeinderates, ob er dieser Absicht zustimmt. Auch im Falle einer Zustimmung des Bischofs bleibt die Entscheidung darüber, ob er seine Absicht weiter verfolgen will, dem Pfarrer vorbehalten. Falls der Bischof zustimmt, hat der Pfarrer dem Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung des Bischofs seine verbindliche Erklärung schriftlich zuzuleiten. Gleichzeitig hat er den stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates und das Bischöfliche Ordinariat entsprechend zu informieren. Diese Erklärung bindet auch einen etwaigen Amtsnachfolger des Pfarrers bis zum Ende der Amtszeit des Verwaltungsrates. Wurde eine derartige Erklärung abgegeben, so wählt der Verwaltungsrat unverzüglich nach der Zuwahl gemäß § 4 Abs. 2 KVVG aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden. Mit der Annahme der Wahl scheidet der Pfarrer aus dem Verwaltungsrat aus.“

In § 4 Abs. 2 KVVG wird hinter § 3 Abs. 2 eingefügt „oder 2a“.

In § 11 Abs. 1 wird „§ 3 Abs. 3“ ersetzt durch „§ 3 Abs. 4 und 5“.

2. Die vorstehende Verlängerung mit den Änderungen wird auf die Amtszeit der Verwaltungsräte befristet, die von den aufgrund der Pfarrgemeinderatswahl 1995 gebildeten Pfarrgemeinderäten gewählt werden.

Limburg, 1. Mai 1995
Az.: 761 A/95/01/1

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 200 Änderung der Grenze zwischen den Katholischen Kirchengemeinden St. Josef, Wiesbaden-Dotzheim und St. Hedwig, Wiesbaden-Biebrich

Mit Zustimmung von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat der Katholischen Kirchengemeinden St. Josef, Wiesbaden-Dotzheim, und St. Hedwig, Wiesbaden-Biebrich, wird verordnet, was folgt:

§ 1

Die künftige Grenze zwischen den Katholischen Kirchengemeinden St. Josef, Wiesbaden-Dotzheim, und St. Hedwig, Wiesbaden-Biebrich, verläuft von der Einmündung der Sylter Straße in die Schönau Straße am Nordrand der Sylter Straße in östlicher Richtung, dem Nordrand der Norderneyer Straße, Nordstrander Straße und Föhler Straße folgend, überquert die Erich-Ollenauer-Straße und folgt dem Straßenmühlweg bis zur Holzstraße.

Das südlich dieser Grenze gelegene Gebiet wird von der Katholischen Kirchengemeinde St. Josef, Wiesbaden-Dotzheim, abgetrennt und der Katholischen Kirchengemeinde St. Hedwig, Wiesbaden-Biebrich, zugeordnet.

§ 2

Die katholischen Bewohner des gemäß § 1 Abs. 2 abgetrennten Gebietes scheiden aus der Pfarrei St. Josef in Wiesbaden-Dotzheim aus und werden der Pfarrei St. Hedwig in Wiesbaden-Biebrich zugewiesen.

Diese Urkunde tritt in Kraft am 1. Mai 1995.

Limburg, 18. April 1995
Az. 71640/94/01/2

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 201 Ausführungsvorschrift zu § 2 der Disziplinarordnung für die kirchlichen Beamten im Bistum Limburg

Zur Klarstellung hinsichtlich der Anwendung der Grundordnung ergeht folgende Ausführungsvorschrift zu § 2 der Disziplinarordnung für die kirchlichen Beamten im Bistum Limburg:

„Bei einem Verstoß gegen § 2 Abs. 2 der Disziplinarordnung gelten die Vorschriften der Grundordnung entsprechend.“

Limburg, 13. April 1995
Az. 565 A/95/03/2

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 202 Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Die Satzung der KZVK in Köln ist seit der letzten Veröffentlichung im Amtsblatt des Bistums Limburg Nr. 9/1992, S. 196, wie folgt geändert worden:

Siebzehnte Änderung vom 08.03.1994, in Kraft getreten am 01.01.1995; veröffentlicht im Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 15. 09.1994, Seite 206.

Nr. 203 Dienstaussweis

Aus gegebenem Anlaß wird darauf hingewiesen, daß nur bei der Erstaussstellung des Dienstaussweises dieser vom Generalvikar unterschrieben wird. Bei jeder weiteren Verlängerung des Dienstaussweises sind die Herren Bezirksdekane zuständig, denen die Dienstaussweise zur Unterschrift vorzulegen sind.

Nr. 204 Hinweis

Aus gegebenem Anlaß wird erneut daran erinnert, daß seit dem 1. Januar 1994 folgende Fälle nicht mehr dem Offizialat, sondern der Rechtsabteilung/Kirchliches Recht vorzulegen sind: Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangel; Litterae dimissoriae - Überweisung zur Trauung im nichtdeutschsprachigen Ausland; Antrag auf Gewährung einer Sanatio in radice; Dispens vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit; Erlaubnis zum Abschluß einer konfessionsverschiedenen Ehe in den in der „Verordnung zur Ehevorbereitung, Eheschließung und Registrierung von Eheschließungen im Bistum Limburg vom 30.11.1989 (Amtsblatt 1989, S. 214 f.) unter II. Nr. 1 - 7 genannten Fällen; Dispens von der kanonischen Eheschließungsform; Trauerlaubnis gemäß c. 1071 § 1 CIC 1983, z. B. bei Austritt (nur) aus der katholischen Kirche; Erteilung des Nihil obstat.

Gerade im Interesse der zügigen Bearbeitung von eilbedürftigen Anträgen wird um Beachtung der geänderten Zuständigkeit nachdrücklich gebeten.

Nr. 205 Todesfall

Herr Geistl. Rat Pfarrer i. R. August Thielemann ist am 22.03.1995 in Frankfurt nach einem erfüllten Leben im Alter von 93 Jahren gestorben. Das Requiem wurde gefeiert am Donnerstag, 30.03.1995 in der Pfarrkirche Frauenfrieden in Frankfurt. Die Beerdigung fand auf dem Friedhof in Frankfurt-Bockenheim statt.

August Thielemann wurde am 27.09.1901 in Volkmar geboren und empfing am 20.03.1926 im Dom zu Fulda die Priesterweihe. Seine erste Kaplansstelle von 1926 bis 1928 war Oberndorf (Diözese Fulda). Von 1928 bis 1929 wirkte August Thielemann als Kaplan in Frankfurt St. Elisabeth und von 1929 bis 1939 in Frankfurt Frauenfrieden. 1930 wurde er dem Presbyterium der Diözese Limburg inkardiniert. Von 1939 bis 1951 war er Pfarrvikar in Frankfurt-Praunheim Christ-König, anschließend leitete er die Pfarrei als Pfarrer bis 1959. Seit Ende der zwanziger Jahre wirkte August Thielemann im engsten Umkreis der Bockenheimer Kirchengemeinden, insbesondere verbunden mit der Frauenfriedenskirche, deren Anfänge er mit geprägt hat. 1959 übertrug ihm dann Bischof Wilhelm Kempf die Pfarrei Frauenfrieden in Frankfurt, die er bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahre 1987 leitete. Pfarrer Thielemann war darüber hinaus von 1959 bis 1970 Dekan des Dekanates Frankfurt-Bockenheim.

Dem Ungeist des Dritten Reiches hat er getrotzt; er wurde verhaftet und entkam nur knapp dem Konzen-

trationslager. In Praunheim setzte er unerschrocken Zeichen gegen die braune Gewalt. Er war in den schweren Jahren des Krieges und der Nachkriegszeit für die Menschen ein fester Halt.

Eine besondere Auszeichnung seines priesterlichen Wirkens und seiner Gradlinigkeit wurde ihm im Dezember 1950 zuteil, als Bischof Wilhelm Kempf ihm den Titel eines Geistlichen Rates verlieh.

Auch in den Jahren des Ruhestandes blieb er seiner früheren Gemeinde und dem Dekanat verbunden und übernahm bis kurz vor seinem Tod noch Vertretungsaufgaben für Sonntagsgottesdienste und Beerdigungen.

Bis zuletzt nahm er an allen Konvenienzen und Pastoral-konferenzen teil. Seine Beiträge waren von großer Offenheit und Ehrlichkeit. Für seine Gemeinden, für die Mitbrüder und für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen Dienst war er ein Mann, zu dem man aufschauen konnte.

Wir danken dem Verstorbenen für seinen priesterlichen Dienst in vielen Gemeinden unseres Bistums und empfehlen ihn dem fürbittenden Gebet der Priester und der Gemeinden.

Nr. 206 Priesterexerzitien

- a) in der Benediktinerabtei Plankstetten,
Haus St. Gregor
Termin: 5. bis 9. Juni 1995
Thema: „Ich ließ meine Seele ruhig werden
und still (Ps. 131,2)“
Zwei Impulsvorträge pro Tag,
strenges Stillschweigen,
Einzelgespräch möglich.
Leiter: P. Joseph M. Kärtner OSB, Priester-
seelsorger der Diözese Eichstätt.
Termin: 29. Juli bis 6. August 1995
Thema: Hinführung zum Herzensgebet
(Jesus-Gebet)
Für Priester und Ordensleute,
Exerzitien in Verbindung mit Körper-
gebet und Traumarbeit, strenges
Stillschweigen, Einzelbegleitung
möglich, Teilnehmerzahl auf
8 Personen begrenzt.
Leiterin: Brigitta Müller, Haus „Petite Moulin“,
Rohrbach/Elsaß.
Termin: 20. bis 24. November 1995
Thema: „Seit also wachsam! Denn ihr kennt
weder den Tag noch die Stunde.“
(Mt 25,13)
Zwei Impulsvorträge pro Tag,
strenges Stillschweigen,
Einzelgespräch möglich.
Leiter: P. Joseph M. Kärtner OSB,
Priesterseelsorger der Diözese
Eichstätt.
Anmeldungen bei Benediktinerabtei Plankstetten,
Haus St. Gregor, 92334 Berching,
Telefon (0 84 62) 20 60.

- b) in Lisieux
Termin: 27. Juli bis 6. August 1995
Thema: „Ein Wort Gottes für die heutige
Zeit - Theresia von Lisieux“.
Leiter: Geistlicher Rat Anton Schmid,
Augsburg.
Anmeldung bei Peter Gräsler, Fichtenstraße 8,
85774 Unterföhring, Telefon (0 89) 21 37-12 59
oder (0 89) 9 50 38 59.
c) im Exerzitien- und Bildungshaus St. Josef in
Hofheim
Termin: 24. bis 27. Mai 1995
Thema: „Christus ist das Schweigen Gottes
in der Welt“ (Simone Weill) -
Christliche Mystik der Gegenwart.
Impulsreferate, Gespräche,
Meditation und Gottesdienst.
Leiter: Dr. Gotthard Fuchs,
Wiesbaden-Naurod.
Termin: 25. bis 29. Oktober 1995
Thema: „Auf dem Weg zum Grund der
Seele“ - Selbsterfahrung mit
Träumen und biblischen Texten.
Traumarbeit, Bilder malen und
besprechen, Übungen auf eutonischer
Basis.
Leiter: P. Guido Kreppold OFM Cap.,
Augsburg.
Termin: 6. bis 11. November 1995
Thema: „Mit den Beinen auf der Erde. Mit
dem Herzen im Himmel.“ -
Meditationsexerzitien. Biblische
Impulse, existentielle Vertiefung,
Zeit zum persönlichen Gebet,
Leibarbeit auf der Basis der Eutonie,
liturgisches Beten und Singen,
Schweigen, Möglichkeit zum
Einzelgespräch, Gottesdienste.
Leiterin/ Sr. Ruth Walker OSF,
Leiter: P. Helmut Schlegel OFM.
Anmeldungen bei Exerzitien- und Bildungshaus
St. Josef, Kreuzweg 23, 65702 Hofheim a. Ts.,
Telefon (0 61 92) 99 04-0.

Nr. 207 Ankündigung der Diakonenweihe

Am Samstag, 20. Mai 1995, wird Bischof Dr. Franz Kamp-
haus acht Priesterkandidaten des Bistums Limburg die
Diakonenweihe spenden.

Die Weihehandlung beginnt um 10.00 Uhr im Dom zu
Frankfurt.

Die Priester und Diakone des Bistums sind eingeladen,
durch ihre Teilnahme an der Weihehandlung ein
Zeichen der Gemeinschaft mit den Weihekandidaten zu
geben. Sie werden gebeten, in Chorkleidung zu erschei-
nen. Für sie ist eine begrenzte Zahl von Plätzen reser-
viert.

Die Gemeinden im Bistum sind eingeladen, die Weihe-
kandidaten durch ihr Gebet zu begleiten.

Nr. 208 Dienstinrichten

Mit Termin 1. Januar 1995 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Karl-Heinz KÖNIGSTEIN, Pfarrei St. Johannes der Täufer in St. Goarshausen, zum Dekan des Dekanates St. Goarshausen ernannt. (164)

Mit Termin 30. April 1995 ist Herr Ordinariatsrat P. Fridolin LANGENFELD SAC, Dezernent des Dezernates Kirchliche Dienste im Bischöflichen Ordinariat, aus dem Dienst des Bistums Limburg ausgeschieden. Mit gleichem Termin ist Herr Ordinariatsrat P. Fridolin LANGENFELD SAC, gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung des Caritasverbandes für die Diözese Limburg e. V. vom Herrn Bischof vom Amt als Vorsitzender des Caritasverbandes für die Diözese Limburg e. V. abberufen worden. (22/275)

Mit Termin 1. April 1995 bis zur Wiederbesetzung hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer P. Arthur PFEIFER SAC, Pfarrei Maria Hilf, zum Pfarrverwalter der Pfarrei Dreifaltigkeit in Wiesbaden ernannt. (211)

Mit Termin 1. Juli 1995 bis 31. August 1995 hat der Herr Bischof Herrn Dekan Pfarrer Adolf ROHMAN, Pfarrei St. Josef, zum Pfarrverwalter der Pfarrei Herz Jesu in Frankfurt-Eckenheim ernannt. (79)

Der Subsidiarsauftrag (Gruppe B) für Pfarrer i. R. Erhard MÜHL im Dekanat St. Goarshausen ist für weitere zwei Jahre bis zum 30. April 1997 verlängert worden. (164)

Mit Termin 1. April 1995 hat Herr Heinz GEMEINDER seinen Dienst als Pastoraler Mitarbeiter in der Katholischen Seelsorge im Psychiatrischen Krankenhaus und im Walter-Adlhoch-Haus in Weilmünster aufgenommen. (243)

Mit Termin 30. April 1995 ist Frau Claudia RISSE, Pastorale Mitarbeiterin in der Katholischen Seelsorge im St.-Markus-Krankenhaus in Frankfurt, aus dem Dienst des Bistums Limburg ausgeschieden. (239)

Mit Termin 11. Mai 1995 hat der Herr Bischof Frau Justitiarin Birgitt COHAUSZ zur Ordinariatsrätin ernannt und sie als ständigen Gast in die Plenarkonferenz des Bischöflichen Ordinariates berufen. (9/11)

Nr. 209 Änderungen im Schematismus

S. 166

Bei den Pfarreien St. Nikolaus in Kaub, St. Johannes der Täufer in St. Goarshausen und St. Martin in St. Goarshausen-Wellmich hat sich die Telefon- und Faxnummer geändert:

Telefon (0 67 71) 9 40 00

Telefax (0 67 71) 9 40 02

S. 353

Unter Männergemeinschaften ist bei den Zisterziensern die Telefonnummer zu ändern (siehe auch S. 196):

Telefon (0 26 62) 9 53 50

Nr. 210 Abzugeben

Wertvolle Kapellenausstattung - Tabernakel mit Stele, Ambo, Altar, Taufbecken - aus der Zeit nach dem II. Vatikanum abzugeben.

Interessenten melden sich bitte beim:

Sozialdienst Katholischer Frauen e. V.,
Platter Straße 80, 65193 Wiesbaden,
Telefon (06 11) 95 28 70.

Nr. 211 Zu Verkaufen

Telefax-Gerät (Rollenfax) TOSHIBA sehr gut erhalten, Preis nach Vereinbarung von:

Kommissariat der Katholischen Bischöfe,
Viktoriastraße 19, 65189 Wiesbaden,
Telefon (06 11) 37 30 92.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 6

Limburg, 1. Juni 1995

Nr. 212	Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester im Bistum Limburg PrBVO	229	Nr. 217	Firmung durch beauftragte Firmspender	237
Nr. 213	Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern im Bistum Limburg	235	Nr. 218	Religionspädagogischer Ferienkurs	237
Nr. 214	Einladung zur Priesterweihe	236	Nr. 219	Todesfälle	237
Nr. 215	Priesterweihe	236	Nr. 220	Dienstnachrichten	238
Nr. 216	Diakonenweihe	236	Nr. 221	Änderungen im Schematismus	238
			Nr. 222	Abzugeben	238

Nr. 212 Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester im Bistum Limburg PrBVO

Um den Priestern, die sich dem kirchlichen Dienst widmen, eine angemessene Besoldung und Versorgung zu gewähren, wird folgende Ordnung erlassen:

I. Einleitende Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung und ihre Anlagen regeln
 - a) die Besoldung und Versorgung der dem Presbyterium des Bistums Limburg inkardinierten und im Dienst des Bistums Limburg stehenden Priester und
 - b) die Versorgung der in den Ruhestand versetzten inkardinierten Priester.
- (2) Inkardinierten Priestern, die nicht im Dienst des Bistums Limburg stehen, kann Besoldung, Besoldung und Versorgung oder Versorgung gemäß dieser Ordnung schriftlich zugesagt werden.
- (3) Für inkardinierte Priester, die nicht nach dieser Ordnung Besoldung oder Versorgung erhalten, gilt nur Anlage 4 dieser Ordnung.
- (4) Priestern, die nicht dem Presbyterium des Bistums Limburg inkardiniert sind, aber in seinen Diensten stehen, kann Besoldung, Besoldung und Versorgung oder Versorgung gemäß dieser Ordnung schriftlich zugesagt werden.

§ 2 Besoldung

Besoldung im Sinne dieser Ordnung sind diejenigen Bezüge, die dem Priester zur Deckung eines seiner Stellung angemessenen Unterhalts während der Zeit seines aktiven Dienstes gezahlt werden.

§ 3 Versorgung

Versorgung im Sinne dieser Ordnung sind diejenigen Bezüge, die nach dem Ausscheiden des Priesters aus dem aktiven Dienst oder zur Behebung einer Notlage gewährt werden.

II. Besoldung

§ 4 Besoldung

- (1) Der Priester erhält Besoldung von dem Tag an, an dem er in den Dienst des Bistums Limburg übernommen wird.
- (2) Die Besoldung besteht aus:
 - a) dem Grundgehalt,
 - b) der Gestellung einer mietfreien Dienstwohnung,
 - c) gegebenenfalls Zulagen.
- (3) Zur Besoldung gehören ferner folgende sonstige Bezüge:

- a) jährliche Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld),
- b) Urlaubsgeld

§ 5 Grundgehalt

- (1) Die Höhe des Grundgehalts eines Priesters ist in der Anlage 1 Abschnitt A zu dieser Ordnung geregelt.
- (2) Pfarrer und Bezirksvikare erhalten Grundgehalt der Gruppe 1, Kapläne, die im Pfarrhaus wohnen und versorgt werden, Grundgehalt der Gruppe 2 und Kapläne, die nicht im Pfarrhaus wohnen oder die im Pfarrhaus wohnen, aber dort nicht versorgt werden, Grundgehalt der Gruppe 3.
- (3) Das Grundgehalt wird nach Dienstaltersstufen bemessen. Es steigt von zwei zu zwei Jahren bis zum Endgrundgehalt. Der Tag, von dem für das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen auszugehen ist, bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter.

§ 6 Höhe des Grundgehalts in Sonderfällen

- (1) Wird einem Priester, der bereits eine Besoldung, Vergütung oder Versorgung aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst erhält oder Bezieher einer Rente ist, eine Beauftragung erteilt, so setzt der Generalvikar das Grundgehalt abweichend von der Regelung nach § 5 fest. Dabei dürfen die Gesamtbezüge dieses Priesters die Dienstbezüge des höher dotierten Amtes bzw. bei Beziehen von Versorgungsbezügen die ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge des höher dotierten Amtes aus seiner Verwendung im öffentlichen Dienst nicht übersteigen. Zulagen nach der Anlage 2 zu dieser Ordnung bleiben unberührt. Bezüge oder Vergütungen aus einem Nebenamt werden auf das Grundgehalt angerechnet, soweit nicht durch die Anlage 3 zu dieser Ordnung Abweichendes geregelt ist.
- (2) Bei Anrechnung eines Verwendungseinkommens, einer Versorgung, einer Rente oder einer vergleichbaren Leistung auf das Grundgehalt darf das festgesetzte Grundgehalt zusammen mit den Leistungen Dritter das Grundgehalt eines nach dieser Ordnung besoldeten vergleichbaren Priesters nicht unterschreiten. Eine Anrechnung von Leistungen Dritter unterbleibt, wenn die Beiträge, aus denen die Leistungen fließen, ausschließlich aus Mitteln des Priesters erbracht wurden.

§ 7 Besoldungsdienstalter

- (1) Das Besoldungsdienstalter beginnt am Ersten des Monats, in dem der Priester das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Die Berechnung und Festsetzung des Besoldungsdienstalters sind dem Priester schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Dienstwohnung

(1) Der Priester, der nach dieser Ordnung für seine hauptamtliche seelsorgliche Tätigkeit besoldet wird (Anlage 1), hat Anspruch auf eine mietfreie Dienstwohnung. Die mietfreie Dienstwohnung ist in der Regel im Pfarrhaus zu gewähren. Ist dies nicht möglich, so ist sie in einem kircheneigenen Gebäude oder in einem sonstigen Gebäude zu gewähren.

(2) Solange keine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt wird, erhält der Priester Ortszuschlag gemäß Anlage 1 Abschnitt B.

(3) Einzelheiten über die Rechte und Pflichten aus dem Dienstwohnungsverhältnis regelt die Anlage 6 zu dieser Ordnung.

§ 9 Ämter und Beauftragungen

Für besondere Ämter und Beauftragungen kann der Priester eine andere Besoldung und/oder Zulage erhalten. Näheres regelt eine eigene Ordnung.

§ 10 Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld)

Der Priester erhält mit den Bezügen für den Monat Dezember in Anlehnung an die Regelung für die Beamten des öffentlichen Dienstes (Land Hessen) eine Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld). Bei der Berechnung der Sonderzuwendung bleibt ein Ortszuschlag außer Betracht.

§ 11 Urlaubsgeld

Der Priester erhält mit den Bezügen für den Monat Juli ein Urlaubsgeld gemäß Anlage 1 Abschnitt C zu dieser Ordnung.

§ 12 Vermögenswirksame Leistungen

Vermögenswirksame Leistungen werden in Anlehnung an die Regelung für die Beamten des öffentlichen Dienstes (Land Hessen) gezahlt.

§ 13 Erlöschen des Anspruchs auf Besoldung

(1) Der Anspruch auf Besoldung nach dieser Ordnung erlischt, wenn der Priester die ihm übertragenen Dienste ohne Zustimmung des Diözesanbischofs beendet oder wenn ihm die Weiterführung seines Dienstes untersagt ist.

(2) Die sich nach § 26 ergebende Unterhaltspflicht des Diözesanbischofs bleibt davon unberührt.

§ 14 Fortzahlung der Besoldung

Für verstorbene Priester werden die Bezüge für 45 Tage, vom Sterbetag an gerechnet, weitergezahlt. Für Priester, die eine Pfarrhaushälterin beschäftigt haben, erfolgt die Fortzahlung der Bezüge bis zum Ende des übernächsten Monats nach dem Tode.

III. Versorgung

§ 15 Arten der Versorgung

(1) Die Versorgung umfaßt:

- a) Ruhegehalt,
- b) Unterhaltsbeitrag,
- c) Unfallfürsorge,
- d) Krankheitsfürsorge,
- e) Sterbemonats-Bezüge und Beihilfen im Todesfall (Sterbegeld).

(2) Zum Ruhegehalt gehört ferner eine jährliche Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld).

(3)

a) Ruhegehalt sind diejenigen Bezüge, die der Priester nach

seinem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst erhält und zwar entweder

- als Bezüge eines in den einstweiligen Ruhestand versetzten Priesters oder
- als Bezüge eines in den endgültigen Ruhestand versetzten Priesters.

b) Unterhaltsbeitrag ist diejenige Leistung, die zum Unterhalt eines dienstfähigen, jedoch nicht im Dienst verwendeten und nicht in den Ruhestand versetzten Priesters gezahlt wird.

c) Unfallfürsorge ist diejenige Leistung, die der Priester zur Behebung einer durch Unfall entstandenen Notlage erhält.

d) Krankheitsfürsorge ist diejenige Leistung, die der Priester zur Behebung einer durch Krankheit entstandenen Notlage erhält.

e) Sterbegeld ist diejenige Leistung, die nach dem Tod des Priesters an Erben oder sonstige Anspruchsberechtigte gezahlt wird.

§ 16 Ruhegehalt

(1) Der Anspruch auf Ruhegehalt entsteht mit dem Tag der Versetzung in den einstweiligen oder endgültigen Ruhestand.

(2) Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge und der gesamten ruhegehaltstfähigen Dienstzeit berechnet.

§ 17 Ruhegehaltstfähige Dienstbezüge

(1) Ruhegehaltstfähige Dienstbezüge sind:

- a) das Grundgehalt gemäß § 5 Absatz 1,
- b) der Ortszuschlag gemäß Anlage 1 Abschnitt B zu dieser Ordnung, wenn keine mietfreie Wohnung zur Verfügung gestellt wird.

(2) Die ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge der Priester mit besonderen Ämtern und/oder Beauftragungen sind in der in § 9 genannten Ordnung geregelt.

(3) Ist der Priester wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden, so ist das Endgrundgehalt nach Anlage 1 Abschnitt A zu dieser Ordnung als Grundgehalt nach Absatz 1 Buchstabe a festzulegen.

§ 18 Ruhegehaltstfähige Dienstzeiten

(1) Ruhegehaltstfähige Dienstzeiten sind Zeiten, die ab dem Tag der Diakonatsweihe hauptamtlich im kirchlichen oder öffentlichen Dienst mit Zustimmung des Diözesanbischofs zurückgelegt wurden. Zeiten, die im einstweiligen Ruhestand zurückgelegt worden sind, werden berücksichtigt.

(2) Dies gilt nicht für

a) die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge. Diese Zeit kann berücksichtigt werden, wenn spätestens bei Beendigung der Beurlaubung schriftlich festgelegt worden ist, daß diese öffentlichen Belangen oder kirchlichen Interessen diene.

b) die Zeit der Suspendierung.

(3) Die ruhegehaltstfähigen Dienstzeiten erhöhen sich um folgende Zeiten, die vor dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Termin liegen:

a) die Mindestzeit der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung einschließlich der Zeit als Seminarist,

b) die Zeit des Pflichtwehrdienstes, der Kriegsgefangenschaft und vergleichbare Zeiten.

(4) Andere Zeiten, die vor dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Termin liegen, können ganz oder teilweise durch

besondere Entscheidung des Generalvikars als ruhegehaltstauglich anerkannt werden.

§ 19 Höhe des Ruhegehalts

(1) Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltstauglicher Dienstzeit 1,875 vom Hundert der ruhegehaltstauglichen Dienstbezüge, insgesamt jedoch höchstens fünfundsiebzig vom Hundert. Der Ruhegehaltssatz ist auf zwei Dezimalstellen auszurechnen, wobei die zweite Stelle um eins zu erhöhen ist, wenn in der dritten Stelle ein Rest verbleibt. Zur Ermittlung der gesamten ruhegehaltstauglichen Dienstjahre sind etwa anfallende Tage unter Benutzung des Nenners dreihundertfünfundsiebzehn umzurechnen; Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Das Ruhegehalt beträgt mindestens fünfunddreißig vom Hundert der ruhegehaltstauglichen Dienstbezüge.

(3) Bei einem aus gesundheitlichen Gründen in den einstweiligen Ruhestand versetzten Priester gilt § 13 Absatz 2 entsprechend.

§ 20 Höhe des Ruhegehalts in Sonderfällen

(1) Priester, die aus einer weiteren Verwendung im kirchlichen Dienst oder einer sonstigen Tätigkeit

a) ein Einkommen beziehen oder
b) ein Ruhegehalt oder eine ähnliche Leistung erhalten oder

c) eine Rente beziehen, die nicht aufgrund eigener Beitragsleistung gewährt wird, erhalten daneben Ruhegehalt nach dieser Ordnung nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze.

(2) Als Höchstgrenze gelten für Priester im Ruhestand

a) beim Zusammentreffen von Ruhegehalt mit Verwendungseinkommen: die ruhegehaltstauglichen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet. Bei der Ruhensberechnung bleiben Unfallausgleich und Aufwandsentschädigungen außer Betracht.

b) beim Zusammentreffen von Ruhegehalt mit Versorgungsbezügen: das Ruhegehalt, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltstauglichen Dienstzeit und der ruhegehaltstauglichen Dienstbezüge aus der Endstufe seiner Besoldungsgruppe ergibt.

c) beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten oder sonstigen wiederkehrenden Leistungen (ausgenommen Subsidiarszulage): der Betrag, der sich ergeben würde, wenn der Berechnung zugrundegelegt würden:

- bei den ruhegehaltstauglichen Dienstbezügen die Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, und
- als ruhegehaltstaugliche Dienstzeit die Zeit vom vollendeten siebenzehnten Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalles zuzüglich der Zurechnungszeiten.

§ 21 Ruhen und Erlöschen des Anspruches auf Ruhegehalt

(1) Der Anspruch auf Ruhegehalt ruht, wenn der Bezieher von Ruhegehalt im aktiven Dienst wiederverwendet wird oder wenn er seine Wiederverwendung im aktiven Dienst ohne rechtfertigenden Grund ablehnt.

(2) Der Anspruch auf Ruhegehalt nach dieser Ordnung erlischt, wenn Umstände eintreten, die gemäß § 13 Absatz 1 zum Erlöschen des Anspruches auf Besoldung führen würden. § 13 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 22 Stellenbeitrag

(1) Steht einem Priester, der zu Diensten in anderen Diözesen, bei Ordensgemeinschaften oder ähnlichen Gemeinschaften, in Werken der Caritas, der Mission oder anderen kirchlichen Werken oder Einrichtungen oder zum öffentlichen Dienst oder in anderen Werken oder Einrichtungen freigestellt ist, Anwartschaft auf Ruhegehalt nach dieser Ordnung zu, kann das Bistum mit dem anderen Rechtsträger, in dessen Dienst der Priester steht, die Zahlung eines monatlichen Beitrags zur Deckung der Versorgungslast vereinbaren (Stellenbeitrag).

(2) Der Stellenbeitrag nach Absatz 1 besteht aus einem Vom-Hundertsatz der ruhegehaltstauglichen Dienstbezüge nach Maßgabe dieser Ordnung. Die Höhe wird in der Anlage 5 zu dieser Ordnung geregelt.

(3) In der Vereinbarung nach Absatz 1 ist u. a. festzulegen, daß

a) die Versetzung des Priesters in den Ruhestand durch den Diözesanbischof bei bestehender Freistellung mit der Stelle abzustimmen ist, an der der freigestellte Priester tätig ist,

b) die Beteiligten sich der Entscheidung des Generalvikars hinsichtlich der Ruhensberechnung nach den §§ 17 und 18 unterwerfen.

§ 23 Höhe der Versorgung in besonderen Fällen

Der Berechnung der Versorgungsbezüge dürfen nur die nach dieser Ordnung zulässigen ruhegehaltstauglichen Dienstbezüge gemäß § 17 zugrundegelegt werden.

§ 24 Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld)

Mit den Bezügen für den Monat Dezember wird eine Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld) in Anlehnung an die Regelung für Beamte des öffentlichen Dienstes (Land Hessen) gezahlt.

§ 25 Mietbeihilfen

(1) Das Bischöfliche Ordinariat ist bereit, Priestern, die in den Ruhestand gehen, bei der Wohnungssuche behilflich zu sein.

(2) Priester im Ruhestand können eine Mietbeihilfe erhalten. Näheres regelt die Anlage 7.

§ 26 Unterhaltsbeitrag

In den Fällen der §§ 13 und 21 (Ruhen und Erlöschen des Anspruches auf Besoldung oder Ruhegehalt) gewährt der Diözesanbischof einen Unterhaltsbeitrag, soweit der Lebensunterhalt nicht anderweitig gesichert werden kann. Der Unterhaltsbeitrag kann zeitlich befristet werden.

§ 27 Unfallfürsorge

(1) Wird ein Priester, der Besoldung oder Versorgung nach dieser Ordnung bezieht, durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm Unfallfürsorge nach der Beihilfeordnung für Priester des Bistums Limburg in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

(2) Ein Dienstunfall ist der Pax-Krankenkasse in Köln, dem Besoldungsträger und dem Generalvikar unverzüglich zu melden.

(3) Priester, die nicht die Versorgungszusage nach dieser Ordnung haben, unterliegen im Falle eines Dienstunfalles den Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung; der Dienstunfall ist der zuständigen Berufsgenossenschaft zu melden.

§ 28 Krankheitsfürsorge

- (1) Priester sind verpflichtet, sich gemäß der Beihilfeordnung für Priester gegen Krankheit zu versichern.
- (2) Priester, die Besoldung oder Versorgung beziehen, erhalten in Krankheitsfällen Beihilfen nach Maßgabe der Beihilfeordnung für Priester des Bistums Limburg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 29 Sterbemonats-Bezüge, Beihilfe im Todesfall

- (1) Für verstorbene Priester werden, vom Sterbetag an gerechnet, Bezüge für 45 Tage weitergezahlt. Für Priester, die eine Pfarrhäushälterin beschäftigt haben, erfolgt die Fortzahlung der Bezüge bis zum Ende des übernächsten Monats nach dem Tode.
- (2) Beim Tode eines Priesters wird eine Beihilfe gemäß § 5 der Beihilfeordnung für Priester gezahlt.

IV. Gemeinsame Vorschriften

§ 30 Zahlungsweise

- (1) Die Besoldungs- oder Versorgungsbezüge werden monatlich im voraus gezahlt.
- (2) Die Abtretung oder Verpfändung der Besoldungs- oder Versorgungsbezüge oder eines Teils dieser Bezüge oder die Übernahme von Bürgschaften bedarf der Zustimmung des Generalvikars.

§ 31 Überzahlungen

- (1) Zuviel gezahlte Besoldungs- oder Versorgungsbezüge oder Unterhaltsbeiträge sind zurückzuzahlen. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die ungerechtfertigte Bereicherung kommen nicht zur Anwendung.
- (2) Ausnahmsweise kann in Härtefällen von der Rückforderung ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 32 Übergang gesetzlicher Schadensersatzansprüche

Wird ein Priester körperlich verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch, der dem Priester oder seinen Hinterbliebenen infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen einen Dritten zusteht, insoweit auf das Bistum über, als dieses

- 1, während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit zur Gewährung von Dienstbezügen oder
2. infolge der Körperverletzung oder Tötung zur Gewährung einer Versorgung oder einer anderen Leistung verpflichtet ist. Ist eine Versorgungskasse zur Gewährung der Versorgung verpflichtet, so geht der Anspruch auf sie über. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Priesters oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden.

§ 33 Meldepflichten, Empfangsbevollmächtigter

- (1) Jeder Priester, der Besoldungs- oder Versorgungsbezüge gemäß dieser Ordnung erhält, ist verpflichtet, dem Bistum Limburg unverzüglich unter Nennung der gewährenden Stelle den Bezug eines Einkommens oder einer Versorgung aus einer Verwendung im kirchlichen oder sonstigen Dienst, einer Rente oder vergleichbaren Leistung der Art und Höhe nach anzuzeigen.
- (2) Kommt ein Priester den in Absatz 1 genannten Verpflichtungen schuldhaft nicht nach, so kann ihm die Besoldung oder Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder auf Dauer entzogen werden.
- (3) Hat ein Priester im Ruhestand seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik

Deutschland, so kann das Bistum Limburg die Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland verlangen.

§ 34 Diözesan-Abgabe

Bei der Berechnung vom Diözesanbischof verfügbarer Diözesan-Abgaben wird das Gehalt ohne Ortszuschlag zugrundegelegt.

V. Übergangsvorschriften

§ 35 Anwendung neuen Rechts auf die am 30.06.1995 in Ruhestand befindlichen Priester

Die Rechtsverhältnisse der am 30.06.1995 vorhandenen Priester im Ruhestand regeln sich nach der bis zum 30.06.1995 geltenden Ruhegehaltsordnung.

§ 36 Ruhegehaltssatz für am 30.06.1995 im aktiven Dienst befindlichen Priester

- (1) Hat das Dienstverhältnis, aus dem der Priester in den Ruhestand tritt, oder ein unmittelbar vorangegangenes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 30.06.1995 bestanden, bleibt der zu diesem Zeitpunkt erreichte Ruhegehaltssatz gewahrt. Dabei richtet sich die Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeiten und des Ruhegehaltssatzes nach der bis zum 30.06.1995 geltenden Ruhegehaltsordnung. Der sich daraus ergebende Ruhegehaltssatz steigt mit jedem Jahr, das vom 01.07.1995 an als ruhegehaltsfähiges Dienstjahr nach neuem Recht zurückgelegt wurde, um eins vom Hundert. Dabei bleiben Zeiten bis zur Vollendung einer zehnjährigen ruhegehaltsfähigen Dienstzeit außer Betracht.
- (2) Hat das Dienstverhältnis, aus dem der Priester in den Ruhestand tritt, oder ein unmittelbar vorangegangenes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 30.06.1995 bestanden und wird der Priester vor dem 01.01.2002 in den Ruhestand versetzt, so richtet sich die Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeiten und des Ruhegehaltssatzes nach der bis zum 30.06.1995 geltenden Ruhegehaltsordnung.
- (3) Der sich nach Absatz 1 oder 2 ergebende Ruhegehaltssatz wird der Berechnung des Ruhegehalts zugrundegelegt, wenn er höher ist als der Ruhegehaltssatz, der sich nach neuem Recht für die gesamte ruhegehaltsfähige Dienstzeit ergibt. Der Ruhegehaltssatz darf denjenigen, der sich nach der bis zum 30.06.1995 geltenden Ruhegehaltsordnung ergäbe, nicht überschreiten.
- (4) Für die Berechnung des Ruhegehalts beim Zusammen treffen mehrerer Versorgungsbezüge und Zusammen treffen von Versorgungsbezügen, Renten und ähnlichen Leistungen gilt § 20 dieser Ordnung.
- (5) Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz - BeamtVG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit sie auf die Priester anwendbar sind.

§ 37 Besitzstandswahrung

Wird ein Priester durch diese Ordnung in seiner laufenden monatlichen Besoldung gemäß § 4 Absatz 1 schlechtergestellt, so erhält er für die Dauer der Schlechterstellung eine ruhegehaltsfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages. Diese Ausgleichszulage wird bei Erreichen der nächsthöheren Dienstaltersstufe in Höhe des Mehrbetrages abgebaut.

VI. Schlußbestimmungen

§ 38 Übergangsregelung zu § 10

Bei Priestern, die am 30.06.1995 einen Anspruch auf Ortszuschlag hatten, wird der Ortszuschlag bei der Berechnung der Sonderzuwendung gemäß § 10 für das Jahr 1995 zu 75 %, für das Jahr 1996 zu 50 % und für das Jahr 1997 zu 25 % berücksichtigt.

§ 39 Inkrafttreten

Die Besoldungs- und Versorgungsordnung tritt mit Wirkung ab 01.07.1995 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten die Besoldungsordnung für Geistliche im Bistum Limburg mit ihrer Anlage und die Ruhegehaltsordnung außer Kraft.

Limburg, 24.04.1995
Az.: 25K/95/03/1

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Anlagen zur PrBVO

Anlage 1

zu §§ 5, 8, 11, 17 PrBVO

Besoldung

Abschnitt A

Besoldungstabellen ab 01.01.1995

Brutto-Gehalt

Stufe	nach Vollendung des	Gruppe 1
1	21. und 22. Lebensjahr	DM 3.636,96
2	23. und 24. Lebensjahr	DM 3.792,74
3	25. und 26. Lebensjahr	DM 3.948,52
4	27. und 28. Lebensjahr	DM 4.104,30
5	29. und 30. Lebensjahr	DM 4.260,08
6	31. und 32. Lebensjahr	DM 4.415,86
7	33. und 34. Lebensjahr	DM 4.571,64
8	35. und 36. Lebensjahr	DM 5.034,77
9	37. und 38. Lebensjahr	DM 5.236,78
10	39. und 40. Lebensjahr	DM 5.438,79
11	41. und 42. Lebensjahr	DM 5.640,80
12	43. und 44. Lebensjahr	DM 5.842,81
13	45. und 46. Lebensjahr	DM 6.044,82
14	47. und 48. Lebensjahr	DM 6.246,83

Besoldung

Abschnitt A

Besoldungstabellen ab 01.01.1995

Brutto-Gehalt

Stufe	nach Vollendung des	Gruppe 2
1	21. und 22. Lebensjahr	DM 1.818,48
2	23. und 24. Lebensjahr	DM 1.896,37
3	25. und 26. Lebensjahr	DM 1.974,26
4	27. und 28. Lebensjahr	DM 2.052,15
5	29. und 30. Lebensjahr	DM 2.130,04
6	31. und 32. Lebensjahr	DM 2.207,93
7	33. und 34. Lebensjahr	DM 2.285,82
8	35. und 36. Lebensjahr	DM 2.517,39
9	37. und 38. Lebensjahr	DM 2.618,39
10	39. und 40. Lebensjahr	DM 2.719,40
11	41. und 42. Lebensjahr	DM 2.820,40
12	43. und 44. Lebensjahr	DM 2.921,41
13	45. und 46. Lebensjahr	DM 3.022,41
14	47. und 48. Lebensjahr	DM 3.123,42

Besoldung

Abschnitt A

Besoldungstabellen ab 01.01.1995

Brutto-Gehalt

Stufe	nach Vollendung des	Gruppe 3
1	21. und 22. Lebensjahr	DM 2.618,61
2	23. und 24. Lebensjahr	DM 2.730,77
3	25. und 26. Lebensjahr	DM 2.842,93
4	27. und 28. Lebensjahr	DM 2.955,10
5	29. und 30. Lebensjahr	DM 3.067,26
6	31. und 32. Lebensjahr	DM 3.179,42
7	33. und 34. Lebensjahr	DM 3.291,58
8	35. und 36. Lebensjahr	DM 3.625,03
9	37. und 38. Lebensjahr	DM 3.770,48
10	39. und 40. Lebensjahr	DM 3.915,93
11	41. und 42. Lebensjahr	DM 4.061,38
12	43. und 44. Lebensjahr	DM 4.206,82
13	45. und 46. Lebensjahr	DM 4.352,27
14	47. und 48. Lebensjahr	DM 4.497,72

Abschnitt B

Der Ortszuschlag beträgt:

In der Stufe 1 für Geistliche, die nach dem 31.12.1935 geboren sind, monatlich DM 917,28.

In der Stufe 2 für Geistliche, die vor dem 01.01.1936 geboren sind, monatlich DM 1.090,74.

Abschnitt C

Das Urlaubsgeld wird mit den Bezügen für den Monat Juli gezahlt, wenn seit dem Januar desselben Jahres Bezüge gezahlt worden sind. Es beträgt DM 500,-- jährlich, für Kapläne DM 650,--.

Abschnitt D

Sustentation

Die Sustentation für Kapläne und Praktikanten beträgt seit dem 01.01.1993 DM 840,--. In diesem Betrag ist eine Hausbetriebskostenpauschale für Heizung, Wasser, Kanalgebühren und Müllabfuhr in Höhe von DM 60,-- enthalten, die unmittelbar vom Bischöflichen Ordinariat an die Kirchengemeinden, in denen der Kaplan ansässig ist, überwiesen wird. Im übrigen gliedert sich der Betrag wie folgt auf:

Vollverpflegung	DM 540,--
Reinigung der Wohnräume	
und anteilige Haushaltsführung	DM 220,--
Strom	DM 20,--

Die Höhe der Sustentation ist regelmäßig durch die Verwaltungskammer zu überprüfen.

Abschnitt E

Kapläne ohne Pfarrexamen, die zum Pfarrverwalter ernannt sind, erhalten eine Zulage in Höhe von DM 600,--. Die Höhe der Zulage ist regelmäßig durch die Verwaltungskammer zu überprüfen.

Limburg, 24.04.1995
Az.: 25K/95/03/1

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Anlage 2

zu § 6 PrBVO

I. Subsidiarzulage

Subsidiare erhalten für die Übernahme von regelmäßigen

und verbindlichen Dienstaufträgen - zusätzlich zu ihren Ruhestandsbezügen - eine steuerpflichtige Zulage, die nicht ruhegehaltstfähig ist und nur für die Dauer der Beauftragung gezahlt wird.

Subsidiare erhalten eine Zulage der Stufe A, wenn ihre Aufgaben mehr als die Hälfte des Dienstauftrages eines Pfarrers im aktiven Dienst ausmachen.

Subsidiare erhalten eine Zulage der Stufe B, wenn ihre Aufgaben mehr als ein Drittel des Dienstauftrages eines Pfarrers im aktiven Dienst ausmachen.

Die derzeitigen Sätze betragen:

Stufe A: DM 600,-

Stufe B: DM 300,- (50 % der Gruppe A)

II. Zulage für die Leitung der Seelsorge nach can. 517 § 2 CIC

Ruhestandsgeistliche, die vom Diözesanbischof als die Seelsorge leitende Priester gemäß can. 517 § 2 CIC bestellt sind, erhalten eine Zulage in Höhe von DM 700,-.

Die Zulage ist steuerpflichtig und nicht ruhegehaltstfähig. Sie wird nur für die Dauer der Bestellung gezahlt. Andere Funktionszulagen, wie zum Beispiel die Subsidiarszulage, werden auf diese Zulage angerechnet.

Limburg, 24.04.1995
Az.: 25K/95/03/1

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Anlage 3

zu § 6 PrBVO

Schulgeldregelung

Soweit für nebenamtliche Erteilung von Religionsunterricht durch Priester von der Schulbehörde eine Vergütung gezahlt wird, gilt folgendes:

Die Vergütung für nebenamtlich erteilten Religionsunterricht wird von den Schulbehörden an das Bischöfliche Ordinariat gezahlt. (Vgl. Vereinbarung über die nebenberufliche Erteilung katholischen Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen des Landes Hessen, veröffentlicht im Amtsblatt 1973, Seite 163, und Vereinbarung über die Erteilung nebenamtlichen katholischen Religionsunterrichts des Landes Rheinland-Pfalz, veröffentlicht im Amtsblatt 1976, Seite 371).

Von der auf die Tätigkeit des einzelnen Priesters anfallenden Vergütung wird ein Brutto-Anteil von 50 % dem Priester gewährt. Dieser unterliegt der Lohn- und Kirchensteuerpflicht und wird deshalb zusammen mit dem Gehalt abgerechnet und ausgezahlt. Die Zahlung ist auf 1/8 der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung begrenzt.

Limburg, 24.04.1995
Az.: 25K/95/03/1

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Anlage 4

zu § 1 PrBVO

Sonderregelung für bestimmte Personenkreise

Für inkardinierte Priester, die nicht nach der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester im Bistum Limburg Besoldung oder Versorgung erhalten, kann im Einzelfall eine Regelung getroffen werden.

Limburg, 24.04.1995
Az.: 25K/95/03/1

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Anlage 5

zu § 22 PrBVO

Stellenbeitrag

Der Stellenbeitrag beträgt z.Z. 13,35 v.H. der Bezüge.

Limburg, 24.04.1995
Az.: 25K/95/03/1

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Anlage 6

zu § 8 PrBVO

Dienstwohnungsordnung für Priester

§ 1 Begriff der Dienstwohnung

(1) Dienstwohnungen sind solche Wohnungen oder einzelne Wohnräume, die Priestern unter ausdrücklicher Bezeichnung als Dienstwohnung ohne Abschluß eines Mietvertrages aus dienstlichen Gründen nach Maßgabe dieser Vorschriften zugewiesen werden.

(2) Die mietfreien Dienstwohnungen sind entweder in einem kircheneigenen Gebäude zu gewähren oder sonst anzumieten.

§ 2 Größe und Ausstattung

Die Größe und Ausstattung der Dienstwohnung wird durch die Richtlinie über Größe und Ausstattung von Dienstwohnungen und Mietdienstwohnungen in Gebäuden im Eigentum der Kirchengemeinde (SVR VII C 1) geregelt.

§ 3 Steuerliche Bewertung

(1) Nach den Bestimmungen des § 8 Abs. 2 EStG und Abschnitt 31 Abs. 5 Lohnsteuerrichtlinien ist für die steuerliche Bewertung der Dienstwohnung der ortsübliche Mietwert der Wohnung zugrunde zu legen. Es ist ein Mietwert auf der Grundlage der vom Bischöflichen Ordinariat festgestellten und zugewiesenen Größe und Ausstattung der Wohnung anzusetzen, der für eine nach Baujahr, Lage und Ausstattung vergleichbaren Wohnung ortsüblich ist. Der Mietwert wird vom Bischöflichen Ordinariat, Dezernat Finanzen im Benehmen mit dem Betriebsstätten-Finanzamt festgesetzt und regelmäßig der Mietpreisentwicklung angepaßt.

(2) Für eine zur Dienstwohnung gehörende Garage ist die ortsübliche Miete als Mietwert zugrunde zu legen.

(3) Die von der Haushälterin bewohnten Räume gehören zur Dienstwohnung des Priesters und sind in die Berechnung des Mietwertes einzubeziehen.

(4) Die Kaplänen, Praktikanten und anderen Personen dienstlich überlassenen Räume bleiben bei der Berechnung der Wohnfläche der Dienstwohnung des Priesters außer Betracht.

(5) In die Berechnung des Mietwertes der Dienstwohnung ist auch der vom Priester als Arbeitszimmer genutzte Raum einzubeziehen.

(6) Wegen der unterschiedlichen Größe und Beschaffenheit der Dienstwohnungen und dem Mietpreisgefälle zwischen Dienstwohnungen im ländlichen Bereich und in Ballungsräumen im Bistum Limburg ist vom Bischöflichen Ordinariat eine Obergrenze für den Mietwert festgesetzt. Die Differenz zwischen der Obergrenze und dem tatsächlichen Mietwert wird durch eine Bruttozahlung, in der auch der Steueranteil berücksichtigt ist, ausgeglichen. Die festgesetzte Obergrenze kann der allgemeinen Mietpreisentwicklung angepaßt werden.

§ 4 Betriebskosten

(1) Die Betriebskosten der Dienstwohnung sind vom Dienstwohnungsinhaber zu tragen.

(2) Priester im pfarrlichen Dienst mit Wohnung im Pfarrhaus entrichten eine Kostenpauschale für Heizung, Wasser, Kanalgebühren und Müllabfuhr an die Kirchengemeinde, die sich nach der Dienstwohnungsvorschrift des Landes Hessen und nach den jeweils gültigen staatlichen Heizkostensätzen des Landes Hessen richtet. Die Höhe der Hausbetriebskostenpauschale für diese Priester ist der Anlage zu der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Haushalts- und Kassenwesen der Kirchengemeinden (SVR IX A 3 Anlage 1, 2 b) zu entnehmen. Die Stromkosten der Dienstwohnung sowie der dem Kaplan oder anderen Personen überlassenen Räume sind in voller Höhe zu entrichten.

(3) Kapläne entrichten eine Mietkostenpauschale für Heizung, Wasser, Kanalgebühren und Müllabfuhr, die vom Bistum unmittelbar als Teil der Sustentation an den Dienstwohnungsgeber ausbezahlt wird.

§ 5 Vermietung

Der Dienstwohnungsinhaber darf die Dienstwohnung weder ganz noch teilweise weitervermieten oder auf Dauer unentgeltlich zur Verfügung stellen. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet das Bischöfliche Ordinariat.

§ 6 Hausgärten

Hausgärten und Vorgärten, die zur Dienstwohnung gehören, sind vom Dienstwohnungsinhaber in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Die Kosten für Bewirtschaftung und Pflege von Hausgärten sind grundsätzlich vom Dienstwohnungsinhaber zu tragen.

Limburg, 24.04.1995
Az.: 25K/95/03/1

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Anlage 7

zu § 25 PrBVO
Mietbeihilfe

Priester im Ruhestand können eine Mietbeihilfe erhalten, wenn die Kaltmiete monatlich DM 500,- (Eigenanteil) übersteigt, wobei von einer Wohnung üblicher Größe ausgegangen wird.

Als Beihilfe wird der die Kaltmiete übersteigende Betrag, jedoch höchstens DM 400,- brutto, gezahlt. Diese Beihilfe ist steuerpflichtig. Dem Antrag auf Mietbeihilfe ist der Mietvertrag beizufügen.

Die Mietbeihilfe wird regelmäßig alle drei Jahre überprüft und ggf. angepaßt.

Limburg, 24.04.1995
Az.: 25K/95/03/1

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 213 Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern im Bistum Limburg

§ 1 Geltungsbereich

Die Ordnung gilt für alle Ordensmitglieder im Bereich des Bischöflichen Ordinariates Limburg, der Gesamtverbände und aller Kirchengemeinden der Diözese Limburg sowie der Anstellungskörperschaften, für

deren Bereich die Geltung vom Bischöflichen Ordinariat angeordnet wird oder mit denen entsprechende Vereinbarungen getroffen werden, soweit nicht ausdrücklich oder allgemein oder im Einzelfall Sonderregelungen bestehen oder in Zukunft angeordnet werden.

§ 2 Abschluß des Gestellungsvertrages

(1) Werden Ordensmitglieder in nichtordenseigenen Einrichtungen im Bistum Limburg eingesetzt, so ist zwischen den Gestellungsparteien ein Gestellungsvertrag nach Maßgabe dieser Ordnung und den Anlagen 1 oder 2 zu dieser Ordnung abzuschließen.

(2) Die Vertragsparteien können in begründeten Einzelfällen anstelle der Gestellungsverträge andere Verträge abschließen oder zulassen. Diese Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Bischofs oder seines Beauftragten.

(3) Diese Ordnung gilt nicht für Auszubildende und Praktikanten.

§ 3 Gestellungsgeld

Für die Gestellung von Ordensmitgliedern (Gestellungsleistung) erhält die Ordensgemeinschaft ein Gestellungsgeld.

§ 4 Staffelung des Gestellungsgeldes

(1) Das Gestellungsgeld bemißt sich für Ordensmitglieder nach folgenden Gestellungsgruppen:

Gestellungsgruppe I

Ordensmitglieder mit Hochschulstudium oder vergleichbarer Ausbildung oder Erfahrung bei entsprechender Verwendung;

Gestellungsgruppe II

Ordensmitglieder mit Fachhochschulstudium oder vergleichbarer Ausbildung oder Erfahrung bei entsprechender Verwendung;

Gestellungsgruppe III

Ordensmitglieder mit sonstiger Ausbildung oder Erfahrung bei entsprechender Verwendung.

(2) Die Zuordnung zu den Gestellungsgruppen erfolgt durch den Gestellungsvertrag zwischen dem Träger der Einrichtung, der die Gestellungsleistung in Empfang nimmt, sowie der Ordensgemeinschaft.

§ 5 Höhe des Gestellungsgeldes

(1) Das Gestellungsgeld beträgt jährlich für die

Gestellungsgruppe I	DM 84.000,00
Gestellungsgruppe II	DM 62.400,00
Gestellungsgruppe III	DM 49.500,00

(2) Das Gestellungsgeld ist monatlich in Raten in Höhe eines Zwölftels im voraus an die Ordensgemeinschaft zu zahlen. Dauert das Gestellungsverhältnis kein volles Kalenderjahr, ist nur der entsprechende Jahresanteil für die Dauer der Gestellung zu zahlen.

(3) Bei Teilzeitgestellung verringert sich das Gestellungsgeld entsprechend.

(4) Die Gestellungsvertragsparteien können in begründeten Einzelfällen die Höhe des Gestellungsgeldes abweichend von Absatz 1 vereinbaren. Die Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Bischofs oder seines Beauftragten.

(5) Neben dem Gestellungsgeld nach Abs. 1 sind Sonderzahlungen ausgeschlossen.

§ 6 Anpassung des Gestellungsgeldes

Die Höhe des Gestellungsgeldes wird jährlich überprüft und fortgeschrieben und im Amtsblatt veröffentlicht, sofern Empfehlungen zur Änderung durch Beschluß der Gremien des Verbandes der Diözesen Deutschland ergangen sind.

§ 7 Abgeltung von Sonderleistungen

(1) Werden im Zusammenhang mit der Gestellung Sonderleistungen gewährt, sind diese zu bewerten und in dieser Höhe der Ordensgemeinschaft in Rechnung zu stellen.

(2)

1. Für Ordensmitglieder ist für unentgeltlich gewährte Verpflegung und unentgeltlich überlassene Wohnung sowie Nebenkosten nach der gemäß § 17 Satz 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch - SGB IV erlassenen Sachbezugsverordnung zu verfahren. Dabei sind die Werte für unentgeltlich gewährte Verpflegung wie folgt anzusetzen:
- | | |
|-------------|------|
| Frühstück | 12 % |
| Mittagessen | 21 % |
| Abendessen | 21 % |
| Gesamt | 54 % |

Die unentgeltlich überlassene Wohnung einschließlich Nebenkosten wird mit 46 % bewertet. Zu den Nebenkosten gehören die Kosten für Strom, Heizung, Wasser, Abwasser, Müllabfuhr, Schornsteinfeger, Straßenreinigung, Schönheitsreparaturen, Möblierung und andere Grundbesitzabgaben gemäß der zweiten Berechnungsverordnung in ihrer jeweiligen Fassung.

Die vorstehend prozentuale Aufteilung der Werte erfolgt in analoger Anwendung der jeweils geltenden Sachbezugsverordnung.

2. Abweichend von Nr. 1 kann die Ermittlung des Wertes der einem Ordensmitglied unentgeltlich überlassenen Wohnung sowie Nebenkosten in einer Einrichtung im Anwendungsbereich der AVR nach der Anlage 12 zu den „Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes“ - AVR (Bewertung der Unterkünfte für Mitarbeiter) vereinbart werden.

(3) Weitere Nebenkosten (z. B. Garage, Telefonbenutzung, private Nutzung des Dienstwagens u. ä.), die nicht unter Abs. 2 erfaßt sind, werden nach den ortsüblichen Preisen bewertet und der Ordensgemeinschaft in Rechnung gestellt oder vom Gestellungsgeld einbehalten.

(4) Beschäftigt die Ordensgemeinschaft für den Ordenspriester eine Haushälterin, so erhält die Ordensgemeinschaft unter denselben Voraussetzungen, wie sie für Diözesanpriester gelten, einen Zuschuß zu den Personalkosten für die Haushälterin.

§ 8 Einsatz in Schulen

Für in Schulen eingesetzte Ordensmitglieder gelten die im Schulbereich anzuwendenden Vorschriften. Dabei ist der Abschluß von Gestellungsverträgen nicht ausgeschlossen.

§ 9 Haftung

Wegen ihrer Gestellung sind die Ordensmitglieder durch die Ordensgemeinschaft in einer entsprechenden Haftpflichtversicherung zu versichern.

§ 10 Fürsorge und Versorgung

Der Ordensgemeinschaft obliegt die Sorge für den

Unterhalt der Ordensmitglieder in gesunden, kranken und alten Tagen. Bei Erkrankung des Ordensmitgliedes wird das Gestellungsgeld für die Dauer von bis zu zwei Monaten an die Ordensgemeinschaft weitergezahlt.

§ 11 Freizeit und Urlaub

Die Ordensmitglieder erhalten geregelte Freizeit zu Erholung, Gesundheitsvorsorge und zu Exerzitien sowie zur geistlichen und beruflichen Weiterbildung nach den für die Ordensgemeinschaft geltenden Regelungen. Die hierzu notwendige Freistellung ist rechtzeitig zu vereinbaren.

§ 12 Überleitungsvorschrift

Bestehende Gestellungsverträge sind auf diese Ordnung umzustellen.

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1995 in Kraft. Sie ersetzt die Ordnung vom 25. August 1992.

(Amtsblatt 1992 Seite 198 und 199)

Limburg, 26.04.95

Az.: 101J/95/0/4

† Franz Kamphaus

Bischof von Limburg

Nr. 214 Einladung zur Priesterweihe

Am Samstag, 24. Juni 1995, 10.00 Uhr, wird Bischof Dr. Franz Kamphaus im Dom zu Limburg vier Diakonen des Bistums Limburg die Priesterweihe erteilen.

Die Priester werden gebeten, in Chorkleidung am Weihedienst teilzunehmen und den Neugeweihten ebenfalls die Hände aufzulegen. Für die Priester ist das südliche Querschiff reserviert; Gelegenheit zum Umkleiden ist im Kolpinghaus.

Die Gemeinden des Bistums sind eingeladen, die Weiekandidaten durch ihr Gebet zu begleiten.

Nr. 215 Priesterweihe

Am 8. April 1995 hat der Herr Bischof im Dom zu Frankfurt den folgenden Herren die Priesterweihe gespendet:

Frater Grzegorz BUBEL SJ

Frater Jerzy KOCHANOWICZ SJ

Frater Andreas SCHÖNFELD SJ

Frater Ludger VIEFHUES SJ

Frater Raymond RAMBATOSON SJ

Am 6. Mai 1995 hat der Herr Bischof in der Pfarrkirche St. Marien in Limburg den folgenden Herren die Priesterweihe gespendet:

Frater Dirk GOTTWALD SAC

Frater Stefan HARTMANN SAC

Frater Siegfried MODENBACH SAC

Frater Rainer SCHNEIDERS SAC

Nr. 216 Diakonenweihe

Am 20. Mai 1995 hat der Herr Bischof im Dom zu Frankfurt den folgenden Herren die Diakonenweihe erteilt:

Joachim BRAUN aus Bad Homburg-Kirdorf, St. Johannes

Holger DANIEL aus Kelkheim, St. Franziskus

Helmut GROS aus Neustadt, Mariä Himmelfahrt
Christof KORN aus Geisenheim-Stephanshausen,
St. Michael
Hanns-Jörg MEILLER aus Frankfurt-Eschersheim,
St. Josef
Friedhelm MEUDT aus Hundsangen, St. Goar
Stefan MÜLLER aus Eppstein-Ehlhalten, St. Michael
Stefan PETER aus Limburg, St. Hildegard

Nr. 217 Firmung durch beauftragte Firmspender

Die Gemeinden, die einen zweijährigen oder jährlichen Firmzyklus haben und 1996 die Firmung durch einen beauftragten Firmspender wünschen, werden gebeten, drei Terminvorschläge für 1996 in der Reihenfolge der Erwünschtheit bis 30. Juni 1995 an das Liturgiereferat zu melden. Wegen gleichzeitiger Kapitelsverpflichtungen kommen als Firmtermine nicht in Frage: Christi Himmelfahrt, Pfingstsonntag, Dreifaltigkeit, Fronleichnam, Christkönig.

Nr. 218 Religionspädagogischer Ferienkurs

Die Pädagogische Stiftung Cassianum in Donauwörth veranstaltet in Verbindung mit dem Deutschen Katechetenverein und dem Religionspädagogischen Zentrum, München, vom 31. Juli bis 3. August 1995 einen religionspädagogischen Ferienkurs zum Thema: „Christlicher Glaube im Spannungsfeld von Pluralität und Fundamentalismus“.

Es werden referieren: Weihbischof Dr. Helmut Krätzl, Wien; Prof. Dr. Heiner Keupp, München; Prof. Dr. Johannes Gründel, München, Prof. Dr. Wolfgang Langer, Wien; Prof. Dr. Hanna-Barbara Gerl-Faekovitz, Dresden.

Anfragen und Anmeldungen bei Frau Marianne Schmidt, Pädagogische Stiftung Cassianum, Heilig-Kreuz-Straße 16, 86609 Donauwörth, Telefon (09 06) 73-2 33 oder (09 06) 17 66.

Nr. 219 Todesfälle

Herr Pfarrer i. R. Josef Quirnbach ist am Karsamstag, 15.04.1995, in Wirges im gesegneten Alter von 87 Jahren gestorben. Das Requiem wurde gefeiert am Freitag, 21.04.1995, um 14.00 Uhr in der Pfarrkirche St. Bonifatius zu Wirges; die Beerdigung fand anschließend auf dem dortigen Friedhof statt.

Josef Quirnbach wurde am 17.10.1907 in Siershahn geboren und empfing am 08.12.1933 von Bischof Antonius Hilfrich im Limburger Dom die Priesterweihe. Seine erste Kaplansstelle von 1934 bis 1935 war Eddersheim. Von 1935 bis 1937 wirkte Josef Quirnbach als Kaplan in Hadamar, von 1937 bis 1940 in Wetzlar-Dom mit seiner ausgedehnten Diaspora. Von 1940 bis 1941 tat er Dienst in Nauort, von 1941 bis 1942 war er Kaplan in Frankfurt-Niederrad und anschließend von 1943 bis 1948 in Montabaur. In dieser Zeit trug er besondere Sorge für die verwundeten Soldaten bei Kriegsende.

Von 1948 bis 1958 war Josef Quirnbach Pfarrvikar in

Niederahr, bis ihm Bischof Wilhelm Kempf die Pfarrei St. Ägidius in Berod übertrug, die er bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am 31.01.1980 leitete. Als Pfarrer von Berod war ihm auch die Sorge für die Kirchengemeinde Wallmerod anvertraut, wo unter seiner Leitung die neue Kirche Maria Königin gebaut wurde.

Als geborener Westerwälder wirkte Josef Quirnbach über 40 Jahre als Priester in Westerwälder Gemeinden. Auch im Ruhestand übernahm er noch viele Gottesdienstvertretungen in seinem Wohnort Hersbach/Oww. und in den benachbarten Gemeinden. So lange er konnte, nahm er regelmäßig an den Konvenienzen teil und meldete sich in der ihm eigenen Weise zu Wort.

Wir danken dem Verstorbenen für seinen priesterlichen Dienst in vielen Gemeinden unseres Bistums und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden.

Herr Pfarrer i. R. Willi Röder ist am Dienstag, 02.05.1995, in Bad Endbach-Hartenrod nach einem erfüllten Leben im Alter von 81 Jahren gestorben. Das Requiem wurde gefeiert am Dienstag, 09.05.1995, um 14.00 Uhr in der Klosterkirche des St. Bonifatius-Klosters in Hünfeld. Die Beerdigung fand anschließend auf dem alten Friedhof statt.

Willi Röder wurde am 27.05.1913 in Wuppertal-Barmen geboren und empfing am 23.12.1939 die Priesterweihe. Nach Jahren seelsorglichen Wirkens als Ordenspriester in der Gemeinschaft der Oblaten der Makellosen Jungfrau Maria (OMI) in Hünfeld, wurde Willi Röder 1962 dem Klerus des Bistums Limburg inkardiniert.

1962 wirkte er zunächst als vicarius substitutus in Wiesbaden-Biebrich. 1963 übernahm er die Pfarrverwaltung der Pfarrvikarie St. Johannes Nepomuk in Hartenrod, bis Bischof Wilhelm Kempf ihm am 15.02.1963 die Leitung der Pfarrvikarie übertrug. Bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am 01.11.1979 wirkte Pfarrer Röder als Seelsorger der Gemeinde Hartenrod. Als Pfarrer einer weiträumigen Diasporagemeinde hat er sich mit Beharrlichkeit und großem Einsatz um die Zusammenführung der Katholiken bemüht.

Willi Röder war auch ein musischer Mensch, der mit seinen Bildern vielen Menschen Freude machte. In den Jahren des Ruhestandes war er stets bereit, Gottesdienstvertretungen zu übernehmen und so lange er konnte, nahm er regen Anteil am Dorfleben in Hartenrod. Bis ins Alter verfolgte er die Entwicklungen in Kirche und Theologie mit lebendigem Interesse.

Wir danken dem Verstorbenen für seinen priesterlichen Dienst im Bistum Limburg und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und allen Gläubigen.

Herr Pater Jakob Nusko (Redemptorist) ist am Mittwoch, 26.04.1995, in Königstein nach einem erfüllten Leben im Alter von 82 Jahren gestorben. Das Requiem wurde gefeiert am Mittwoch, 03.05.1995, um 14.00 Uhr in der Kapelle des Alfonsushauses, Köln. Die Beerdigung fand anschließend auf dem dortigen Friedhof statt.

Pater Jakob Nusko wurde am 24.07.1912 in Haberles (Ovesna, CSSR) geboren und empfing am 30.06.1940 die Priesterweihe. Er diente der Kirche 62 Jahre als Ordensmann, 21 Jahre davon im Bistum Limburg. Von 1970 bis 1983 wirkte er als Krankenhausseelsorger im Frankfurter Brüderkrankenhaus. Von 1983 bis zu seinem Tod lebte er

im Altenheim der Barmherzigen Brüder „Haus Raphael“ in Königstein.

In seinem Dienst als Priester und Ordensmann war er uns ein glaubwürdiger Zeuge der Liebe Gottes.

Wir danken dem Verstorbenen für sein priesterliches Wirken in der Krankenseelsorge des Bistums Limburg und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und aller Menschen, die ihn kannten.

Nr. 220 Dienstnachrichten

Mit Termin 1. Mai 1995 bis zum 31. August 1995 hat der Herr Bischof Herrn Dekan Klaus WÜST, Pfarrei Christ-König in Eschborn, zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Nikolaus in Eschborn-Niederhöchstadt ernannt. (139)

Mit Termin 1. Mai 1995 wurde Herr P. Ante COTIC OFM, mit der Mitarbeit in der Altenheimseelsorge des Antoniusheimes in Wiesbaden und des Caritaszentrums St. Hildegard in Eltville beauftragt. (227/228)

Mit Termin 30. Mai 1995 hat Herr P. August GREZINGER SAC, seinen Dienst als Leiter des Referates Weltkirche im Dezernat Grundseelsorge des Bischöflichen Ordinariates Limburg, gemäß Absprache mit dem Herrn Provinzial der Norddeutschen Pallottinerprovinz beendet und ist aus dem Dienst im Bistum Limburg ausgeschieden. (13)

Mit Termin 1. Juni 1995 hat der Herr Bischof Herrn P. Wolfgang HERING SAC zum Leiter des Referates Weltkirche im Dezernat Grundseelsorge des Bischöflichen Ordinariates Limburg zunächst mit einem Dienstumfang von 50 % ernannt, der mit Termin 1. April 1996 auf 75 % aufgestockt wird. (13)

Mit Termin 1. Juni 1995 hat der Herr Bischof Herrn Kaplan Heinz RINGEL, Pfarrverwalter der Pfarrei St. Marien in Battenberg, die Pfarrei St. Marien in Battenberg übertragen und ihn zum Pfarrer ernannt. (107)

Mit Termin 1. Juni 1995 hat der Herr Bischof Herrn Kaplan Michael VOGT, Pfarrverwalter der Pfarrei St. Philippus und Jakobus in Glashütten-Schloßborn die Pfarrei St. Philippus und Jakobus in Glashütten-Schloßborn übertragen und ihn zum Pfarrer ernannt. (100)

Mit Termin 30. Juni 1995 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Erich VÄTH auf die Pfarrei Herz Jesu in Frankfurt-Eckenheim angenommen. Pfarrer VÄTH tritt zu diesem Zeitpunkt in den Ruhestand. (79)

Der Herr Bischof hat die Amtszeit von Bezirksdekan Alois STAUDT, Bezirksdekan im Bezirk Limburg, vom 1. Juli 1995 bis zum 30. September 1995 gemäß § 9 Abs. 2 des Statutes für Bezirksdekane und Bezirksvikare und Satzung für die Bezirksamter im Bistum Limburg verlängert. (113)

Mit Termin 31. Juli 1995 ist der Gestellungsvertrag mit

dem Regierungspräsidenten in Gießen über den Schuldienst von Oberstudienrat i. K. Alois STAUDT, Limburg, gekündigt worden. (221)

Mit Termin 31. Juli 1995 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Paul GRABISCH auf die Pfarrei St. Nikolaus in Elbtal-Dorchheim angenommen. Pfarrer GRABISCH tritt zu diesem Zeitpunkt in den Ruhestand. (123)

Mit Termin 31. März 1995 ist Frau Gemeindereferentin Sr. Carina BUBALLA, Pfarrvikarie Maria Himmelfahrt in Leun, aus dem Dienst des Bistums Limburg ausgeschieden. (203)

Für die Zeit vom 21. Mai 1995 bis zum 14. April 1996 wurden zum Diakonatspraktikum eingesetzt die Herren Diakone:

Joachim BRAUN in Bad Marienberg, Mariä Himmelfahrt (194)

Holger DANIEL in Oberursel, St. Ursula (96)

Helmut GROS in Wetzlar, Dompfarrei Unserer Lieben Frau (206)

Christof KORN in Königstein, St. Marien (100)

Hanns-Jörg MEILLER in Nentershausen, St. Laurentius (181)

Friedhelm MEUDT in Schmitten, St. Karl Borromäus (103)

Stefan MÜLLER in Braunfels, St. Anna (203)

Stefan PETER in Herborn, St. Petrus (111).

Nr. 221 Änderungen im Schematismus

S. 13

Unter Referat Exerzitien ist die Dienstanschrift und Telefonnummer von Sr. Brigitte Kraut zu ergänzen:

Roncalli-Haus, Friedrichstraße 26-28,
65185 Wiesbaden, Telefon (06 11) 1 74-1 28

S. 163

Unter Pfarrei St. Martin, Lahnstein ist die Telefaxnummer zu ergänzen:

Telefax (0 26 21) 4 00 71

S. 174

Unter Pfarrvikarie St. Thomas, Waldems-Esch ist die Telefaxnummer zu ergänzen:

Telefax (0 61 26) 5 48 95

S. 190/191

Unter den Pfarreien St. Markus und St. Antonius, Ransbach-Baumbach ist die gemeinsame Rufnummer zu ändern:

Telefon (0 26 23) 8 80 90

Nr. 222 Abzugeben

Superfax SP-800 Schablonendrucker, 71/2 Jahre alt, Superfax AX-1000 Brenngerät, Bäuerle Falzmaschine älteres, aber gut funktionierendes Modell.

Außerdem: Brennschablonen, Brennnadeln und Farbtuben. Pfarrgemeinde St. Johannes d.T., Zassenrainweg 6,

61389 Schmitten-Niederreifenberg,

Telefon (0 60 82) 4 88.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 8

Limburg, 1. August 1995

Nr. 234	Änderung der Synodalordnung.....	249	Nr. 239	Ordnung für die Pastoralprüfung der Kandidaten für den Ständigen Diakonat im Bistum Limburg.....	252
Nr. 235	Änderung der Ordnung für die Konstituierung des Gemeinderates in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache sowie für die Wahlen im Gemeinderat und für die Benennung von Kandidaten für den Bezirkssynodalrat	250	Nr. 240	Auflösung der Pfarrvikarie St. Leonhard in Frankfurt am Main	254
Nr. 236	Änderung der Ordnung für die Konstituierung des Pfarrgemeinderates sowie für die Wahlen im Pfarrgemeinderat und für die Benennung von Kandidaten für andere Gremien durch den Pfarrgemeinderat	250	Nr. 241	Richtlinien für den Sonntagsgottesdienst	254
Nr. 237	Änderung der Ordnung für die Konstituierung der Bezirksversammlung, für die Wahlen in der Bezirksversammlung und für die Benennung von Kandidaten für die Zuwahl in der Diözesanversammlung	250	Nr. 242	Priesterweihe	254
Nr. 238	Ordnung zum Schutz von Patientendaten in katholischen Krankenhäusern in der Diözese Limburg	250	Nr. 243	Todesfall	255
			Nr. 244	GEMA-Vergütungssätze bei Gesamtverträgen: Vergütungssätze U-VK für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Musikern	255
			Nr. 245	Österreichische Pastoraltagung 1995	255
			Nr. 246	45. Internationale Kongreß „Kirche in Not“	255
			Nr. 247	Dienstnachrichten	256
			Nr. 248	Korrekturen zu Amtsblatt 7/1995	257

Nr. 234 Änderung der Synodalordnung

Die Synodalordnung vom 23. November 1977 (Amtsblatt 1977, S. 539 - 559), zuletzt geändert am 20. Oktober 1993 (Amtsblatt 1993, S. 63 - 65), wird geändert wie folgt:

In § 19 Abs. 4 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„g) Wahl zweier Mitglieder des Pfarrgemeinderates in die Bezirksversammlung gemäß § 44 Abs. 1 Buchstabe a).“
Die Buchst. g) - i) werden zu neuen Buchst. h) - k).

In § 34 Abs. 3 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„g) die Wahl zweier Mitglieder des Gemeinderates in die Bezirksversammlung gemäß § 44 Abs. 1 Buchst. b).“
Buchst. g) wird neuer Buchst. h).

§ 43 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Die Bezirksversammlung ist das Vertretungsgremium der Pfarrgemeinderäte und Gemeinderäte von Katholiken anderer Muttersprache eines Bezirkes in der Diözese.“

§ 44 Abs. 1 Buchst. a) - c) erhält folgenden neuen Wortlaut:
„Der Bezirksversammlung gehören an:

- a) zwei von jedem Pfarrgemeinderat gewählte Mitglieder des Pfarrgemeinderates, wobei zumindest ein gewähltes Mitglied dem Vorstand des Pfarrgemeinderates angehören muß;
- b) zwei von jedem Gemeinderat von Katholiken anderer Muttersprache gewählte Mitglieder des Gemeinderates, der seinen Sitz im Bereich des Bezirkes hat, wobei zumindest ein gewähltes Mitglied dem Vorstand des Gemeinderates angehören muß;
- c) die in den Vorstand der Bezirksversammlung ge-

wählten Personen, sofern sie nicht bereits Mitglieder der Bezirksversammlung sind.“

§ 44 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Der Passus „als Pfarrer“ wird gestrichen.

§ 44 Abs. 4 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Zu den Sitzungen der Bezirksversammlung sind auch einzuladen:

- je ein vom Bezirksdekan zu benennender Vertreter aus den Bereichen Grundseelsorge, Erwachsenenarbeit, Jugend, Schule und Kirchliche Dienste, der nicht hauptamtlicher Mitarbeiter des Bezirksamtes ist;
- die Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte der im Bezirk ansässigen Standortpfarreien, im Falle ihrer Verhinderung einer ihrer Stellvertreter;
- der Sprecher der Arbeitsgemeinschaft der katholischen Verbände des Bezirkes;
- ein Vertreter der Hochschul- bzw. Studentengemeinde. Sie haben Mitspracherecht.“

§ 45 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Der Passus „§ 44 Abs. 1 Buchst. a) - c)“ wird ersetzt durch „§ 44 Abs. 1 Buchst. a) - b).“

§ 46 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Der Passus „die in § 44 Abs. 1 Buchst. a) und d) genannten Mitglieder der Bezirksversammlung“ wird ersetzt durch „die Mitglieder der Bezirksversammlung“.

Die vorstehenden Änderungen wurden vom Diözesansynodalrat beraten und gutgeheißen. Sie werden hierdurch mit Wirkung vom 1. August 1995 in Kraft gesetzt.

Limburg, 22. Juni 1995
Az.: 760B/95/01/2

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 235 Änderung der Ordnung für die Konstituierung des Gemeinderates in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache sowie für die Wahlen im Gemeinderat und für die Benennung von Kandidaten für den Bezirks-synodalrat

Die „Ordnung für die Konstituierung des Gemeinderates in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache sowie für die Wahlen im Gemeinderat und für die Benennung von Kandidaten für den Bezirks-synodalrat“, zuletzt geändert am 20. Oktober 1993 (Amtsblatt 1993, S. 66), wird geändert wie folgt:

§ 1 wird ergänzt um neuen Abs. 2

„Abs. 2

In der konstituierenden Sitzung sind zwei Mitglieder des Gemeinderates in die Bezirksversammlung gemäß § 44 Abs. 1 Buchst. b) zu wählen.“

Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3.

Die vorstehende Änderung wurde vom Diözesan-synodalrat beraten und gutgeheißen. Sie wird hierdurch mit Wirkung vom 1. August 1995 in Kraft gesetzt.

Limburg, 22. Juni 1995
Az.: 760B/95/01/2

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 236 Änderung der Ordnung für die Konstituierung des Pfarrgemeinderates sowie für die Wahlen im Pfarrgemeinderat und für die Benennung von Kandidaten für andere Gremien durch den Pfarrgemeinderat

Die „Ordnung für die Konstituierung des Pfarrgemeinderates sowie für die Wahlen im Pfarrgemeinderat und für die Benennung von Kandidaten für andere Gremien durch den Pfarrgemeinderat“ vom 24. November 1977 (Amtsblatt 1977, S. 65 - 66), zuletzt geändert am 20. Oktober 1993 (Amtsblatt 1993, S. 65 - 66), wird geändert wie folgt:

§ 1 Abs. 2 wird geändert wie folgt:

Der Passus „ggf. Wahl eines Vorstandsmitgliedes in die Bezirksversammlung“, wird ersetzt durch „Wahl zweier Mitglieder des Pfarrgemeinderates gemäß § 44 Abs. 1 Buchst. a) SynO in die Bezirksversammlung“.

§ 3 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„§ 3 Wahl zweier Mitglieder des Pfarrgemeinderates in die Bezirksversammlung

(1) Der Pfarrgemeinderat wählt zwei seiner Mitglieder in die Bezirksversammlung.

(2) Für diese Wahl gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 2.“

Die vorstehenden Änderungen wurden vom Diözesan-synodalrat beraten und gutgeheißen. Sie werden hierdurch mit Wirkung vom 1. August 1995 in Kraft gesetzt.

Limburg, 22. Juni 1995
Az.: 760B/95/01/2

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 237 Änderung der Ordnung für die Konstituierung der Bezirksversammlung, für die Wahlen in der Bezirksversammlung und für die Benennung von Kandidaten für die Zuwahl in der Diözesanversammlung

Die „Ordnung für die Konstituierung der Bezirksversammlung, für die Wahlen in der Bezirksversammlung und für die Benennung von Kandidaten für die Zuwahl in der Diözesanversammlung“ vom 24. November 1977 (Amtsblatt 1977, S. 572 f.), zuletzt geändert am 20. Oktober 1993 (Amtsblatt 1993, S. 66), wird geändert wie folgt:

§ 1 Abs. 1 und 2 erhalten folgenden neuen Wortlaut:

„(1) Zur konstituierenden Sitzung lädt der Bezirksdekan als stimmberechtigte Mitglieder ein

- die von den Pfarrgemeinderäten gewählten zwei Mitglieder der Pfarrgemeinderäte in die Bezirksversammlung,

- die von den Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache im Bezirk gewählten zwei Mitglieder der Gemeinderäte in die Bezirksversammlung.

(2) Zu dieser Sitzung sind auch einzuladen

- je ein vom Bezirksdekan zu benennender Vertreter aus den Bereichen Grundseelsorge, Erwachsenenarbeit, Jugend, Schule und Kirchliche Dienste, der nicht hauptamtlicher Mitarbeiter des Bezirksamtes ist;

- die im Bezirk ansässigen Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte von Standortpfarreien, im Falle ihrer Verhinderung einer ihrer Stellvertreter;

- der Sprecher der Arbeitsgemeinschaft der katholischen Verbände des Bezirks;

- ein Vertreter der Hochschul- bzw. Studentengemeinden.“

§ 5 Abs. 2 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Bezirksversammlung.“

Die vorstehenden Änderungen wurden vom Diözesan-synodalrat beraten und gutgeheißen. Sie werden hierdurch mit Wirkung vom 1. August 1995 in Kraft gesetzt.

Limburg, 22. Juni 1995
Az.: 760B/95/01/2

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 238 Ordnung zum Schutz von Patientendaten in katholischen Krankenhäusern in der Diözese Limburg

Gemäß der Grundordnung für katholische Krankenhäuser in den Diözesen Fulda, Limburg, Mainz, Speyer und Trier Teil B Ziffer 6 (Amtsblatt 1986, S. 181 - 182) gelten für katholische Krankenhäuser die kirchlichen Datenschutzvorschriften. Zur Regelung des Schutzes personenbezogener Daten in katholischen Krankenhäusern in der Diözese Limburg wird folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für alle katholischen Krankenhäuser im Sinne der Grundordnung für katholische Krankenhäuser in den Diözesen Fulda, Limburg, Mainz, Speyer und Trier ohne Rücksicht auf die Rechtsform oder die

Trägerschaft des jeweiligen Krankenhauses.

(2) Durch diese Ordnung werden alle personenbezogenen Daten über den Patienten eines Krankenhauses (Patientendaten) unabhängig von der Form ihrer Erhebung, der Art ihrer Verarbeitung und Nutzung geschützt. Als Patientendaten gelten auch die personenbezogenen Daten Dritter, die dem Krankenhaus im Zusammenhang mit der Behandlung bekannt werden.

(3) Durch den Schutz von Patientendaten im katholischen Krankenhaus vor Mißbrauch soll die Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange der Patienten verhindert und das Recht der Patienten auf informationelle Selbstbestimmung gewährleistet werden.

(4) Soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, gilt die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) in der Diözese Limburg und die zu ihrer Durchführung ergangenen Vorschriften. Weitergehende besondere staatliche oder kirchliche Rechtsvorschriften, insbesondere die der ärztlichen Schweigepflicht, bleiben unberührt.

§ 2 Umfang der Datenverarbeitung

(1) Patientendaten dürfen nach Maßgabe der §§ 9 und 10 der „Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO)“ (Amtsblatt 1994, S. 90 - 92) im Krankenhaus nur erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, soweit

1. dies im Rahmen des Behandlungsverhältnisses erforderlich ist,
2. dies zur Ausbildung oder Fortbildung erforderlich ist und dieser Zweck nicht in vertretbarer Weise mit anonymisierten Daten erreichbar ist,
3. eine staatliche oder kirchliche Rechtsvorschrift dies erlaubt oder
4. der Patient eingewilligt hat.

(2) Die Einwilligung gemäß Abs. 1 Ziffer 4 bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Wird die Einwilligung wegen besonderer Umstände nur mündlich erteilt, so ist dies vom Krankenhaus schriftlich in den Unterlagen zu vermerken. Wird die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt, ist der Betroffene hierauf schriftlich besonders hinzuweisen.

(3) Die Angabe der Konfessionszugehörigkeit bei der Patientenaufnahme ist freiwillig.

§ 3 Verarbeitung und Nutzung von Patientendaten im Krankenhaus

(1) Die Verarbeitung und Nutzung von Patientendaten durch die einzelnen Organisationseinheiten des Krankenhauses einschließlich der Krankenhausseelsorge und des Sozialdienstes ist nur zulässig, soweit dies zur jeweiligen Aufgabenerfüllung im Rahmen der Behandlung oder der seelsorgerischen oder der sozialen Betreuung des Patienten erforderlich ist.

(2) Die Krankenhausverwaltung darf Patientendaten verarbeiten und nutzen, soweit sie diese zur verwaltungsmäßigen Abwicklung der Behandlung von Patienten benötigt.

(3) Für die Qualitätssicherung der Krankenversorgung ist der Zugriff auf Patientendaten nur insoweit zulässig, als der angestrebte Zweck nicht mit anonymisierten Daten erreicht werden kann.

§ 4 Übermittlung von Patientendaten

(1) Die Übermittlung von Patientendaten an Personen oder Stellen außerhalb des Krankenhauses ist nur zulässig, soweit sie erforderlich ist zur

1. Behandlung einschließlich der Mit- und Nachbehandlung, soweit nicht der Patient nach Hinweis auf die beabsichtigte Übermittlung etwas anderes bestimmt hat,
2. Abwehr von gegenwärtigen Gefahren für das Leben, die Gesundheit oder die persönliche Freiheit des Patienten oder eines Dritten, sofern die genannten Rechtsgüter das Geheimhaltungsinteresse des Patienten erheblich überwiegen,
3. Durchführung qualitätssichernder Maßnahmen in der Krankenversorgung, wenn bei der beabsichtigten Maßnahme das Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung die schutzwürdigen Belange des Patienten erheblich überwiegt,
4. Abrechnung und Durchsetzung von Ansprüchen aufgrund der Behandlung,
5. Erfüllung von Pflichten aufgrund bestehender Rechtsvorschriften,

6. Unterrichtung des Seelsorgers der für den Patienten zuständigen Pfarrgemeinde, soweit der Patient nicht einen gegenteiligen Willen kundgetan hat oder sonstige Anhaltspunkte dafür bestehen, daß eine Übermittlung nicht angebracht ist. Der Patient ist bei der Aufnahme ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß er der Übermittlung von Patientendaten an den Seelsorger widersprechen kann.

Die Übermittlung von Patientendaten an Angehörige darf nur durch den Arzt erfolgen, soweit es zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen erforderlich ist, schutzwürdige Belange der Patienten nicht beeinträchtigt werden und die Einholung der Einwilligung für den Patienten gesundheitlich nachteilig wäre. Im übrigen ist eine Übermittlung nur mit Einwilligung des Patienten zulässig.

(2) Personen oder Stellen, an die Patientendaten weitergegeben worden sind, dürfen diese nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihnen übermittelt wurden. Im übrigen haben sie diese Daten unbeschadet sonstiger Datenschutzbestimmungen in demselben Umfang geheimzuhalten wie das Krankenhaus selbst.

§ 5 Löschen von Daten

(1) Patientendaten sind unverzüglich zu löschen, wenn die rechtlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind und kein Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Löschung schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden.

(2) Patientendaten, die keiner Aufbewahrungspflicht unterliegen, sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erfüllung der in § 2 genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind.

(3) Patientendaten, die im automatisierten Verfahren mit der Möglichkeit des Direktabrufs gespeichert werden, sind unverzüglich zu löschen, wenn der Direktzugriff nicht mehr erforderlich ist, spätestens aber nach zwei Jahren. Gespeichert bleiben darf nur ein Datensatz, der für das Auffinden der Behandlungsdokumentation erforderlich ist.

§ 6 Datenverarbeitung im Auftrag

Das Krankenhaus kann sich zur Verarbeitung von Patientendaten anderer Personen oder Stellen bedienen, wenn die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen

dieser Ordnung sowie eine § 203 StGB entsprechende Schweigepflicht beim Auftragnehmer sichergestellt ist. Das Krankenhaus ist verpflichtet, erforderlichenfalls Weisungen zur Ergänzung der beim Auftragnehmer vorhandenen technischen und organisatorischen Maßnahmen der Datensicherung zu erteilen.

§ 7 Auskunftserteilung

(1) Den Patienten ist auf Verlangen unentgeltlich

1. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie über die Personen und Stellen zu erteilen, an die personenbezogene Daten weitergegeben wurden und
2. Einsicht in seine Behandlungsdokumentation zu gewähren.

(2) Das Krankenhaus darf die gemäß Abs. 1 zu gewährende Auskunft über die den Patienten betreffenden ärztlichen Daten und die Einsicht in seine Behandlungsdokumentation nur durch einen Arzt vermitteln lassen.

(3) Die Auskunft und die Einsichtnahme können im Interesse der Gesundheit der Patienten begrenzt werden. Ein Anspruch auf Auskunft oder Einsichtnahme steht dem Patienten nicht zu, wenn berechnigte Geheimhaltungsinteressen Dritter, deren Daten zusammen mit denen des Patienten aufgezeichnet sind, überwiegen.

§ 8 Schutzmaßnahmen

(1) Der Krankenhausträger hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich und angemessen sind, den Schutz der Patientendaten zu gewährleisten.

(2) Jeder Krankenhausträger bestellt einen oder mehrere Betriebsbeauftragte für den Datenschutz; es kann auch ein gemeinsamer Betriebsbeauftragter für mehrere Krankenhäuser bestellt werden. Zum Beauftragten für den Datenschutz darf nur bestellt werden, wer dadurch keinem Interessenkonflikt mit sonstigen dienstlichen Aufgaben ausgesetzt wird und sich nach Überzeugung des Krankenhausträgers hinlänglich mit den Datenschutzbestimmungen vertraut gemacht hat.

§ 9 Patientendaten und Forschung

(1) Patientendaten, die innerhalb des Krankenhauses gespeichert sind, dürfen für eigene wissenschaftliche Forschungsvorhaben nur von den dort beschäftigten Personen, die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen, verarbeitet und genutzt werden.

(2) Patientendaten dürfen zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung nur dann an Dritte übermittelt, durch diese verarbeitet oder genutzt werden, wenn der Zweck eines bestimmten Forschungsvorhabens nicht auf andere Weise erfüllt werden kann und

1. das berechnigte Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Geheimhaltungsinteresse des Patienten erheblich überwiegt oder
2. es nicht zumutbar ist, die Einwilligung einzuholen, und schutzwürdige Belange des Patienten nicht beeinträchtigt werden.

In allen anderen Fällen ist die Übermittlung von Patientendaten an Dritte und die Verarbeitung oder Nutzung durch sie nur zulässig, soweit der Patient eingewilligt hat.

Die übermittelnde Stelle hat den Empfänger, die Art der zu übermittelnden Daten, die betroffenen Patienten und das vom Empfänger genannte Forschungsvorhaben aufzu-

zeichnen und hat darzulegen, daß die Voraussetzungen des Satzes 1 und 2 gegeben sind.

(3) Sobald es der Forschungszweck gestattet, sind die personenbezogenen Daten zu anonymisieren. Merkmale, mit deren Hilfe ein Personenbezug wieder hergestellt werden kann, sind gesondert zu speichern; sie sind zu löschen, sobald der Forschungszweck es erlaubt.

(4) Veröffentlichungen von Forschungsergebnissen dürfen keinen Rückschluß auf die Personen zulassen, deren Daten verarbeitet oder genutzt werden.

(5) Soweit die Bestimmungen dieser Ordnung auf den Empfänger keine Anwendung finden, dürfen Patientendaten nur übermittelt werden,

1. wenn sich dieser verpflichtet

a) die Daten nur für das von ihm genannte Forschungsvorhaben zu verwenden,

b) die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 einzuhalten und

c) die Vorschriften der §§ 4 und 6 dieser Ordnung zu beachten und

d) dem Beauftragten für den Datenschutz auf Verlangen Einsicht und Auskunft zu gewähren sowie

2. wenn der Empfänger nachweist, daß bei ihm die technischen und organisatorischen Voraussetzungen vorliegen, um die Verpflichtung nach Ziffer 1 b zu erfüllen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.08.1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung zum Schutz personenbezogener Daten in katholischen Krankenhäusern in der Diözese Limburg vom 18.06.1990 (Amtsblatt 1990, S. 27 - 29) außer Kraft.

Limburg, 14. Juli 1995

Az.: 555T/95/01/7

† Franz Kamphaus

Bischof von Limburg

Nr. 239 Ordnung für die Pastoralprüfung der Kandidaten für den Ständigen Diakonat im Bistum Limburg

§ 1 Ziel der Prüfung

Die Pastoralprüfung soll den Nachweis erbringen, daß der Kandidat für den Ständigen Diakonat Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben hat, um in den drei Grunddiensten der Kirche (Diakonia, Martyria, Leiturgia) das Amt des Diakons auszuüben.

Daher bildet die Pastoralprüfung den Abschluß der praktischen Diakonenausbildung, die im Diakonatskreis erfolgt ist. Sie ist eine der Voraussetzungen für die Aufnahme in den Weiehekurs.

§ 2 Prüfungsausschuß

Als Prüfungsausschuß fungiert die „Kommission für den Ständigen Diakonat“. Der Prüfungsausschuß entscheidet über die Zulassung. Er setzt im Rahmen der Prüfungsordnung Ort, Zeit und Inhalte der Prüfung fest. Er benennt die Fachreferenten für die Gutachten der schriftlichen Hausarbeiten und schlägt dem Vorsitzenden der Prüfungskommission die Fachprüfer für Kirchenrecht und Gemeindepastoral, sowie für die Themen der schriftlichen Hausarbeiten bei der mündlichen Prüfung vor.

§ 3 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission hat die Aufgabe, die mündliche Prüfung abzunehmen.

Vorsitzender der Prüfungskommission ist der Generalvikar. Ihm gehören weiter an:

- Der Personaldezernent,
- der Dezernent Grundseelsorge,
- der Bischöfliche Beauftragte für den Ständigen Diakonat,
- der Leiter der Abteilung Personalbildung,
- sowie die für ihren Fachbereich vom Generalvikar ernannten Prüfer für Kirchenrecht, Gemeindepastoral und die Themen der schriftlichen Hausarbeiten.

Der Stellvertreter des Bischöflichen Beauftragten, der zugleich zuständiger Ausbildungsreferent ist, übernimmt die Aufgabe des Schriftführers.

§ 4 Prüfungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zur Pastoralprüfung sind:

1. die Teilnahme an den verpflichtenden Ausbildungsveranstaltungen während des Diakonatskreises,
2. der Nachweis über das in einer Pfarrgemeinde oder in einer kategorialen Einrichtung absolvierte Praktikum,
3. der Nachweis über das Predigtpraktikum in der von der Ausbildungsleitung vorgegebenen Praktikumpfarrei,
4. der von Kandidaten für den hauptamtlichen Dienst zu erbringende Nachweis über die bestandene Lehrprobe, die nach Maßgabe des Dezernates Schule und Hochschule durchgeführt wurde.
5. die schriftliche Stellungnahme des Heimatpfarrers,
6. die schriftliche Empfehlung des Bischöflichen Beauftragten.

§ 5 Prüfungsleistungen

Die Pastoralprüfung umfaßt vier Prüfungsleistungen:

1. die schriftliche Hausarbeit in Verbindung mit dem Praktikum in einer Pfarrei oder in einer kategorialen Einrichtung,
2. die schriftliche Ausarbeitung und Durchführung eines Wortgottesdienstes in einer Pfarrei,
3. die schriftliche Ausarbeitung und Durchführung der Prüfungspredigt in einer Pfarrei,
4. die mündliche Prüfung.

(1) Die Hausarbeit

Die Hausarbeit hat einen Umfang von 20 bis 30 Schreibmaschinenseiten DIN A 4 ohne Anlagen und Anhänge. Das Thema der Hausarbeit wird mit dem Ausbildungsreferenten vereinbart. Die Hausarbeit wird begutachtet und benotet vom Ausbildungsreferenten, der sich auf das Gutachten des vom Prüfungsausschuß benannten Fachreferenten stützt. Die schriftliche Hausarbeit ist von allen Kandidaten einzureichen, unabhängig davon, ob sie Diakone im Hauptberuf oder mit Zivilberuf werden.

(2) Der Wortgottesdienst

Die schriftliche Ausarbeitung des Wortgottesdienstes, einschließlich der pastoralliturgischen Vorüberlegungen ist am Prüfungstag einzureichen. Der Wortgottesdienst wird in der von der Ausbildungsleitung bestimmten Praktikumpfarrei gehalten und vom Fachreferenten für die liturgische Ausbildung benotet.

(3) Die Prüfungspredigt

Die schriftliche Ausarbeitung der Prüfungspredigt, ein-

schließlich der exegetischen und homiletischen Vorüberlegungen ist am Prüfungstag einzureichen. Die Prüfungspredigt wird in der von der Ausbildungsleitung bestimmten Praktikumpfarrei entweder in einem Wortgottesdienst oder in einer Eucharistiefeier gehalten und vom Fachreferenten für die homiletische Ausbildung benotet.

Für Kandidaten, die aufgrund ihrer Ausbildung oder ihres Berufes die in (2.) und (3.) genannten Anforderungen nachweisen können, werden diese Prüfungsleistungen vom Prüfungsausschuß anerkannt.

(4) Die mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung ist von allen Kandidaten abzugeben. Sie wird als Einzelprüfung abgehalten und dauert 45 Minuten mit drei Prüfungsteilen zu je 15 Minuten über:

- a) den pastoralen Dienst des Diakons (als Grundlage dient die schriftliche Hausarbeit),
- b) das Pflichtthema aus dem Kirchenrecht,
- c) das Wahlthema aus dem Gebiet der allgemeinen Pastoral.

Jeder Prüfungsteil der mündlichen Prüfung wird von der Prüfungskommission bewertet, wobei die Fachprüfer nur in ihrem Gebiet mitstimmen.

Für Kandidaten, die aufgrund ihrer Ausbildung oder ihres Berufes Teile der mündlichen Prüfung nachweisen können, werden diese Prüfungsleistungen vom Prüfungsausschuß anerkannt.

§ 6 Benotung

1. Die Gesamtnote der Pastoralprüfung setzt sich gleichwertig zusammen aus den Vornoten für die anderen Prüfungsleistungen (§ 5.1 - 3) und dem Ergebnis der mündlichen Prüfung.

2. Über die mündliche Prüfung wird ein Prüfungsprotokoll erstellt, das die einzelnen Prüfungsleistungen mit ihren Benotungen, sowie die Noten der mündlichen Prüfung und die Gesamtnote enthält. Die Mitglieder der Prüfungskommission und die Fachprüfer unterzeichnen das Prüfungsprotokoll.

3. Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen geschieht nach der Skala 1 - 5 (sehr gut - nicht ausreichend). Für die Gesamtnote sind Zwischennoten nicht zulässig.

4. Die Pastoralprüfung gilt als bestanden, wenn die Teilleistungen (§ 5. 1 - 3) und zwei der drei Fächer der mündlichen Prüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet werden. Jede Prüfungsleistung kann wiederholt werden.

5. Über die Pastoralprüfung wird ein vom Generalvikar unterzeichnetes Zeugnis ausgestellt, das die Einzelnoten aus den schriftlichen und mündlichen Teilprüfungen und die Gesamtnote enthält.

Den Prüfungskandidaten wird ein Exemplar ausgehändigt.

§ 7 Ausschreibung und Zeitplan der Prüfung

Spätestens 6 Monate vor dem mündlichen Prüfungstermin wird die Pastoralprüfung durch das Referat Ständiger Diakonat mit den inhaltlichen Anforderungen, der Fachliteratur und dem Zeitplan ausgeschrieben. Zugleich wird der Termin der mündlichen Prüfung bekanntgegeben.

Die Prüfungsleistungen (§ 5. 1 - 3) sind spätestens zwei Monate vor der mündlichen Prüfung abzuschließen.

Der Prüfungskandidat meldet sich bis zum vorgegebe-

nen Termin zur mündlichen Prüfung schriftlich an und gibt dabei sein Wahlthema aus dem Gebiet der allgemeinen Pastoral an.

Diese Prüfungsordnung löst die Prüfungsordnung vom 01.05.1990 (Amtsblatt 1990, S. 19) ab und tritt zum 01.08.1995 in Kraft.

Limburg, 14.07.1995
Az.: 24 A/95/05/2

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 240 Auflösung der Pfarrvikarie St. Leonhard in Frankfurt am Main

Nach Anhörung des Priesterrates sowie der Pfarrgemeinderäte und Verwaltungsräte der Katholischen Kirchengemeinden St. Leonhard und St. Bartholomäus, beide Frankfurt am Main, wird verordnet, was folgt:

§ 1

Die durch Urkunde vom 8. Mai 1973 mit Wirkung vom 1. Juli 1973 errichtete Katholische Kirchengemeinde und Pfarrvikarie St. Leonhard, Frankfurt am Main, wird aufgelöst.

§ 2

Das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Leonhard wird der Katholischen Kirchengemeinde St. Bartholomäus zugeteilt.

§ 3

Das Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Leonhard ist nach näherer Bestimmung des Bischöflichen Ordinariates Limburg auf die Katholische Kirchengemeinde St. Bartholomäus zu übertragen.

§ 4

Die im Gebiet der Pfarrvikarie St. Leonhard wohnenden Katholiken werden der Dompfarrei St. Bartholomäus zugewiesen.

§ 5

Die bisherige Pfarrkirche St. Leonhard verliert ihren Charakter als Pfarrkirche.

Diese Urkunde tritt in Kraft am 1. Juli 1995.

Limburg, 7. Juni 1995
Az. 11720/95/02/3

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 241 Richtlinien für den Sonntagsgottesdienst

Aus gegebenem Anlaß weisen wir hiermit auf folgende im Direktorium des Bistums Limburg abgedruckten Richtlinien für den Sonntagsgottesdienst erneut hin (Amtsblatt Limburg 1985, S. 71):

„1. In allen Kirchorten (in zentralörtlichen und schwerpunktörtlichen Pfarreien sowie in solchen Filialen, in denen bisher regelmäßig ein Sonntagsgottesdienst gefeiert wurde) soll auch weiterhin ein Sonntagsgottesdienst, möglichst als Eucharistiefeier, gefeiert werden. Entsprechendes gilt von 14täglichen oder monatlich gefeierten Gottesdiensten.

2. Damit möglichst alle Kirchorte regelmäßig eine Eucharistiefeier haben, sollen sich die Priester im Bereich der Pfarrverbände gegenseitig aushelfen und die

Gottesdienstordnungen aufeinander abstimmen. Geistliche im Ruhestand sind gebeten, im Rahmen ihrer Möglichkeiten mitzuhelfen. Priester, die nicht in der Pfarrseelsorge tätig sind, sollen, soweit es ihr Dienstauftrag möglich macht, zur Mithilfe bereit sein. Die Ordensgemeinschaften sind gebeten, in Absprache mit dem Ordinariat auch Daueraushilfen anzunehmen (Synode, Gottesdienst, 2.4.3; vgl. Amtsblatt 1976, S. 359 - 361).

3. Kein Priester darf an Sonn- und Feiertagen die heilige Messe einschließlich der Vorabendmesse mehr als dreimal feiern. Ausnahmeregelungen bedürfen der Genehmigung durch den Generalvikar.

4. Falls in einem Pfarrverband nicht alle regelmäßigen Gottesdienste auf Dauer als Eucharistiefeier gehalten werden können, ist vom Bezirksdekan nach Rücksprache mit dem Dekan zu prüfen, ob die Zahl der Gottesdienste reduziert werden kann.

5. Sollte bei Erkrankung oder Urlaub keine Möglichkeit zu einer priesterlichen Aushilfe bestehen, kann anstelle einer Eucharistiefeier ein Wortgottesdienst (mit Kommunionfeier) gehalten werden. Für diesen Wortgottesdienst ist die Genehmigung des Bezirksdekans, in dessen Abwesenheit des zuständigen Dekans, einzuholen.

7. Wenn in einer Gemeinde am Sonntag (einschließlich Vorabend) die Messe gefeiert wird, soll am selben Tag nicht ein Wortgottesdienst (mit Kommunionfeier) stattfinden. Die dauernde Einrichtung von Wortgottesdiensten (mit Kommunionfeiern) an Sonntagen (einschließlich Vorabend) bedarf der Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat. Diese Genehmigung wird aufgrund einer Stellungnahme des Bezirksdekans nach genauer Prüfung der Situation im Pfarrverband nur erteilt, wenn andere Lösungen nicht möglich sind. Diese Regelung bezieht sich nicht auf Andachten am Sonntagnachmittag.

11. Es wird empfohlen, daß die Wortgottesdienste möglichst in Gruppen vorbereitet werden (z. B. Sachausschuß Liturgie, Kommunionhelferkreis, Gottesdiensthelferkreis usw.). Die Mitglieder dieser Gruppen sollen möglichst auch bei der Durchführung der Gottesdienste mitwirken.

14. „Bei all den notwendigen Bemühungen um den sonntäglichen Gottesdienst ohne Priester muß deutlich bleiben, daß es sich um eine Notsituation handelt, die alle zur Sorge um genügend Priester aufruft“ (Synode, Gottesdienst, 2.4.3). Dies soll auch in den Gebeten zum Ausdruck kommen.“

Nr. 242 Priesterweihe

Der Herr Diözesanbischof Dr. Franz Kamphaus hat am 24. Juni 1995 im Dom zu Limburg den folgenden Diakonen die Priesterweihe gespendet:

Johannes Arnold aus der Pfarrei Christkönig,
Königstein-Falkenstein

Georg Franz aus der Pfarrei St. Antonius,
Ransbach-Baumbach

Andreas Klee aus der Pfarrei Herz Jesu, Dillenburg

Hans Mayer aus der Pfarrei Maria Hilf, Schweinfurt

Nr. 243 Todesfall

Herr Pfarrer i. R. Alfons Jung (S.C.B.) ist am 10. Juli 1995 im Antoniusheim in Wiesbaden im Alter von 85 Jahren gestorben. Das Requiem wurde am Montag, 17. Juli 1995 in der Pfarrkirche Maria Hilf, Wiesbaden, Platter Straße gefeiert. Die Beerdigung fand anschließend auf dem Südfriedhof in Wiesbaden statt.

Alfons Jung wurde am 30. August 1909 in Hadamar geboren und am 8. Dezember 1934 im Limburger Dom zum Priester geweiht.

Seine Kaplanszeit verbrachte er von 1935 bis 1938 in Frankfurt-Sindlingen und von 1938 bis 1940 in Bad Homburg. Danach leistete er seinen Heeresdienst von 1940 bis 1945. Nach dem Krieg wirkte er als Kaplan von 1945 bis 1946 in Lindenholzhausen und von 1946 bis 1950 in Frankfurt-Bornheim, Hl. Kreuz.

Von 1950 bis 1957 war er Pfarrvikar in Frankfurt-Bonames. Am 1. September 1957 übertrug ihm Bischof Dr. Wilhelm Kempf die Pfarrei Maria Hilf in Wiesbaden, die er bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am 30. April 1985 leitete. Von 1963 bis 1974 war er Dekan des Dekanates Wiesbaden-Mitte.

Als Pfarrer in Maria Hilf genoß Alfons Jung hohes Ansehen. In seiner Seelsorgearbeit nahm er vor allem die Hausbesuche sehr wichtig. Er kannte die Menschen, ihre Fragen und Nöte und wurde als Gesprächspartner auch von denen geschätzt, die der Kirche fernstehen oder ihr kritisch begegnen.

Das Zweite Vatikanische Konzil und die Folgerungen daraus für die Pfarrgemeinde lagen ihm ebenso am Herzen wie eine lebendige Ökumene. Vertrauen in Gottes grenzenlose Liebe war das Thema seiner Verkündigung.

Wir danken Pfarrer Alfons Jung für seinen überzeugenden priesterlichen Dienst im Bistum Limburg und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden.

Nr. 244 GEMA-Vergütungssätze bei Gesamtverträgen: Vergütungssätze U-VK für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Musikern

1. Bekanntlich haben der Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) und die GEMA Pauschalverträge abgeschlossen, die zur Abgeltung von urheberrechtlichen Vergütungsansprüchen für Musikaufführungen in Gottesdiensten und kirchlichen Feiern, für Kirchenkonzerte und sonstige Veranstaltungen, einschließlich Jugendveranstaltungen, gelten (Amtsblatt 1982, Seite 148). Die derzeit gültigen Verträge vom 31.01./07.02.1986, welche die Vereinbarungen vom 30.12.1980/16.01.1981 sowie vom 15.12.1981/16.07.1982 ersetzt haben, liefen unkündbar bis zum 31.12.1990. Sie haben sich jeweils um ein Jahr verlängert, da sie nicht drei Monate vor Ablauf von einer der Parteien schriftlich gekündigt worden sind. Die Verlängerungsklausel hat weiterhin Bestand.

2. Für Einzelveranstaltungen, die nicht pauschal abgegolten sind, wurden den Vertragsbegünstigten besondere Vergütungssätze eingeräumt.

3. Mit Wirkung vom 01.01.1995 wurden diese Vergütungssätze neu festgelegt. Es wird insofern auf die Veröffentlichung der aktuellen Tarife in der Sammlung von Verordnungen und Richtlinien für das Bistum Limburg (SVR) unter VIII B1 Anlage 2 zum Pauschalvertrag betreffend Konzertveranstaltungen und Musikaufführungen bei Veranstaltungen Bezug genommen.

4. Einzelheiten zu den Pauschalverträgen sind ebenfalls aus der SVR unter VIII B1 ersichtlich.

Fragen im Zusammenhang mit der GEMA sind zu richten an das Bischöfliche Ordinariat, Dezernat Finanzen.

Nr. 245 Österreichische Pastoraltagung 1995

Die Österreichische Pastoraltagung findet vom 28.12. - 30.12.1995 in Wien-Lainz statt und steht unter dem Thema „Kirche in der Welt von heute - ein kritisches Verhältnis“.

Auf dem Hintergrund der Pastorkonstitution „Gaudium et Spes“, die im kommenden Dezember 30 Jahre alt wird, soll das spannungsvolle Verhältnis von Kirche und Welt in einer sich ständig wandelnden Gesellschaft behandelt werden, damit in diesem Zusammenhang die Botschaft Gottes für heute tiefer erkannt und weitergegeben werden kann.

Die Referenten dieser Tagung sind: Karl Gabriel/Osnabrück, Dietrich Wiederkehr/Luzern, Siegfried Wiedenhofer/Frankfurt, Helmut Schüller/Wien, Eva Petrik/Wien, Ferdinand Reisinger/Linz und Bischof Johann Weber/Graz.

Nähere Informationen erteilt Österreichisches Pastoralinstitut, A-1010 Wien, Stephansplatz 3/3.

Nr. 246 45. Internationale Kongreß „Kirche in Not“

In Zusammenarbeit mit der Kommission für weltkirchliche Aufgaben der Deutschen Bischofskonferenz veranstaltet das Albertus-Magnus-Kolleg vom 31. August bis 2. September 1995 in Königstein/Taunus den 45. Internationalen Kongreß „Kirche in Not“ unter dem Thema:

„Osteuropa - Die Christen und der Friede in der Gesellschaft“

Der Kongreß untersucht, was Christen für den bedrohten innergesellschaftlichen Frieden in postkommunistischen Staaten tun können. Wo ist ihr Beitrag zur Versöhnung der gesellschaftlichen Gruppen? Der Kongreß stellt sich u. a. folgenden Themen:

- Die Christen in Deutschland und die gesellschaftlichen Umbrüche in Ostmitteleuropa
- Probleme in Litauens Kirche und Gesellschaft
- Stört die Kirche den Frieden in Polen?
- Die Russisch-Orthodoxe Kirche und die Gesellschaft
- Die Christen und der Friede in Bosnien-Herzegowina

Nähere Informationen über das Tagungsprogramm und die Anmeldung erteilt das Albertus-Magnus-Kolleg Königstein, Bischof-Kindermann-Straße 1, 61462 Königstein, Telefon (0 61 47) 2 99 10.

Nr. 247 Dienstinrichten

Mit Termin 1. Februar 1995 ist rückwirkend P. Ernst KRAMER OFM ein Subsidiarsauftrag für Seelsorgedienste in den Pfarreien St. Franziskus in Kelkheim und St. Martin in Kelkheim-Hornau erteilt worden. (140)

Mit Termin 30. Juni 1995 hat Herr Jugendpfarrer Peter KOLLAS seinen Dienst als Stadtjugendpfarrer und Stadtvikar im Stadtbezirk Frankfurt beendet. (65)

Mit Termin 1. Juli 1995 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Heinrich LINNIGHÄUSER zum Dekan des Dekanates Montabaur ernannt. (183)

Mit Termin 1. Juli 1995 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Reinhard KLEIN zum Stellvertreter des Dekans des Dekanates Montabaur ernannt. (183)

Mit Termin 1. September 1995 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Herbert MICHEL zum Leitenden Priester gemäß c. 517 § 2 CIC der Pfarrei Herz Jesu in Schlangenberg bestellt. (172)

Mit Termin 1. Oktober 1995 hat der Herr Bischof Herrn Diakon Hermann BECKER zum Pfarrbeauftragten gemäß c. 517 § 2 CIC der Pfarrei Herz Jesu in Schlangenberg ernannt. (172)

Mit Termin 1. September 1995 bis auf weiteres hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer i. R. Alfons KAMPHUSMANN zum Pfarrverwalter der Pfarreien St. Ägidius in Beselich-Obertiefenbach und St. Marien in Beselich-Niedertiefenbach ernannt. (133)

Mit Termin 1. September 1995 bis 30. September 1995 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Jürgen PAUL zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Laurentius in Usingen und der Pfarrvikarie St. Konrad in Grävenwiesbach ernannt. (98)

Mit Termin 1. September 1995 hat der Herr Bischof Herrn Kaplan Ralf HUFESKY zum Pfarrer ernannt und ihm die Pfarreien St. Johannes d. T. in Geisenheim-Johannisberg, St. Laurentius in Rüdesheim-Presberg und St. Michael in Geisenheim-Stephanshausen übertragen. (155/156)

Mit Termin 1. September 1995 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Harald DRECHSLER, Pfarrei St. Maximinus in Brechen-Niederbrechen, zusätzlich die Pfarrei Sieben Brüder in Brechen-Oberbrechen übertragen. (117)

Mit Termin 1. September 1995 hat der Herr Bischof Herrn Kaplan Werner PORTUGALL zum Stadtjugendpfarrer für den Stadtbezirk Frankfurt ernannt. (65)

Mit Termin 1. September 1995 wird Herr Diakon Hermann-Josef HÜBINGER als Diakon in der Pfarrei St. Valentinus in Kiedrich eingesetzt. (153)

Mit Termin 1. September 1995 wird Herr Neupriester Hans MAYER als Kaplan in der Pfarrei St. Peter und Paul in Bad Camberg eingesetzt. (116)

Mit Termin 1. September 1995 wird Herr Neupriester Andreas KLEE als Kaplan in der Pfarrei St. Josef in Frankfurt-Bornheim eingesetzt. (83)

Mit Termin 1. September 1995 hat der Herr Bischof Herrn Kaplan Achim SAHL bis zur Ablegung des

Pfarrexamens zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Hubertus in Rennerod ernannt. (197)

Mit Termin 1. Oktober 1995 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Gereon REHBERG die Pfarreien St. Peter und Paul in Eltville und St. Valentinus in Kiedrich übertragen. (151/153)

Mit Termin 1. Oktober 1995 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Jürgen PAUL, Pfarrei St. Johannes der Täufer in Usingen-Kransberg, zusätzlich die Pfarrei St. Laurentius in Usingen und die Pfarrvikarie St. Konrad in Grävenwiesbach übertragen. (98)

Mit Termin 1. August 1995 hat der Herr Bischof Frau Gemeindereferentin Sylvia ZERNIG (Dienstumfang 50 %) zur Pfarrbeauftragten gemäß c. 517 § 2 CIC der Pfarrvikarie St. Antonius Erem. in Hadamar-Oberzeuzheim ernannt. (121)

Mit Termin 1. August 1995 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Dieter LIPPERT zum Leitenden Priester gemäß c. 517 § 2 CIC der Pfarrvikarie St. Antonius Erem. in Hadamar-Oberzeuzheim bestellt. (121)

Mit Termin 1. September 1995 hat der Herr Bischof Herrn Dekan Reinhard ROSENBUSCH zum Leitenden Priester gemäß c. 517 § 2 CIC der Pfarrei St. Hedwig in Wiesbaden-Biebrich bestellt. (218)

Mit Termin 1. September 1995 hat der Herr Bischof Herrn Pastoralreferenten Peter FISCHER zum Pfarrbeauftragten gemäß c. 517 § 2 CIC der Pfarrei St. Florian in Schönaue ernannt. (165)

Mit Termin 1. September 1995 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Gerd Heiner NEUHOFF zum Leitenden Priester gemäß c. 517 § 2 CIC der Pfarrei St. Florian in Schönaue bestellt. (165)

Mit Termin 1. September 1995 hat der Herr Bischof Herrn Gemeindereferenten Herbert PECHMANN zum Pfarrbeauftragten gemäß c. 517 § 2 CIC der Pfarrei St. Nikolaus in Eschborn-Niederhöchstadt ernannt. (139)

Mit Termin 1. September 1995 hat der Herr Bischof Herrn Dekan Klaus WÜST zum Leitenden Priester gemäß c. 517 § 2 CIC der Pfarrei St. Nikolaus in Eschborn-Niederhöchstadt bestellt. (139)

Mit Termin 1. September 1995 hat der Herr Bischof Herrn Pastoralreferenten Manfred STEIGER zum Pfarrbeauftragten gemäß c. 517 § 2 CIC der Pfarrei St. Barbara in Lahnstein ernannt. (162)

Mit Termin 1. September 1995 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer P. Ernst SCHMITT SS. CC. zum Leitenden Priester gemäß c. 517 § 2 CIC der Pfarrei St. Barbara in Lahnstein bestellt. (162)

Mit Termin 1. September 1995 hat der Herr Bischof Herrn Pastoralreferenten Ralf ALBENSOEDER zum Pfarrbeauftragten gemäß c. 517 § 2 CIC der Pfarrvikarie St. Kilian in Frankfurt ernannt. (78)

Mit Termin 1. Oktober 1995 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer i. R. Raimund GÄRTNER zum Leitenden Priester gemäß c. 517 § 2 CIC der Pfarrvikarie St. Kilian in Frankfurt bestellt. (78)

Mit Termin 1. Oktober 1995 hat der Herr Bischof Frau Gemeindereferentin Sr. Gertrud MEISER SAC zur Pfarrbeauftragten gemäß c. 517 § 2 CIC der Pfarrei Herz Mariä in Taunusstein-Wehen ernannt. (174)

Mit Termin 1. Oktober 1995 hat der Herr Bischof Herrn Jugendpfarrer Klaus WALDECK zum Leitenden Priester gemäß c. 517 § 2 CIC der Pfarrei Herz Mariä in Taunusstein-Wehen bestellt. (174)

Mit Termin 1. Oktober 1995 hat der Herr Bischof Frau Gemeindereferentin Cläremie KOUCHHA zur Pfarrbeauftragten gemäß c. 517 § 2 CIC der Pfarrvikarie St. Johannes Nepomuk in Taunusstein-Hahn ernannt. (174)

Mit Termin 1. Oktober 1995 hat der Herr Bischof Herrn Bezirksdekan Kurt GEIL zum Leitenden Priester gemäß c. 517 § 2 CIC der Pfarrvikarie St. Johannes Nepomuk in Taunusstein-Hahn bestellt. (174)

Nach Inkrafttreten des Statutes für die Pfarrseelsorge nach can. 517 § 2 CIC (Amtsblatt Limburg v. 01.09.1995) werden mit Termin 1. September 1995 folgende Damen und Herren, die bisher Bezugspersonen nach Modell 3 der Gemeindeleitung in Kooperation waren, durch Dekret zu Pfarrbeauftragten:

Frau Gemeindereferentin Sr. Ursula SCHMITZ, Pfarrei St. Hildegard in Limburg (127);
Herr Pastoralreferent Ulrich SCHMAUS, Pfarrvikarie St. Josef in Limburg-Staffel (131);
Herr Pastoralreferent Matthias KÖHLER, Pfarrei St. Peter und Paul in Frankfurt-Heddernheim (91);
Herr Pastoralreferent Burkhard BLEUL, Pfarrvikarie St. Thomas in Waldems-Esch (174);
Frau Gemeindereferentin Magdalena LAPPAS, Pfarrei St. Bartholomäus in Balduinstein (125);
Frau Gemeindereferentin Maria JANSEN, Pfarrei St. Leonhard in Hadamar-Oberweyer (121);
Herr Gemeindereferent Wolfgang ZERNIG, Pfarrvikarie Mariä Heimsuchung in Hadamar-Steinbach (121);
Herr Pastoralreferent Andreas BOSSMEYER, Pfarrei St. Dionysius in Frankfurt (78);
Herr Diakon Bernd BECKER, Pfarrei Hl. Familie in Wiesbaden (216);
Herr Pastoralreferent Josef GRÖNING, Pfarrvikarie St. Clemens Maria Hofbauer in Hohenstein (171);
Frau Gemeindereferentin Gabriel BRAUNE, Pfarrei St. Hedwig in Wiesbaden-Biebrich (218).

Nach Inkrafttreten des Statutes für die Pfarrseelsorge nach can. 517 § 2 CIC (Amtsblatt Limburg v. 01.09.1995) werden mit Termin 1. September 1995 folgende Herren, die bisher als Priester nach Modell 3 der Gemeindeleitung in Kooperation tätig waren, durch Dekret zu Leitenden Priestern:

Diözesancaritaspfarrer Karl WOLF, Pfarrei St. Hildegard in Limburg (127);
Pfarrer i. R. Josef HOLZBACH, Pfarrvikarie St. Josef in Limburg-Staffel (131);
Pfarrer Arthur GLÄSSER, Pfarrei St. Peter und Paul in

Frankfurt-Heddernheim (91);
Pfarrer Klaus SCHMIDT, Pfarrvikarie St. Thomas in Waldems-Esch (174);
Pfarrer Helmut NEUMANN, Pfarrei St. Wendel in Bad Camberg-Dombach (116);
Domkapitular Ordinariatsrat Karl WAGNER, Pfarrei St. Bartholomäus in Balduinstein (125);
Pfarrer Dieter LIPPERT, Pfarrei St. Leonhard in Hadamar-Oberweyer (121);
Pfarrer Dieter LIPPERT, Pfarrvikarie Mariä Heimsuchung in Hadamar-Steinbach (121);
Militärpfarrer Wolfgang STEINMETZ, Pfarrei St. Dionysius in Frankfurt (78);
Pfarrer i. R. Armin DEPENE, Pfarrei Hl. Familie in Wiesbaden (216).

Mit Termin 1. Mai 1995 ist Herr Georg FELLER mit 25 % seines Beschäftigungsumfanges als Pastoraler Mitarbeiter in der Altenheimseelsorge in Bad Homburg tätig geworden. (226)

Mit Termin 31. August 1995 scheidet Herr Pastoralreferent Jörg MILLIES, Pfarrei St. Gallus in Frankfurt, aus dem Gemeindedienst des Bistums Limburg aus. (71)

Mit Termin 31. Juli 1995 ist Frau Sr. Maria Paula EBLE, Gemeindereferentin in der Pfarrei St. Dionysius in Kelkheim-Münster aus dem Dienst des Bistums Limburg ausgeschieden. (141)

Mit Termin 1. Juli 1995 wurde Herr P. Fridolin LANGENFELD SAC, zum Ordinariatsrat für Angelegenheiten der Institute des geweihten Lebens im Bistum Limburg ernannt. (9)

Mit Termin 1. September 1995 wird Sr. Iniga HILLER-MANN ADJC als Praktikantin mit pastoralen Aufgaben in der Pfarrvikarie Maria Himmelfahrt in Leun (Dienstumfang 75 %) eingesetzt. (203)

Nr. 248 Korrekturen zu Amtsblatt 7/1995

Unter Dienstenachrichten müssen folgende Angaben korrigiert werden:

1. Pfarrer GUTENSOHN übernimmt nicht die „Aufgabe des Altenheimseelsorgers im Herz-Jesu-Heim in Dernbach“, sondern „die Aufgabe des Altenheim-seelsorgers im St. Josefs Alten- und Pflegeheim in Dernbach“. (S. 246)
2. Der Herr Bischof hat nicht „Herrn P. Hans Meyer SJ“, sondern „Herrn P. Hans WEYER SJ“ die Pfarrei St. Wendel in Frankfurt übertragen. (S. 247)
3. Herrn Neupriester Kaplan Dr. Johannes ARNOLD wurde nicht „in der Pfarrei St. Peter und Paul“, sondern „in der Pfarrei St. Peter in Ketten“ in Montabaur eingesetzt. (S. 247)
4. Frau Regina Faber wird nicht „mit Termin 30.06.1996“ aus dem Dienst des Bistums ausscheiden, sondern ist bereits „mit Termin 30.06.1995“ aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden.

Wir bitten, die Fehler zu entschuldigen und die Korrekturen nachzutragen.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 7

Limburg, 1. Juli 1995

Nr. 223	Änderung der Arbeitsvertragsordnung für die Beschäftigten im kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg (AVO)	241	Nr. 229	Änderungen Telefon-Nummern und Anschrift nach Umzug Dezernat Kirchliche Dienste, Arbeitsstelle für Zivildienstleistende und Arbeitsstelle „Freiwillige Soziale Dienste“	243
Nr. 224	Änderung der Vergütungsrichtlinien	241	Nr. 230	Änderung der Anschrift und Telefon-Nummern des Caritasverbandes für die Diözese Limburg e. V.	243
Nr. 225	Terminänderung im Rahmen der Vorbereitung der PGR-Wahlen	241	Nr. 231	3. Forum Sozialpastoral	245
Nr. 226	Liturgische Kleidung für pastorale Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen	242	Nr. 232	Todesfall	246
Nr. 227	Pfarrexamen 1995	242	Nr. 233	Dienstnachrichten	246
Nr. 228	Sportwerkwoche für Priester und Diakone vom 14.08. bis 18.08.1995	243			

Nr. 223 Änderung der Arbeitsvertragsordnung für die Beschäftigten im kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg (AVO)

Die Arbeitsvertragsordnung für die Beschäftigten im kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg (AVO) in der Fassung vom 13.12.1976 (Amtsblatt 1976, S. 450 - 454), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.05.1994 (Amtsblatt 1994, Seite 145) wird wie folgt geändert:

Die AVO wird um folgenden § 7 a ergänzt:

„(1) Wird dem Mitarbeiter vorübergehend eine andere Tätigkeit übertragen, die unbeschadet der in der Vergütungsrichtlinie vorgesehenen Ausbildungsvoraussetzung für ihn eine höhere als die derzeitige Eingruppierung begründen würde, und hat er die Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen ausgeübt, so erhält er nach Ablauf dieser Frist eine persönliche Zulage für den letzten Kalendermonat der Frist und für jeden folgenden angefangenen Kalendermonat der vorübergehend auszuübenden Tätigkeit.

Übernimmt ein Mitarbeiter nacheinander mehrere höherwertige Tätigkeiten, so ist bei der Berechnung der Frist eine Unterbrechung von weniger als jeweils drei Wochen unschädlich.

(2) Die persönliche Zulage bemisst sich aus dem Unterschied zwischen der Vergütungsgruppe, in die er eingruppiert ist, und der nächsthöheren Vergütungsgruppe.

(3) Der Mitarbeiter, der nach Absatz 1 Anspruch auf die persönliche Zulage hat, erhält sie auch im Falle der Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung sowie bei Arbeitsunfähigkeit und Erholungsurlaub so lange, bis die Übertragung widerrufen wird oder aus sonstigen Gründen endet.“

Die Änderung tritt zum 01.07.1995 in Kraft.

Limburg, 08.06.1995
Az.: 565AH/95/02/4

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 224 Änderung der Vergütungsrichtlinien

Die Vergütungsrichtlinie für die Mitarbeiter im kirchlichen Dienst des Bistums Limburg wurde durch Verordnung vom 08.06.1995 geändert.

Diese Änderung tritt zum 1. Juli 1995 in Kraft.

Die Richtlinie für den Einsatz und die Vergütung der Kirchenmusiker wurde durch Verordnung vom 08.06.1995 geändert.

Diese Änderungen können im Bischöflichen Ordinariat oder in jedem Rentamt eingesehen werden.

Nr. 225 Terminänderung im Rahmen der Vorbereitung der PGR-Wahlen

Bei der Erarbeitung des Terminplans hat sich bezüglich der neu eingeführten Regelung einer eventuellen Reduzierung der Zahl der gewählten Pfarrgemeinderatsmitglieder (vgl. § 16 Abs. 1 Buchst. b SynO; § 12 Abs. 2 WO PGR), die vor Ort eine Handhabe bieten soll, auf Schwierigkeiten bei der Suche nach Kandidatinnen und Kandidaten reagieren zu können, ein terminliches Problem ergeben:

Ein solcher Beschluß kann erst gefaßt werden, wenn bis zum letztmöglichen Termin, 08. Oktober 1995, nicht genügend Kandidatinnen und Kandidaten gefunden werden konnten und wenn es dann dem Vorbereitenden Wahlausschuß ebenfalls nicht gelungen ist, die Kandidatenliste zu ergänzen, also frühestens am **09. Oktober 1995 (!)**; andererseits muß der Beschluß laut § 12 Abs. 2 WO PGR bis drei Wochen vor den Pfarrgemeinderatswahlen gefaßt sein, d. h. bis zum 22. Oktober 1995. Es bleiben für einen solchen Beschluß also nur knapp zwei Wochen.

Da diese zwei Wochen wegen der diesjährigen Ferientermine in Hessen (16.10. - 21.10.1995) und Rheinland-Pfalz (09.10. - 20.10.1995) zur Hälfte bzw. ganz in die Ferienzeit fallen, gewährt der Bischofsvikar für den synodalen Bereich eine nur für die Vorbereitung zu den Pfarrgemeinderatswahlen der VIII. Amtszeit geltende Verlängerung der Frist bis **Dienstag, 26. Oktober 1995**. Bis spätestens Freitag, 27. Oktober 1995, 13.00 Uhr, muß der Beschluß (evtl. per Fax!) sowohl der Abt. Synodalamt im jeweiligen Bezirksamt **wie auch** dem Diözesansynodalamt mitgeteilt sein.

Limburg, 19.06.1995
Az.: 760D/95/01/19

+ Gerhard Pieschl
Weihbischof und
Bischofsvikar für den
synodalen Bereich

Nr. 226 Liturgische Kleidung für pastorale Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Hauptamtliche pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen bei bestimmten Diensten ein liturgisches Gewand tragen, das der Funktion der Trägerin/des Trägers und dem Charakter der Feier entspricht.

Verpflichtend vorgeschrieben ist das Tragen eines liturgischen Gewandes bei der Leitung einer Begräbnisfeier und nach den örtlichen Gegebenheiten bei der Mitwirkung im ökumenischen Gottesdienst. Empfohlen wird das Tragen eines liturgischen Gewandes: bei der Leitung eines priesterlosen Wortgottesdienstes; beim Gräbergang an Allerseelen; in der Karfreitagsliturgie, wenn ihr nicht ein Priester vorsteht; bei der Mitwirkung an eucharistischen Prozessionen.

Als Grundmodell eignet sich eine Form vergleichbar der Mantelalbe des Priesters. Das Gewand soll nach Möglichkeit mit Zeichen versehen sein, die der liturgischen Zeit und dem Anlaß entsprechen. Auch Talar und Rochett sind eine geeignete Form.

Auf Antrag wird bei der Erstanschaffung eine einmalige Pauschale von DM 500,00 durch das Bischöfliche Ordinariat gewährt.

Beratung durch das Liturgiereferat im Dezernat Grundseelsorge und die Diözesanreferentin/den Diözesanreferenten im Dezernat Personal.

Nr. 227 Pfarrexamen 1995

Entsprechend der Ordnung für die Priesterbildung im Bistum Limburg vom 10. August 1981 besteht das Pfarrexamen aus einer schriftlichen Hausarbeit und einer mündlichen Prüfung. Die mündliche Prüfung ist in diesem Jahr für **Freitag, 17. November 1995**, angesetzt.

In der Prüfung von insgesamt 45 Minuten werden behandelt:

- a) die vorliegende Hausarbeit, ausgehend von einem theologischen Problem,
- b) ein vorgegebenes theologisches Thema und seine pastorale Relevanz,
- c) Fragen des kirchlichen Rechts (Sakramentenrecht, Synodalrecht) und des Arbeitsrechts.

Zu Punkt b) wird für das Jahr 1995 das Thema Firmpastoral als Beispiel für Seelsorge in einer säkularisierten Welt festgelegt.

Die schriftliche Hausarbeit soll einen Umfang von 40 bis 50 Textseiten haben. Das Thema kann in Absprache mit dem Regens des Priesterseminars frei gewählt werden. Letzter Abgabetermin ist Freitag, 6. Oktober 1995.

Die Anmeldung zum Pfarrexamen ist bis zum 30. September 1995 an den Regens des Bischöflichen Priesterseminars zu richten.

Als Literatur wird für das Prüfungsgespräch vorausgesetzt:

I. Zum Thema Firmpastoral als Beispiel für Seelsorge in einer säkularisierten Welt:

1. a) Die Feier der Firmung. Herausgegeben im Auftrag der Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs

und der Schweiz, Freiburg 1972

- b) Die Feier der Firmung - Richtlinien für den Firmgottesdienst im Bistum Limburg. Bischöfliches Ordinariat Limburg, Dezernat Grundseelsorge (Hrsg.), Ausgabe 1994
2. a) Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, I. Beschlüsse der Vollversammlung, Freiburg 1976, S. 227 - 275: Schwerpunkte heutiger Sakramentenpastoral, besonders: S. 245 - 248. 1.2. Die Firmung und S. 254 - 257: 3.4. Die Firmung.
- b) Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, II. Arbeitspapiere der Sachkommissionen, Freiburg 1977, S. 37 - 97: Das katechetische Wirken der Kirche, besonders: S. 83 - 89: 4. Die katechetische Arbeit mit Jugendlichen.
- c) Codex Iuris Canonici, can. 879 - 896.
3. a) Die deutschen Bischöfe - Pastoral-Kommission, Sakramentenpastoral im Wandel, Überlegungen zur gegenwärtigen Praxis der Feier der Sakramente - am Beispiel von Taufe, Erstkommunion und Firmung, Hrsg.: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 1993 - Heft 12.
- b) Bischöfliches Ordinariat, Dezernat Grundseelsorge (Hrsg.), Bischöfliche Empfehlungen zur Firmpastoral, Limburg 1987.
4. Vertiefende Literatur:
 - a) Dieter Emeis, Sakramentenkatechese, Freiburg 1991, S. 90 - 103: B. II. Die Firmung;
 - b) Dieter Emeis, Zwischen Ausverkauf und Rigorismus, Zur Krise der Sakramentenpastoral, Freiburg 1991;
 - c) Johannes Spölggen, Zu unserem Heil - Sakramentenkatechese in kirchenferner Zeit, München 1992, S. 15 - 129: Sakramentenpraxis zwischen Laxismus und Rigorismus;
 - d) Stefan Knobloch, Wieviel ist ein Mensch wert?, Regensburg 1993, besonders S. 151 - 161: II. Teil III. Einzelseelsorge im Bereich der Firmvorbereitung und Firmung.

Aus den unter 4. genannten Arbeiten muß eine für die Prüfung vorbereitet werden.

II. Zu Fragen des kirchlichen Rechts (Sakramentenrecht, Synodalrecht) und des Arbeitsrechts:

Zum Sakramentenrecht:

1. Sakramentenspendung an und durch nicht (römisch-)katholische Christen: can. 844 C.I.C.
2. Zur Taufe:
 - a) can. 850 - 878 C.I.C.
 - b) Ablehnung eines Taufbegehrens (Amtsblatt 1979, S. 99)
 - c) Hinweise zur Taufpastoral (Amtsblatt 1985, S. 67)
 - d) (staatliches) Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15.07.1921
 - e) Instruktion der Kongregation für die Glaubenslehre über die Kindertaufe vom 28.10.1980 (Amtsblatt 1981, S. 1 - 7)
3. Zur Eucharistie:
 - a) Richtlinien für den Sonntagsgottesdienst (Direktorium, S. 46 - 49)
 - b) Ökumenische Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen (Amtsblatt 1994, S. 122 - 123)
 - c) Richtlinien für die Eucharistiefeier am Werktag (Direktorium, S. 52 - 53)

- d) Meßstipendien (Direktorium, S. 27 - 29, Dekret der Kleruskongregation vom 22.02.1991)
4. Zur Buße:
- a) Absolutionsbefugnis: can. 965- 986 C.I.C., Praktische Hinweise, § 16
- b) Kirchnaustritt und Rekonziliation: can. 1364, 1357, Praktische Hinweise, § 17 und Erklärung der Diözesanbischöfe zu Fragen des kirchlichen Finanzwesens (Amtsblatt 1970, Nr. 2)
5. Aufnahme in die katholische Kirche (soweit sie an einen Auftrag des Ortsordinarius gebunden ist): Praktische Hinweise, § 15.

Zum Synodalrecht:

Pfarrgemeinderat: §§ 16, 19, 21 der Synodalordnung

Verwaltungsrat:

§§ 2, 3, 4, 5, 11, 12, 14, 17 KVVG (siehe auch Amtsblatt 1991, S. 114 - 126).

Gemeindeleitung in Kooperation:

Amtsblatt 1991, S. 117 - 118. 125 - 126.

Zum Arbeitsrecht:

Erklärung der Deutschen Bischöfe zum kirchlichen Dienst (Amtsblatt 1993, S. 71- 73); Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (Amtsblatt 1993, S. 74 - 76).

Sämtliche Titel können in der Bibliothek des Bischöflichen Priesterseminars eingesehen und kopiert werden.

Nr. 228 Sportwerkwoche für Priester und Diakone vom 14.08. bis 18.08.1995

Der Arbeitskreis „Kirche und Sport“ in der Katholischen Kirche Deutschlands veranstaltet in Zusammenarbeit mit dem DJK-Sportverband zum 21. Mal eine Werkwoche für Priester, Diakone und Geistliche Beiräte in der DJK. Interessenten sind herzlich in die vollständig umgebaute und renovierte DJK Sportschule Münster/Westfalen eingeladen, um in den neuen Räumen das traditionsreiche Weiterbildungsangebot zu erleben.

Bis zu 30 Teilnehmer können in neugestalteten Einzelzimmern (mit Naßzelle) untergebracht werden.

Das Thema der Werkwoche „**Bewegungskultur und Lebensgestaltung**“ soll in Theorie und Praxis diskutiert und erlebt werden. Neben Hinweisen und Ratschlägen für eine ausgewogene und gesundheitsorientierte Ernährung werden Kriterien für eine Gesundheits- und Bewegungskultur vorgestellt und erörtert. Gespräche mit den drei Olympiapfarrern der katholischen und evangelischen Kirche Manfred Paas, Heinz Summerer und Klaus-Peter Weinhold werden den theoretischen Teil abrunden. Das tägliche Bewegungs-, Spiel- und Sportangebot wird sich an der körperlichen Verfaßtheit und der persönlichen Leistungsfähigkeit der Teilnehmer orientieren. Gespräche in Kleingruppen über theologische und spirituelle Fragestellungen sowie der persönliche Erfahrungsaustausch ergänzen das Programm.

Zum Referententeam der Sportwerkwoche gehört auch die Hauswirtschaftsleiterin der DJK Sportschule Dorothee Spräner. Die Woche wird geleitet von Prälat

Manfred Paas, Geistlicher Beirat des DJK-Bundesverbandes, und Dipl. Sportlehrer Wolfgang Zalfen, Leiter der DJK Sportschule Münster.

Anmeldungen erbitten wir an:

DJK-Sportamt, Bundesbeirat,
Carl-Mosterts-Platz 1, 40477 Düsseldorf,
Telefon (02 11) 9 48 36 13, Fax (02 11) 9 48 36 36.

Die Teilnehmergebühr beträgt 100,00 DM. Sie ist mit der verbindlichen Anmeldung auf das Konto des DJK-Bundesverbandes, Konto-Nr. 2 002 121 010 (BLZ 360 601 92) der Pax Bank Essen zu entrichten.

Nr. 229 Änderungen Telefon-Nummern und Anschrift nach Umzug Dezernat Kirchliche Dienste, Arbeitsstelle für Zivildienstleistende und Arbeitsstelle „Freiwillige Soziale Dienste“

Es wird um Beachtung gebeten, daß das Dezernat Kirchliche Dienste, die Arbeitsstelle für Zivildienstleistende und die Arbeitsstelle „Freiwillige Soziale Dienste“ durch Umzug in die Graupfortstraße eine neue Anschrift wie neue Telefonnummern ab dem 1. Juli 1995 erhalten haben.

Dezernat Kirchliche Dienste (S. 32)

Neue Anschrift ab 01.07.1995:

Graupfortstraße 5, 65549 Limburg

Ax-Vorndran, Marianne	(0 64 31) 9 97-3 05
Heil, Hanno	9 97-3 00
Hemmerling, Hans-Jürgen	9 97-3 07
Scheib, Elvira	9 97-3 02
Weigand, Brigitte	9 97-3 03
Telefax	9 97-3 04

Arbeitsstelle für Zivildienstleistende (S. 18 und 54)

Dittscheidt, Gerhard	9 97-3 34
Kablitz, Annelore	9 97-3 33
Knapp, Christa	9 97-3 32
Schneider, Alois	9 97-3 31
Tappeiner, Eva	9 97-3 34
Wagner, Thomas	9 97-3 30
Wolf, Ingeborg	9 97-3 33
Telefax	9 97-3 35

Arbeitsstelle „Freiwillige Soziale Dienste“ (S. 18 und 54)

Kablitz, Annelore	9 97-3 33
Schneider, Alois	9 97-3 31

Nr. 230 Änderung der Anschrift und Telefon-Nummern des Caritasverbandes für die Diözese Limburg e. V.

Caritasverband für die Diözese Limburg e.V.

65549 Limburg, Graupfortstraße 5

Telefon (0 64 31) 9 97-0

Telefax (0 64 31) 9 97-1 04

Vorsitzender:

Heil, Hanno, Ordinariatsrat	9 97-3 00
-----------------------------	-----------

Diözesancaritaspfarrer:

Wolf, Karl	9 97-1 05
------------	-----------

Sekretariat:
Greiser, Ursula 9 97-1 06

Geschäftsführung:
Jacobi, Volker, Diözesan-Caritasdirektor 9 97-1 00

Sekretariat:
Heim, Annegret 9 97-1 02
Wessinghage, Monika 9 97-1 03
Telefax 9 97-1 04

Stab 1:

Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit:
Beck, Christian 9 97-1 10

Referat Gemeindec Caritas-Organisation-Not- und
Katastrophenhilfe-Mitgliedschaft-Statistik:
Hillerich, Frank 9 97-1 12

Sekretariat und Sachbearbeitung:
Rauser, Roswitha 9 97-1 11

Stab 2:

EDV-Fachstelle:
Roesch, Ulrich 9 97-1 22
Minor, Dietmar 9 97-1 23
Schäfer, Jürgen 9 97-1 24

Referat Haushaltsaufsicht:
Kirchberg, Peter 9 97-1 20

Referat Controlling:
N. N. 9 97-1 21

Stab 3:

Justitiariat und Personalwesen:
N. N. 9 97-1 30

Sekretariat:
Schöllgen, Ursula 9 97-1 31
Telefax 9 97-1 32

Referat Personalwesen:
Ebach, Martin 9 97-1 33
Engelhardt, Hannelore 9 97-1 41
Koch, Gabriele 9 97-1 35
Kunz, Maria 9 97-1 34
Neunheuser, Gisela 9 97-1 42
Peszko, Barbara 9 97-1 43
Schäfer, Elisabeth 9 97-1 37
Stüwe, Beate 9 97-1 36

Abteilung I: Soziale Dienste

Abteilungsleiter:
Fritz, Hartmut 9 97-1 70

Referat Koordinierung der Sozialarbeit
in den Bezirken:
Fritz, Hartmut 9 97-1 70

Referat Armut und soziale Sicherung:
Fritz, Hartmut 9 97-1 70
N. N. 9 97-1 73

Referat Altenhilfe:
Hicking, Othmar 9 97-1 85
Neumann, Brigitta 9 97-1 84

Referat Behindertenhilfe:
Kennel, Angelika 9 97-1 83
Wolf, Michael 9 97-1 82

Referat Familienhilfe:
Maier, Waltraud 9 97-1 76

Kur- und Erholungsvermittlung:
Mach, Doris 9 97-1 74
Bücher, Anneliese 9 97-1 75
Jung, Ulrike 9 97-1 87

Sachbereich Migrationsdienste:

Referat Arbeitsmigrations- und Auslandshilfe:
Jung, Hans 9 97-1 81

Referat Spätaussiedlerhilfe:
Haag, Hartmuth 9 97-1 78

Referat Flüchtlingshilfe:
Projekt "Partnerschaft mit Flüchtlingen"
Rössel-Marxsen, Ingrid 9 97-1 79

Sekretariat und Verwaltung:
Bach, Anja 9 97-1 80
Caserta, Beate 9 97-1 86
Egenolf, Heide-Marie 9 97-1 77
Wendt, Jeanne-Marie 9 97-1 72
Zetsche, Petra 9 97-1 71

Abteilung II: Kinder- und Jugendhilfe

Abteilungsleiterin:
Glenzer, Radegundis 9 97-2 00

Referat Kindertagesstätten:
Kramm, Edith 9 97-2 04
Ott, Ursula 9 97-2 02
Serafin, Martin 9 97-2 03

Sekretariat:
Wingender, Martina 9 97-2 01

Abteilung III: Gesundheitshilfe

Abteilungsleiterin:
Herrmann, Hilde 9 97-2 20

Referat Krankenhilfe/Pflegehilfe:
Schnabel, Bernhard 9 97-2 22

Referat Sozialstationen:
Eichmann, Andreas 9 97-2 23

Referat Krankenhausberatung:
Römer, Peter, Assessor 9 97-1 50

Caritas-Gemeinschaft für Pflege- und Sozialberufe:
Herrmann, Hilde 9 97-2 20

Sekretariat:
Fery, Sibylle 9 97-2 21

Abteilung IV: Verwaltung Zentrale

Abteilungsleiter:
Kurtscheidt, Norbert 9 97-2 40

Referat Allgemeine Verwaltung:
Kurtscheidt, Norbert 9 97-2 40

Sekretariat:
Führer, Helga 9 97-2 41
Baldus, Irmgard 9 97-2 42
Happel, Rosemarie 9 97-2 54
Telefax 9 97-2 43

Beschaffung/Wohlfahrtsbriefmarken:
Schenk, Willibald 9 97-2 55

Kraftfahrzeuge:	
Bock, Ferdinand	9 97-2 56
Hausverwaltung/Empfang:	
Schwan, Heinz (Hausmeister)	9 97-2 60
Köppe, Gisela	
Gruschke, Gabriele	9 97-0
Kexel, Paul	9 97-0
Philipps, Hildegard	9 97-0
Referat Buchhaltung/Rechnungswesen:	
Seck, Rudolf	9 97-2 44
Haushalt/Jahresabschlußrechnung:	
Seck, Rudolf	9 97-2 44
Rechnungswesen:	
Hanz, Rüdiger	9 97-2 52
Löw, Georg	9 97-2 53
Bukowiecki, Malgorzata	9 97-2 51
Buchhaltung:	
Hammerich, Annemarie	9 97-2 48
Lorenz, Monika	9 97-2 47
Schardt, Jürgen	9 97-2 46
Hennemann, Gerd	9 97-2 49
Kasse:	
Kleinz, Margot	9 97-2 45
Referat Wirtschaftliche Beratung:	
Kurtscheidt, Norbert	9 97-2 40
Seck, Rudolf	9 97-2 44
Abteilung V:	
Verwaltung stationärer Einrichtungen	
Abteilungsleiter:	
Onken, Christof	9 97-2 70
Referat Allgemeine Verwaltung:	
Onken, Christof	9 97-2 70
Waider, Erwin	9 97-2 74
Referat Buchhaltung/Rechnungswesen:	
Onken, Christof	9 97-2 70
Waider, Erwin	9 97-2 74
Heuser, Armin	9 97-2 75
Bauer, Michael	9 97-2 77
Mach, Rita	9 97-2 78
Mauch, Jutta	9 97-2 76
Jankowski, Karina	9 97-2 72
Referat Wirtschaftliche Beratung:	
Onken, Christof	9 97-2 70
Waider, Erwin	9 97-2 74
Sekretariat:	
Hagspiel, Marianne	9 97-2 71
Telefax	9 97-2 73
Zugeordnete Einrichtungen:	
Arbeitsgemeinschaft der	
Katholischen Krankenhäuser in Hessen	
65549 Limburg, Graupfortstraße 5	
Geschäftsführer:	
Römer, Peter	9 97-1 50
Sekretariat:	
Schöllgen, Ursula	9 97-1 31
Weber, Margit	9 97-1 51

Sonstige Einrichtungen:

Arbeitsstelle für Zivildienstleistende der Diözese Limburg (Gemeinsame Trägerschaft der Diözese Limburg und des Caritasverbandes für die Diözese Limburg e. V.) 65549 Limburg, Graupfortstraße 5

Leitung:

Wagner, Thomas 9 97-3 30

Sekretariat:

Wolf, Ingeborg 9 97-3 33

Telefax 9 97-3 35

Sachbereiche:

Zivildienstleistendepastoral, Begleitung soziale Hilfsdienste, Pädagogische Begleitung:

Wagner, Thomas 9 97-3 30

Dittscheidt, Gerhard 9 97-3 34

Tappeiner, Eva 9 97-3 34

Zivildienstverwaltung:

Knapp, Christa 9 97-3 32

Arbeitsstelle für Freiwillige Soziale Dienste der Diözese Limburg

65549 Limburg, Graupfortstraße 5

Leiter:

Schneider, Alois 9 97-3 31

Sekretariat:

Kablitz, Annelore 9 97-3 33

Telefax 9 97-3 35

Die Arbeitsstelle für Zivildienstleistende der Diözese Limburg und die Arbeitsstelle für Freiwillige Soziale Dienste der Diözese Limburg arbeiten im organisatorischen Verbund (Bürogemeinschaft)

Nr. 231 3. Forum Sozialpastoral

Ein Studientag zur Auseinandersetzung mit neueren Tendenzen in den Bereichen "Diakonische Gemeindepastoral" und "Gemeinwesenorientierte Sozialarbeit".

Referent: Pfarrer Dr. Urs Eigenmann, Diözese Basel

Themen: 1. "Am Rand die Mitte suchen"

- Chancen und Grenzen einer diakonischen Pastoral in Territorialgemeinden -

2. "Suchet zuerst das Reich Gottes ..."

- Erfahrungen mit einem Projekt im Bistum Basel im Blick auf eine diakonische Erneuerung der Gemeindepastoral -

Termin: Dienstag, 29. August 1995,

09.30 Uhr bis 17.00 Uhr

Ort: Priesterseminar Limburg, Weilburger Straße 16

Veranstalter: Dezernat Grundseelsorge, Referat Pastorale Praxisberatung, Diözesancaritasverband, Referat Gemeindec Caritas und Caritaspfarrer

Teilnahmekosten: 25,00 DM

Hinweis: Gegebenenfalls Fortbildungsregelungen beachten!

Anmeldung: Bis spätestens 11.08.1995 beim Dezernat Grundseelsorge, H. Steinitz

Nr. 232 Todesfall

Herr Pater Egon Harnischfeger SS. CC. aus der Ordensgemeinschaft von den Heiligsten Herzen Jesu und Mariä (Arnsteiner Patres) ist am 20. Juni 1995 gestorben. Das Requiem wurde gefeiert am Samstag, dem 24. Juni 1995, um 14.00 Uhr in der Klosterkirche zu Arnstein. Die Beerdigung fand anschließend auf dem Klosterfriedhof statt.

Egon Harnischfeger wurde am 1. September 1941 in Krefeld geboren. Nach dem Schulbesuch in Werne stellte er sich in den Dienst der Ordensgemeinschaft von den Heiligsten Herzen. Am 27. Juli 1968 empfing er in Simpelveld (Holland) die hl. Priesterweihe. Im Auftrag des Ordens wirkte er zunächst in Werne, danach als Präfekt und Lehrer in Lahnstein. 1978 wurde er zum Superior von Simpelveld berufen; das gleiche Amt bekleidete er von 1984 - 1989 im Lahnsteiner Johanniskloster.

Nach einer Sabbatzeit in Tabga am See Gennesaret übernahm Pater Egon verschiedene Aufgaben im Bistum Limburg. Er war seit 1990 Bezirksjugendpfarrer und Bezirksvikar im Bezirk Rhein-Lahn. Mit sehr viel Freude und großem Engagement war er gleichzeitig Geistlicher Beirat der DJK im Bistum Limburg. Daneben hielt er regelmäßig geistliche Vorträge für verschiedene Ordensgemeinschaften. Als er 1994 wieder in größerem Umfang in den Schuldienst des Johannishgymnasiums eintrat, gab er das Amt des Bezirksjugendpfarrers ab, blieb aber Bezirksvikar und Geistlicher Beirat der DJK bis zu seinem Tod. Am 1. September 1995, seinem 54. Geburtstag, sollte er Pfarrer von Arnstein werden. Das Kontaktgespräch mit dem Pfarrgemeinderat hatte am Vorabend seines Todes stattgefunden und einen guten Verlauf genommen.

Sein plötzlicher Tod hat alle, die ihm begegnen durften, vor allem die Jugendlichen im Bezirk, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bezirksamt Rhein-Lahn und nicht zuletzt die Mitbrüder im Orden und im Bistum zutiefst getroffen. Wir trauern um einen Menschen, der nicht nur an die Güte und Freundlichkeit Gottes glaubte, sondern diesen Glauben mit frohem Herzen lebte und verkündete.

Wir danken Pater Egon für seinen überzeugenden priesterlichen Dienst im Bistum Limburg und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gläubigen.

Nr. 233 Dienstschriften

Mit Termin 15. Mai 1995 bis 31. August 1995 ist Herr P. Mirko BOBAS OFM, Zagreb, als Seelsorgepraktikant in der Pfarrei St. Josef in Frankfurt-Bornheim eingesetzt worden. (83)

Mit Termin 31. Mai 1995 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Franz BENNER auf die Pfarrei St. Peter und Paul in Elsoff angenommen. (196)

Mit Termin 1. Juni 1995 bis auf weiteres hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Josef MÜLLER, Seck, zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Peter und Paul in Elsoff ernannt. (196)

Mit Termin 1. Juni 1995 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Hans HAUKE, Pfarrei St. Martinus in Hattersheim, erneut zum Dekan des Dekanates Flörsheim ernannt. (142)

Mit Termin 1. Juli 1995 hat Herr Pfarrer i. R. Erich VÄTH, Frankfurt, einen Subsidiarsauftrag (Gruppe B) für Seelsorgedienste im Bezirk Frankfurt erhalten. (72)

Mit Termin 1. August 1995 hat der Herr Bischof Herrn Bezirksdekan Oberstudienrat i. K. Alois STAUDT, Limburg, die Pfarrei St. Lubentius in Dietkirchen übertragen. Mit Termin 1. September 1995 hat der Herr Bischof Herrn Bezirksdekan Oberstudienrat i. K. Alois STAUDT die Pfarrei St. Nikolaus in Dehrn übertragen. (125)

Mit Termin 1. August 1995 bis 31. August 1995 hat der Herr Bischof Herrn Kaplan Karl-Heinz WALTER, Johannisberg, zum Pfarrverwalter der Pfarreien St. Johannes d. T. in Geisenheim-Johannisberg, St. Laurentius in Rudesheim-Presberg und St. Michael in Geisenheim-Stephanshausen ernannt. (155/156)

Mit Termin 31. August 1995 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Wilfried BANDEL auf die Pfarrei St. Barbara in Lahnstein angenommen. Zu diesem Zeitpunkt tritt Pfarrer BANDEL in den Ruhestand. (163)

Mit Termin 31. August 1995 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Alfons SCHMIDT auf die Pfarrei Hl. Sieben Brüder in Brechen-Oberbrechen angenommen. Zu diesem Zeitpunkt tritt Pfarrer SCHMIDT in den Ruhestand. (117)

Mit Termin 31. August 1995 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Theodor STÖRK auf die Pfarrei St. Nikolaus in Runkel-Dehrn angenommen. Zu diesem Zeitpunkt tritt Pfarrer STÖRK in den Ruhestand. (125)

Mit Termin 31. August 1995 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Alois KRAUSE auf die Pfarrei St. Michael in Frankfurt-Sossenheim angenommen. Zu diesem Zeitpunkt tritt Pfarrer KRAUSE in den Ruhestand. (76)

Mit Termin 31. August 1995 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Günther GUTENSOHN auf die Pfarreien St. Aegidius in Beselich-Obertiefenbach und St. Marien in Beselich-Niedertiefenbach angenommen. Mit Termin 1. September 1995 übernimmt Pfarrer GUTENSOHN die Aufgabe des Altenheimseelsorgers im Herz-Jesu-Heim in Dernbach. (133)

Mit Termin 31. August 1995 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Heiner NEUHOFF, Nastätten, auf die Pfarrei St. Florian in Schönaun angenommen. (165)

Mit Termin 31. August 1995 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Raimund GÄRTNER, Usingen, auf die Pfarrei St. Laurentius in Usingen und die Pfarrvikarie St. Konrad in Grävenwiesbach angenommen. Zu diesem Zeitpunkt tritt Pfarrer GÄRTNER in den Ruhestand. (98)

Mit Termin 1. September 1995 bis 31. August 1996 wird Herr Pfarrer Heribert KARSCH, Heidenrod-Laufenselden, zum Seelsorgedienst im Erzbistum Lima/Peru freigestellt. (170)

Mit Termin 1. September 1995 bis zur Ablegung des Pfarrexamens hat der Herr Bischof Herrn Kaplan Dr. Johannes zu ELTZ, Rom, zum Pfarrverwalter der Pfarrei Mariä Heimsuchung in Kölbingen-Möllingen (Dienstumfang 50 %) ernannt. Zum gleichen Termin wird ihm eine Aufgabe im Bischöflichen Offizialat (Dienstumfang 50 %) zugewiesen. (197/33)

Mit Termin 1. September 1995 bis zur Ablegung des Pfarrexamens hat der Bischof Herrn Kaplan Raoul FISCHER, Herborn, zum Pfarrverwalter der Pfarrei Christ König in Westerbürg ernannt. (198)

Mit Termin 1. September 1995 hat der Herr Bischof Herrn Kaplan Andreas UNFRIED, Eppstein, zum Pfarrer ernannt und ihm die Pfarrei St. Vitus in Krißfeld übertragen. (148)

Mit Termin 1. August 1995 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Dieter BRAUN, Johannsberg, die Pfarrei St. Nikolaus in Elbtal-Dorchheim übertragen. (123)

Mit Termin 1. September 1995 bis zur Ablegung des Pfarrexamens hat der Herr Bischof Herrn Kaplan Dr. Matthias KLOFT, Frankfurt, zum Pfarrverwalter der Pfarrei Herz Jesu in Frankfurt-Eckenheim ernannt. (79)

Mit Termin 1. September 1995 bis auf weiteres hat der Herr Bischof Herrn Dekan Friedhelm FISCHER, Heidenrod, zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Philippus und Jakobus in Heidenrod-Laufenselden ernannt. (170)

Mit Termin 1. September 1995 hat der Herr Bischof auf Vorschlag des zuständigen Oberen Herrn P. Hans MEYER SJ die Pfarrei St. Wendel in Frankfurt am Main (Dienstumfang 50 %) übertragen. (86)

Mit Termin 1. September 1995 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Hans-Martin ECKARDT, Rennerod, die Pfarreien St. Laurentius in Eppstein, St. Margaretha in Eppstein-Bremthal und die Pfarrvikarien St. Michael in Eppstein-Niederjosbach sowie St. Jakobus in Eppstein-Vockenhausen übertragen. (145)

Mit Termin 1. September 1995 hat der Herr Bischof Herrn Kaplan Klaus WALDECK, Flörsheim, zum Bezirksjugendpfarrer und Bezirksvikar für den Bezirk Untertaunus ernannt. (168)

Mit Termin 1. September 1995 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Albert SEELBACH, Aarbergen-Michelbach, die Pfarrei St. Michael in Frankfurt-Sossenheim übertragen. (76)

Mit Termin 1. September 1995 wird Herr Neupriester Dr. Johannes ARNOLD als Kaplan in der Pfarrei St. Peter und Paul in Montabaur eingesetzt. (186)

Mit Termin 1. September 1995 wird Herr Neupriester Georg FRANZ als Kaplan in der Pfarrei St. Marien in Königstein eingesetzt. (100)

Mit Termin 1. Mai 1995 ist Herr Nicola PASOLLI als Verwaltungsmitarbeiter und Mitarbeiter für den pastoralen Dienst in der Katholischen Italienischen Gemeinde in Bad Homburg tätig geworden. (252)

Mit Termin 30. Juni 1996 ist Frau Gemeindereferentin Regina FABER, Pfarrei Christ König in Westerbürg, in den Ruhestand getreten. (198)

Mit Termin 1. Juli 1995 hat der Herr Bischof Herrn Dr. Herwald JANSSEN, zunächst für die Dauer von fünf Jahren, zum Diözesanrichter am Bischöflichen Offizialat Limburg ernannt. (33)

Mit Termin 31. Juli 1995 scheidet Herr Antonio CORREIA, Verwaltungsangestellter in der Katholischen Portugiesischen Gemeinde in Wiesbaden, aus dem Dienst des Bistums Limburg aus. (254)

Der Herr Bischof hat nach Anhörung des Domkapitels (in Wahrung der Aufgaben des Konsultorenkollegiums) und der Verwaltungskammer (in ihrer Eigenschaft als Vermögensverwaltungsrat) Herrn Ordinariatsrat Dr. iur. Hans WENDTNER gemäß c. 494 CIC/1983 bis zum 31. Dezember 1998 als Ökonom des Bistums Limburg weiterbestellt.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 9

Limburg, 1. September 1995

Nr. 249 Statut für die Pfarrseelsorge nach can. 517 § 2 CIC	259
Nr. 250 Priesterbesoldung	260

Nr. 251 Neuerscheinung der Bistumskarte - Katholische Kirche in Deutschland	261
Nr. 252 Dienstinrichten	261
Nr. 253 Gesucht	262

Nr. 249 Statut für die Pfarrseelsorge nach can. 517 § 2 CIC

A

Nach vier Jahren der Erfahrung mit dem Muster 3 der Gemeindeleitung in Kooperation (Amtsblatt Limburg 1991, S. 117 - 118) ist es angesichts der pastoralen und personellen Situation im Bistum Limburg an der Zeit, mit vorliegendem Statut einen verbindlichen Rahmen für diese außerordentliche Seelsorgeform zu schaffen. Hintergrund dieses erstmals vom Kodex von 1983 normierten Seelsorgemodells ist die Notsituation des Priestermangels im Bistum Limburg. Der c. 517 § 2 bietet die Möglichkeit einer kooperativen Wahrnehmung von Leitungsverantwortung in der Seelsorge.

Mit diesem Statut ist die Diskussion und Weiterarbeit in der Frage des Leitungsdienstes in der Gemeinde im Bistum Limburg jedoch nicht beendet. So werden auch für die weiteren Formen der Gemeindeleitung in Kooperation in naher Zukunft theologische wie kirchenrechtliche Präzisierungen und Klärungen vorzunehmen sein.

Bei der Abfassung des Statutes wurde von zwei Grundüberlegungen ausgegangen:

1. Zwischen Gemeindeleitung und dem Vorsitz des Priesters bei der Eucharistie besteht ein unaufgebbares Band. Der Dienst an der Einheit ist untrennbar mit dem Sakrament der Einheit, der Eucharistie, verbunden.
2. Zugleich gibt der c. 517 § 2 dem Diözesanbischof die Möglichkeit, getaufte und gefirmte Gläubige, seien sie ehren- oder hauptamtlich tätig, mit der verantwortlichen Wahrnehmung der Pfarrseelsorge in Zuordnung zum Leitenden Priester zu beauftragen.

Vorliegendes Statut soll zunächst für die Dauer von vier Jahren die hierfür notwendigen rechtlichen wie theologischen Leitungs- und Verantwortlichkeitsbereiche abstecken. Nach dieser Zeit wird der Diözesansynodalrat, der die Promulgation des vorliegenden Statutes einstimmig empfohlen hat, die mit diesem Statut in der Praxis gemachten Erfahrungen prüfen und sichten, um gegebenenfalls notwendig erkannte Veränderungen vorzuschlagen.

B

§ 1 Leitung auf Dauer vakanter Pfarreien gemäß c. 517 § 2 CIC

Abs. 1

In Pfarreien, in denen die Seelsorge gemäß can. 517 § 2 CIC geordnet wird, ist das Amt des Pfarrers auf Dauer vakant. Der Bischof beauftragt eine/n pastorale/n Mitarbeiter/in, einen Diakon oder eine andere Person mit der Wahrnehmung der pfarrlichen Seelsorge; diese beauftragte

Person wird Pfarrbeauftragte/r genannt. Der Bischof bestellt einen die pfarrliche Seelsorge Leitenden Priester.

Abs. 2

Die Bestimmungen des Statuts gelten auch für Pfarrvikarien.

§ 2 Beauftragungs- und Bestellungsverfahren

Abs. 1

Vor der Entscheidung über den Einsatz eines/r Pfarrbeauftragten und eines die Seelsorge Leitenden Priesters sowie deren Beauftragung und Bestellung durch das Bischöfliche Ordinariat werden der Bezirksdekan, der zu diesem Zeitpunkt für die Pfarrei zuständige Priester, der/die hauptamtliche pastorale Mitarbeiter/in sowie der Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat informiert und angehört.

Abs. 2

Nach der Beratung in der Personalkammer beauftragt der Bischof den/die Pfarrbeauftragte/n und bestellt den die Seelsorge Leitenden Priester. Die Ernennungen werden im Amtsblatt veröffentlicht.

Abs. 3

Der/die Pfarrbeauftragte und der die Seelsorge Leitende Priester werden der Pfarrei im Rahmen einer sonntäglichen Eucharistiefeier vom Bezirksdekan oder von einem anderen Beauftragten des Bischofs vorgestellt.

§ 3 Auftrag, Aufgaben und Befugnisse der/des Pfarrbeauftragten

Abs. 1

Der/die Pfarrbeauftragte erhält durch die bischöfliche Beauftragung Anteil an der Ausübung der pfarrlichen Hirtensorge, die in Einzelbereichen der Seelsorge Leitungsfunktionen miteinschließt.

Abs. 2

Der/die Pfarrbeauftragte übt seinen/ihren Dienst entsprechend der Festlegung im Beauftragungsdekret aus.

Abs. 3

Der/die Pfarrbeauftragte übt seinen/ihren Dienst eigenständig aus. Er/sie steht in der Wahrnehmung seines/ihrer Dienstes unter der Dienst- und Fachaufsicht des die Seelsorge Leitenden Priesters.

Abs. 4

Im Rahmen des allgemeinen Seelsorgeauftrags nimmt der/die Pfarrbeauftragte insbesondere folgende Einzelaufgaben wahr:

I. im Bereich des Verkündigungsdienstes

1. die Leitung von Wortgottesdiensten einschließlich der Predigt,
2. die Sorge für die Katechese,
3. die Sorge für den schulischen Religionsunterricht,
4. die Sorge für die Glaubensunterweisung.

II. im Bereich des Heiligungsdienstes

1. die Verantwortung für die Hinführung auf den Empfang der Sakramente,
2. die Sorge für die Gestaltung der Liturgie und um die tätige Teilnahme der Gläubigen an der Feier der Liturgie, insbesondere an der Eucharistiefeier,
3. den Begräbnisdienst,
4. und, sofern es sich bei dem Pfarrbeauftragten um einen Diakon handelt, auch die Spendung des Sakramentes der Taufe und die Assistenz bei Trauungen.

III. im Bereich der Diakonie

Er/sie soll sich mit besonderer Aufmerksamkeit den Armen, Bedrängten, Einsamen, den aus ihrer Heimat Verbannten und ebenso denen zuwenden, die in besondere Schwierigkeiten geraten sind.

IV. im Bereich des Leitungsdienstes

1. die Leitung des Pfarrbüros, dazu gehört insbesondere
 - die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiter/innen im Pfarrbüro und im liturgischen Bereich,
 - die Vorbereitung der Taufen von Pflege- und Adoptivkindern, von Erwachsenen,
 - die Vorbereitung von Konversionen und Rekonziliationen,
 - die Erstellung des Ehevorbereitungsprotokolls,
 - die Führung der Pfarrbücher und des Pfarrsiegels,
 - die Sorge für das Pfarrarchiv,
2. die Verantwortung für die Nutzung des Kirchenraumes nach Anhörung des Verwaltungsrates,
3. die Repräsentation der Pfarrei in der Öffentlichkeit im Zusammenwirken mit dem/der PGR-Vorsitzenden nach innen und nach außen.

Abs. 5

Der/die Pfarrbeauftragte ist gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. c SynO stimmberechtigtes Mitglied im Pfarrgemeinderat. Er/sie ist gemäß § 18 Abs. 6 SynO zu den Sitzungen des Vorstandes des Pfarrgemeinderates einzuladen. In den Bereichen der Seelsorge, in denen der/die Pfarrbeauftragte gemäß Beauftragungsdekret Letztverantwortung trägt, ist er/sie Dialogpartner im Pfarrgemeinderat. In diesen Bereichen hat er/sie das Einspruchsrecht gemäß § 21 SynO.

Abs. 6

Der/die Pfarrbeauftragte hat das Recht, mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen und ist dazu einzuladen.

§ 4 Dienstgespräch

Der/die Pfarrbeauftragte und der die Seelsorge Leitende Priester haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben regelmäßigen Kontakt zu halten und regelmäßige Dienstgespräche zu führen.

§ 5 Auftrag, Aufgaben und Befugnisse des Leitenden Priesters

Abs. 1

Der die Seelsorge Leitende Priester ist nicht Pfarrer, hat aber Befugnisse und Vollmachten eines Pfarrers, die im Bestellsdekret im einzelnen festgelegt werden.

Abs. 2

Der die Seelsorge Leitende Priester übt seinen Dienst nebenamtlich aus. Er ist nicht an die Residenzpflicht gebunden.

Abs. 3

Der die Seelsorge Leitende Priester nimmt seinen Dienst wahr durch die Ausübung der an die Weihevollmacht

gebundenen Aufgaben, insbesondere durch die Feier der Eucharistie und durch die Spendung der Sakramente. Diese Aufgaben soll er, soweit möglich, persönlich wahrnehmen. Er kann in Absprache mit dem/der Pfarrbeauftragten hierzu andere Priester beauftragen.

Abs. 4

Der die Seelsorge Leitende Priester hat die pfarrliche Hirten-sorge gegenüber dem Bischof zu verantworten. Er übt die Dienst- und Fachaufsicht über den/die Pfarrbeauftragte/n aus.

Abs. 5

Der die Seelsorge leitende Priester ist in den Bereichen der Seelsorge, in denen er gemäß Bestellsdekret Letztverantwortung hat, Dialogpartner im Pfarrgemeinderat. Er hat bei der Behandlung von Themen aus den genannten Bereichen an den Sitzungen des Pfarrgemeinderates nach Absprache teilzunehmen. Für die Bereiche seiner Letztverantwortung hat er das Einspruchsrecht gemäß § 21 SynO.

Abs. 6

Der die Seelsorge Leitende Priester hat das Recht, mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen und ist dazu einzuladen.

§ 6 Finanzielle Mittel

Dem/der Pfarrbeauftragten stehen von den in der Kirchengemeinde verbleibenden nicht zweckbestimmten Kollekten 25 % für seelsorgliche und caritative Zwecke zur Verfügung.

Der/die Pfarrbeauftragte hat dem die Seelsorge Leitenden Priester entsprechend seinem Auftrag daran Anteil zu geben.

Dieses Statut wird ad experimentum bis zum 31. Mai 1999 in Kraft gesetzt.

Limburg, den 16.08.1995

Az.: 602 H/95/01/12

† Franz Kamphaus

Bischof von Limburg

Nr. 250 Priesterbesoldung

Die Verwaltungskammer hat mit Termin 26. Juni 1995 die Erhöhung der Priesterbesoldung beschlossen. Den unten abgedruckten Besoldungstabellen sind die Änderungen zu entnehmen.

Besoldung

Abschnitt A

Besoldungstabellen ab 01.05.1995

Brutto-Gehalt

(Stufe nach Vollendung des ...)

	Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3
21. Lj.	DM 3.753,42	DM 1.876,71	DM 2.702,46
23. Lj.	DM 3.914,18	DM 1.957,09	DM 2.818,21
25. Lj.	DM 4.074,94	DM 2.037,47	DM 2.933,96
27. Lj.	DM 4.235,70	DM 2.117,85	DM 3.049,70
29. Lj.	DM 4.396,46	DM 2.198,23	DM 3.165,45
31. Lj.	DM 4.557,22	DM 2.278,61	DM 3.281,20
33. Lj.	DM 4.717,98	DM 2.358,99	DM 3.396,95
35. Lj.	DM 5.195,92	DM 2.597,96	DM 3.637,14
37. Lj.	DM 5.404,39	DM 2.702,20	DM 3.783,07
39. Lj.	DM 5.612,86	DM 2.806,43	DM 3.929,00
41. Lj.	DM 5.821,33	DM 2.910,67	DM 4.074,93
43. Lj.	DM 6.029,80	DM 3.014,90	DM 4.220,86
45. Lj.	DM 6.238,27	DM 3.119,14	DM 4.366,79
47. Lj.	DM 6.446,74	DM 3.223,37	DM 4.512,72

Zusätzlich wird als Einmalzahlung ein Betrag von DM 140,00 gezahlt.

Abschnitt B

Der Ortszuschlag beträgt:

In der Stufe 1 für Geistliche, die nach dem 31.12.1935 geboren sind, mtl. DM 946,64. In der Stufe 2 für Geistliche, die vor dem 01.01.1936 geboren sind, mtl. DM 1.125,66.

Nr. 251 Neuerscheinung der Bistumskarte - Katholische Kirche in Deutschland

„Die Katholische Kirche in Deutschland - Bistumskarte“ - ist nach der Neuordnung der Bistumsgrenzen durch das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz neu herausgegeben worden. Die Karte beinhaltet neben den Bistumsgrenzen den Sitz des Erzbistums bzw. Bistums, die Grenzen des Bundesgebietes, der Bundesländer, der Regierungsbezirke, der Stadt- und Landkreise sowie den Sitz der Kreisverwaltung.

Die Bistumskarte ist im Format DIN A3 erhältlich. Sie kann gegen eine Schutzgebühr von DM 3,50 (einschl. Porto und Verpackung, jede weitere Karte DM 0,50, ggf. zuzügl. Mehrkosten für Porto und Verpackung) bestellt werden beim:

Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz - Referat Statistik - Kaiserstraße 163, 53113 Bonn.

Nr. 252 Dienstnachrichten

Mit Termin 1. August 1995 ist Herr P. Wolfgang HERINGSAC zum Diözesandirektor des Internationalen Katholischen Hilfswerkes MISSIO und zum Diözesandirektor des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder ernannt worden. (336/337)

Mit Termin 1. September 1995 wird Herr Robert NANDKISORE als Kaplan in der Dompfarrei St. Bartholomäus in Frankfurt eingesetzt. (72)

Mit Termin 1. September 1995 wird Herr P. Emilian SENGUO als Kaplan in der Pfarrei St. Laurentius in Eppstein eingesetzt. (145)

Mit Termin 1. September 1995 bis zur Ablegung des Pfarrexamens hat der Herr Bischof Herrn Kaplan Achim SAHL zum Pfarrverwalter der Pfarrvikarie St. Matthäus in Westernohe und der Pfarrei St. Hubertus in Rennerod ernannt. (197)

Mit Termin 1. September 1995 bis 31. Oktober 1995 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Rainer PRADE zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Josef in Aarbergen-Daisbach und der Pfarrvikarie St. Bonifatius in Aarbergen-Michelbach ernannt. (170)

Mit Termin 1. September 1995 bis 31. Oktober 1995 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Rainer PRADE beauftragt, die Aufgaben und Befugnisse des Leitenden Priesters gemäß c. 517 § 2 CIC in der Pfarrvikarie St. Clemens Maria Hofbauer in Hohenstein wahrzunehmen. (171)

Mit Termin 1. September 1995 bis auf weiteres hat der Herr Bischof Herrn Kaplan Karl-Heinz WALTER zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Peter und Paul in Elsoff ernannt. (196)

Mit Termin 30. September 1995 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Josef KÖGEL auf die Pfarrei Herz Mariä in Taunusstein-Wehen und die Pfarrvikarie St. Johannes Nepomuk in Taunusstein-Hahn angenommen. Zu diesem Zeitpunkt tritt Pfarrer KÖGEL in den Ruhestand. (174)

Mit Termin 1. Oktober 1995 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Dieter LIPPERT zum Bezirksdekan für den Bezirk Limburg ernannt. (113)

Personelle Veränderungen der HPM:

GemeindereferentInnen

Mit Termin 01.09.1995 werden angestellt:

Frau Dorothee BRUNN in Schwalbach, Pfarrei St. Pankratius (100 %). (139)

Frau Luzia GOIHL in Frankfurt-Fechenheim, Pfarrei Herz Jesu (50 %). (84)

Frau Maria HORSEL in Frankfurt, Pfarrei Allerheiligen (50 %). (82)

Frau Annedore KOCH in Lahnstein, Pfarrei St. Barbara (100 %). (162,163)

Schwester Gertrud MEISER in Taunusstein-Wehen, Pfarrei Herz Mariä, Pfarrbeauftragte (100 %). (174)

Frau Ursula MÜLLER in Battenberg/Eder, Pfarrvikarie St. Marien (100 %). (107)

Frau Susanne MÜLLNER in Kelkheim-Hornau, Pfarrei St. Martin (100 %). (140)

Frau Ingetraud SCHNEIDER in Zollhaus, Pfarrvikarie Maria Empfängnis (100 %). (126,127)

Frau Hella SCHRÖDER in Kestert, Pfarrei St. Georg (50 %). (166)

Herr Andreas SCHUH in Flörsheim, Pfarrei St. Gallus (100 %). (142)

Frau Marie Louise VÖLKER in Wiesbaden, Pfarrei St. Bonifatius (100 %). (211)

Mit Termin 01.08.1995 wird angestellt:

Frau Sylvia ZERNIG in Oberzeuzheim, Pfarrei St. Antonius, Pfarrbeauftragte (50 %). (121)

Mit Termin 01.08.1995 wird nach Erziehungsurlaub wieder eingesetzt:

Gemeindereferentin

Frau Ulrike JAKUBASSA in Frankfurt-Heddernheim, Pfarrei St. Peter und Paul (50 %). (91)

Für die Zeit vom 01.09.1995 bis 31.08.1997 werden angestellt:

Gemeindeassistentinnen

Frau Stefanie FEICK in Mittenaar-Bicken, Pfarrvikarie Heilig Geist. (111)

Frau Inge NENGEL in Bad Ems, Pfarrei St. Martin. (161)

Frau Dietlinde KUP in Nievern, Pfarrei St. Katharina. (162)

Frau Gabriele URMETZER in Frankfurt-Nied, Pfarrvikarie Dreifaltigkeit. (77)

Frau Ingrid WEBER in Wiesbaden-Nordenstadt, Pfarrei Christ-König. (217)

Mit Termin 01.09.1995 werden versetzt:

GemeindereferentInnen

Herr Gernot CASPER von Kaub, Pfarrei St. Nikolaus, nach Nastätten, Pfarrei St. Peter und Paul (100 %). (165)

Herr Alfred MICHEL von Wehrheim-Pfaffenwiesbach, Pfarrei St. Georg, nach Bad Ems, Pfarrei St. Martin (100 %). (161)

Herr Herbert PECHMANN von Kelkheim-Ruppertshain, Pfarrei St. Matthäus, nach Eschborn-Niederhöchstadt, Pfarrei St. Nikolaus, Pfarrbeauftragter (100 %). (139)
Frau Christa SCHNEIDER von Villmar-Langhecke, Pfarrei St. Marien, nach Oberbrechen, Pfarrei Sieben Brüder (100 %). (117)

Mit Termin 31.08.1995 gehen in den Ruhestand:

GemeindereferentInnen:

Frau Agnes Renate HERMANN Kronberg-Schönberg, Kirchengemeinde St. Alban. (102)
Frau Mathilde LÖHR Kelkheim-Hornau, Pfarrvikarie St. Martin. (140)

Mit Termin 31.08.1995 scheidet aus dem Dienst des Bistums aus:

Herr Michael STÖCKEL Löhnberg, Pfarrvikarie St. Hedwig. (133)

Mit Termin 01.09.1995 werden angestellt:

PastoralreferentInnen:

Herr Stephan ARNOLD in Frankfurt, Pfarrei Allerheiligste Dreifaltigkeit, Bezugsperson (100 %). (79)
Frau Marianne BRANTZEN in Eltville, Pfarrei St. Peter und Paul (100 %). (151)
Frau Sabine BRUDER in Wehrheim-Pfaffenwiesbach, Pfarrei St. Georg, Bezugsperson (100 %). (99)

Frau Eva-Maria DENNER in Frankfurt, Dompfarrei St. Bartholomäus (100 %). (72)
Herr Helmut PREIS in Kelkheim-Ruppertshain, Pfarrei St. Matthäus (100 %). (141)
Frau Juliane SCHLAUD-WOLF in Hofheim-Marxheim, Pfarrei St. Georg (50 %). (148)
Herr Michael STAUDE in Frankfurt, Pfarrei St. Albert (100 %). (80)
Frau Gabriele VON REITZENSTEIN in Kronberg-Schönberg, Kirchengemeinde St. Alban (100 %). (102)
Herr Clemens WEIßENBERGER in Bad Camberg-Würges, Pfarrei St. Ferrutus (100 %). (116)
Frau Magdalena WERNER in Kaub, Pfarrei St. Nikolaus (100 %). (166)

Für die Zeit vom 01.09.1995 bis 31.08.1997 werden angestellt:

PastoralassistentInnen

Frau Susanne DEGEN in Wehrheim, Pfarrei St. Michael. (99)
Herr Uwe GROß in Rüdesheim-Eibingen, Pfarrei St. Hildegard. (158)
Frau Sibylle MÄHNER in Wiesbaden-Auringen, Pfarrvikarie St. Elisabeth. (214)
Frau Sonja PERK in Nistertal, Pfarrei Mariä Himmelfahrt. (195)
Herr Clemens PFANNMÜLLER in Frankfurt-Eschersheim, Pfarrei St. Josef. (80)
Frau Beate RÖDER in Wiesbaden-Schierstein, Pfarrei St. Peter und Paul. (219)
Frau Anja SCHERER in Lahnstein, Pfarrei St. Martin. (163)
Herr Matthias SCHERER in Oberelbert, Pfarrei St. Laurentius. (185)

Herr Dr. Caspar SÖLING in Limburg-Staffel, Pfarrvikarie St. Josef. (131)
Herr Ralf STAMMBERGER in Steinefrenz, Pfarrei St. Matthias. (182)

Mit Termin 01.09.1995 werden versetzt:

PastoralreferentInnen

Herr Ralf ALBENSÖDER von Frankfurt, Pfarrei Allerheiligste Dreifaltigkeit, nach Frankfurt-Sindlingen, Pfarrei St. Kilian, Pfarrbeauftragter (100 %). (78)
Frau Sigrid EBERT von Bad Camberg-Würges, Pfarrei St. Ferrutus, nach Frankfurt-Rödelheim, Pfarrei St. Antonius (100 %). (91)
Frau Birgit LOSACKER von Eltville, Pfarrei St. Peter und Paul, nach Frankfurt-Niederrad, Pfarrei Mutter vom gutem Rat (100 %). (151)
Frau Christiane WEBER von Frankfurt, Dompfarrei St. Bartholomäus, nach Löhnberg, Pfarrvikarie St. Hedwig, Bezugsperson (100 %). (133)
Herr Thomas WEINERT von Geisenheim, Pfarrei Heilig Kreuz, nach Eltville-Rauenthal, Pfarrei St. Antonius Erem., Bezugsperson (100 %). (152)

Mit Termin 01.09.1995 wird nach Erziehungsurlaub wieder eingesetzt:

Frau Elke PEGLOW Frankfurt-Preungesheim, Pfarrei St. Christophorus (100 %). (79)

Mit Termin 15.08.1995 scheidet aus dem Dienst des Bistums aus:

Herr Philipp LISCHER Frankfurt, Pfarrei St. Bonifatius. (85)

Mit Termin 1. Juni 1995 ist Herr Danilo ZANOTTI als Verwaltungsangestellter in der Katholischen Italienischen Gemeinde in Frankfurt-Höchst tätig geworden. (252)

Mit Termin 1. Juli 1995 ist Frau Christine GABRIEL, bisher Pastorale Mitarbeiterin in der Katholischen Seelsorge an Dr.-Horst-Schmidt-Kliniken in Wiesbaden, als Pastorale Mitarbeiterin in der Katholischen Seelsorge am Bürgerhospital in Frankfurt versetzt worden. (247/238)

Mit Termin 1. Juli 1995 ist Sr. Simone POLL, O. P., bisher Pastorale Mitarbeiterin in der Katholischen Seelsorge am Bürgerhospital in Frankfurt, als Pastorale Mitarbeiterin in der Katholischen Seelsorge an den Dr.-Horst-Schmidt-Kliniken in Wiesbaden versetzt worden. (238/247)

Nr. 253 Gesucht

Für eine Pfarrei in Cusco/Peru mit mehreren Gemeindestationen wird ein Kelch, eine Hostienschale und eine Meßkännchen-Garnitur gesucht. Gemeinden, die hier weiterhelfen können, melden sich bitte beim Katholischen Pfarramt St. Bonifatius in Steinbach/Taunus, Untergasse 27, 61449 Steinbach, Telefon (0 61 71) 7 16 55.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 10

Limburg, 1. Oktober 1995

Nr. 254	Statut für Ständige Diakone im Bistum Limburg	263	Nr. 258	Kindertagesstätten	269
Nr. 255	Änderungen der Arbeitsvertragsordnung für die Beschäftigten im kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg (AVO)	268	Nr. 259	Gottesdienst-Hinweisschilder	269
Nr. 256	Änderung der Ordnung über die Zahlung von Zeitzuschlägen für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen	268	Nr. 260	Kollekte und Meßstipendien am Allerseelentag	269
Nr. 257	Änderung der Ordnung für die Berufsvertretung der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Bistum Limburg	268	Nr. 261	Priesterexerzitien	269
			Nr. 262	Verlängerung der Beauftragung für Kommunionhelfer	270
			Nr. 263	Öffentliche Ladung	270
			Nr. 264	Todesfall	270
			Nr. 265	Dienstnachrichten	271

Nr. 254 Statut für Ständige Diakone im Bistum Limburg

Auf der Grundlage der „Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“ (Amtsblatt des Bistums Limburg 1994, S. 143 - 146) wird folgendes diözesane Statut in Kraft gesetzt, das die dienstrechtlichen Bestimmungen der Rahmenordnung ersetzt:

Dienstrechtliche Bestimmungen 1. Dienstrechtliche Grundlagen

§ 1 Rechtsnatur des Dienstverhältnisses

Das Dienstverhältnis des Ständigen Diakons ist ein Klerikerdienstverhältnis. Durch die Inkardination, die mit der Diakonenweihe erfolgt, untersteht der Ständige Diakon als Kleriker dienstrechtlich dem Diözesanbischof als Inkardinationsordinarius, der seinerseits die einem Kleriker zustehenden Rechte betreffend dienstliche Verwendung, geistliche Begleitung und wirtschaftliche Versorgung im Rahmen des kirchlichen Rechts zu sichern hat.

§ 2 Anzuwendende Vorschriften

Die dienstrechtliche Stellung des Ständigen Diakons, die in der Einheit von sakramentaler Befähigung und ekklesialer Sendung gründet, bestimmt sich nach den Vorschriften des Codex Iuris Canonici und den folgenden Vorschriften.

§ 3 Beginn des Dienstverhältnisses

Das Dienstverhältnis des Ständigen Diakons beginnt mit der Diakonenweihe und der damit verbundenen Inkardination. Durch den Empfang der Diakonenweihe erfolgt gemäß c. 266 § 1 CIC die Aufnahme des Ständigen Diakons in den Klerikerstand sowie die Inkardination in den Klerikerverband der Diözese, für deren Dienst der Ständige Diakon geweiht worden ist.

§ 4 Tätigkeitsformen

- (1) Der Ständige Diakon ist entweder hauptberuflich als Diakon tätig oder nebenberuflich, wenn er hauptberuflich in einem Zivilberuf beschäftigt ist.
- (2) Der hauptberufliche Ständige Diakon wird entsprechend dem Kleriker-Dienstrecht des Codex Iuris Canonici und den sonstigen kirchenrechtlichen Regelungen eingesetzt.

Der hauptberufliche Ständige Diakon hat Anspruch auf Sustentation gemäß c. 281 §§ 1 - 3 CIC; er erhält Besoldung und Versorgung gemäß den Bestimmungen des Abschnittes „3. Besoldung und Versorgung der hauptberuflichen Ständigen Diakone“.

(3) Nebenberuflich wird der Ständige Diakon mit Zivilberuf eingesetzt, der hauptberuflich einen Zivilberuf ausübt oder ausgeübt hat und aus einem Zivilberuf Besoldung, Vergütung oder Versorgung bezieht. Der Ständige Diakon mit Zivilberuf hat gemäß c. 281 § 3 CIC keinen Anspruch auf Sustentation; er erhält daher, auch wenn er seinen Zivilberuf verliert oder aufgibt oder auf Einkünfte verzichtet, aus seinem Dienstverhältnis als Ständiger Diakon mit Zivilberuf weder Vergütung noch Versorgung.

(4) Entstandene Auslagen werden dem Ständigen Diakon mit Zivilberuf ersetzt. Daneben erhält er eine pauschale Vergütung gemäß diözesaner Regelung.

§ 5 Änderung der Tätigkeitsform

(1) Die gemäß § 4 festgelegte Tätigkeitsform kann geändert werden, und zwar sowohl vom hauptberuflichen Diakon zum Diakon mit Zivilberuf als auch vom Diakon mit Zivilberuf zum hauptberuflichen Diakon.

(2) Maßgebend für die Entscheidung über die Änderung der Tätigkeitsform sind einerseits die pastoralen Erfordernisse und die Möglichkeiten der Diözese Limburg, andererseits die Voraussetzungen und Fähigkeiten auf Seiten des Ständigen Diakons. Der die hauptberufliche Tätigkeitsform anstrebende Diakon mit Zivilberuf muß gemäß diözesaner Regelung über eine zusätzliche Qualifikation verfügen oder sie erwerben.

(3) Die Änderung der Tätigkeitsform soll im Einvernehmen mit dem Ständigen Diakon erfolgen.

§ 6 Unvereinbarkeit von Tätigkeiten, Nebentätigkeiten

(1) Dem hauptberuflichen Ständigen Diakon sind alle Tätigkeiten im gleichen Umfang untersagt, die gemäß cc. 285 - 287 CIC (vgl. auch c. 289 CIC) von Priestern nicht ausgeübt werden dürfen. Jede Nebentätigkeit bedarf der Genehmigung des Diözesanbischofs.

(2) Unvereinbar mit dem Dienst eines Ständigen Diakons mit Zivilberuf sind alle Tätigkeiten, Berufe, Aufgaben, Dienste und Funktionen, die nach dem Urteil des Diözesanbischofs dem Ansehen des geistlichen Dienstes oder dem pastoralen Wirken des Ständigen

Diakons abträglich sind oder bei denen die Gefahr unzulässiger Interessenkollision besteht. Jeder beabsichtigte Wechsel des Zivilberufs ist dem Diözesanbischof rechtzeitig anzuzeigen.

§ 7 Ruhestand, Entpflichtung

(1) Der Eintritt des hauptberuflichen Ständigen Diakons in den Ruhestand erfolgt grundsätzlich mit Ablauf des Monats, in dem der Diakon das 65. Lebensjahr vollendet. Der hauptberufliche Ständige Diakon kann vor Erreichen der vorgesehenen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt werden, wenn er aus persönlichen Gründen seinen Dienst nicht mehr ausüben kann. Nach dem Eintritt in den Ruhestand kann der Diakon kraft Auftrags durch den Diözesanbischof einzelne Dienste weiterhin ausüben. Die dienstrechtlichen Grundlagen werden im Einzelfall geregelt.

(2) Ein Ständiger Diakon mit Zivilberuf, der aus persönlichen Gründen den Dienst eines Diakons auf Dauer nicht mehr ausüben kann, wird vom Dienst des Diakons entpflichtet.

§ 8 Wechsel des Dienstverhältnisses

(1) Das Dienstverhältnis eines Ständigen Diakons kann gemäß cc. 267 - 270 CIC durch Inkardination in einen anderen Inkardinationsverband gewechselt werden.

(2) Das Dienstverhältnis eines Ständigen Diakons mit Zivilberuf wird durch dessen zivilberuflich bedingten Wohnsitzwechsel in eine andere Diözese nicht berührt. Die Ausübung des Dienstes als Diakon außerhalb der Diözese Limburg ist solange nicht zulässig, bis in analoger Anwendung von c. 271 CIC eine Regelung mit dem Diözesanbischof der neuen Wohnsitzdiözese vereinbart oder eine Inkardination durchgeführt ist. Der Ständige Diakon mit Zivilberuf teilt dem Diözesanbischof den zivilberuflich bedingten Wohnsitzwechsel rechtzeitig mit und setzt den Diözesanbischof der neuen Wohnsitzdiözese davon in Kenntnis. Der Diözesanbischof informiert seinerseits den Diözesanbischof des neuen Wohnsitzes des Ständigen Diakons mit Zivilberuf. Beide Diözesanbischofe vereinbaren unter Mitwirkung des betroffenen Diakons eine vertragliche Regelung über den Dienst des Ständigen Diakons mit Zivilberuf. Der Diözesanbischof der neuen Wohnsitzdiözese ist nicht gehalten, dem Ständigen Diakon mit Zivilberuf die Ausübung des Dienstes im gleichen Umfang wie im Bistum Limburg zu ermöglichen.

§ 9 Beendigung des Dienstverhältnisses

(1) Das Dienstverhältnis eines Ständigen Diakons endet mit dem Verlust des Klerikerstandes.

(2) Der Ständige Diakon verliert gemäß c. 290 CIC den Klerikerstand:

- 1° durch kirchenamtliche Feststellung der Ungültigkeit der empfangenen Diakonenweihe oder
- 2° durch die rechtmäßig verhängte Strafe der Entlassung aus dem Klerikerstand oder
- 3° durch Reskript des Apostolischen Stuhls.

2. Dienstrechtliche Einzelbestimmungen

§ 10 Ernennung

(1) Dem Ständigen Diakon wird durch schriftliches Ernennungsdekret des Diözesanbischofs eine Stelle übertragen oder ein Aufgabenbereich in einem bestimmten Einsatzgebiet zugewiesen. Im Ernennungsdekret sind Tätigkeitsform und Aufgabe des Diakons anzugeben; ferner sollen

der unmittelbare kirchliche Vorgesetzte und der Dienstort benannt werden.

(2) Bei einem Ständigen Diakon mit Zivilberuf sind für die Auswahl der Stelle und für den Umfang der zu übertragenden Aufgaben seine berufliche Tätigkeit und seine zusätzliche Belastbarkeit zu berücksichtigen. In der Regel ist die Wohnsitzgemeinde das Einsatzgebiet des Ständigen Diakons mit Zivilberuf. Der zukünftige Aufgabenbereich soll bereits vor der Diakonenweihe im Einvernehmen mit dem Weihelikandidaten und dem zukünftigen unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten geklärt werden.

§ 11 Versetzung

(1) Der hauptberufliche Ständige Diakon und der Ständige Diakon mit Zivilberuf können versetzt werden. Eine Versetzung ist neben pastoralen Erfordernissen auch aus personenbezogenen Gründen möglich. Vor einer Versetzung ist der Ständige Diakon zu hören.

(2) Eine Versetzung kann auch auf Wunsch des Ständigen Diakons geschehen. Der Versetzungswunsch ist dem Diözesanbischof rechtzeitig vorzutragen.

(3) Bei einer Versetzung sind die familiären Verhältnisse des Ständigen Diakons zu berücksichtigen. Bei der Versetzung eines Ständigen Diakons mit Zivilberuf aufgrund eines zivilberuflich bedingten Wohnsitzwechsels innerhalb der Diözese Limburg kann wegen pastoraler Erfordernisse der bisherige Aufgabenkreis verändert werden.

(4) Das schriftliche Versetzungsdekret enthält die gleichen Angaben wie das Ernennungsdekret.

§ 12 Aufgabenumschreibung

(1) Zusammen mit dem Ernennungsdekret und dem Versetzungsdekret ist eine Aufgabenumschreibung gemäß den drei Grunddiensten: der Verkündigung des Gotteswortes, der Heiligung der Gläubigen und der Diakonie zu geben.

(2) Der hauptberufliche Ständige Diakon im pfarrlichen Dienst soll, soweit erforderlich, schulischen Religionsunterricht erteilen. Die Erteilung des schulischen Religionsunterrichtes erfolgt auf der Grundlage der diözesanen Ordnungen, der Bestimmungen der Schulgesetze der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz und der Vereinbarungen zwischen den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz und dem Bistum Limburg. In der Regel soll der Auftrag zum Religionsunterricht 8 Wochenstunden nicht überschreiten.

(3) Aufgrund veränderter pastoraler Notwendigkeiten kann eine Neuumschreibung des Aufgabenbereichs erforderlich werden. Dabei werden nach Anhörung des Diakons alle erheblichen Umstände (wie z. B. persönliche Fähigkeiten und Möglichkeiten, familiäre Situation, Wohnungsfrage) nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 13 Amtseinführung

Der Ständige Diakon wird in seinen Aufgabenbereich und in sein Einsatzgebiet durch den unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten in geeigneter Weise eingeführt, der Ständige Diakon im pfarrlichen Dienst möglichst bei sonntäglichen Gemeindegottesdiensten.

§ 14 Residenzpflicht, Dienstwohnung, Dienstzimmer

(1) Der Ständige Diakon im pfarrlichen Dienst soll an seinem Dienstort wohnen, gegebenenfalls in einer vorhandenen Dienstwohnung.

(2) Dem hauptberuflichen Ständigen Diakon können Wohn-

ort und Dienstwohnung zugewiesen werden.

(3) Dem Ständigen Diakon im pfarrlichen Dienst soll ein Dienstzimmer wenigstens zur Mitbenutzung zur Verfügung stehen.

§ 15 Zeitliche Gestaltung des Dienstes

(1) Die konkrete zeitliche Gestaltung des Dienstes ist im Benehmen mit dem Ständigen Diakon und den anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst vom unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten festzulegen. Einzubeziehen sind dabei sowohl anfallende pastorale Notwendigkeiten, als auch angemessene Zeit für Gebet, Betrachtung, Studium und Sorge um die Mitbrüder. Die Rechte der Ehefrau und der Kinder von Diakonen, die verheiratet sind, müssen bei der konkreten Festlegung des Dienstes gebührend berücksichtigt werden. Da der Eigencharakter des geistlichen Dienstes ein hohes Maß an Disponibilität und Flexibilität verlangt, ist es weder angebracht noch möglich, den vorgesehenen Dienst in seinem vollen Umfang zeitlich starr festzulegen. Vielmehr gilt als Regel, daß etwa die Hälfte des Dienstes zeitlich festgelegt werden soll. Die restliche Zeit richtet sich nach den pastoralen Erfordernissen, wobei der Dienst im Pfarrbüro, soweit erforderlich ist, nicht mehr als ein Viertel des gesamten Dienstes betragen soll.

(2) Die konkrete zeitliche Gestaltung des Dienstes des Ständigen Diakons mit Zivilberuf ist im Benehmen mit ihm und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst vom unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten festzulegen.

(3) Dem hauptberuflichen Ständigen Diakon steht ein voller dienstfreier Tag in der Woche zu. Der freie Tag ist unter Berücksichtigung der pastoralen Erfordernisse im Benehmen mit dem Diakon vom unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten festzulegen, wobei auch Sonn- und Feiertage aus familiären Gründen in vertretbarem Maße berücksichtigt werden sollen.

(4) Mehrtägige pastorale Veranstaltungen gelten als Dienst, wenn die Veranstaltung und ihre zeitliche Dauer zwischen dem Diakon und dessen unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten einvernehmlich festgesetzt wurde.

§ 16 Fortbildung

(1) Der Ständige Diakon ist zu spiritueller Vertiefung und Fortbildung verpflichtet.

(2) Die Zeit für die Teilnahme an Exerzitien oder geistlichen Einkehrtagen gemäß c. 276 § 2 n. 4 CIC und an Fortbildungsveranstaltungen gemäß den diözesanen Vorschriften gilt als Dienst. Sie erhalten hierfür einen Kostenzuschuß entsprechend der Verordnung zur Regelung der Fort- und Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiter im Bistum Limburg.

(3) Für den Ständigen Diakon mit Zivilberuf sollen Fortbildungsmöglichkeiten geschaffen werden, an denen er teilnehmen kann, ohne dafür über Gebühr die ihm im Rahmen seines Zivilberufs zustehende Urlaubszeit einsetzen zu müssen.

§ 17 Urlaub

(1) Der hauptberuflich Ständige Diakon erhält in jedem Urlaubsjahr Erholungsurlaub. Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr. Der Urlaubsanspruch kann erst nach Ablauf von sechs Monaten nach der Inkardination geltend

gemacht werden (Wartezeit), es sei denn, daß der hauptberuflich Ständige Diakon vorher ausscheidet.

(2) Bei der zeitlichen Festlegung des Urlaubs sind die Urlaubswünsche des hauptberuflich Ständigen Diakons zu berücksichtigen, es sei denn, daß ihrer Berücksichtigung dringende dienstliche Belange oder Urlaubswünsche anderer Mitarbeiter, die unter sozialen Gesichtspunkten den Vorrang verdienen, entgegenstehen.

(3) Der Urlaub soll im Verlauf des Urlaubsjahres mindestens zu 2/3 der Urlaubsdauer zusammenhängend genommen werden. Kann der Urlaub aus wichtigen dienstlichen oder in der Person des hauptberuflich Ständigen Diakons liegenden Gründen nicht bis zum Ende des Urlaubsjahres angetreten werden, so wird er auf die erste Hälfte des kommenden Jahres übertragen. Erkrankt der hauptberuflich Ständige Diakon während des Urlaubs und zeigt er dies unverzüglich an, so werden die durch ärztliches Zeugnis nachgewiesenen Krankheitstage, an denen der hauptberuflich Ständige Diakon arbeitsunfähig war, auf den Urlaub nicht angerechnet.

(4) Der Urlaubsanspruch richtet sich nach dem Lebensalter, das der hauptberuflich Ständige Diakon im Laufe des Kalenderjahres vollendet. Er beträgt bei dienstplanmäßiger Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage bei einem Lebensalter von

bis zu 30 Jahren	26 Arbeitstage,
über 30 bis 40 Jahren	29 Arbeitstage,
über 40 bis 50 Jahren	30 Arbeitstage,
über 50 Jahren	33 Arbeitstage;

sowie bei laufender oder dienstplanmäßiger Verteilung der Arbeitszeit auf sechs Tage in der Woche bei einem Lebensalter von

bis zu 30 Jahren	31 Arbeitstage,
über 30 bis 40 Jahren	35 Arbeitstage,
über 40 bis 50 Jahren	36 Arbeitstage,
über 50 Jahren	39 Arbeitstage.

Arbeitstage sind alle Kalendertage, an denen der hauptberuflich Ständige Diakon dienstplanmäßig zu arbeiten hat oder zu arbeiten hätte, mit Ausnahme der auf Arbeitstage fallenden gesetzlichen Feiertage, für die kein Freizeitausgleich gewährt wird. Arbeitstage sind somit alle Tage, an denen der hauptberuflich Ständige Diakon zur Arbeitsleistung verpflichtet wäre, wenn er zum Beispiel keinen Erholungsurlaub hätte.

Der Erholungsurlaub wird für jeden vollen Kalendermonat, für den der hauptberuflich Ständige Diakon Erziehungsurlaub nimmt, um 1/12 gekürzt, entsprechend der Möglichkeit des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub vom 06.12.1985 (Bundesgesetzblatt I, 1985, S. 2154) in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Anspruch auf 1/12 des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat des Bestehens des Dienstverhältnisses hat der hauptberuflich Ständige Diakon für Zeiten eines Kalenderjahres, für die er wegen Nichterfüllung der Wartezeit in diesem Kalenderjahr keinen vollen Urlaubsanspruch erwirbt, ferner, wenn er vor erfüllter Wartezeit aus dem Dienstverhältnis ausscheidet, und wenn er nach erfüllter Wartezeit in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres aus dem Dienstverhältnis ausscheidet.

Bruchteile von Urlaubstagen werden auf volle Tage aufgerundet.

Dem hauptberuflich Ständigen Diakon ist für die Dauer einer von einem Träger der Sozialversicherung oder von der Versorgungsbehörde oder von einem sonstigen Sozialleistungsträger bewilligten Vorbeugungs-, Heil- oder Genesungskur ein Sonderurlaub zu gewähren.

Gleiches gilt, wenn die Notwendigkeit des Verfahrens von einem Amtsarzt bestätigt wird.

(6) Der hauptberuflich Ständige Diakon kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Verzicht auf die Bezüge Sonderurlaub dann erhalten, wenn die dienstlichen Verhältnisse es gestatten. Der Urlaubsanspruch kann grundsätzlich nicht abgegolten werden.

(7) Der hauptberuflich Ständige Diakon wird in den nachstehenden Fällen, soweit nicht die Angelegenheit außerhalb der Dienstzeit, gegebenenfalls nach ihrer Verlegung, erledigt werden kann, unter Fortzahlung der Vergütung für die Dauer der unumgänglich notwendigen Abwesenheit vom Dienst freigestellt:

1. Zur Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht.

a) Zur Ausübung des Wahl- und Stimmrechtes und zur Beteiligung an Wahlausschüssen,

b) zur Teilnahme an Wahlen der Organe der gesetzlichen Sozialversicherung und anderer öffentlicher Einrichtungen,

c) zur Wahrnehmung amtlicher, insbesondere gerichtlicher oder polizeilicher Termine, soweit sie nicht durch private Angelegenheiten des hauptberuflich Ständigen Diakons veranlaßt sind,

d) bei Heranziehung zum Feuerlöschdienst, Wasserwehr- oder Deichdienst, einschließlich der von den örtlichen Wehrleitungen angeordneten Übungen, sowie bei Heranziehung zum Bergwachdienst zwecks Rettung von Menschenleben und zum freiwilligen Sanitätsdienst bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Die Freistellung zur Übung kann nur insoweit verlangt werden, als die dienstlichen Verhältnisse die Freistellung vom Dienst zulassen.

Der Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung besteht nur insoweit, als der hauptberuflich Ständige Diakon nicht Ansprüche auf Ersatz der Vergütung geltend machen kann.

2. Aus folgenden Anlässen:

a) bei ansteckenden Krankheiten im Haushalt des hauptberuflich Ständigen Diakons, sofern der Arzt sein Fernbleiben vom Dienst anordnet,

b) bei amts-, kassen- und vertrauens- oder versorgungsärztlich angeordneter Untersuchung oder Behandlung des arbeitsfähigen hauptberuflich Ständigen Diakons, wobei die Anpassung, Wiederherstellung oder Erneuerung von Körperersatzstücken sowie die Beschaffung von Zahnersatz als ärztliche Behandlung gilt,

c) bei Teilnahme an der Beisetzung von Angehörigen derselben Einsatzstelle, wenn die dienstlichen Verhältnisse es zulassen,

d) bei Feuer- oder Hochwassergefahr, die die Habe des hauptberuflich Ständigen Diakons bedroht.

(8) Der hauptberuflich Ständige Diakon wird unter Fortzahlung der Vergütung aus folgenden Anlässen, soweit sie

nicht auf einen dienstfreien Tag fallen, in nachstehend geregeltem Ausmaß von der Arbeit freigestellt:

a) bei Wohnungswechsel des hauptberuflich Ständigen Diakons mit eigenem Hausstand - 1 Tag, in Ausnahmefällen - 2 Tage,

b) bei Umzug anlässlich der Versetzung an einen anderen Ort aus dienstlichen Gründen - bis zu 4 Tagen,

c) bei Erstkommunion und bei Eheschließung des Kindes - 1 Tag,

d) bei der silbernen und bei der goldenen Hochzeit des hauptberuflich Ständigen Diakons - 1 Tag,

e) bei schwerer Erkrankung der Ehefrau oder eines Kindes sowie der im Haushalt des hauptberuflich Ständigen Diakons lebenden Eltern oder Stiefeltern, wenn der hauptberuflich Ständige Diakon die nach ärztlicher Bescheinigung unerlässliche Pflege des Erkrankten deshalb selbst übernehmen muß, weil er eine andere Person für diesen Zweck nicht sofort einstellen kann - bis zu 4 Tagen - jedoch nicht mehr als zweimal im Kalenderjahr,

f) bei Niederkunft der Ehefrau - 2 Tage,

g) beim Tode der Ehefrau - bis zu 4 Tagen,

h) beim Tode von Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Kindern oder Geschwistern im gleichen Haushalt - 2 Tage, außerhalb des gleichen Haushaltes - 1 Tag,

i) beim Tode von Großeltern - 1 Tag,

j) beim 25-, 40- und 50-jährigem Dienstjubiläum - 1 Tag.

(9) Der hauptberuflich Ständige Diakon wird unter Fortzahlung der Vergütung zur Teilnahme an Katholiken- oder Kirchentagen freigestellt, sofern dienstliche Belange nicht entgegenstehen, jedoch nicht häufiger als alle zwei Jahre.

(10) Der unmittelbare kirchliche Vorgesetzte kann in sonstigen dringenden Fällen Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung bis zu drei Tagen gewähren.

(11) Kind im Sinne des Abs. 2 ist auch ein Kind, das durch den hauptberuflich Ständigen Diakon mit dem Ziel der Annahme als Kind in seine Obhut aufgenommen wurde.

(12) Für Diakone mit Zivilberuf richtet sich die Zeit der Abwesenheit von ihrem Aufgabenbereich als Diakon nach der aus dem Zivilberuf zustehenden Urlaubszeit. Für Diakone mit Zivilberuf, die im Ruhestand leben, ist die Zeit der Abwesenheit vom kirchlichen Dienst zwischen dem Diakon und dessen unmittelbarem kirchlichen Vorgesetzten einvernehmlich festzulegen.

§ 18 Zusammenarbeit

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des kirchlichen Dienstes in einem konkreten Einsatzbereich sind bei aller Arbeitsteilung auf Zusammenarbeit verwiesen und angewiesen.

(2) Der Ständige Diakon im pfarrlichen Dienst ist unbeschadet seiner besonderen Verantwortung für die ihm übertragenen Aufgaben zur Zusammenarbeit mit allen anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst des Einsatzgebietes verpflichtet.

(3) Die Aufgabenverteilung im konkreten Einsatzgebiet zwischen Priestern, Diakonen und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst innerhalb desselben Einsatzgebietes erfolgt unter Berücksichtigung der mit der sakramentalen Weihe übertragenen Befugnisse, der festgelegten Aufgabenbereiche sowie des für das Einsatzgebiet maßgeblichen Pastoralkonzeptes nach Absprache mit den Betroffenen durch den unmittelbaren

kirchlichen Vorgesetzten des Ständigen Diakons.

(4) An den Dienstbesprechungen der im pastoralen Dienst der Pfarrei Tätigen nimmt der hauptberuflich Ständige Diakon teil. Dienstbesprechungen sollen - wenigstens von Zeit zu Zeit - so festgesetzt werden, daß der Ständige Diakon mit Zivilberuf außerhalb seiner zivilberuflichen Arbeitszeit teilnehmen kann.

(5) Der Ständige Diakon soll auch über sein Einsatzgebiet hinaus Bereitschaft zur Kooperation zeigen. Er soll - entsprechend seinen Fähigkeiten und Möglichkeiten - Mit- und Aushilfen in anderen Pfarreien oder in anderen, auch überpfarrlichen Bereichen übernehmen, soweit das mit seiner konkreten Aufgabenzuweisung vereinbar ist.

§ 19 Gemeinschaft mit Priestern und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst

Priester, Ständige Diakone sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen Dienst sollen bestrebt sein, eine angemessene Form gemeinschaftlichen Lebens zu finden und zu praktizieren. Dies soll sich nicht nur auf dienstliche Belange beschränken, sondern auch Gebet und persönliche Kontakte umfassen.

§ 20 Diakonenkreis, Standesvereinigung

(1) Der Ständige Diakon soll an den Zusammenkünften eines der in der Diözese Limburg errichteten Diakonenkreise teilnehmen und zum Leben dieses Kreises beitragen.

(2) Der Ständige Diakon hat das Recht, sich mit anderen Diakonen gemäß c. 278 § 1 CIC zusammenzuschließen.

§ 21 Beschwerden, Konfliktlösung

(1) Meinungsverschiedenheiten sollen gütlich beigelegt werden.

(2) Beschwerden über einen Ständigen Diakon, die dienstrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können, sind dem Betroffenen zur Kenntnis zu bringen. Bevor andere dazu gehört werden, ist dem betroffenen Ständigen Diakon Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wird eine Beschwerde zu den Akten genommen, muß auch die Stellungnahme des betroffenen Ständigen Diakons beigelegt werden.

(3) Das Verfahren im dienstrechtlichen Konfliktfall zwischen einem Ständigen Diakon und seinem Vorgesetzten wird durch die Bestimmungen des CIC und die sonstigen kirchenrechtlichen Vorschriften geregelt.

3. Besoldung und Versorgung der hauptberuflichen Ständigen Diakone

§ 22 Vergütung

(1) Hauptberuflich Ständige Diakone werden nach der Ausbildung entsprechend den Regelungen der Angestellten des Bistums Limburg, soweit sich aus dem Klerikerdienstverhältnis oder aus diesem Statut nichts anderes ergibt, wie folgt vergütet:

1. Diakone mit einem wissenschaftlichen Hochschulstudium BAT II a
2. Diakone mit einem wissenschaftlichen Hochschulstudium nach 5jähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe BAT II a BAT I b
3. Diakone mit sonstiger Ausbildung (Fachhochschule, Fachschule, Theologie im Fernkurs) BAT IV b
4. Diakone mit sonstiger Ausbildung nach 5jähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe BAT IV b BAT IV a

(2) Der hauptberufliche Ständige Diakon erhält ein Urlaubsgeld entsprechend der Ordnung über die Gewährung eines Urlaubsgeldes des Bistums Limburg für Angestellte in der jeweils geltenden Fassung sowie eine Weihnachtswendung entsprechend der Ordnung für die Zahlung der Weihnachtswendung des Bistums Limburg für Angestellte in der jeweils geltenden Fassung.

§ 23 Beihilfe

Der hauptberufliche Ständige Diakon erhält Beihilfe im Krankheits-, Geburts- und Todesfall gemäß der Ordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen des Bistums Limburg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 24 Versorgung

Die Altersversorgung der hauptberuflichen Ständigen Diakone findet grundsätzlich im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung statt. Sie werden der „Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden“ gemeldet. Die Zusatzversorgung regelt sich nach der Satzung dieser Kasse. Die Beiträge hierfür übernimmt das Bistum.

§ 25 Sozialversicherung

Die Sozialversicherung für den hauptberuflichen Ständigen Diakon erfolgt entsprechend den Regelungen für die Angestellten des Bistums Limburg.

§ 26 Krankenversicherung

(1) Der Ständige Diakon ist verpflichtet, sich gegen Krankheit zu versichern. Im Falle einer durch Krankheit oder Unfall verursachten Dienstunfähigkeit erfolgt für den hauptberuflichen Ständigen Diakon die Weiterzahlung der vollen Bezüge auf die Dauer von sechs Wochen.

(2) Krankheitsbezüge, das ist die Differenz zwischen dem Netto-Krankengeld und den Nettobezügen, werden gezahlt bei einer Dienstzeit

von mindestens 2 Jahren bis zur Dauer von 9 Wochen,
von mindestens 3 Jahren bis zur Dauer von 12 Wochen,
von mindestens 5 Jahren bis zur Dauer von 15 Wochen,
von mindestens 8 Jahren bis zur Dauer von 18 Wochen,
von mehr als 10 Jahren bis zur Dauer von 26 Wochen,

einschließlich der sechs Wochen, für die ein Anspruch auf Weiterzahlung der Vollbezüge besteht, jedoch nicht über die Dauer des Dienstverhältnisses hinaus.

(3) Ist ein hauptberuflich Ständiger Diakon nicht versichert, so sind die Krankenbezüge so zu bemessen, als wäre der hauptberufliche Ständige Diakon seinem Einkommen und den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechend in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert. Sonstige den Krankheitsfall betreffende Ansprüche gegenüber Dritten, auf die der hauptberufliche Ständige Diakon einen Rechtsanspruch hat, sind, soweit dies nicht bereits gesetzlich der Fall ist, jeweils abzutreten, was besonders für einen eventuellen Schadensersatzanspruch gilt, wenn die Arbeitsunfähigkeit durch einen Umstand herbeigeführt wurde, der von einem Dritten zu vertreten ist.

Leistungen hieraus sind auf die Krankenbezüge anzurechnen.

(4) Bei einem Dienstunfall erfolgt eine Weiterzahlung der Bezüge bis zur Dauer von 26 Wochen unter Anrech-

nung der Leistungen, die aufgrund gesetzlicher Vorschrift gewährt werden.

§ 27 Umzugskostenvergütung

Der hauptberufliche Ständige Diakon erhält Umzugskostenvergütung gemäß der Verordnung über die Umzugskostenvergütung des Bistums Limburg für Angestellte in der jeweils geltenden Fassung.

§ 28 Reisekostenvergütung

Der hauptberufliche Ständige Diakon erhält Reisekostenvergütung gemäß der Reisekostenverordnung für Angestellte in der jeweils geltenden Fassung. Dieses Statut tritt zum 1. Oktober 1995 in Kraft.

Limburg, 24. 08.1995
Az.: 24A/95/04/1

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 255 Änderungen der Arbeitsvertragsordnung für die Beschäftigten im kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg (AVO)

Die Arbeitsvertragsordnung für die Beschäftigten im kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg (AVO) in der Fassung vom 13.12.1976 (Amtsblatt 1976, S. 450 - 454), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.06.1995 (Amtsblatt 1995, S. 241) wird wie folgt geändert:

Der § 2 AVO Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Arbeitsvertragsordnung gilt nicht für

- a) Beschäftigte, die im Sinne des § 8 SGB IV - ohne Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 Satz 1 - geringfügig beschäftigt oder als Studierende nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V versicherungsfrei sind, oder die nebenberuflich tätig sind. Nebenberuflich tätig sind mit einer arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 18 Stunden beschäftigte Angestellte, die ihre Angestelltentätigkeit neben einer hauptberuflichen Erwerbstätigkeit ausüben. Eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn bei nicht selbständiger Beschäftigung die Arbeitszeit mindestens drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Angestellten beträgt, oder wenn bei selbständiger Erwerbstätigkeit diese einen entsprechenden Umfang hat. Einer hauptberuflichen Erwerbstätigkeit steht der Bezug einer Versorgung oder Rente aus eigener hauptberuflicher Erwerbstätigkeit gleich.
- b) Beschäftigte des Caritasverbandes Frankfurt e. V., mit denen als Teilnehmer von Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen nach dem Arbeitsförderungs-gesetz (AFG) und dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) vor dem 31.12.1997 befristete Arbeitsverträge abgeschlossen werden.

Der § 10 a AVO Abs. 2 wird im Buchstaben f) wie folgt geändert und erhält einen neuen Buchstaben g). Die Buchstaben g, h, i, j und k werden zu den neuen Buchstaben h, i, j, k, l:

f) bei schwerer Erkrankung

aa: des Ehegatten

bb: eines Kindes des Mitarbeiters, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat,

cc: eines Kindes des Mitarbeiters, das das 14. Lebensjahr vollendet hat und im Haushalt des Mitarbeiters lebt, dd: der im Haushalt des Mitarbeiters lebenden Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Stiefeltern und Geschwister,

wenn nach ärztlicher Bescheinigung die Pflege des Erkrankten oder die Betreuung im Krankenhaus des erkrankten Kindes bis zum 14. Lebensjahr unerlässlich ist und wenn der Mitarbeiter die Pflege oder Betreuung deshalb selbst übernehmen muß, weil eine andere Person dafür nicht sofort zur Verfügung steht, bis zu 8 Tagen, jedoch nicht mehr als viermal im Kalenderjahr und nicht mehr als 4 Tage zusammenhängend.

- g) soweit kein Anspruch nach Buchstabe f) besteht oder im laufenden Kalenderjahr eine Dienstbefreiung nach Buchstabe f) nicht bereits in Anspruch genommen worden ist, bei schwerer Erkrankung des Ehegatten oder einer sonstigen in seinem Haushalt lebenden Person, wenn der Mitarbeiter aus diesem Grunde die Betreuung seiner Kinder, die das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig sind, übernehmen muß, weil eine andere Person für diesen Zweck nicht sofort zur Verfügung steht, bis zu 8 Tagen, jedoch nicht mehr als viermal im Kalenderjahr und nicht mehr als 4 Tage zusammenhängend.

Limburg, 10.08.1995
Az: 565AH/95/02/5

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 256 Änderung der Ordnung über die Zahlung von Zeitzuschlägen für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen

Die Ordnung über die Zahlung von Zeitzuschlägen für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen in der Fassung vom 01.11.1988 (Amtsblatt 1988, S. 113), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.05.1990 (Amtsblatt 1990, S. 24) wird wie folgt geändert:

In der „Ordnung über die Zahlung von Zeitzuschlägen für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen“ (SVR III A9) werden ersetzt

- bei Buchstabe d) der Betrag von DM 1,50 durch DM 2,50.
- bei Buchstabe e) der Betrag von DM 0,75 durch DM 1,25.

Limburg, 10.08.1995
Az: 565AH/95/02/5

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 257 Änderung der Ordnung für die Berufsvertretung der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Bistum Limburg

Die Ordnung für die Berufsvertretung der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Bistum Limburg in der Fassung vom 27. November 1990 (Amtsblatt 1990, S. 71) wird wie folgt geändert:

Der Passus in I. Abs. 1 Satz 1 „wird alle zwei Jahre“ wird durch den Passus „wird alle vier Jahre“ ersetzt.

Limburg, 21.07.1995
Az: 565L/95/01/1

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 258 Kindertagesstätten

Seit längerer Zeit besteht ein Grundsatzbeschluß des Bistums, den Kindergartenbereich nicht mehr auszuweiten. Trotzdem erreichen das Bischöfliche Ordinariat, vor allem im Zusammenhang mit der Umsetzung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz, vermehrt Anfragen wegen der Übernahme weiterer Gruppen oder ganzer Einrichtungen.

Die Finanzsituation des Bistums und die vielerorts zunehmenden Schwierigkeiten, geeignete haupt- und ehrenamtliche Kräfte für den Betrieb der kirchlichen Kindergärten zu finden, lassen eine Ausweitung dieser Einrichtungen in der Zukunft nicht mehr zu.

Die Verwaltungskammer hat deshalb folgende Grundsätze festgelegt:

1. Kapazitätsausweitungen in Kindergärten mit finanzieller Beteiligung des Bistums oder der Kirchengemeinden sind generell ausgeschlossen.
2. Wird für einen sanierungsbedürftigen kirchlichen Kindergarten ein Ersatzbau durch die Kommune auf deren Kosten errichtet, kann die Kirchengemeinde die Trägerschaft für diesen Kindergarten auch unter Hinzunahme weiterer Gruppen, für die dringender Bedarf besteht, übernehmen. Der Kirchengemeinde und dem Bistum dürfen aber durch die Übernahme einschließlich einer Erweiterung keine zusätzlichen Bau- und Betriebskosten entstehen.
3. Im Einzelfall ist eine Gruppenausweitung ausnahmsweise möglich, wenn nur ein kirchlicher Kindergarten - und sonst keiner - am Ort vorhanden ist und durch eine zusätzliche Gruppe der Bedarf an Kindergartenplätzen gedeckt werden muß. Dabei sollen vier Gruppen nicht überschritten werden. Dem kirchlichen Träger dürfen bei solchen Gruppenausweitungen keine Kosten für die bauliche Erweiterung, den zusätzlichen Bauunterhalt sowie für den laufenden Betrieb (Personal- und Sachaufwand) entstehen.
4. Neuerrichtete oder in anderer Trägerschaft bestehende Kindergärten dürfen nicht in kirchliche Trägerschaft übernommen werden, auch wenn die Betriebsübernahme kostenneutral angeboten wird.

Für Rückfragen stehen das Dezernat Finanzen und die Fachreferate des Diözesancaritasverbandes und der Stadtcaritasverbände Frankfurt und Wiesbaden zur Verfügung.

Limburg, 23.08.1995 Bischöfl. Ordinariat Limburg
Az: 228A/95/04/3 - Verwaltungskammer -

Nr. 259 Gottesdienst-Hinweisschilder

Die Kirchengemeinden werden gebeten, darauf zu achten, daß die aufgestellten Gottesdienst-Hinweisschilder in gutem Zustand und mit korrekten Zeitangaben versehen sind.

Wetterfeste Klebefolien für veränderte Gottesdienstzeiten sind in Fachgeschäften erhältlich.

Neue Schilder bieten verschiedene Firmen für Kirchenbedarf an. Die Anschaffungskosten für neue Schilder

erstattet das Bischöfliche Ordinariat auf Antrag über das zuständige Rentamt.

Nr. 260 Kollekte und Meßstipendien am Allerseelentag

Seit vielen Jahren dient die Kollekte am Allerseelentag der Priesterausbildung im Osten Deutschlands. Diese Hilfe wird weiter dringend benötigt. Deshalb möchten wir die Kollekte besonders empfehlen, wobei dadurch erneut erkennbar wird, wie sehr wir uns mit der Kirche in der Diaspora verbunden wissen.

Gemäß CIC can. 951 § 1 und einem Beschluß des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz können Stipendien für Binations- und Trinationsmessen an Allerseelen unter der Voraussetzung angenommen werden, daß diese dem Bonifatiuswerk zugute kommen. Diese Stipendien mögen ungekürzt an den Generalvorstand des Bonifatiuswerkes überwiesen werden.

Priester, denen eigene Intentionen nicht zur Verfügung stehen, können eine zweite und dritte heilige Messe an Allerseelen in der Meinung des Bonifatiuswerkes zelebrieren.

Die Überweisungen bzw. Meldungen über die Zahl der heiligen Messen, die übernommen werden, können einzeln oder dekanatsweise erfolgen.

Anschrift: Generalvorstand des Bonifatiuswerkes
Postfach 11 69, 33041 Paderborn

Konten:
Darlehnskasse im Erzbistum Paderborn
Konto-Nr. 10 00 01 00, BLZ 472 603 07

Sparkasse Paderborn
Konto-Nr. 1 25, BLZ 472 501 01

Nr. 261 Priesterexerzitien

a) im Haus Schönenberg, Ellwangen-Schönenberg

Termin: 20.11.1995 bis 24.11.1995

Thema: „Ich nenne euch nicht Knechte, sondern Freunde“ (Joh 15,15)

Die personale Beziehung zu Jesus Christus als Mitte des eigenen Glaubens und Wirkens neu entdecken.

Leitung: P. Dr. Josef Heer, Stuttgart

Anmeldung: Haus Schönenberg,
73479 Ellwangen-Schönenberg,
Telefon (0 79 61) 30 25.

b) im Herz-Jesu-Kloster, Neustadt

Termin: 20.11.1995 bis 24.11.1995

Thema: „Glaube, der froh macht!“

Christen feiern ihren Glauben!
Stille - Meditation - Vorträge -
Gemeinsame Laudes und Vesper.

Leitung: P. Johannes Kalmer SCJ

Anmeldung: Herz-Jesu-Kloster
Exerzitien- und Bildungshaus,
Waldstraße 145, 67434 Neustadt,
Telefon (0 63 21) 8 90 60.

c) im Exerzitienhaus / Hofheim/Ts.

Termin: 09.10.1995 bis 13.10.1995

Thema: „Gib Zeugnis für Jesus mit Deinem Leben!“

Leitung: P. Thomas Flanagan, OSS
(Internat. Leiter des OSS)

Anmeldung: Pfr. H. Zerwes, Hauser Weg 3,
65620 Waldbrunn, Telefon (0 64 79) 3 25.

d) Benediktinerabtei Maria Laach

Termine: 11.03.1996 bis 14.03.1996

15.04.1996 bis 19.04.1996

06.05.1996 bis 10.05.1996

23.09.1996 bis 27.09.1996

07.10.1996 bis 11.10.1996

11.11.1996 bis 15.11.1996

Thema: „Du hast mich betört, Herr,
und ich ließ mich betören“
(Jer 20,7). Vorträge, Stillschweigen,
Möglichkeit der Teilnahme am
Chorgebet der Kommunität.

Leitung: P. Ambrosius Leidinger

Anmeldung: Gastpater, 56635 Maria Laach
(schriftlich mit Rückporto),
Telefon (0 26 52) 5 90 oder
Fax (0 26 52) 5 93 59.

e) im Exerzitien- und Bildungshaus St. Josef, Hofheim

Termin: 25.10.1995 bis 29.10.1995

Thema: „Auf dem Weg zum Grund der Seele“
- Selbsterfahrung mit Träumen und
biblischen Texten, Traumarbeit, Bilder
malen und besprechen, Übungen auf
eutonischer Basis.

Leitung: P. Guido Kreppold OFM Cap, Augsburg.

Termin: 06.11.1995 bis 11.11.1995

Thema: „Mit den Beinen auf der Erde - mit dem
Herzen im Himmel!“ -
Meditationsexerzitien, Biblische Impulse,
existentielle Vertiefung, Zeit zum persön-
lichen Gebet, Leibarbeit auf der Basis der
Eutonomie, durchgehendes Schweigen.

Leitung: Sr. Ruth Walker OSF und
P. Helmut Schlegel OFM.

Termin: 29.01.1996 bis 03.02.1996

Thema: „Christus verkünden auf den Areopagen
Deutschlands“ - Biblische Exerzitien.

Leitung: P. Christoph Wrembek SJ

Anmeldung: Exerzitien- und Bildungshaus St. Josef,
Kreuzweg 23, 65702 Hofheim,
Telefon (0 61 92) 99 04-0.

Nr. 262 Verlängerung der Beauftragung für Kommunionhelfer

Die Verlängerung der Kommunionhelferbeauftragung
für weitere freie Jahre liegt in der Zuständigkeit der An-
tragsberechtigten. Antragsberechtigt sind die im Amts-
blatt 8/1987 unter 8. genannten Personen, sowie der/
die Pfarrbeauftragte. Die Verlängerung der Beauftra-
gung für eine Pfarrei kann nur geschehen, wenn die

Antragsberechtigten, der Pfarrgemeinderat und der/die
zu Beauftragende dieser Verlängerung zustimmen. Vor
der Verlängerung sollen die entsprechenden Kommu-
nionhelfer und Kommunionhelferinnen an einem geist-
lichen Einkehrtag teilnehmen. Wenn die im Amtsblatt
Nr. 8/1987 Nr. 91 unter Ziffer 7 b) und 7 f) genannten
Voraussetzungen nach der Beauftragung entfallen, teilt
der Antragsberechtigte dem/der Beauftragten mit, daß
er/sie den Dienst bis zu einer positiven Änderung der
Situation nicht ausüben darf.

Nr. 263 Öffentliche Ladung

Da der gegenwärtige Aufenthalt des Herrn Albert
Ulrich Sedlmayr, geboren am 12. November 1958 in
Mindelheim, unbekannt ist, wird derselbe hiermit aufge-
fordert, sich persönlich oder durch einen rechtmäßig bestell-
ten Vertreter bis spätestens 15. Dezember 1995 beim
Bischöflichen Offizialat Limburg, Roßmarkt 12, 65549 Lim-
burg, einzufinden, um über die Angelegenheit seiner am
25. November 1978 geschlossenen Ehe gehört zu werden.
Der zuletzt bekannte Aufenthaltsort von Herrn Sedlmayr
war Westerland/Sylt.

Sollte Herr Albert Ulrich Sedlmayr sich ohne hinreichende
Begründung bis zum genannten Termin nicht gemeldet
haben, wird das Verfahren ohne seine Mitwirkung durch-
geführt.

Wer von dem derzeitigen Aufenthalt des Genannten
Kenntnis hat, wird gebeten, Herrn Albert Ulrich
Sedlmayr von dieser Ladung zu verständigen und gleich-
zeitig dem Bischöflichen Offizialat Limburg dessen
Anschrift mitzuteilen.

Limburg, 21.09.1995

Az: K9513

Dr. Meurer (Offizial)

Seipp (Notarin)

Nr. 264 Todesfall

Herr Pfarrer i. R. Erwin Krämer (S. C. B.) ist am
4. September 1995 in Siershahn im Alter von 72 Jahren
gestorben. Das Requiem wurde am Samstag, 9. Septem-
ber 1995, um 10.00 Uhr in der Pfarrkirche Herz Jesu zu
Siershahn gefeiert. Die Beerdigung fand anschließend
auf dem dortigen Friedhof statt.

Erwin Krämer wurde am 25. Oktober 1922 in Siershahn
geboren. Der Weg zum Priestertum war für ihn durch
die Kriegs- und Nachkriegsjahre geprägt. Nach Erler-
nen eines technischen Berufes wurde er Soldat und
geriet in Gefangenschaft. Erst ab 1946 konnte er das
Gymnasium besuchen und nach dem Abitur Theologie
studieren. Am 08.12.1958 wurde Erwin Krämer von
Bischof Dr. Wilhelm Kempf im Limburger Dom zum
Priester geweiht.

Als Seelsorgepraktikant wirkte er zunächst in Kelkheim-
Münster, von April 1959 bis April 1962 war er Kaplan in
Frankfurt-Eckenheim und anschließend Kaplan und
Pfarrverwalter in Hachenburg.

Zum Jahresbeginn 1966 übertrug ihm Bischof Wilhelm
die Pfarrei Mariä Himmelfahrt in Hachenburg, die er
bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am 21.01.1994
leitete.

Pfarrer Krämer war seiner Pfarrgemeinde ein guter Hirt und verständnisvoller Seelsorger. Viele Menschen haben die geistliche Tiefe seiner Verkündigung und seine seelsorgliche Begleitung geschätzt. Seinen Dienst in der Pfarrgemeinde hat er mit großem Verantwortungsbewußtsein ausgeübt. Dabei hat er stets die neuere Entwicklung in Theologie und Psychologie mit wachem Interesse verfolgt.

Wir danken Herrn Pfarrer Krämer für seinen überzeugenden priesterlichen Dienst im Bistum Limburg und empfehlen ihn dem Gebt der Mitbrüder und der Gemeinden.

Nr. 265 Dienstinrichten

Mit Termin 1. September 1995 bis 30. November 1995 hat der Herr Bischof Herrn P. Bernhard BORNEFELD SS.CC., zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Margareta in Arnstein ernannt. (161)

Mit Termin 1. September 1995 bis auf weiteres hat der Herr Bischof Herrn Prof. Dr. P. Werner LÖSER SJ, zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Wendel in Frankfurt am Main ernannt. (86)

Mit Termin 1. Oktober 1995 bis auf weiteres hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Heinrich LINNIGHÄUSER, zum Pfarrverwalter der Pfarreien St. Bartholomäus in Gackenbach-Kirchähr und St. Margaretha in Holler und St. Wendelin in Stahlhofen ernannt. (183 - 185)

Der Subsidiarsauftrag (Gruppe A) für Herrn Pfarrer i. R. Ludwig WERMELSKIRCHEN im Antoniusheim in Wiesbaden ist bis zum 31. Oktober 1996 verlängert worden. (228)

Mit Termin 31. Oktober 1995 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Franz-Josef HOFMANN auf die Pfarrei St. Sebastian in Oberursel-Stierstadt angenommen; Pfarrer HOFMANN wird zum 1. November 1995 ein Dienstauftrag in der Altenheimseelsorge übertragen. (97)

Mit Termin 1. November 1995 bis auf weiteres hat der Herr Bischof Herrn Kaplan Johannes WISSER, zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Jakobus in Girod ernannt. (185)

Mit Termin 1. November 1995 hat der Herr Bischof Herrn Jugendpfarrer Hermann-Josef WAGENER die Pfarrei St. Josef in Aarbergen-Daisbach und die Pfarrvikarie St. Bonifatius in Aarbergen-Michelbach übertragen; zu diesem Zeitpunkt hat der Herr Bischof Herrn Jugendpfarrer WAGENER zum die Seelsorge leitenden Priester gemäß can. 517 § 2 CIC in der Pfarrvikarie St. Clemens Maria Hofbauer in Hohenstein bestellt. (170, 171)

Mit Termin 1. November 1995 bis zum 31. Januar 1996 hat der Herr Bischof Herrn Ordinariatsrat Vizeoffizial Hans WIEDENBAUER, zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Sebastian in Oberursel-Stierstadt ernannt. (97)

Mit Termin 31. August 1995 ist Frau Pastoralreferentin Gertrud WECKBACHER aus dem Dienst des Bistums Limburg ausgeschieden. (179)

Mit Termin 1. Oktober 1995 bis zum 30. September 1996 wird Frau Pastoralreferentin Jutta FECHTING-WEINERT mit einem Dienstumfang von 50 % in der Pfarrei Heilig Kreuz in Geisenheim eingesetzt. (155)

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 11

Limburg, 1. November 1995

Nr. 266	Diözesankirchensteuerbeschuß für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1995 für das Bistum Limburg (hessischer Anteil)	273
Nr. 267	Diözesankirchensteuerbeschuß für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1995 für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil)	273
Nr. 268	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 12.11.1995	273
Nr. 269	Fortbildungsangebote für 1996	274
Nr. 270	Kardinal-Bertram-Stipendium	274
Nr. 271	Weltmissionstag der Kinder - Krippenopfer	274
Nr. 272	38. Aktion „Dreikönigssingen“	275
Nr. 273	Mietwohnungen in Frankfurt am Main, Ketteler Allee 49	275
Nr. 274	Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee	275
Nr. 275	Neuerscheinung der Bistumskarte - Katholische Kirche in Deutschland	275
Nr. 276	Adventskalender des Bonifatiuswerkes	275
Nr. 277	Tag der Altenheim- und Krankenhaus-seelsorgerinnen und -seelsorger	276
Nr. 278	Todesfall	276
Nr. 279	Dienstnachrichten	276
Nr. 280	Änderungen im Schematismus	276
Nr. 281	Gesucht	277

Nr. 266 Diözesankirchensteuerbeschuß für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1995 für das Bistum Limburg (hessischer Anteil)

Der Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg hat am 29. April 1995 folgenden Diözesankirchensteuerbeschuß für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1995 erlassen:
Der Diözesankirchensteuerbeschuß für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1995 für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) vom 19.11.1994 wird wie folgt ergänzt:
Im ersten Absatz des Beschlusses wird als letzter Satz angefügt:
„Die Sätze 2 und 3 gelten auch für Zeiträume vor dem 01.01.1995.“

Limburg, 22. Juni 1995
Az.: 612C/95/01/3

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Genehmigung

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1991 (GVBl. I S. 339), genehmige ich folgenden, vom Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg am 29. April 1995 erlassenen Diözesankirchensteuerbeschuß für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1995:
Der Diözesankirchensteuerbeschuß für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1995 für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) vom 19. November 1994 (StAnz. 1995 S. 199) wird wie folgt ergänzt:
Im ersten Absatz des Beschlusses wird als letzter Satz angefügt:
„Die Sätze 2 und 3 gelten auch für Zeiträume vor dem 01.01.1995.“

Wiesbaden, 27.06.1995 Der Hessische Kultusminister
Az.: VIA6.1-873/6/4-4-40 In Vertretung (Schmerbach)

Nr. 267 Diözesankirchensteuerbeschuß für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1995 für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil)

Der Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg hat am 29. April 1995 folgenden Diözesankirchensteuerbeschuß für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1995 erlassen:
Der Diözesankirchensteuerbeschuß für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1995 für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) vom 19.11.1994 wird wie folgt ergänzt:
Im ersten Absatz des Beschlusses wird als letzter Satz angefügt:
„Die Sätze 2 und 3 gelten auch für Zeiträume vor dem 01.01.1995.“

Limburg, 22. Juni 1995
Az.: 612D/95/01/4

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Der vorstehende Diözesankirchensteuerbeschuß des Bistums Limburg vom 22. Juni 1995 für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1995 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 KiStG vom 24.02.1971 (GVBl. S. 59) für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz anerkannt.

Mainz, den 29.06.1995 Ministerium der Finanzen
Rheinland-Pfalz
Im Auftrag (Dr. Giloy)
Ministerium für Kultur,
Jugend, Familie und Frauen
Rheinland-Pfalz
Im Auftrag (Neugebauer)

Nr. 268 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 12.11.1995

Laut Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 (Prot. Nr. 5) sollen für die Zwecke der kirch-

lichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November (12.11.1995) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Heiligen Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 1995 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

Nr. 269 Fortbildungsangebote für 1996

Im November 1995 erscheint der Fort- und Weiterbildungskalender für die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bistums Limburg. Er enthält für das Jahr 1996 Fortbildungsangebote für folgende Gruppen: Priester, Diakone, Gemeindereferentinnen und -referenten, Pastoralreferentinnen und -referenten, für Pfarrhaushälterinnen, für Verwaltungsangestellte, Küster und Küsterinnen, Hausmeister und Hausmeisterinnen sowie berufsübergreifende Angebote.

Der Fortbildungskalender wird unmittelbar an alle Priester, Diakone und hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und an die Bezirksämter verschickt. Dieser Personenkreis wird gebeten, die anderen genannten Berufsgruppen auf den Kalender aufmerksam zu machen. Zusätzliche Exemplare können angefordert werden bei:

Bischöfliches Ordinariat, Dezernat Personal,
Abteilung Personalbildung, Weilburger Straße 16,
65549 Limburg, Telefon (0 64 31) 20 07-0.

Auf Fortbildungsveranstaltungen, für die noch Plätze frei sind, wird monatlich ein Merkblatt hinweisen, das mit dem Amtsblatt versandt werden wird.

Beim Ausfüllen der dem Kalender beigegeführten Anmeldekarten ist darauf zu achten, daß der Antrag auf Dienstbefreiung und Bezuschussung gesondert gestellt werden muß. Vom Dezernat Personal wurde bereits das Formular „Antrag auf Genehmigung einer Bildungsmaßnahme“ versandt; es kann dort zusätzlich angefordert werden (Telefon (0 64 31) 2 95-2 41). Für Priester gilt die Urlaubsordnung (Amtsblatt 1993, S. 77 f) mit dem dort vorgesehenen Formular.

Nr. 270 Kardinal-Bertram-Stipendium

Ausschreibung 1996

Das Schlesische Priesterwerk e. V. fördert in Verbindung mit dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Es gewährt jährlich drei Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von 3.000,00 DM, um Forschungsreisen in Archive innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen. Die

Summe kann unter bestimmten Voraussetzungen erhöht werden. Außerdem werden die Kosten für Realisierungen zurückerstattet, wenn sie für die betreffende Forschungsaufgabe erforderlich sind und vom Tutor befürwortet werden.

Zur Bearbeitung werden 1996 folgende Themen ausgeschrieben:

1. Die Kirchenpatrozinien des Archidiakonats Liegnitz.
2. Die Anfänge der Eichendorff-Gilde.
3. Gabriele Gräfin Magnis (1896-1978), Sonderbeauftragte Kardinal Bertrams für die Betreuung der katholischen Nichtarier Oberschlesiens.

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich Studierende und Absolventen von Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Theologen und Historiker, bewerben. Bevorzugt werden jüngere katholische Antragsteller. Bewerbungen mit genauer Angabe der Personalien und des Studienganges sind bis spätestens 28. Februar 1996 zu richten:

An das Institut für ostdeutsche
Kirchen- und Kulturgeschichte e. V.,
St.-Peters-Weg 11 - 13, 93047 Regensburg.

Die Entscheidung über die Zuerkennung trifft das Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums in einer Sitzung am 22. März 1996. Es wählt für jeden Stipendiaten einen Tutor aus.

Die Bearbeitung beginnt im Jahr 1996, zunächst mit der Durchsicht der in Bibliotheken vorhandenen Quellen und Literatur, dann durch Reisen in auswärtige Archive. Jeder Stipendiat wird von einem Tutor betreut; dieser zeigt ihm die Problemstellung seines Themas auf, erteilt ihm Ratschläge für die Materialsammlung in den in Frage kommenden Bibliotheken und Archiven, die planvolle und methodische Stoffauswahl sowie die wissenschaftliche Darstellungsform. Das Manuskript ist bis zum 15. Oktober 1998 dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V., in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Sein Umfang soll in der Regel 150 Schreibmaschinenseiten nicht überschreiten. Die Bewertung geschieht durch den Tutor und einen zweiten Gutachter. Druckreife Manuskripte sind zur evtl. Veröffentlichung in den „Arbeiten zur schlesischen Kirchengeschichte“, im „Archiv für schlesische Kirchengeschichte“ oder in der Reihe „Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands“ vorgesehen. Die Stipendiatsarbeit kann auch nach ihrem Abschluß Grundlage einer theologischen bzw. philosophischen Dissertation bilden.

Nr. 271 Weltmissionstag der Kinder - Krippenopfer

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26.12.1995 bis 06.01.1996).

Es geht an diesem Tag um den missionarischen Glauben unserer Kinder und ihrer Familien und um das persönliche Missionsopfer der Kinder, unterstützt durch die Erwachsenen.

In vielen Ländern Ozeaniens, Asiens, Afrikas und Lateinamerikas sind mehr als die Hälfte der Menschen Kinder. Das Opfer vom Weltmissionstag der Kinder soll helfen, daß diesen Kindern Gottes gute Botschaft verkündet wird, daß hungernden Kindern Nahrung, daß kranken Kindern Heilung, daß armen Kindern Ausbildung, daß Flüchtlingskindern Heimat, daß arbeitenden Kindern Entlastung, und daß Straßenkindern ein Weg in eine gute Zukunft geschenkt wird, z. B. in Kinderdörfern.

Für das Opfer der Kinder erhalten die Pfarreien eine der Kinderzahl entsprechende Anzahl von Opferkrippchen für die Adventszeit. Die Opferkrippchen werden auch in Österreich, in der Schweiz, in Luxemburg und in Belgien für den Weltmissionstag der Kinder verwendet.

Materialien zum Weltmissionstag der Kinder werden allen Gemeinden zugeschickt und können darüber hinaus beim Kindermissionswerk, Stephanstraße 35, 52064 Aachen, Telefon (02 41) 44 61-48 oder (02 41) 44 61-44 angefordert werden.

Die Kollekte vom Weltmissionstag der Kinder bitten wir, getrennt von den Gaben aus der Sternsingeraktion, auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen.

Das Krippenopfer bitten wir, auf das Konto-Nr. 1031, Pax-Bank eG Aachen, BLZ 391 601 91, zu überweisen. Ein Krippenschild wurde allen Gemeinden zugeschickt.

Nr. 272 38. Aktion „Dreikönigssingen“

Die 38. Aktion „Dreikönigssingen“ steht unter dem Leitwort: „Keadilan - Gerechtigkeit für alle, damit Kinder heute leben können.“ Die biblische Grundlage bildet die Zachäus-Geschichte (Lk 19,1 - 9).

Symbol für die Vorbereitung mit den Sternsingerinnen und Sternsängern soll der „Tisch“ sein: der Tisch, an dem wir miteinander beten, einander begegnen und miteinander sprechen, der Altartisch, an dem allen Menschen Heil widerfährt, der eine Tisch der Welt, an dem alle satt werden.

Die Sternsingeraktion wendet die Not vieler Kinder und Jugendlichen und baut Stationen der Hoffnung in allen Ländern, in denen diese unsere Hilfe brauchen.

In unseren Gemeinden bietet sie die Chance zur Kinder- und Jugendkatechese, zum Kontakt mit den Familien und Alleinstehenden, den Alten und den Kranken. Sie kann eine schöne Form des Besuchsdienstes sein, an dem sich inzwischen in nicht wenigen Gemeinden Priester, Pfarrgemeinderäte und sonstige ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beteiligen.

Die Arbeitshilfen geben vielfältige Anregungen, Kinder und Jugendliche mit der Aktion vertraut zu machen.

Bestellungen aller Materialien bitte direkt an das Kindermissionswerk, Stephanstraße 35, 52064 Aachen, Telefon (02 41) 44 61-48 oder (02 41) 44 61-44.

Informationen über die Materialien und die Bestellzettel wurden allen Pfarreien zugeschickt. Wer die Materialien im Abonnement bestellt hat, braucht nur zusätz-

liche Arbeitshilfen zu erbitten.

Die Gaben aus der Aktion „Dreikönigssingen“ bitten wir unter der Kennnummer 20 direkt an das Bischöfliche Ordinariat zu überweisen.

Nr. 273 Mietwohnungen in Frankfurt am Main, Ketteler Allee 49

Die Beschäftigten im Kirchlichen Dienst werden besonders darauf hingewiesen, daß das Gemeinnützige Siedlungswerk Frankfurt am Main (GSW) Blumenstraße 14 - 16, auf einem kirchlichen Grundstück in Frankfurt am Main, Ketteler Allee 49, Mietwohnungen errichtet.

Bewerbungen für diese Wohnungen sind an das GSW zu richten.

Auskünfte erteilt:

Frau Koukal, Telefon (0 69) 15 44-2 20.

Nr. 274 Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee

Fast während des ganzen Jahres, auch in der Vor- und Nachsaison, werden auf den Inseln und in den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküste Geistliche für die Urlauberseelsorge benötigt. Gegen Übernahme der üblichen Verpflichtungen, besonders des Gottesdienstes, wird kostenlos eine gute Unterkunft gestellt. Die dienstliche Inanspruchnahme läßt in jedem Fall ausreichend Zeit zur privaten Erholung.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten kann entweder beim Erzbischöflichen Personalreferat, Pastorale Dienste, Postfach 10 19 25, 20013 Hamburg, oder beim Bischöflichen Personalreferat Pastorale Dienste, Postfach 13 80, 49003 Osnabrück, angefordert werden.

Nr. 275 Neuerscheinung der Bistumskarte - Katholische Kirche in Deutschland

Die vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz herausgegebene Bistumskarte gibt es ab sofort auch im Format DIN A2.

Die Karte kann gefalzt gegen eine Schutzgebühr von DM 1,50 zuzüglich DM 3,00 für Porto und Verpackung oder ungefalzt DM 1,50 zuzüglich DM 8,50 für Porto und Versandhüllen bestellt werden beim:

Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz
- Referat Statistik -
Kaiserstraße 163
53113 Bonn.

Nr. 276 Adventskalender des Bonifatiuswerkes

Auch in diesem Jahr gibt das Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinderhilfe wieder einen Adventskalender (mit Begleitbuch) heraus. Sein Titel: „Du hast dich in unsere Hände gelegt“ - ein Spiel um Könige und Menschen und um die Geburt Jesu. Erdacht und erarbeitet wurde

er von 15jährigen Jugendlichen, ganz nach ihren Vorstellungen, unkonventionell in ihrem Stil: für Kinder, für die Familie, für die Schule, für jeden, der will.

Ein Adventskalender zum Aufstellen (ca. 24 x 33 cm), eine Pyramide, die sich auf zwei Seiten öffnen läßt. Mit vielen Bastelementen: Bühnenbilder, Kulissen und Personen werden auf verschiedenen Ebenen sichtbar - Szenen die im Begleitbuch als Fortsetzungsgeschichte über 24 Seiten Spannendes und Nachdenkliches vermitteln. Wie ein großes Theater wird Geschehen vor uns lebendig und bezieht uns ein.

Der Adventskalender ist Teil einer Bausteinaktion. Mit seinem Erlös - jeder Adventskalender gilt hier als Baustein von 4,00 DM - wird das katholische Jugendhaus in Alt-Buchhorst bei Berlin unterstützt.

Bestellungen an:
Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinderhilfe
Postfach 11 69
33041 Paderborn
Telefon (0 52 51) 2 99 60
Telefax (0 52 51) 29 96 88

Nr. 277 Tag der Altenheim- und Krankenhauseelsorgerinnen und -seelsorger

Das ganztägige Treffen der Altenheim- und Krankenhauseelsorgerinnen und -seelsorger findet am Donnerstag, dem 23.11.1995, im Exerzitienhaus in Hofheim statt.

Hierzu ergeht herzliche Einladung.

Die Tagung beginnt um 09.30 Uhr und endet um 18.00 Uhr. Alle hauptamtlichen Altenheim- und Krankenhauseelsorgerinnen und -seelsorger erhalten noch eine gesonderte Einladung mit Programm.

Nr. 278 Todesfall

Herr Pater Walter Safran, CMF (Claretiner) ist in der Nacht vom 02. auf den 03. Oktober 1995 im Alter von 66 Jahren gestorben.

Die Beerdigung fand am Dienstag, den 10. Oktober 1995, um 09.30 Uhr, auf dem Oberräder Waldfriedhof statt. Das Requiem wurde um 11.00 Uhr in der Herz-Marien-Kirche auf dem Mühlberg in Frankfurt/Main gefeiert.

Walter Safran wurde am 23. Juni 1929 in Dernbach/WW geboren. Aufgewachsen ist er in Frankfurt-Höchst. Er war der Bruder von Hans Safran, dem ersten Präsidenten der Limburger Diözesanversammlung. Nach dem Abitur 1951 trat er in das Noviziat der Claretiner ein. Die philosophisch-theologischen Studien absolvierte er in Frankfurt-Sankt Georgen und in Rom. Die Priesterweihe empfing Pater Safran am 15. September 1958 in Weißenhorn bei Neu-Ulm.

Von 1958 bis 1980 war Walter Safran in verschiedenen Studienhäusern der Claretiner als Erzieher, Lehrer und Superior tätig. Immer wieder war er unterwegs zu Gemeindemissionen, er leitete Exerzitien und Einkehrtage. Von 1968 bis 1980 war er Mitglied der Provinzleitung seiner Ordensgemeinschaft; von 1980 bis 1989 wirkte er

als Pfarrer in der Claretinerpfarre „Maria Königin“ in Lüdenscheid. 1989 wurde er zum Superior des Claretinerseminars auf dem Mühlberg in Frankfurt/Main berufen. Daneben betreute er das Mühlbergkrankenhaus, er wirkte im Altenheim der Thuiner Schwestern in der Senckenberg Anlage in Frankfurt und nach dem Umzug der Schwestern auch im Altenheim in Bad Soden.

1991 berief Bischof Dr. Franz Kamphaus ihn zum Ordensreferenten im Bistum Limburg, eine Aufgabe, die er bis kurz vor seinem Tod mit ganzer Bereitschaft wahrnahm.

Vom 01. Februar 1995 bis zum 31. August 1995 war er zusätzlich Pfarrverwalter der Gemeinde St. Wendel in Frankfurt/Main.

Vor etwa zwei Jahren zeigte sich eine Krebserkrankung, deren Folgen Pater Safran vorbildlich auf sich genommen hat.

Er war ein tief geistlicher Mensch, der auf die Vorsehung Gottes vertraute. Dies hat sich immer wieder in seiner pastoralen Tätigkeit und besonders in den letzten Tagen seiner Krankheit gezeigt. Pater Safran machte nicht viel Aufhebens von sich, er arbeitete still und zuverlässig - aber nicht ohne Humor. Als Ordensreferent im Bistum Limburg und als Alten- und Krankenhauseelsorger hat er vielen Menschen Trost, Halt und Zuversicht aus dem Glauben vermittelt.

Wir danken Pater Safran für sein überzeugendes Wirken als Ordensmann im Dienst unserer Bistumskirche.

Nr. 279 Dienstinrichten

Mit Termin 1. Oktober 1995 bis 30. November 1995 hat der Herr Bischof Herrn Jugendpfarrer und Bezirksvikar Rolf GLASER zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Georg in Wehrheim-Pfaffenwiesbach ernannt. (96)

Mit Termin 1. November 1995 hat der Herr Bischof nach Präsentation durch den zuständigen Oberen Herrn P. Bernhard HOFFMANN SAC die Pfarreien St. Ägidius in Beselich-Obertiefenbach und St. Marien in Beselich-Niedertiefenbach übertragen. (127/128)

Mit Termin 1. Dezember 1995 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Lothar FRANK zusätzlich die Pfarrei St. Georg in Wehrheim-Pfaffenwiesbach übertragen. (96)

Mit Termin 1. August 1995 wurde Frau Sr. Bernardine PLOG als Gemeindeassistentin in der Pfarrei St. Dionysius in Kelkheim-Münster eingesetzt. (136)

Mit Termin 31. Oktober 1995 ist Frau Heike HELMCHEN, Pastoralreferentin in St. Georg in Hofheim-Marxheim, aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden. (142)

Nr. 280 Änderungen im Schematismus

S. 76

Als Küster/Hausmeister der Pfarrei St. Josef, Frankfurt-Eschersheim ist zu streichen:

Zawada, Leszek.

S. 136

Unter der Pfarrei St. Dionysius, Kelkheim-Münster ist bei Herrn Pfarrer i. R. Josef Kögel die Telefonnummer zu ergänzen:
(0 69) 3 08 83 80.

S. 142

Die Pfarrei St. Vitus, Kriftel ist unter einer neuen Telefonnummer zu erreichen:
(0 61 92) 99 77 60.

S. 187

Unter Pfarrei St. Peter und Paul, Elsoff ist die Telefaxnummer zu ergänzen:
(0 26 64) 99 91 21.

S. 202

Unter Pfarrei St. Mauritius, Wiesbaden ist bei Herrn P. Ante Cotic die Telefonnummer zu ergänzen:
(06 11) 54 31 96.

S. 244

Unter beurlaubte Geistliche ist zu streichen:
Czernek, Bernhard.

S. 323

Die Anschrift des Verbandes der Katholischen Gehörlosen Deutschlands e. V. hat sich geändert:
Geschäftsstelle und Postanschrift:
Mühlenmathe 19 b, 48599 Gronau,
Telefon (0 25 62) 38 71.

Unter dem Theologisch-Pastoralen-Institut sind folgende Personen zu streichen:

Schmitz, Prof. Dr. Josef

und zu ergänzen:

Schöttler, Dr. Heinz-Günther

Flottmann, Imke

und zu ergänzen:

Heller, Claudia.

S. 330

Unter dem Provinzialat der Kapuziner ist der Provinzial Herr P. Dr. Viktizijs Veith zu streichen und Herr P. Richard Dutkowiak einzusetzen.

S. 336

Bei den Armen Dienstmägden Jesu Christi ist ein neuer Konvent zu ergänzen:

Konvent „St. Elisabeth“,

Altes Schützenhüttengäßchen 6,

60599 Frankfurt, Telefon (0 69) 68 47 71.

Nr. 281 Gesucht

Das Priesterseminar in Nitra/Slowakei bittet um gut erhaltene Meßgewänder, Dalmatiken etc. Wer solche Paramente abgeben kann, möge sich mit dem Ordensreferat (Sr. Philothea, Telefon (0 64 31) 2 95-3 19) in Verbindung setzen.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 12

Limburg, 15. Dezember 1995

Nr. 282	Migranten ohne Aufenthaltsstatus - Botschaft von Papst Johannes Paul II. zum Welttag der Migranten	279	Nr. 290	Jährliche Lourdes-Wallfahrt für Gesunde, Behinderte und Kranke der Diözesen Limburg, Fulda, Mainz sowie des Malteser-Ritter-Ordens - Flugreisen mit begrenzter Teilnehmerzahl	290
Nr. 283	Änderung der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester	281	Nr. 291	Erwachsenenfirmung	291
Nr. 284	Ordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (BeihO)	281	Nr. 292	Familiensonntag 1996	291
Nr. 285	Änderung des Statutes für das Bischöfliche Ordinariat	289	Nr. 293	Welttag des Friedens 1996	291
Nr. 286	Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern im Bistum Limburg	289	Nr. 294	Diözesan-Wallfahrt 1996	291
Nr. 287	Ordnung für die Zahlung der Weihnacht-zuwendung	289	Nr. 295	Afrikatag und Afrikakollekte 1996	291
Nr. 288	Errichtung einer Internationalen Gemeinde für Katholiken englischer Sprache, Frankfurt am Main	290	Nr. 296	Firmopfer zur Förderung der Kinder- und Jugendseelsorge in der Diaspora	292
Nr. 289	Änderung der Katholischen Mission für Katholiken englischsprachiger Länder, Oberursel	290	Nr. 297	Dienstnachrichten	292
			Nr. 298	Änderungen im Schematismus	293
			Nr. 299	Hinweis	294
			Nr. 300	Einkehrtage für Interessierte am Priesterberuf	294
			Nr. 301	Abzugeben	294

Nr. 282 Migranten ohne Aufenthaltsstatus - Botschaft von Papst Johannes Paul II. zum Welttag der Migranten

1. Das Phänomen der Migration mit seiner komplexen Problematik ruft heute mehr denn je die internationale Gemeinschaft und die einzelnen Staaten auf den Plan. Diese tendieren meistens dazu, durch eine Verschärfung der Ausländergesetze und eine Verstärkung der Systeme der Grenzkontrolle zu intervenieren, und die Migration verliert so die Dimension wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Entwicklung, die sie historisch besitzt. Tatsächlich ist immer weniger von der Situation der „Emigranten“ in den Herkunftsländern die Rede und immer mehr von „Immigranten“ unter Bezugnahme auf die Probleme, die sie in den Ländern, in denen sie sich niederlassen, hervorrufen.
Die Migration erhält zusehends die Merkmale sozialen Notstands vor allem wegen der Zunahme der irregulären Migranten, eine Zunahme, die trotz der laufenden Restriktionen unaufhaltsam scheint. Ungesteuerte Migration hat es immer gegeben, und sie ist oft toleriert worden, weil sie eine Personalreserve schafft, aus der man schöpfen kann, wenn die zugelassenen Migranten allmählich in der sozialen Stufenleiter aufsteigen und in der Arbeitswelt fest Fuß fassen.
2. Heute hat das Phänomen der ungesetzlichen Migranten erhebliche Ausmaße angenommen, sei es weil das Angebot ausländischer Arbeitskräfte übergroß ist im Verhältnis zu den Erfordernissen der Wirtschaft, die schon die inländischen kaum zu beschäftigen vermag, sei es wegen der Ausbreitung der Zwangsmigration. Die notwendige Vorsicht, die die Behandlung einer so heiklen Frage gebietet, darf nicht zu passiver Zurückhaltung oder einem Ausweichen vor den Problemen werden; auch deshalb, weil davon Tausende von

Menschen betroffen sind, Opfer von Situationen, die dazu bestimmt scheinen, immer schlimmer zu werden, anstatt eine Lösung zu finden. Der Status der Ungesetzlichkeit rechtfertigt keine Abstriche bei der Würde des Migranten, der mit unveräußerlichen Rechten versehen ist, die weder verletzt noch unbeachtet gelassen werden dürfen.

Illegale Immigration muß verhütet werden, doch gilt es auch kriminelle Initiativen energisch zu bekämpfen, die die schwarze Emigration ausbeuten. Die passendste und dazu geeignete Wahl, langfristig gehaltreiche und dauerhafte Früchte zu bringen, ist die der internationalen Zusammenarbeit zur Förderung der politischen Stabilität und zur Beseitigung der Unterentwicklung. Das gegenwärtige wirtschaftliche und soziale Ungleichgewicht, das in großem Maß die Migrationsströme nährt, ist nicht als eine Fatalität anzusehen, sondern als eine Herausforderung für den Verantwortungssinn des Menschengeschlechts.

3. Die Kirche betrachtet das Problem der gesetzwidrigen Migranten aus der Sicht Christi, der gestorben ist, um die versprengten Kinder Gottes in Einheit zu sammeln (vgl. Joh 11,52), die Ausgeschlossenen herein- und die Fernstehenden heimzuholen, um alle in einer Gemeinschaft zu vereinen, die nicht auf ethnischer, kultureller und sozialer Zugehörigkeit beruht, sondern auf dem gemeinsamen Willen, das Wort Gottes aufzunehmen und die Gerechtigkeit zu suchen. „Gott [sieht] nicht auf die Person ..., sondern ... ihm [ist] in jedem Volk willkommen ..., wer ihn fürchtet und tut, was recht ist“ (Apg 10,34-35).

Die Kirche handelt in Kontinuität mit der Sendung Christi. Insbesondere sucht sie zu verstehen, wie man unter Beachtung der Gesetze Menschen helfen kann, denen der Aufenthalt auf dem nationalen Territorium

nicht gestattet ist; sie fragt sich ferner, welchen Wert das Recht auf Emigration hat ohne das dazugehörige Recht auf Immigration; sie stellt sich das Problem, wie man die christlichen Gemeinschaften die oft von einer manchmal immigantenfeindlichen öffentlichen Meinung beeinflusst sind, an diesem Werk der Solidarität beteiligen kann.

Die erste Weise, diesen Menschen zu helfen, ist es, sie anzuhören, um ihre Situation kennenzulernen, und ihnen unabhängig von ihrer Rechtsstellung vor dem Staat die nötigen Unterhaltungsmittel zukommen zu lassen.

Es ist sodann wichtig, dem ungesetzlichen Migrant zu helfen, die behördlichen Schritte zum Erwerb der Aufenthaltsbewilligung zu unternehmen. Institutionen sozialer und karitativer Art können mit den Behörden Kontakt aufnehmen, um in Achtung vor der Legalität die passenden Lösungen für die verschiedenen Fälle zu suchen. Eine Anstrengung dieser Art ist vor allem zu Gunsten derer zu unternehmen, die in der Gesellschaft des Aufnahmelandes nach langem Aufenthalt Fuß gefaßt haben, derart, daß die Heimkehr in das Ursprungsland eine Art „Rück“-Emigration mit schweren Konsequenzen besonders für die Kinder bedeuten würde.

4. Wenn keine Lösung möglich scheint, müßten dieselben Institutionen, die von ihnen Betreuten dahin orientieren, daß sie entweder in anderen Ländern Aufnahme suchen oder den Weg zurück in die Heimat nehmen, und ihnen dabei nötigenfalls auch materiell helfen.

Bei der Lösung des Problems der Migration im allgemeinen und der gesetzwidrigen Migrant im besonderen spielt die Haltung der Gesellschaft des Aufnahmelandes eine bedeutende Rolle. In dieser Hinsicht ist es sehr wichtig, daß die öffentliche Meinung gut informiert ist über die reale Situation, in der sich das Herkunftsland der Migrant befindet, über die Tragödien, in die sie verwickelt sind, und über die Risiken, die eine Rückkehr mit sich bringt. Das Elend und Unglück, wovon sie betroffen sind, ist ein Grund mehr, um den Immigrant großzügig entgegenzukommen.

Es ist nötig, zu wachen über das Auftauchen von neorassistischen Tendenzen oder fremdenfeindlichem Verhalten, die unsere ausländischen Brüder zu Sündenböcken eventueller schwieriger örtlicher Situationen machen wollen.

Wegen der beachtlichen Ausmaße, die das Phänomen der ungesetzlichen Migration angenommen hat, muß die Gesetzgebung der betroffenen Länder soweit als möglich harmonisiert werden - auch um die Lasten einer ausgewogenen Lösung besser zu verteilen. Man muß es vermeiden, zum Gebrauch behördlicher Regelungen zu greifen, die das Kriterium der Familienzugehörigkeit einschränken wollen, mit der Konsequenz, daß zu Unrecht Menschen aus der Legalität gedrängt werden, denen kein Gesetz das Recht auf Zusammenleben mit der Familie verweigern darf.

Angemessener Schutz ist denjenigen zu gewähren, die zwar nicht aus von den internationalen Konventionen vorgesehenen Gründen aus ihren Ländern geflohen sind, in der Tat aber ernstlich Gefahr für ihr Leben

laufen, sollten sie zur Rückkehr in die Heimat gezwungen werden.

5. Ich fordere die Teilkirchen auf, die Reflexion zu fördern, Weisungen zu erlassen und Informationen bereitzustellen, um den Pastoral- und Sozialarbeitern zu helfen, in einer so heiklen und komplexen Materie überlegt zu handeln.

Wenn das Verständnis des Problems durch fremdenfeindliche Vorurteile und Haltungen beeinträchtigt wird, darf es die Kirche nicht unterlassen, die Stimme der Brüderlichkeit zu Gehör zu bringen und Gesten zu setzen, die den Primat der Liebe unterstreichen.

Die große Bedeutung, die in diesen Notsituationen den Aspekten der Hilfeleistung zukommt, darf nicht die Tatsache in den Hintergrund geraten lassen, daß sich auch unter den gesetzwidrigen Migrant viele katholische Christen befinden, die oft im Namen desselben Glaubens Seelenhirten suchen und Orte, an denen sie beten, das Wort Gottes vernehmen und die Geheimnisse des Herrn feiern können. Es ist Pflicht der Diözesen, diesen Erwartungen entgegenzukommen.

Niemand ist in der Kirche fremd, und die Kirche ist niemandem und nirgendwo fremd. Als Sakrament der Einheit und somit sammelndes Zeichen und sammelnde Kraft für das ganze Menschengeschlecht ist die Kirche der Ort, wo auch die illegalen Immigrant anerkannt und als Brüder aufgenommen werden. Es ist Aufgabe der verschiedenen Diözesen, sich dafür einzusetzen, daß diese Menschen, die gezwungen sind, außerhalb des Schutznetzes der zivilen Gesellschaft zu leben, Brüderlichkeit in der christlichen Gemeinschaft erfahren.

Solidarität bedeutet, gegenüber dem, der in Schwierigkeiten ist, Verantwortung wahrzunehmen. Für den Christen ist der Migrant nicht einfach ein Individuum, das er nach gesetzlich festgelegten Vorschriften zu respektieren hat, sondern eine Person, deren Anwesenheit ihn herausfordert und deren Bedürfnisse seine Verantwortung verpflichten. „Was hast du mit deinem Bruder gemacht?“ (vgl. Gen 4,9). Die Antwort ist nicht in den vom Gesetz vorgeschriebenen Grenzen, sondern im Stil der Solidarität zu geben.

6. Besonders der schwache, wehrlose, an den Rand der Gesellschaft gedrängte Mensch ist Sakrament der Präsenz Christi (vgl. Mt 25,40.45). „Dieses Volk ...“, das vom Gesetz nichts versteht, verflucht ist es“ (Joh 7,49), hatten die Pharisäer über diejenigen geurteilt, denen Jesus auch über die von ihren Vorschriften festgelegten Grenzen hinaus geholfen hatte. Denn er ist gekommen, die Verlorenen zu suchen und zu retten (vgl. Lk 19,10), die Ausgeschlossenen und Verlassenen, die von der Gesellschaft Verstoßenen heimzuholen.

„Ich war fremd ...“, und ihr habt mich aufgenommen“ (Mt 25,35). Es ist Aufgabe der Kirche, diese Glaubenslehre des Herrn nicht nur unablässig zu wiederholen, sondern auch deren richtige Anwendung auf die verschiedenen Situationen zu zeigen, die der Wechsel der Zeiten jeweils neu entstehen läßt. Heute tritt der ungesetzliche Migrant als jener „Fremde“ vor uns, in dem Jesus wiedererkannt werden will. Ihn aufzunehmen und solidarisch mit ihm zu sein, ist Pflicht der Gastfreundschaft und der Treue zu unserer Identität als Christen.

Mit diesem Wunsch erteile ich allen auf dem Gebiet der Migration Tätigen den Apostolischen Segen als Unterpfand reichen Lohnes des Himmels.

Aus dem Vatikan am 25. Juli 1995, im Siebzehnten Jahr meines Pontifikats.

Papst Johannes Paul II.

Nr. 283 Änderung der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester

In der Anlage 7 zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester im Bistum Limburg (Amtsblatt 1995, S. 235) wird der Betrag „DM 500,00“ durch den Betrag „DM 550,00“ ersetzt.

Limburg, 27.10.1995
Az.: 25 K/95/03/5

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 284 Ordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (BeihO)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis durch die Arbeitsvertragsordnung des Bistums Limburg geregelt wird, sowie für diejenigen Mitarbeiter, für die die Geltung dieser Ordnung im Arbeitsvertrag vereinbart wurde.

§ 2 Beihilfeberechtigte Personen

(1) In Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie für Aufwendungen bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und bei Schutzimpfungen werden nach Maßgabe dieser Ordnung Beihilfen gewährt:

1. an Arbeiter und Angestellte im Sinne der AVO, auch wenn diese wegen Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz beurlaubt sind. Nichtvollbeschäftigte erhalten von der errechneten Beihilfe den Teil, der dem Verhältnis entspricht, in dem die regelmäßige Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten zu der mit ihnen vertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit steht.
2. an Auszubildende.
- (2) Keine Beihilfen werden gewährt:
 1. an alle Beschäftigten während der ersten sechs Monate ihrer Anstellung,
 2. an Halbwaise, wenn der lebende Elternteil oder der Ehegatte beihilfeberechtigt ist und Anspruch auf Beihilfen zu den Aufwendungen für die Halbwaise hat,
 3. an auf Zeit für nicht länger als ein Jahr Beschäftigte,
 4. an Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis gekündigt ist,
 5. an Beschäftigte, die unter Wegfall der Vergütung beurlaubt sind,
 6. an Beschäftigte, die aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst eine Beihilfeberechtigung haben,
 7. an krankenversicherungspflichtige Beschäftigte, die aufgrund der Tätigkeit eines Ehegatten im öffentlichen Dienst im Beihilfefall eine berücksichtigungsfähige oder selbst beihilfeberechtigte Person darstellen.

§ 3 Beihilfefälle

- (1) Beihilfefähig sind Aufwendungen, die erwachsen

1. in Krankheitsfällen und bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten
 - a) für den Beihilfeberechtigten selbst,
 - b) für den nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten des Beihilfeberechtigten,
 - c) für die nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Kinder,
2. in Geburtsfällen
 - a) der Beihilfeberechtigten
 - b) der nicht selbst beihilfeberechtigten Ehefrau des Beihilfeberechtigten,
 - c) aus Anlaß der Geburt eines nichtehelichen Kindes eines Beihilfeberechtigten, wenn die Mutter nicht selbst beihilfeberechtigt ist,
 - d) einer nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Tochter des Beihilfeberechtigten,
3. im Todesfalle
 - a) des Beihilfeberechtigten,
 - b) seines nicht selbst beihilfeberechtigt gewesenen Ehegatten,
 - c) eines nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Kindes, bei Totgeburten, wenn im Falle der Lebendgeburt das Kind nach Absatz 2 berücksichtigt würde,
4. für Schutzimpfungen
 - a) des Beihilfeberechtigten,
 - b) seines nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten,
 - c) eines nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Kindes, wenn die Impfungen vorgeschrieben sind oder behördlich empfohlen und nicht kostenlos durchgeführt werden oder aus besonderen Gründen von der kostenlosen Impfung kein Gebrauch gemacht wird.

(2) Beihilfen zu Aufwendungen nach Absatz 1 werden nur für nicht selbst beihilfeberechtigte, im Ortszuschlag oder Sozialzuschlag berücksichtigungsfähige Kinder des Beihilfeberechtigten gewährt. Es werden auch Kinder berücksichtigt, für die allein wegen der Höhe der Einkünfte aus Erwerbstätigkeit vorübergehend der Anspruch auf Kindergeld für nicht mehr als vier Monate zusammenhängend entfällt.

Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für

1. Enkel, die der Beihilfeberechtigte nicht in seinem Haushalt aufgenommen hat oder für deren Unterhalt vorrangig eine andere Person gesetzlich verpflichtet ist,
2. Kinder, bei denen nach Vollendung des 27. Lebensjahres wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist; wenn diese schon vorher besteht, werden die Aufwendungen für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, nur bei dauernder Erwerbsunfähigkeit berücksichtigt. Ist ein Kind für mehrere Beihilfeberechtigte im Ortszuschlag oder Sozialzuschlag berücksichtigungsfähig oder ist bei verheirateten Kindern neben dem beihilfeberechtigten Elternteil der Ehegatte des Kindes beihilfeberechtigt, so wird eine Beihilfe zu den Aufwendungen für das Kind dem Beihilfeberechtigten gewährt, der die Originalbelege über die Aufwendungen (Arztrechnungen, Rezepte usw.) vorlegt. In diesem Falle hat der Beihilfeberechtigte zu erklären, daß der andere Beihilfeberechtigte zu den Kosten des Beihilfefalles keine Beihilfe beantragt.
- (3) Halbwaisen im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 2, berücksichtigungsfähige Familienangehörige, die bei natürlichen oder juristischen Personen oder Zusammenschlüssen von

solchen Personen tätig sind, welche das Beihilferecht des Bundes oder eines Landes anwenden, gehören nicht zu den berücksichtigungsfähigen Personen im Sinne der Absätze 1 und 2.

(4) Aufwendungen für Ehegatten und Kinder beihilfeberechtigter Waisen sind nicht beihilfefähig.

§ 4 Beihilfefähigkeit der Aufwendungen

(1) Beihilfefähig sind nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Aufwendungen, wenn sie dem Grunde nach notwendig und soweit sie der Höhe nach angemessen sind. Über die Notwendigkeit und die Angemessenheit entscheidet die Festsetzungsstelle; sie kann hierzu Gutachten, besonders von Amts- oder Vertrauensärzten, einholen.

Die Angemessenheit der Aufwendungen für ärztliche und zahnärztliche Leistungen bestimmt sich nach dem Gebührenrahmen der Gebührenordnungen für Ärzte und Zahnärzte. Soweit keine begründeten besonderen Umstände vorliegen, sind ärztliche Gebühren nur bis zu den Schwellenwerten der Gebührenordnung für Ärzte in der Fassung vom 10. Juni 1988 (BGBl. I S. 818, 1590) und der Gebührenordnung für Zahnärzte vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2316), jeweils zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. September 1994 (BGBl. I S. 2750) angemessen, Aufwendungen für Leistungen eines Heilpraktikers sind angemessen bis zu den Mindestsätzen des Gebührenverzeichnisses für Heilpraktiker (Stand 1. Januar 1985), jedoch höchstens bis zu den Schwellenwerten der Gebührenordnung für Ärzte bei vergleichbaren Leistungen.

(2) Es wird vorausgesetzt, daß beihilfeberechtigte Arbeitnehmer, die nicht krankenversicherungspflichtig sind, in einer gesetzlichen Krankenversicherung oder einer privaten Krankenversicherung, die der Art nach gleiche Leistungen gewährt, freiwillig krankenversichert sind. Ist eine beihilfeberechtigte Person nicht versichert, so ist die Beihilfe so zu bemessen, als wäre diese den Voraussetzungen entsprechend in der AOK Limburg-Weilburg (Lahn) freiwillig versichert.

Im Falle des Vorliegens einer besonderen Härte kann durch Beschluß der Verwaltungskammer im Einzelfall von einer Anwendung des Satzes 2 abgesehen werden. Die zuständige Mitarbeitervertretung erhält davon Mitteilung.

(3) Voraussetzung für die Beihilfefähigkeit ist, daß im Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen Beihilfeberechtigung besteht und bei Aufwendungen für einen Angehörigen dieser berücksichtigungsfähig ist. Die Aufwendungen gelten in dem Zeitpunkt als entstanden, in dem die sie begründende Leistung erbracht wird.

(4) Besteht Anspruch auf Heilfürsorge, Krankenhilfe oder Kostenerstattung aufgrund von Rechtsvorschriften oder arbeitsvertraglichen Vereinbarungen, sind die danach gewährten Leistungen in voller Höhe von den beihilfefähigen Aufwendungen abzuziehen. Sind zustehende Leistungen nach Satz 1 nicht in Anspruch genommen worden oder wurden Leistungen in Anspruch genommen, die ihrer Art nach nicht zum Leistungsbereich der gesetzlichen Krankenversicherung gehören, sind die beihilfefähigen Aufwendungen entsprechend zu kürzen; dabei gelten

1. Aufwendungen für Arznei- und Verbandmittel in voller Höhe

2. andere Aufwendungen, für die die zustehende Leistung nicht nachgewiesen wird oder nicht ermittelt werden kann, in Höhe von 50 vom Hundert als zustehende Leistung.

Satz 2 gilt nicht für

1. Beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Angehörige, die als freiwillig gesetzlich Versicherte keinen Beitragszuschuß aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses, insbesondere nach § 257 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erhalten, hinsichtlich der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung; dies gilt auch für Personen, denen aus dem genannten Versicherungsverhältnis Ansprüche aus der Familienversicherung nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zustehen;
2. Beamte, Richter und Versorgungsempfänger sowie deren berücksichtigungsfähige Angehörige, die Mitglied der Krankenversicherung der Rentner sind, hinsichtlich der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung; dies gilt auch für Personen, denen aus dem genannten Versicherungsverhältnis Ansprüche aus der Familienversicherung nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zustehen;
3. Leistungen nach § 10 Absatz 2, 4 und 6 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890), oder hierauf sich beziehende Vorschriften.

(5) Bei in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherten Personen einschließlich der Personen, denen aus diesem Krankenversicherungsverhältnis Ansprüche aus der Familienversicherung nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zustehen, sind Aufwendungen nicht beihilfefähig, die dadurch entstehen, daß sie

1. zustehende Sachleistungen nicht in Anspruch genommen haben oder
2. über zustehende Sachleistungen hinaus Leistungen in Anspruch genommen haben oder
3. sich anstelle einer zustehenden Sachleistung eine Geldleistung haben gewähren lassen, wobei als Sachleistungen auch die in Absatz 7 Nr. 1 Satz 2 genannten Kassenleistungen gelten. Dies gilt auch, wenn Sachleistungen deshalb nicht zustehen, weil nicht die vorgeschriebene Form der Versorgung eingehalten wurde. Gewährt die gesetzliche Krankenversicherung nach Satzung usw. allgemein keine Leistungen oder nur Zuschüsse, sind die Aufwendungen - bei Zuschüssen gekürzt um diese - im Rahmen dieser Ordnung beihilfefähig.

Satz 1 und 2 gelten nicht für die in Absatz 4 Satz 3 Nr. 2 genannten Personen.

(6) Bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Personen, die keinen Zuschuß zum Versicherungsbeitrag erhalten, deren Beitrag sich nicht nach § 240 Absatz 3 a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ermäßigt, die als Dienstordnungsangestellte keinen ermäßigten Beitrag entrichten oder die keinen Anspruch aus einem Teilkostentarif haben, gilt der nachgewiesene Geldwert in Anspruch genommenen Sachleistungen der Krankenversicherung als beihilfefähige Aufwendungen. Hiervon ist ausgenommen der in Absatz 7 Nr. 3 bezeichnete Ehegatte des Beihilfeberechtigten. Der Geldwert von Sachleistungen

ist bis zur Höhe der Versicherungsbeiträge des Beihilferechtigten und der berücksichtigungsfähigen Angehörigen beihilfefähig, die für die dem Antragsmonat vorausgegangenen zwölf Kalendermonate geleistet und nicht bei einer früheren Beihilfefestsetzung berücksichtigt wurden. Bei Anwendung dieser Vorschrift ist Absatz 7 Nr. 1 Satz 2 mit der Maßgabe zu beachten, daß der Zuschuß zum Brillengestell nicht als Sachleistung gilt. Bei einer stationären Krankenhausbehandlung gelten die allgemeinen Krankenhausleistungen (§ 5 Absatz 1 Nr. 6a) als Sachleistungen. Dies gilt auch bei der Inanspruchnahme von Wahlleistungen. Als Sachleistungen gelten nicht Leistungen, die die gesetzliche Krankenversicherung auftragsgemäß für andere Leistungsträger oder im Rahmen der Dienstunfallfürsorge erbringt. Sachleistungen sind auch zu berücksichtigen, wenn die zugrundeliegende Leistung nicht oder nur begrenzt beihilfefähig ist.

(7) Nicht beihilfefähig sind

1. Sachleistungen aufgrund von Rechtsvorschriften; dies gilt nicht wenn ein Sozialhilfeträger Ersatz seiner Aufwendungen verlangt.
Als Sachleistung gelten auch die Kostenerstattung gesetzlicher Krankenkassen bei kieferorthopädischer Behandlung (§ 29 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) der Zuschuß gesetzlicher Krankenkassen zu den Kosten eines Brillengestells sowie Festbeträge nach den §§ 35, 36 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch; dasselbe gilt für die Kostenerstattung bei häuslicher Krankenpflege (§ 37 Absatz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) und Haushaltshilfe (§ 38 Absatz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch), wobei über die Kassenleistungen hinausgehende Aufwendungen nicht beihilfefähig sind.
Absatz 6 bleibt unberührt;
2. gesetzlich vorgesehene Zuzahlungen und Kostenanteile, nicht von der Krankenkasse nach § 29 Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ersetzte Kosten einer kieferorthopädischen Behandlung sowie nach § 34 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch von der Krankenversorgung gesetzlicher Krankenkassen ausgeschlossene Arzneimittel;
3. die in den §§ 5 bis 10 genannten Aufwendungen, die für den Ehegatten des Beihilferechtigten entstanden sind, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung) des Ehegatten im vorletzten Kalenderjahr vor der Stellung des Beihilfeantrages 35.000,00 DM übersteigt, es sei denn, daß dem Ehegatten trotz ausreichender und rechtzeitiger Krankenversicherung wegen angeborener Leiden oder bestimmter Krankheiten aufgrund eines individuellen Ausschlusses keine Versicherungsleistungen gewährt werden oder daß die Leistungen hierfür auf Dauer eingestellt worden sind (Aussteuerung). Die Verwaltungskammer kann in anderen besonderen Ausnahmefällen, die nur bei Anlegung eines strengen Maßstabes anzunehmen sind, die Gewährung von Beihilfen zulassen;
4. Aufwendungen insoweit, als Schadenersatz von einem Dritten erlangt werden kann oder hätte erlangt werden können oder die Ansprüche auf einen anderen übergegangen oder übertragen worden sind; dies gilt

nicht für Aufwendungen, die auf einem Ereignis beruhen, das nach § 103 des Hessischen Beamtengesetzes zum Übergang des gesetzlichen Schadenersatzanspruches auf den Dienstherrn führt;

5. Aufwendungen für die persönliche Tätigkeit eines nahen Angehörigen bei einer Heilbehandlung, als nahe Angehörige gelten Ehegatten, Eltern und Kinder der jeweils behandelten Person. Aufwendungen zum Ersatz der dem nahen Angehörigen im Einzelfall entstandenen Sachkosten sind bis zur Höhe des nachgewiesenen Geldwertes im Rahmen dieser Ordnung beihilfefähig, soweit sie nicht von Dritten ersetzt werden.
6. Aufwendungen, die dadurch entstehen, daß anstelle von Sachleistungen eine Kostenerstattung nach § 64 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gewährt wird.
7. Abschläge für Verwaltungskosten und unterbleibende Wirtschaftlichkeitsprüfungen bei der Kostenerstattung nach § 13 Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch; werden diese nicht nachgewiesen, gelten 15 vom Hundert der gewährten Leistungen als Abschlag.

(8) Bei Anwendung der Absätze 3 bis 5 sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen (Absatz 3 Satz 2) maßgebend.

§ 5 Beihilfefähige Aufwendungen bei Krankheit

(1) Aus Anlaß einer Krankheit sind beihilfefähig die Aufwendungen für

1. ärztliche und zahnärztliche Leistungen sowie Leistungen eines Heilpraktikers. Voraussetzungen und Umfang der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für psychotherapeutische Behandlungen bestimmen sich nach Anlage 1, von Aufwendungen für zahnärztliche und kieferorthopädische Leistungen nach Anlage 2. Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für Begutachtungen, die weder im Rahmen einer Behandlung noch bei der Durchführung dieser Vorschriften erbracht werden;
2. die vom Arzt, Zahnarzt oder Heilpraktiker bei Leistungen nach Nr. 1 verbrauchten oder nach Art und Umfang schriftlich verordneten Arzneimittel, Verbandmittel und dergleichen, abzüglich eines Betrages von 5,00 DM für jedes verordnete Arznei- und Verbandmittel, jedoch nicht mehr als die Kosten des Mittels. Sind für Arznei- und Verbandmittel Festbeträge festgesetzt, sind darüber hinausgehende Aufwendungen nicht beihilfefähig; der Betrag nach Satz 1 ist vom Festbetrag abzuziehen. Der Betrag nach Satz 1 ist nicht abzuziehen bei Personen bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres sowie bei Aufwendungen wegen Schwangerschaftsbeschwerden und im Zusammenhang mit der Entbindung.

Nicht beihilfefähig sind

- a) Mittel, die geeignet sind, Güter des täglichen Bedarfs zu ersetzen,
- b) bei Personen, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
 - aa) Arzneimittel zur Anwendung bei Erkältungskrankheiten und grippalen Infekten einschließlich der bei diesen Krankheiten anzuwendenden Schnupfenmittel, Schmerzmittel, hustendämpfenden und husten-

- lösenden Mittel,
bb) Mund- und Rachentherapeutika, ausgenommen bei Pilzinfektionen,
cc) Abführmittel, ausgenommen bei erheblichen Grundkrankheiten,
dd) Arzneimittel gegen Reisekrankheiten.
- c) Arzneimittel, die ihrer Zweckbestimmung nach üblicherweise bei geringfügigen Gesundheitsstörungen verordnet werden,
d) unwirtschaftliche Arzneimittel;
3. eine vom Arzt schriftlich angeordnete Heilbehandlung und die dabei verbrauchten Stoffe. Zur Heilbehandlung gehören auch ärztlich verordnete Bäder - ausgenommen Saunabäder und Schwimmen in Mineral- oder Thermalbädern außerhalb einer als beihilfefähig anerkannten Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur-, Massagen, Bestrahlungen, Krankengymnastik, Bewegungs-, Beschäftigungs- sowie Sprachtherapie und dergleichen. Ist die Durchführung einer Heilbehandlung in einen Unterricht zur Erfüllung der Schulpflicht eingebunden oder werden damit zugleich in erheblichem Umfang berufsbildende oder allgemeinbildende Zwecke verfolgt, so sind die Aufwendungen mit Ausnahme der Kosten für zusätzliche, gesondert durchgeführte und berechnete Heilbehandlungen nicht beihilfefähig;
4. Anschaffung oder Miete, Reparatur, Ersatz, Betrieb und Unterhaltung der vom Arzt schriftlich verordneten Hilfsmittel, Geräte zur Selbstbehandlung und zur Selbstkontrolle, Körperersatzstücke sowie die Unterweisung im Gebrauch dieser Gegenstände. Voraussetzung und Umfang der Beihilfefähigkeit bestimmen sich nach Anlage 3;
5. Erste Hilfe;
6. stationäre und teilstationäre und vor- und nachstationäre Krankenhausleistungen nach der Bundespflegesatzverordnung (BpflV) vom 26. September 1994 (BGBl. I S. 2750), und zwar
- a) allgemeine Krankenhausleistungen (§ 2 Absatz 2, 10 BpflV),
b) Wahlleistungen,
aa) gesondert berechnete wahlärztliche Leistungen (§ 22 Absatz 3 BpflV),
bb) gesondert berechnete Unterkunft (§ 22 Absatz 4 BpflV) bis zur Höhe der Kosten eines Zweibettzimmers abzüglich 30,00 DM täglich sowie andere im Zusammenhang damit berechnete Leistungen im Rahmen der Nr. 1 und 2. Bei einer Behandlung in Krankenhäusern, die die Bundespflegesatzordnung nicht anwenden, sind Aufwendungen für die Leistungen beihilfefähig, die den in Satz 1 genannten entsprechen;
7. eine nach ärztlicher Bescheinigung notwendige häusliche Pflege bis zur Höhe der Aufwendungen für eine vollbeschäftigte Berufspflegekraft. Bei einer Pflege durch Ehegatten, Kinder, Eltern, Großeltern, Enkelkinder, Schwiegersöhne, Schwiegertöchter, Schwäger, Schwägerinnen, Schwiegereltern und Geschwister des Beihilfeberechtigten des berücksichtigungsfähigen Angehörigen sind die folgenden Aufwendungen beihilfefähig:
- a) Fahrtkosten (Nr. 9)
b) eine für die Pflege gewährte Vergütung bis zur Höhe des Ausfalles an Arbeitseinkommen und höchstens bis zu den in Satz 1 bezeichneten Aufwendungen, wenn wegen der Ausübung der Pflege eine mindestens halbtägige Erwerbstätigkeit aufgegeben wird; eine an Ehegatten und Eltern des Pflegebedürftigen gewährte Vergütung ist nicht beihilfefähig.
8. Eine Familien- und Haushaltshilfe zur notwendigen Weiterführung des Haushalts des Beihilfeberechtigten bis zu 11,00 DM stündlich, höchstens 66,00 DM täglich, wenn die den Haushalt führende beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Person wegen einer notwendigen stationären Unterbringung (Nr. 6) den Haushalt nicht weiterführen kann. Voraussetzung ist, daß diese Person - ausgenommen Alleinerziehende - nicht oder nur geringfügig erwerbstätig ist, im Haushalt mindestens eine beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Person verbleibt, die pflegebedürftig ist oder das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und keine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt weiterführen kann. Dies gilt in besonderen Fällen auch für die ersten sieben Tage nach Ende der stationären Unterbringung sowie bei Alleinstehenden, wenn eine Hilfe zur Führung des Haushaltes erforderlich ist. Nr. 7 Satz 2 gilt entsprechend. Werden anstelle der Beschäftigung einer Familien- und Haushaltshilfe Kinder unter fünfzehn Jahren oder pflegebedürftige berücksichtigungsfähige oder selbst beihilfeberechtigte Angehörige in einem Heim oder in einem fremden Haushalt untergebracht, sind die Aufwendungen hierfür bis zu den sonst notwendigen Kosten einer Familien- und Haushaltshilfe beihilfefähig. Die Kosten für eine Unterbringung im Haushalt einer der in Nr. 7 Satz 2 bezeichneten Personen sind mit Ausnahme der Fahrtkosten (Nr. 9) nicht beihilfefähig. Die Voraussetzungen des Satzes 2 gelten auch als erfüllt, wenn nach ärztlicher Bescheinigung ein erforderlicher stationärer Krankenhausaufenthalt (Nr. 6) durch die Beschäftigung einer Familien- und Haushaltshilfe vermieden wird; dies gilt entsprechend für alleinstehende Beihilfeberechtigte;
9. Die Beförderung bei Inanspruchnahme ärztlicher oder zahnärztlicher Leistungen, Krankenhausleistung sowie bei Heilbehandlungen (Nr. 3) und für eine erforderliche Begleitung bis zur Höhe der Kosten der niedrigsten Klasse regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel sowie die Gepäckbeförderung. Höhere Beförderungskosten dürfen nicht berücksichtigt werden. Eine Ausnahme ist bei Rettungsfahrten oder dann zulässig, wenn eine anderweitige Beförderung wegen der Schwere oder Eigenart einer bestimmten Erkrankung oder einer Behinderung unvermeidbar war. Wird in diesen Fällen ein privater Personenkraftwagen benutzt, ist höchstens der Betrag von 0,31 DM pro Kilometer beihilfefähig.
- Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für
- a) die Beförderung weiterer Personen sowie des Gepäcks bei Benutzung privater Personenkraftwagen,
b) die Benutzung privater Personenkraftwagen sowie regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel am Wohn- oder Aufenthaltsort,
c) die Mehrkosten der Beförderung zu einem anderen als dem nächstgelegenen Ort, an dem eine geeignete Behandlung möglich ist, und zurück,

d) die Kosten einer Rückbeförderung wegen Erkrankung während einer Urlaubs- oder anderen privaten Reise;
10.

a) Unterkunft bei notwendigen auswärtigen ambulanten ärztlichen Leistungen bis zum Höchstbetrag von 50,00 DM täglich. Ist eine Begleitperson erforderlich, sind deren Kosten für Unterkunft ebenfalls bis zum Höchstbetrag von 50,00 DM täglich beihilfefähig. Diese Vorschrift findet bei einer Heilkur oder kurähnlichen Maßnahmen keine Anwendung,

b) Unterkunft und Verpflegung bei einer ärztlich verordneten Heilbehandlung in einer Einrichtung, die der Betreuung und Behandlung von Kranken oder Behinderten dient, bis zur Höhe von 10,00 DM täglich.

11. Organspender, wenn der Empfänger Beihilfeberechtigter oder berücksichtigungsfähiger Angehöriger ist, im Rahmen der Nr. 1 bis 3, 6, 8 bis 10, soweit sie bei den für die Transplantation notwendigen Maßnahmen entstehen; beihilfefähig ist auch der vom Organspender nachgewiesene Ausfall an Arbeitseinkommen. Dies gilt auch für als Organspender vorgesehene Personen, wenn sich herausstellt, daß sie als Organspender nicht in Betracht kommen.

12. Eine behördlich angeordnete Entseuchung und die dabei verbrauchten Stoffe.

(2) Die Aufwendungen für eine Untersuchung oder Behandlung nach einer wissenschaftlich nicht allgemein anerkannten Methode und für wissenschaftlich nicht allgemein anerkannte Arzneimittel sind nicht beihilfefähig.

§ 6 Beihilfefähige Aufwendungen bei Sanatoriumsbehandlung
(1) Aus Anlaß einer Sanatoriumsbehandlung sind beihilfefähig die Aufwendungen

1. nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 bis 3,
2. für Unterkunft, Verpflegung und Pflege bis zur Höhe des niedrigsten Satzes des Sanatoriums. Für Begleitpersonen eines Schwerbehinderten sind die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung bis zu 70 vom Hundert des niedrigsten Satzes des Sanatoriums beihilfefähig, wenn die Notwendigkeit der Begleitung behördlich festgestellt ist und das Sanatorium bestätigt, daß die Begleitung für eine erfolversprechende Behandlung erforderlich ist,
3. nach § 5 Absatz 1 Nr. 8 mit Ausnahme des Satzes 3,
4. nach § 5 Absatz 1 Nr. 9
5. für die Kurtaxe, auch für die notwendige Begleitperson nach Nr. 2 Satz 2,
6. für den ärztlichen Schlußbericht.

(2) Die Aufwendungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 sind nur dann beihilfefähig wenn

1. nach amts- oder vertrauensärztlichem Gutachten die Sanatoriumsbehandlung notwendig ist und nicht durch eine andere Behandlung mit gleicher Erfolgsaussicht ersetzt werden kann,
2. die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit vorher anerkannt hat. Die Anerkennung erlischt, wenn die Sanatoriumsbehandlung nicht innerhalb von vier Monaten seit Bekanntgabe des Bescheids begonnen wird.

(3) Die Beihilfefähigkeit ist nicht anzuerkennen, wenn im laufenden Kalenderjahr oder in den beiden voraus-

gegangenen Kalenderjahren bereits eine als beihilfefähig anerkannte Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur durchgeführt und beendet worden ist. Von der Einhaltung der Frist darf nur abgesehen werden

1. nach einer schweren, einen Krankenhausaufenthalt erfordernden Erkrankung,
2. in Fällen, in denen die sofortige Einlieferung des Kranken zur stationären Behandlung in einem Sanatorium geboten ist; in diesen Fällen ist der Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit unverzüglich nachzuholen,
3. bei schwerer chronischer Erkrankung, wenn nach dem Gutachten des Amts- oder Vertrauensarztes aus zwingenden medizinischen Gründen eine Sanatoriumsbehandlung in einem kürzeren Zeitabstand notwendig ist.

(4) Sanatorium im Sinne dieser Vorschrift ist eine Krankenanstalt, die unter ärztlicher Leitung besondere Heilbehandlungen (z. B. mit Mitteln physikalischer und diätetischer Therapie) durchführt und in der die dafür erforderlichen Einrichtungen und das dafür erforderliche Pflegepersonal vorhanden sind.

§ 7 Beihilfefähige Aufwendungen bei Heilkuren

(1) Den im Dienst stehenden Beihilfeberechtigten (§ 2 Absatz 1) können Beihilfen zu den Kosten einer planmäßigen Heilkur unter ärztlicher Leitung gewährt werden.

(2) Aus Anlaß einer Heilkur sind beihilfefähig die Aufwendungen

1. nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 bis 3,
2. für Unterkunft und Verpflegung für höchstens dreißig Kalendertage einschließlich der Reisetage bis zum Betrag von 30,00 DM täglich, für Begleitpersonen von Schwerbehinderten deren Notwendigkeit behördlich festgestellt ist, bis zum Betrag von 25,00 DM täglich,
3. nach § 5 Absatz 1 Nr. 9
4. für die Kurtaxe, auch für die Begleitperson nach Nr. 2,
5. für den ärztlichen Schlußbericht.

(3) Die Aufwendungen nach Absatz 2 Nr. 2 bis 5 sind nur beihilfefähig, wenn

1. nach amts- oder vertrauensärztlichem Gutachten die Heilkur zur Wiederherstellung oder Erhaltung der Dienst- oder Arbeitsfähigkeit nach einer schweren Erkrankung erforderlich oder bei einem erheblichen chronischen Leiden eine balneo- oder klimatherapeutische Behandlung zwingend notwendig ist und nicht durch andere Heilmaßnahmen mit gleicher Erfolgsaussicht, besonders nicht durch eine andere Behandlung am Wohnort oder in seinem Einzugsgebiet, ersetzt werden kann,
2. die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit vorher anerkannt hat. Die Anerkennung erlischt, wenn die Heilkur nicht innerhalb von vier Monaten seit Bekanntgabe des Bescheids begonnen wird.

(4) Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen einer Heilkur ist nicht zulässig,

1. wenn der Beihilfeberechtigte in den dem Antragsmonat vorausgegangenen drei Jahren nicht ununterbrochen dem kirchlichen Dienst angehört und beihilfeberechtigt war,
2. wenn im laufenden Kalenderjahr oder in den beiden

vorangegangenen Kalenderjahren bereits eine als beihilfefähig anerkannte Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur durchgeführt und beendet worden ist. Von der Einhaltung der Frist darf nur abgesehen werden bei schwerer chronischer Erkrankung, wenn nach dem Gutachten des Amts- oder Vertrauensarztes aus zwingend medizinischen Gründen eine Heilkur in einem kürzeren Zeitabstand notwendig ist,

3. nach Stellung des Antrags auf Entlassung oder nach Kündigung des Arbeitsverhältnisses,
4. wenn bekannt ist, daß das Dienstverhältnis vor Ablauf eines Jahres nach Durchführung der Heilkur enden wird, es sei denn, daß die Heilkur wegen der Folgen einer Dienstbeschädigung durchgeführt wird.

(5) Heilkur im Sinne dieser Vorschrift ist eine Kur, die unter ärztlicher Leitung nach einem Kurplan in einem im Heilkurortverzeichnis (Anlage 4) enthaltenen Kurort durchgeführt wird; die Unterkunft muß sich im Kurort befinden und ortsgebunden sein.

§ 8 Beihilfefähige Aufwendungen bei Vorsorgemaßnahmen

(1) Aus Anlaß von Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten sind beihilfefähig

1. bei Kindern bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres die Kosten für Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten, die eine körperliche oder geistige Entwicklung des Kindes in besonderem Maße gefährden,
2. bei Frauen vom Beginn des zwanzigsten, bei Männern vom Beginn des fünfundvierzigsten Lebensjahres an die Aufwendungen für jährlich eine Untersuchung zur Früherkennung von Krebserkrankungen,
3. bei Personen von der Vollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahres an jedes zweite Jahr die Kosten für eine Gesundheitsuntersuchung, insbesondere zur Früherkennung von Herz-, Kreislauf- und Nierenerkrankungen sowie der Zuckerkrankheit nach Maßgabe der hierzu ergangenen Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen.

(2) Aufwendungen für prophylaktische zahnärztliche Maßnahmen nach Abschnitt B Nr. 100 und 200 des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte sind bis zur Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres beihilfefähig.

(3) Aufwendungen für Schutzimpfungen sind beihilfefähig. Dies gilt nicht für Schutzimpfungen im Zusammenhang mit einem privaten Auslandsaufenthalt.

§ 9 Beihilfefähige Aufwendungen bei Geburt

(1) Aus Anlaß einer Geburt sind beihilfefähig die Aufwendungen

1. für die Schwangerschaftsüberwachung und ärztlich verordnete Schwangerschaftsgymnastik,
2. entsprechend § 5 Absatz 1 Nr. 1 bis 3, 5, 6, 8 und 9,
3. für die Hebamme und den Entbindungspfleger,
4. für eine Haus- und Wochenpflegekraft bei Hausentbindung oder ambulanter Entbindung in einer Krankenanstalt oder Arztpraxis bis zu zwei Wochen nach der Geburt, wenn die Wöchnerin nicht bereits wegen Krankheit von einer Berufs- oder Ersatzpflegekraft nach § 5 Absatz 1 Nr. 7 gepflegt wird; § 5 Absatz 1 Nr. 7 Satz 2 gilt entsprechend
5. entsprechend § 5 Absatz 1 Nr. 6 für das Kind.

(2) Für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung jedes lebend geborenen Kindes wird eine Beihilfe von 700,00 DM gewährt. Dies gilt auch, wenn der Beihilfeberechtigte ein Kind annimmt und das Kind am Tage der Aufnahme in die Familie mit dem Ziel der Annahme als Kind das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Sind beide Elternteile beihilfeberechtigt, wird die Beihilfe der Mutter gewährt. Die Geburtsbeihilfe erhält auch der Mitarbeiter, der nach Satz 3 keinen Anspruch auf Beihilfe hat, wenn der Beihilfeanspruch des Ehegatten nicht 700,00 DM beträgt; diese mindert sich jedoch um den Betrag, den der Ehegatte des Mitarbeiters als Beihilfe zu den Aufwendungen für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung bei Lebendgeburten erhält.

§ 10 Beihilfefähige Aufwendungen in Todesfällen

(1) In Todesfällen wird zu den Aufwendungen für die Leichenschau, den Sarg, die Einsargung, die Aufbahrung, die Einäscherung, die Urne, den Erwerb einer Grabstelle oder eines Beisetzungsplatzes, die Beisetzung, die Anlegung einer Grabstelle einschließlich der Grundlage für ein Grabdenkmal eine Beihilfe bis zur Höhe von 1.300,00 DM in Todesfällen von Kindern bis zur Höhe von 850,00 DM gewährt, wenn der Beihilfeberechtigte versichert, daß ihm Aufwendungen in dieser Höhe entstanden sind. Stehen Sterbe- oder Bestattungsgelder aufgrund von Rechtsvorschriften, aus einem Beschäftigungsverhältnis oder arbeitsvertraglichen Vereinbarungen von insgesamt mindestens 2.000,00 DM zu, so beträgt die Beihilfe 650,00 DM, beim Tod eines Kindes 425,00 DM, stehen solche Ansprüche von insgesamt mindestens 4.000,00 DM zu, wird keine Beihilfe gewährt. Sterbe- und Bestattungsgelder aufgrund von Schadenersatzansprüchen werden nicht berücksichtigt, wenn die Schadenersatzansprüche kraft Gesetzes auf den Dienstherrn übergehen. Bestattungsgeld nach §§ 36 oder 53 des Bundesversorgungsgesetzes bleibt unberücksichtigt.

(2) Ferner sind beihilfefähig die Aufwendungen für die Überführung der Leiche oder Urne bis zur Höhe der Kosten einer Überführung an den Familienwohnsitz im Zeitpunkt des Todes, höchstens jedoch für eine Entfernung von siebenhundert Kilometern.

(3) Verbleibt mindestens ein pflegebedürftiger berücksichtigungsfähiger oder selbst beihilfeberechtigter Familienangehöriger oder ein berücksichtigungsfähiges Kind unter fünfzehn Jahren im Haushalt und kann dieser beim Tode des den Haushalt allein führenden Beihilfeberechtigten oder berücksichtigungsfähigen Angehörigen nicht durch eine andere im Haushalt lebende Person weitergeführt werden, sind die Aufwendungen für eine Familien- und Haushaltshilfe in entsprechender Anwendung des § 5 Absatz 1 Nr. 8 bis zu sechs Monaten, in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Verwaltungskammer bis zu einem Jahr beihilfefähig.

§ 11 Beihilfefähige, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstandene Aufwendungen

(1) Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstandene Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn es sich um Aufwendungen nach §§ 5, 9 und 10 handelt und nur insoweit und bis zu der Höhe, wie sie in der Bundesrepublik Deutschland beim Verbleiben am Wohnort entstanden und beihilfefähig gewesen wären.

(2) Aufwendungen nach Absatz 1 sind ohne Beschränkung auf die Kosten in der Bundesrepublik Deutschland

beihilfefähig,

1. wenn sie bei einer Dienstreise eines Beihilfeberechtigten entstanden sind, es sei denn, daß die Behandlung bis zur Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland hätte aufgeschoben werden können,
2. wenn die Beihilfefähigkeit vor Antritt der Reise anerkannt worden ist. Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit kommt ausnahmsweise in Betracht, wenn durch ein amts- oder vertrauensärztliches Gutachten nachgewiesen ist, daß die Behandlung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zwingend notwendig ist, weil hierdurch eine wesentlich größere Erfolgsaussicht zu erwarten ist. Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen, die im Zusammenhang mit kurähnlichen Maßnahmen entstehen, ist ausgeschlossen.

(3) Aus Anlaß einer Heilkur außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstandene Aufwendungen nach § 7 Absatz 2 Nr. 2 bis 5 sind ausnahmsweise beihilfefähig, wenn vor Antrag der Heilkur

1. durch das amts- oder vertrauensärztliche Gutachten nachgewiesen wird, daß die Heilkur wegen der wesentlich größeren Erfolgsaussicht außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zwingend notwendig ist, und
2. der Kurort im Heilkurorteverzeichnis (Anlage 4) aufgeführt ist und
3. die sonstigen Voraussetzungen des § 7 vorliegen. Die Aufwendungen nach § 7 Absatz 2 Nr. 1, 3 bis 5 sind bei einer anerkannten Heilkur ohne Beschränkung auf die Kosten in der Bundesrepublik Deutschland beihilfefähig.

(4) Für die Aufwendungen der Überführung einer Leiche oder Urne findet § 10 Absatz 2 Anwendung.

§ 12 Bemessung der Beihilfe

(1) Die Beihilfe beträgt für alleinstehende Beihilfeberechtigte 50 vom Hundert der beihilfefähigen Aufwendungen. Dieser Bemessungssatz erhöht sich vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 für verheiratete Beihilfeberechtigte auf 55 vom Hundert. Für jedes Kind, das nach § 3 Absatz 2 zu berücksichtigen ist, erhöht sich der Bemessungssatz nach Satz 1 oder 2 um je 5 vom Hundert, höchstens jedoch auf 70 vom Hundert; dies gilt auch für Kinder, die allein wegen der Höhe der Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit nicht berücksichtigungsfähig sind. Ist ein Kind bei mehreren Beihilfeberechtigten im Ortszuschlag oder Sozialzuschlag berücksichtigungsfähig, so erhöht sich der Bemessungssatz nur bei dem Beihilfeberechtigten, bei dem das Kind tatsächlich im Ortszuschlag oder Sozialzuschlag berücksichtigt wird. Ist ein berücksichtigungsfähiges Kind zugleich Ehegatte eines Beihilfeberechtigten, so erhöht sich der Bemessungssatz nur beim Ehegatten des berücksichtigungsfähigen Kindes. Ehegatten und Kinder beihilfeberechtigter Waisen führen nicht zu einer Erhöhung des Bemessungssatzes. Empfänger von Vollwaisengeld werden bei der Bemessung der Beihilfe nach Satz 3 untereinander berücksichtigt, wenn ihr Versorgungsanspruch auf demselben Versorgungsfall beruht und sie nicht aufgrund einer eigenen Beschäftigung selbst beihilfeberechtigt sind. Maßgebend für die Ermittlung des Bemessungssatzes sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Antragstellung. Abweichend von Satz 8 bemißt sich beim Tod eines

berücksichtigungsfähigen Angehörigen die Beihilfe zu bis dahin entstandenen Aufwendungen nach den Verhältnissen am Tag vor dessen Tod.

(2) Der Bemessungssatz erhöht sich nicht nach Absatz 1 Satz 2 und 3,

1. wenn der Ehegatte selbst beihilfeberechtigt ist oder der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes) des nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten im Kalenderjahr vor der Stellung des Beihilfeantrags 35.000,00 DM überstieg,
2. wenn berücksichtigungsfähige Angehörige, mit Ausnahme der beim Ehegatten familienversicherten Kinder,
 - a) aufgrund einer Beschäftigung, Berufsausbildung, Arbeitslosigkeit oder des Bezugs einer Rente in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind,
 - b) Mitglied der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten sind,
 - c) Beitragszuschüsse nach § 257 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, vergleichbaren Rechtsvorschriften oder aufgrund arbeitsvertraglicher Vereinbarungen erhalten,
 - d) Beitragszuschüsse des Rentenversicherungsträgers von mindestens 100,00 DM oder von mindestens der Hälfte des zu entrichtenden Krankenversicherungsbeitrags erhalten,
 - e) Ansprüche auf Heil- oder Krankenbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz, vergleichbaren Rechtsvorschriften oder Leistungen nach einer dieser Verordnung im wesentlichen vergleichbaren Regelung erhalten.

(3) Der Bemessungssatz beträgt in den Fällen des § 4 Absatz 6 50 vom Hundert der beihilfefähigen Aufwendungen.

(4) Für Empfänger von Versorgungsbezügen erhöht sich der nach Absatz 1 zustehende Bemessungssatz um 10 vom Hundert. Für Empfänger von Witwen- oder Witwergeld erhöht sich der Bemessungssatz um weitere 5 vom Hundert. Satz 1 und 2 gelten nicht für Aufwendungen von Personen, die einen Anspruch auf beitragsfreie Krankenfürsorge haben.

(5) Für beihilfefähige Aufwendungen, für die trotz ausreichender und rechtzeitiger Krankenversicherung wegen angeborener Leiden oder bestimmter Krankheiten aufgrund eines individuellen Ausschlusses keine Versicherungsleistungen gewährt werden oder für die die Leistungen auf Dauer eingestellt worden sind (Aussteuerung), erhöht sich der Bemessungssatz um 20 vom Hundert, jedoch höchstens auf 90 vom Hundert. Satz 1 gilt nur, wenn das Versicherungsunternehmen die Bedingungen nach § 257 Absatz 2a Satz 1 Nr. 1 bis 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erfüllt.

(6) Bei einer vollstationären Krankenhausbehandlung (§ 5 Absatz 1 Nr. 6, § 11) oder einer vollstationären Unterbringung in einer Entbindungsanstalt erhöht sich der Bemessungssatz nach Absatz 1 und 4 um 15 vom Hundert, höchstens jedoch auf 85 vom Hundert. Dies gilt nicht, wenn der Bemessungssatz bereits nach Absatz 5 zu erhöhen ist.

(7) Bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherten erhöht sich der Bemessungssatz auf 100 vom

Hundert der sich nach Anrechnung der Kassenleistungen ergebenden beihilfefähigen Aufwendungen, sofern der Höhe nach Leistungsansprüche wie bei einer Pflichtversicherung zustehen. Dies gilt nicht, wenn sich der Beitrag nach § 240 Absatz 3 a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ermäßigt, ein Dienstordnungsangestellter einen ermäßigten Beitrag entrichtet, ein Zuschuß, Arbeitgeberanteil oder dergleichen von mindestens 40,00 DM monatlich zum Krankenkassenbeitrag oder zu den Aufwendungen Beihilfe nach § 4 Absatz 5 gewährt wird. Bei Personen, die freiwilliges Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung sind und deren Beitrag sich nach § 240 Absatz 3 a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ermäßigt, ist Satz 2 nicht anzuwenden, wenn gegenüber der Festsetzungsstelle nachgewiesen wird, daß ein privater Versicherungsschutz, der zusammen mit der Beihilfe die Aufwendungen abdeckt, nur zu einem Beitrag erlangt werden kann, der den vollen Beitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung übersteigen würde.

(8) Bei Beihilfeberechtigten und berücksichtigungsfähigen Angehörigen, zu deren Beiträgen für eine private Krankenversicherung Zuschüsse aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses gewährt werden, ermäßigt sich vorbehaltlich des Satzes 2 der Bemessungssatz für Aufwendungen des Zuschußempfängers sowie der Person, deren Beiträge den Zuschuß erhöhen, um 40 vom Hundert. Bei Beihilfeberechtigten, die als Versorgungsempfänger aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses zu ihrem Beitrag für eine private Krankenversicherung einen Zuschuß erhalten, sowie bei Beihilfeberechtigten und berücksichtigungsfähigen Angehörigen, die außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses aufgrund von Rechtsvorschriften einen Zuschuß zu ihrem Beitrag für eine private Krankenversicherung erhalten, ermäßigt sich der Bemessungssatz für die Aufwendungen des Zuschußempfängers um 20 vom Hundert, sofern der Zuschuß mindestens 80,00 DM monatlich beträgt. Bei Anwendung des Satzes 2 bleiben Beiträge für Krankentagegeld- und Krankenhaustagegeldversicherungen sowie auf diese Beiträge entfallende Zuschüsse außer Betracht.

(9) Die Verwaltungskammer kann den Bemessungssatz erhöhen,

1. wenn die Aufwendungen infolge einer Dienstbeschädigung entstanden sind,
2. wenn sich aus der Anwendung des § 4 Absatz 7 Nr. 4 Härten ergeben.

Die Verwaltungskammer kann ihre Befugnisse auf andere Dienststellen übertragen.

§ 13 Beihilfen beim Tode des Beihilfeberechtigten

(1) Der hinterbliebene Ehegatte, die leiblichen und angenommenen Kinder eines verstorbenen Beihilfeberechtigten erhalten Beihilfen zu den bis zu dessen Tod und aus Anlaß des Todes entstandenen beihilfefähigen Aufwendungen. Die Beihilfe bemißt sich nach den Verhältnissen am Tage vor dem Tode; für Aufwendungen aus Anlaß des Todes gilt § 10 mit der Maßgabe, daß die Aufwendungen nachzuweisen sind. Die Beihilfe wird demjenigen gewährt, der die Originalbelege zuerst vorlegt.

(2) Andere als die in Absatz 1 genannten natürlichen Personen sowie juristische Personen erhalten die Beihilfe nach Absatz 1, soweit sie die von dritter Seite in

Rechnung gestellten Aufwendungen bezahlt haben und die Originalbelege vorlegen. Sind diese Personen Erben von Beihilfeberechtigten, erhalten sie Beihilfe auch zu Aufwendungen des Erblassers, die von diesem bezahlt worden sind. Die Beihilfe darf zusammen mit Sterbe- und Bestattungsgeldern sowie sonstigen Leistungen, die zur Deckung der in Rechnung gestellten Aufwendungen bestimmt sind, die tatsächlich entstandenen Aufwendungen nicht übersteigen.

§ 14 Verfahren

(1) Beihilfen werden auf schriftlichen Antrag des Beihilfeberechtigten gewährt; hierfür sind die vom Ministerium des Inneren des Landes Hessen herausgegebenen Formblätter zu verwenden.

(2) Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn die mit dem Antrag geltend gemachten Aufwendungen insgesamt mehr als 500,00 DM betragen. Erreichen die Aufwendungen aus zehn Monaten diese Summe nicht, wird abweichend von Satz 1 eine Beihilfe gewährt, wenn die Aufwendungen 50,00 DM übersteigen.

(3) Beihilfen werden nur zu den Aufwendungen gewährt, die durch Belege nachgewiesen sind, soweit, nicht anderes bestimmt ist. Würden mehreren Beihilfeberechtigten zu den selben Aufwendungen Beihilfen zustehen, wird eine Beihilfe nur dem gewährt, der die Originalbelege zuerst vorlegt; dies gilt auch für die Gewährung von Beihilfen zu Aufwendungen für Halbwaisen.

(4) Die Beihilfeanträge sind unter Beifügung der Belege unmittelbar der Feststellungsstelle vorzulegen. Die Beihilfeakten dürfen grundsätzlich nur den mit der Beihilfearbeitung befaßten Stellen oder Bediensteten zugänglich sein. Krankheits- und sonstige persönliche Daten aus Beihilfeakten dürfen grundsätzlich nur zur Bearbeitung von Beihilfevorgängen verwendet werden.

(5) Festsetzungsstelle für Mitarbeiter des Bistums, der Kirchengemeinden und Gesamtverbände ist das Bischöfliche Ordinariat, für Mitarbeiter der Caritasverbände der Diözesancaritasverband. In allen übrigen Fällen stellt der Arbeitgeber die Festsetzungsstelle fest.

(6) Die Belege sind vor Rückgabe an den Beihilfeberechtigten von der Festsetzungsstelle als für Beihilfezwecke verwendet kenntlich zu machen. Der Beihilfeberechtigte hat die zurückgegebenen Belege bis drei Jahre nach Empfang der Beihilfe aufzubewahren und auf Bitte der Behörde erneut vorzulegen, sofern sie nicht bei der Krankenversicherung verbleiben. Die Festsetzungsstelle hat bei der Rückgabe der Belege darauf hinzuweisen.

(7) Dem Beihilfeberechtigten können Abschlagszahlungen geleistet werden.

(8) Die Beihilfe ist auf volle Deutsche Mark abzurunden.

(9) Ist in den Fällen des § 6 Absatz 2 Nr. 2 und § 11 Absatz 2 Nr. 2 und Anlage 1 die vorherige Anerkennung der Beihilfefähigkeit unterblieben, wird eine Beihilfe nur gewährt, wenn das Versäumnis entschuldbar ist und die sachlichen Voraussetzungen für eine Anerkennung der Beihilfefähigkeit nachgewiesen sind.

(10) Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn der Beihilfeberechtigte sie innerhalb einer Ausschußfrist von einem Jahr nach Entstehen der Aufwendungen, der ersten Ausstellung der Rechnung oder der Bescheinigung des Geldwerts von Sachleistungen beantragt hat. Die in der Bescheinigung über ihren Geldwert aufge-

fürten Sachleistungen dürfen im Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als ein Jahr zurückliegen. Für den Beginn der Frist ist bei Beihilfen nach § 9 Absatz 2 der Tag der Geburt oder der Aufnahme in die Familie mit dem Ziel der Annahme als Kind, nach § 10 Absatz 1 der Tag des Ablebens und bei Aufwendungen nach § 7 Absatz 2 Nr. 2 der Tag der Beendigung der Heilkur maßgebend. Hat ein Sozialhilfeträger vorgeleistet, beginnt die Frist mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Sozialhilfeträger die Aufwendungen bezahlt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Beihilfeordnung tritt unbefristet ab 1. Dezember 1995 in Kraft. Sie ersetzt die Beihilfeordnung vom 1. Januar 1994 (Amtsblatt 4/1994; S. 126 - 134).

Die Anlagen betreffend die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen sowie das Verzeichnis der Heilkurorte sind in der SVR veröffentlicht und können beim Dezernat Finanzen angefordert werden.

Limburg, 13.11.1995 † Franz Kamphaus
Az.: 565 AH/95/02/6 Bischof von Limburg

Anlagen:

- Nr. 1 Psychotherapeutische Behandlungen
- Nr. 2 Beihilfefähigkeit von zahnärztlichen und kieferorthopädischen Leistungen
- Nr. 3 Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Hilfsmittel, Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle sowie für Körperersatzstücke
- Nr. 4 Heilkurortverzeichnis Inland und Ausland

Es bedeuten:

- GOÄ = Gebührenordnung für Ärzte vom 12.11.1982
- GebüH = Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker; Stand: 01.01.1985
- GOZ = Gebührenordnung für Zahnärzte vom 18.03.1965
- BPflV = Bundespflegesatzverordnung vom 21.08.1985
- RGBL. = Reichsgesetzblatt
- BhV = Beihilfevorschriften Bund vom 19.04.1985

Geändert durch Verordnung vom 16.12.1987,
Az.: 29 EA/87/02/2 (Amtsblatt 1/1988, S. 63)

Nr. 285 Änderung des Statutes für das Bischöfliche Ordinariat

Das „Statut für das Bischöfliche Ordinariat“ vom 21. Januar 1972 (Amtsblatt Limburg 1972, S. 1 - 4) wird nach Beratung in der Plenarkonferenz am 3. Juli 1995 wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

- „2. dem Bischof: das Sekretariat des Bischofs
- dem Generalvikar: die Rechtsabteilung
Kirchliches Recht
Weltliches Recht (Justitiar)
- die Informations- und
Öffentlichkeitsstelle
- das Ordensreferat.“

§ 10 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

- „Allgemeine Leitung: R
- Bischof RR
- Persönlicher Referent RS
- Sekretariat des Bischofs V
- Generalvikar VR
- Rechtsabteilung/Kirchliches Recht VJ
- Rechtsabteilung/Weltliches Recht VI
- Informations- und Öffentlichkeitsstelle VO
- Ordensreferat M
- Bischofsvikar MD.“

Vorstehende Änderungen werden mit Wirkung vom 1. Dezember 1995 in Kraft gesetzt.

Limburg, 30.10.1995 † Franz Kamphaus
Az.: 1 A/95/04/1 Bischof von Limburg

Nr. 286 Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern im Bistum Limburg

Die „Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern im Bistum Limburg“ (Amtsblatt Limburg 1995, S. 235 - 236) wird nach Beschluß der Verwaltungskammer vom 21.09.1995 aufgrund der Empfehlung der Vollversammlung des VDD wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

- „(1) Das Gestellungsgeld beträgt jährlich für die Gestellungsgruppe I DM 87.300,00
- Gestellungsgruppe II DM 64.800,00
- Gestellungsgruppe III DM 51.480,00.“

Diese Änderung tritt zum 01.01.1996 in Kraft.

Limburg, 21.09.1995 † Franz Kamphaus
Az.: 101 J/95/01/16 Bischof von Limburg

Nr. 287 Ordnung für die Zahlung der Weihnachtszuwendung

Die Ordnung für die Zahlung der Weihnachtszuwendung (SVR III A 8) in der Fassung vom 9. Januar 1984, zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Januar 1995 (Amtsblatt 1995, Seite 216) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3 S. 2 der Ordnung über die Weihnachtszuwendung wird ab 1. Januar 1997 wie folgt geändert:

Hat die arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit des Angestellten in dem maßgeblichen Monat weniger als die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten betragen, erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabsatz 1 um den Anteil des Betrages, der dem Maß der mit ihm vereinbarten Arbeitszeit entspricht.

§ 3 Satz 2 der Ordnung für die Zahlung der Weihnachtszuwendung wird wie folgt ergänzt:

Satz 1 gilt auch für eine Zuwendung aus einer Beschäftigung während des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz „bei demselben oder einem anderen Arbeitgeber.“

Limburg, 13.11.1995 † Franz Kamphaus
Az.: 565 AH/95/02/6 Bischof von Limburg

Nr. 288 Errichtung einer Internationalen Gemeinde für Katholiken englischer Sprache, Frankfurt am Main

Nach Anhörung und mit Zustimmung der Beteiligten wird hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1

Aufgrund des Motu proprio „Pastoralis migratorum cura“ über die Wanderseelsorge vom 15. August 1969 (AAS 61, 1969, 601 - 603) wird eine Internationale Gemeinde für Katholiken englischer Sprache, Frankfurt am Main (missio cum cura animarum) errichtet.

§ 2

Die rechtliche Umschreibung der Internationalen Gemeinde für Katholiken englischer Sprache, Frankfurt am Main, und die Stellung ihres Leiters regeln sich nach der Verordnung zur Seelsorge für Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Limburg vom 23. Juli 1981 (Amtsblatt 1981, S. 91 - 93).

§ 3

Für den synodalen Bereich gilt die Synodalordnung für das Bistum Limburg vom 23. November 1977 (Amtsblatt 1977, S. 539 - 559), insbesondere die Vorschriften der §§ 30 - 39. Mit Zustimmung der Ortsordinarien der Bistümer Fulda und Mainz sind auch die dort wohnenden Katholiken englischer Sprache für den Gemeinderat wahlberechtigt und wählbar, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 4

Das Gebiet der Internationalen Gemeinde für Katholiken englischer Sprache in Frankfurt am Main umfaßt den Stadtbezirk Frankfurt des Bistums Limburg. Der ihr zugehörige Personenkreis bestimmt sich nach § 3 der in § 2 genannten Verordnung.

§ 5

Der Leiter der Internationalen Gemeinde für Katholiken englischer Sprache, Frankfurt am Main, führt den Titel Pfarrer. Er hat die in § 8 der in § 2 genannten Verordnung festgelegten Rechte und Pflichten.

§ 6

Das Vermögen der Internationalen Gemeinde für Katholiken englischer Sprache, Frankfurt am Main, ist zweckgebundenes Sondervermögen des Bistums Limburg. Die Verwaltung und Vertretung dieses Vermögens regeln sich nach § 4 der in § 2 genannten Verordnung.

§ 7

Die Besoldung des Leiters (Pfarrers) der Internationalen Gemeinde für Katholiken englischer Sprache, Frankfurt am Main, erfolgt nach der im Bistum Limburg geltenden Pfarrbesoldungsordnung.

§ 8

Diese Urkunde tritt in Kraft am 1. Dezember 1995.

Limburg, 21.11.1995

Az.: 224 O/95/06/1

† Franz Kamphaus

Bischof von Limburg

Nr. 289 Änderung der Katholischen Mission für Katholiken englischsprachiger Länder, Oberursel

Nach Anhörung und Zustimmung der Beteiligten wird hierdurch verordnet, was folgt:

Das Gebiet der Katholischen Mission für Katholiken

englischsprachiger Länder, Oberursel (Amtsblatt Limburg 1975, S. 133), umfaßt ab dem 1. Dezember 1995 die Bezirke Hochtaunus, Main-Taunus und Wiesbaden. Der Bezirk Frankfurt ist daher in § 3 des Errichtungsdekretes vom 17. Juli 1975 zu streichen.

Limburg, 30.11.1995

Az.: 224 O/95/06/2

† Franz Kamphaus

Bischof von Limburg

Nr. 290 Jährliche Lourdes-Wallfahrt für Gesunde, Behinderte und Kranke der Diözesen Limburg, Fulda, Mainz sowie des Malteser-Ritter-Ordens - Flugreisen mit begrenzter Teilnehmerzahl

Unter dem Leitwort: „Wir haben eine Hoffnung - es genügt zu lieben“ steht die Lourdes-Wallfahrt 1996. Protektor der Wallfahrt ist Weihbischof Franziskus Eisenbach, Mainz. Für die geistliche Pilgerleitung sind verantwortlich Pater Waltram Winkler, OFM, und Geistlicher Rat, Lothar Landvogt. Die Lourdes-Wallfahrt ist immer eine Pilgerfahrt mit Kranken, Behinderten und Gesunden entsprechend der Botschaft von Lourdes. Es gibt zwei verschiedene Zielgruppen von Pilgern:

Gesunde und kranke Pilger, die keiner Pflege bedürfen und deshalb „Hotel-Pilger“ genannt werden und

Pilger, die fachlicher Pflege bedürfen und „Accueil-Pilger“ genannt werden (Accueil = Pflegeheim im Heiligen Bezirk).

Folgende Termine werden angeboten:

Für Hotel-Pilger:

5tägige Flugreise: Hinflug: 23.05.1996, Rückflug: 27.05.1996

4tägige Flugreise: Hinflug: 27.05.1996, Rückflug: 30.05.1996

Für Accueil-Pilger:

6tägige Flugreise: Hinflug: 25.05.1996, Rückflug: 30.05.1996

Die „Hotel-Pilger“ fliegen vom Flughafen Rhein-Main in Frankfurt/Main und die „Accueil-Pilger“ mit Lazarettflugzeugen ab Wiesbaden-Erbenheim. Bei ausreichender Beteiligung wird für die Pilger aus dem Bistum Limburg ab Limburg ein Bustransfer nach Frankfurt/Main eingerichtet.

Die Teilnahme an allen religiösen Feiern in Lourdes wird ermöglicht (Gottesdienst an der Grotte, Sakramentsprozession mit Krankensegnung, Lichterprozession, Besuch der Bäder, Gottesdienst in der unterirdischen Basilika).

Alle Pfarreien und Pfarrvikarien, die Gemeinden der Katholiken anderer Muttersprache, die Altenheimseelsorger, Krankenhausseelsorger, Behindertenseelsorger und die sozial-caritativen Einrichtungen im Bistum Limburg erhalten ausführliche Unterlagen und Informationen zur Wallfahrt im Dezember 1995. Besonders können Kranke, Langzeitkranke und Schwerkranke zur Teilnahme ermutigt werden, da die erforderliche ärztliche Betreuung und Pflege gewährleistet sind.

Auskunft erteilt die Lourdes-Pilgerstelle der Diözese Limburg, Graupfortstraße 5, in 65549 Limburg/Lahn, Telefon (0 64 31) 9 97-3 05 (vormittags).

Nr. 291 Erwachsenenfirmung

Am Donnerstag, 16. Mai 1996, Christi Himmelfahrt, um 10.00 Uhr, wird Herr Bischof Dr. Franz Kamphaus in Frankfurt, St. Leonhard, Erwachsenen das Sakrament der Firmung spenden.

Frau Gemeindereferentin Christine Spielmann und Herr Peter Szuca, Referent Grundseelsorge in Frankfurt, bieten dazu eine Firmvorbereitung an. Sie findet statt am Dienstag, 30. April, Dienstag, 7. Mai, und Dienstag, 14. Mai 1996, jeweils von 19.00 bis 22.00 Uhr, im Haus der Volksarbeit, Großer Saal, III. Stock, Eschenheimer Anlage 21, 60318 Frankfurt am Main. Die drei Abende bilden eine Einheit.

Anmeldungen zur Vorbereitung werden erbeten bis zum 15. April 1996 bei der Grundseelsorge, im Katholischen Bezirksamt Frankfurt, Eschenheimer Anlage 21, 60318 Frankfurt am Main, Telefon (0 69) 1 50 11 57 oder Telefax (0 69) 5 97 55 03.

Nr. 292 Familiensonntag 1996

„Kultur des Sonntags in der Familie.“

Der zweite Sonntag im Jahreskreis steht als Familiensonntag im kommenden Jahr unter dem Thema „Kultur des Sonntags in der Familie.“ Er soll dazu beitragen, den Sonntag als Tag der Feier der Auferstehung, der Gemeinschaft in der Pfarrgemeinde und in der Familie und als Tag zur freien Gestaltung wieder stärker ins Bewußtsein zu rücken.

Gesellschaftlichen Tendenzen der Nivellierung aller Zeiten und der Durchökonomisierung aller Lebensbereiche will er entgegenreten. Zugleich sollen Anregungen zu einer Gestaltung im Sinn einer christlichen Sonntags- und Familienkultur gegeben werden.

Die Zentralstelle Pastoral in Bonn hat ein Materialheft und ein Plakat zum Thema entwickelt. Beides kann kostenfrei beim Referat Ehe und Familie im Bischöflichen Ordinariat bestellt werden.

Nr. 293 Welttag des Friedens 1996

Wie in jedem Jahr wird der Welttag des Friedens 1996 nach dem Wunsch des Heiligen Vaters in der gesamten Weltkirche am 1. Januar begangen. Für 1996 hat Papst Johannes Paul II. den Weltfriedenstag unter das Thema gestellt: „Geben wir den Kindern eine Zukunft in Frieden“. Nach der Familie (1994) und den Frauen (1995) sind es nun die Kinder, die im Mittelpunkt dieses weltweiten Gebets- und Aktionstages stehen. Der Papst hat schon in den vergangenen Jahren seine Sorge um die Kinder - die geborenen wie die ungeborenen - in vielfältiger Weise zum Ausdruck gebracht. Der Welttag des Friedens möchte zu bedenken geben, daß viel zu viele Kinder in der Welt keinen Frieden haben. Alle Christen und Menschen guten Willens sollen aufgerufen sein, sich dafür einzusetzen, daß Kinder in Frieden leben können. Den Kindern müsse Hoffnung auf Zukunft gegeben werden. Allzuoft seien Kinder Opfer von körperlichen Verletzungen und psychischen Zerstörungen.

Der Ständige Rat der Bischofskonferenz hat beschlossen, daß der Weltfriedenstag 1996 auch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz am 1. Januar gefeiert wird. Das Leitwort des Tages soll dabei in geeigneter Weise aufgegriffen werden. Zur Vorbereitung des Weltfriedenstages legt die Zentralstelle Weltkirche der Deutschen Bischofskonferenz eine Arbeitshilfe vor. Als Besonderheit enthält diese Arbeitshilfe in diesem Jahr neben Materialien zur Arbeit in der Pfarrgemeinde und zur gottesdienstlichen Gestaltung des Tages ein Dossier zu der sehr aktuellen Problematik der Landminen: „Kinder schützen - Landminen ächten“.

Die Verteilung der Arbeitshilfe innerhalb der Diözesen erfolgt über den üblichen Verteilweg für Publikationen der Deutschen Bischofskonferenz.

Einzelexemplare der Arbeitshilfe sind etwa ab Ende November 1995 beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz zu beziehen.

Nr. 294 Diözesan-Wallfahrt 1996

Die beiden Diözesan-Wallfahrten nach Marienthal bzw. nach Marienstatt finden 1996 an folgenden Sonntagen statt:

Wallfahrt nach Marienthal am Sonntag, den 7. Juli 1996;
Wallfahrt nach Marienstatt am Sonntag, den 14. Juli 1996.

Begleitet werden beide Wallfahrten von Weihbischof Gerhard Pieschl. Das Motto der Wallfahrten wird den Gemeinden rechtzeitig mitgeteilt.

Die Geistlichen und hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter/innen im jeweiligen Einzugsbereich der beiden Wallfahrtsorte werden gebeten, den Wallfahrts Sonntag möglichst von anderen Terminen freizuhalten. Den Gemeindemitgliedern kann so die Teilnahme an der Wallfahrt erleichtert werden.

Nr. 295 Afrikatag und Afrikakollekte 1996

Der Glaube an Jesus Christus bewegt. Das erfahren Menschen in Afrika Tag für Tag: Er bewegt zur Versöhnung, wo längst das letzte Wort gesprochen schien. Er bewegt Menschen, die Ursachen von Armut und Unrecht zu erkennen. Er bewegt Menschen aufeinander zu - zur Gemeinschaft der Kirche und zur Gemeinschaft mit Gott. Der Afrikatag 1996 will die Bewegung des Evangeliums weiterbringen: „Der Glaube muß unter die Leute.“ Das Leitwort zeigt die afrikanische Kirche in Bewegung: auf dem Weg zu den Menschen. Und es lädt ein, uns von dieser Dynamik anstecken zu lassen.

Bitte: Laden Sie Ihre Gemeinde zum Afrika-Tag am 7. Januar 1996 ein: zum Gebet für die Kirche in Afrika. Und zur Afrika-Kollekte zur Unterstützung der Menschen, die den Glauben unter die Leute bringen: Katechisten, Priester, Ordensleute. Die Kollekte ist in allen Messen zu halten. Sie wird auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse abgeführt. Material zum Afrikatag sendet missio allen Pfarrämtern rechtzeitig zu: Plakate, Anregungen für Liturgie und Predigt und Informationen über die Arbeit von missio.

Nr. 296 Firmopfer zur Förderung der Kinder- und Jugendseelsorge in der Diaspora

Die Förderung der Kinder- und Jugendseelsorge in der deutschen und nordeuropäischen Diaspora obliegt der Diaspora-Kinderhilfe des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken. Zu den Aufgaben der Diaspora-Kinderhilfe, z. B. in der besonderen Situation Ostdeutschlands, gehören: die Unterstützung der Sakramentenvorbereitung; die Bezuschussung religiöser Bildungsmaßnahmen, insbesondere der Religiösen Kinderwochen (RKW); die Verkehrshilfe wegen der oftmals weiten Wege zum Religionsunterricht und Gruppenstunden; sowie die Unterstützung von katholischen Kinderheimen, Kindergärten und Schulen.

Das Ergebnis der Firmkollekte ist mit dem Vermerk „Opfer der Gefirmten“ an die im Kollektenplan genannte Stelle zu überweisen.

Nr. 297 Dienstinrichten

Mit Termin 1. September 1995 wurde Herr Pfarrer Joaquim PROENCA DIONISIO zum Leiter der Katholischen Portugiesischen Gemeinden in Frankfurt und Wiesbaden ernannt. (239)

Mit Termin 21. Oktober 1995 bis auf weiteres ist nach Präsentation durch die Ordensleitung Herr P. Armin FÖHR OFM zum vicarius substitutus für die Pfarrei Maria Hilf in Bad Soden-Neuenhain ernannt worden. (133)

Mit Termin 21. November 1995 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Ralf HUFESKY, Pfarrei St. Johannes der Täufer in Geisenheim zum Diözesankuraten der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg im Bistum Limburg bestellt. (302)

Mit Termin 30. November 1995 hat der Herr Bischof den Verzicht von Bezirksdekan Pfarrer Georg NIEDERBERGER auf die Pfarrvikarie St. Johannes der Täufer in Montabaur-Horresen angenommen. (178)

Mit Termin 1. Dezember 1995 hat der Herr Bischof Herrn Bezirksdekan Pfarrer Georg NIEDERBERGER zum die Seelsorge Leitenden Priester gemäß c. 517 § 2 CIC der Pfarrvikarie St. Johannes der Täufer in Montabaur-Horresen bestellt. (178)

Mit Termin 1. Dezember 1995 hat der Herr Bischof Herrn Diakon Alwin SCHODEN zum Pfarrbeauftragten gemäß c. 517 § 2 CIC der Pfarrvikarie St. Johannes der Täufer in Montabaur-Horresen bestellt. (178)

Mit Termin 1. Dezember 1995 hat der Herr Bischof Herrn Jugendpfarrer und Bezirksvikar Matthias OHLIG die Pfarrei St. Josef in Schöffengrund-Schwalbach übertragen. (194)

Mit Termin 1. Dezember 1995 bis zum 31. Mai 1996 hat der Herr Bischof nach Präsentation durch die Ordensleitung Herrn P. Mirko BOBAS OFM zum Pfarrverwalter der Pfarrei Dreifaltigkeit in Wiesbaden ernannt. (200)

Mit Termin 1. Dezember 1995 hat der Herr Bischof nach

Präsentation durch die Ordensleitung Herrn P. Heinz KLAPSING SS.CC. die Pfarrei St. Margareta in Arnstein übertragen. (154)

Mit Termin 1. Dezember 1995 ist nach Präsentation durch die Ordensleitung Herrn Diakon Frater Georg FISCHER OT ein Seelsorgeauftrag für die Pfarrei Deutschorden in Frankfurt erteilt worden. (82)

Mit Termin 31. Dezember 1995 hat der Herr Bischof den Verzicht von Krankenhauspfarrer Karl KINDERMANN auf das Amt des Krankenhauspfarrers der Kur- und Kliniken-Seelsorge in Wiesbaden angenommen. Zu diesem Zeitpunkt tritt Pfarrer KINDERMANN in den Ruhestand. (234)

Mit Termin 14. Januar 1996 hat der Provinzial der Pallottiner den Gestellungsvertrag für Herrn Kaplan P. Thomas IMMEKUS SAC, Pfarrei St. Marien in Limburg, gekündigt. (123)

Mit Termin 15. Januar 1995 hat der Herr Bischof nach Präsentation durch die Ordensleitung Herrn Kaplan P. Rainer SCHNEIDERS SAC zum Kaplan in der Pfarrei St. Marien in Limburg ernannt. (123)

Der Subsidiarsauftrag (Gruppe B) für Domkapitular i. R. Dr. Ferdinand FROMM, Limburg, ist um weitere zwei Jahre bis zum 31. Dezember 1997 verlängert worden. (5)

Mit Termin 31. Januar 1996 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Dekan Pfarrer Josef HÖRLE auf die Pfarreien in Bad Ems und St. Katharina in Nievern angenommen. Zu diesem Zeitpunkt tritt Pfarrer HÖRLE in den Ruhestand. (154/155)

Mit Termin 31. Januar 1996 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Albert MUTH auf die Pfarreien St. Laurentius in Dernbach und Maria Empfängnis in Ebernahn angenommen. Zu diesem Zeitpunkt tritt Pfarrer MUTH in den Ruhestand. (182/183).

Mit Termin 31. Januar 1996 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Stadtdekan Pfarrer Werner BARDENHEWER auf die Pfarrei St. Bonifatius in Wiesbaden angenommen. Zu diesem Zeitpunkt tritt Pfarrer BARDENHEWER in den Ruhestand. (200)

Mit Termin 1. September 1995 ist Frau Gertrud DOTT als pastorale Mitarbeiterin im St.-Markus-Krankenhaus in Frankfurt eingesetzt worden. (226)

Mit Termin 31. Oktober 1995 ist Frau Marie DOBROVOLSKA, Sekretärin in der Katholischen Tschechischen Gemeinde in Frankfurt und in der Gemeinde der französisch sprechenden Katholiken in Frankfurt, in den Ruhestand getreten. (236/240)

Mit Termin 1. November 1995 ist Sr. Simone POLL OP, pastorale Mitarbeiterin in der Katholischen Seelsorge an den Dr.-Horst-Schmidt-Kliniken in Wiesbaden, aus dem Dienst des Bistums Limburg ausgeschieden. (234)

Mit Termin 31. Dezember 1995 scheidet Frau Gabriele von REITZENSTEIN, Pastoralreferentin in der Pfarrei St. Alban in Kronberg-Schönberg, aus dem Dienst des Bistums Limburg aus. (98)

Nr. 298 Änderungen im Schematismus

S. 25

Unter Priesterseelsorger im Bistum Limburg, Abtei Marienstatt hat sich die Telefonnummer geändert:

(0 26 62) 9 53 50

S. 36

Unter Diözesankirchensteuerrat ist Dr. Karl Horst Wessel zu streichen und dafür einzusetzen:

Marx, Dr. Siegfried, 60435 Frankfurt-Eckenheim, Schliemannweg 29

S. 37

Unter Priesterrat, Vertretung jüngerer Priester, ist Kaplan Peter Hofacker zu streichen und dafür einzusetzen:

Glaser, Rolf, Bezirksvikar und Jugendpfarrer, Gluckensteinweg 101, 61350 Bad Homburg.

Die Adresse von Kaplan Harald Klein ist wie folgt zu ändern:

56412 Ruppach-Goldhausen, Hauptstraße 24

S. 40

Bei Mitarbeitervertretungen, ist Susanne Henrichs als stellvertretende Vorsitzende zu streichen und dafür einzusetzen:

Neun, Elfriede, Bezirksamt Frankfurt, Eschenheimer Anlage 21, 60318 Frankfurt, Telefon (0 69) 1 50 11 70

S. 41

Unter der Mitarbeitervertretung der pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist bei Thomas Faas die Telefaxnummer zu ergänzen:

(0 61 27) 6 16 03

Bei der Arbeitsstelle für Mitarbeitervertretungen im Bistum Limburg ist die Telefaxnummer zu ändern:

(0 64 31) 2 95-5 26

S. 48

Unter Musisches Internat Hadamar ist als Hausmeister zu streichen:

Hermes, Klaus

S. 66

Unter dem Kath. Kirchenladen in Frankfurt ist Hermann de Bruin zu streichen und dafür einzusetzen:

Mann, Dorothee, Geschäftsführerin

S. 67

Bei der Flughafenseelsorge hat sich die Telefon- und Telefaxnummer geändert:

Telefon (0 69) 6 90-5 06 11

Telefax (0 69) 6 90-5 06 21

Unter dem Sekretariat ist folgender Name zu ergänzen:

Mader, Irmgard

S. 74

Bei der Pfarrvikarie St. Kilian, Frankfurt-Sindlingen ist die Telefaxnummer hinzuzufügen:

(0 69) 37 16 43

S. 76

Unter Pfarrei St. Josef, Frankfurt-Eschersheim, sind folgende Kirchenangestellte zu streichen:

Mattheis, Margarete

Zawada, Leszek

In der Pfarrseelsorge ist Clemens Pfannmüller zu streichen und dafür zu ergänzen:

Olbrich, Clemens, Pastoralassistent

S. 79

Unter Pfarrei St. Josef, Frankfurt-Bornheim, ist als Kirchenangestellter hinzuzufügen:

Weiß, Wolfgang, Kirchenmusiker

S. 125

Unter dem Beichtzentrum an der St. Anna-Kirche, ist P. Bernhard Küpper SAC zu streichen und dafür einzusetzen:

Fox, P. Lothar SAC

S. 130

Unter dem Bezirksamt Main-Taunus ist die Telefonnummer wie folgt zu ändern:

(0 61 95) 30 97-99

S. 142

Bei der Pfarrei St. Vitus, Krißfeld ist die Telefon- und Telefaxnummer zu ändern bzw. hinzuzufügen:

Telefon (0 61 92) 99 77 60

Telefax (0 61 92) 99 77 77

S. 149

Unter der Pfarrei Hl. Kreuz, Geisenheim ist bei dem Franziskanerkloster Marienthal die Telefonnummer zu ändern:

(0 67 22) 9 95 80

S. 153

Unter Rentamt Westerwald ist bei Klara Montag die Telefondurchwahl zu korrigieren:

46

S. 154

Unter Pfarrei St. Margareta, Arnstein hat sich die Adresse von P. Peter Egenolf SSCC geändert:

56112 Lahnstein, Johanneskloster,

Johannesstraße 40, Telefon (0 26 21) 96 88 44,

Telefax (0 26 21) 65 51

S. 168

Im Bezirksamt Westerwald, Grundseelsorge, ist die Telefonnummer von Harald Klein zu ändern:

(0 26 02) 68 02 35

Unter Jugendamt ist folgender Name zu ergänzen:

Veeck, Christiane, Referentin, Telefon (0 26 02) 68 02 36

S. 173

Bei der Pfarrei St. Laurentius, Nentershausen ist die Telefaxnummer hinzuzufügen:

(0 64 85) 41 31

S. 181

Unter Pfarrei St. Josef, Hillscheid ist die Telefonnummer von Werner Rasbach, Pfarrer i. R. zu ändern:

(0 26 24) 95 05 47

S. 187

Bei der Pfarrei Mariä Himmelfahrt, Marienstatt ist die Telefonnummer der Zisterzienser-Abtei zu ändern:
(0 26 62) 9 53 50

S. 205

Unter Pfarrei Hl. Familie, Wiesbaden ist die Anschrift von Armin Depéne, Pfarrer i. R. zu korrigieren:
65189 Wiesbaden, Frankfurter Straße 36

S. 206

Bei Dekanat Wiesbaden-West ist als Vertreter zu streichen:
Westermann, Bernd

In der Pfarrei Herz-Jesu, Wiesbaden-Biebrich ist die Telefaxnummer zu ändern:
(06 11) 60 17 48

S. 226

Unter Krankenhausseelsorge, St. Markus-Krankenhaus in Frankfurt ist in der Seelsorge einzusetzen:
Dott, Gertrud, Gemeindereferentin

S. 229

Unter Krankenhausseelsorge, Kreiskrankenhaus "Hessenklinik" in Weilburg ist in der Seelsorge zu streichen:
Stöckel, Michael, Gemeindereferent

und dafür einzusetzen:

Weber, Christiane, Pastoralreferentin

S. 232

Unter Krankenhausseelsorge, Otto-Fricke-Krankenhaus in Bad Schwalbach hat sich die Telefonnummer geändert:
(0 61 24) 50 60

S. 233

Unter Krankenhausseelsorge, Kreis- und Stadtkrankenhaus in Wetzlar ist die Telefaxnummer zu ändern:
(0 64 41) 79-51 69

S. 242

Unter Hochschuleseelsorge sind die Clubräume der KHG im Studentenhaus unter folgender Telefonnummer zu erreichen:
(0 69) 7 98-2 29 62

S. 245

Unter Diözesangeistliche außerhalb der Diözese ist die Adresse von Werner Reimann, Pfarrer i. R. zu korrigieren:
Averhoffstraße 26

S. 252

Bei Welt-Geistliche im Ruhestand ist die Telefonnummer bei Werner Rasbach, Pfarrer i. R. zu ändern:
(0 26 24) 95 05 47

S. 253

Unter Weltgeistliche im Ruhestand ist die Anschrift von Richard Stegmiller zu ändern:
65187 Wiesbaden, Dostojewskistraße 12,
Telefon (06 11) 80 72 76

S. 311

Die Anschrift der KNA-Landesredaktion hat sich wie folgt geändert:
65187 Wiesbaden, Gutenbergstraße 6,
Telefon (06 11) 98 99 10, Telefax (06 11) 9 89 91 30

Nr. 299 Hinweis

Bei der Malteser Fachstelle Hospizarbeit, Steinfelder Gasse 9, 50670 Köln, Telefon (02 21) 1 60 29-39 oder Telefax (02 21) 1 60 29-49 ist die Broschüre „Sterbende Begleiten“ (Jahresprogramm 1996) zu beziehen, die über Angebote insbesondere der Hospizarbeit wertvolle Hinweise gibt.

Nr. 300 Einkehrtage für Interessierte am Priesterberuf

Für junge Männer ab 17 Jahre, die Interesse am Priesterberuf haben oder sich mit dieser Frage auseinandersetzen, finden vom 27. bis 30. Dezember 1995 die „Tage Zwischen den Jahren“ im Priesterseminar Limburg statt.

Anmeldungen sind möglich im Sekretariat des Priesterseminars:

Diözesanstelle Berufe der Kirche
Weilburger Straße 16
65549 Limburg
Telefon (0 64 31) 20 07-0.

Nr. 301 Abzugeben

Die Katholische Pfarrgemeinde St. Bartholomäus/St. Stephan bietet an:

Kirchenbänke
8 x 2,90 m mit Kniebank
1 x 2,05 m mit Kniebank
2 x Abschlußteile für Vorne, Länge 2,90 m

Interessenten melden sich bei:

Katholisches Pfarramt St. Bartholomäus,
Saalfelder Straße 11, 65931 Frankfurt
Telefon (0 69) 36 00 02-0
•Telefax (0 69) 36 00 02-11.